UC-NRLF
$B 413 737

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Vierundvierzigster Band.
1921.

Osnabrück 1922.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
O8084
v.44

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums a. D.

Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr., Studienrat am Carolinum.

Schriftführer: Fink, Dr., Archivrat.

Schatzmeister: Dierks, Ingenieur.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor a. D. und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor a. D. in Coblenz. — Krusch, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Hannover.

Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

831

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

zuerst festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Mark, die jedesmal im Monat März an den Schatzmeister zu entrichten sind.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Die **Bibliothek** befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück, Schloßstr. 29 und ist täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Die Verwaltung liegt in den Händen des Herrn Archivrat Dr. Fink.

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück.

Von Adolf Wrasmann.

Teil II.[1])

C. Das Heuerlingswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

I. Statistisches.

Ueber die Zahl der Haupt- und Nebenwohnhäuser auf dem Lande wurden in den Jahren 1801 und 1806 Erhebungen angestellt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle mit der im Jahre 1772 aufgestellten Statistik in Vergleich gesetzt.

Amt	Hauptfeuerstätten			Nebenfeuerstätten			Einwohner	
	1772	1801	1806	1772	1801	1806	1772	1801
Osnabrück .	1049	1063	1076	1235	1377	1292	12927	15705
Iburg	1498	1573	1608	1211	1482	1363	16222	18797
Grönenberg .	1362	1476	1484	1825	1797	1771	16439	19661
Wittlage . .	764	779	762	378	390	359	5905	6749
Hunteburg .	544	585	695	498	523	579	7439	6902
Vörden . . .	1123	1324	1396	1280	1440	1386	14429	16960
Bersenbrück .	1097	1192	1127	1388	1109	1132	13059	13840
Fürstenau . .	982	1004	1010	1128	1175	1203	12291	13443
Reckenberg .	482	608	539	221	254	248	4222	5080
	8901	9604	9697	9164	9547	9333	102933	117137

Darnach nehmen die Hauptwohnhäuser von 1772 bis 1806 zu. Nur im Amt Bersenbrück ist in der Zeit von

[1]) Teil I s. Mitt. Band 42, S. 53 ff.

1801 bis 1806 ein starker, im Amt Wittlage ein kleiner Rückgang festzustellen. Daß auch im Amt Reckenberg die Zahl der Hauptwohnhäuser in dieser Zeit zurückgeht, scheint darin seinen Grund zu haben, daß die Kolonie Friedrichshof im Jahre 1806 nicht berücksichtigt ist. Bei den Heuerhäusern finden wir in der Zeit von 1772 bis 1801 im allgemeinen eine Zunahme. In einzelnen Kirchspielen und in den Aemtern Grönenberg, Versenbrück, Fürstenau nimmt ihre Zahl ab. In der Zeit von 1801 bis 1806 geht die Zahl der Nebenhäuser im ganzen Fürstentum um 214 zurück. Doch hat man im Jahre 1806 die „vakanten Feuerstätten" anscheinend nicht mitgezählt. Denn in einer Anmerkung zur Statistik des Amtes Hunteburg heißt es, daß im Kirchspiel Hunteburg noch 13, in Venne noch 30 und in Osterkappeln noch 46 „vakante Nebenfeuerstätten" hinzuzuzählen sind. Im Jahre 1772 müssen aber auch die leerstehenden Häuser mitgerechnet sein; denn in mehreren Kirchspielen ist die Zahl der Häuser größer als die der Haushaltungen, so z. B. in den Kirchspielen Buer, Oldendorf, Riemsloh.

Aber auch, wenn in Wirklichkeit die Zahl der Nebenhäuser oder der Wohnhäuser überhaupt abgenommen hat, ist das noch nicht gleichbedeutend mit einer Abnahme der Heuerlinge oder der Bevölkerung überhaupt. Das beweist ein Vergleich mit der Bewegung der Bevölkerung und der Zahl der Familien. Im Amt Versenbrück werden im Jahre 1801 184 Wohnhäuser weniger gezählt, als im Jahre 1772; gleichzeitig ist aber die Zahl der Einwohner um 781 gestiegen. Wir müssen also annehmen, daß viele Heuern und auch selbständige Stellen eingingen und dafür andere Heuerhäuser mit mehreren Familien besetzt wurden. In den letzten Jahrzehnten des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts scheint man den Mehrfamilienhäusern den

Vorzug gegeben und auch den Zuwachs der Heuerlingsbevölkerung in schon bestehenden Heuerhäusern untergebracht zu haben. Das zeigt folgende Tabelle.

	Haushaltungen	Hauptfeuerstätten	Nebenfeuerstätten	Einwohner
Amt Wittlage.	1274	764	378	5905
Amt Hunteburg	1552	544	498	7439
Amt Börden .	3172	1123	1280	14429
Amt Fürstenau	5361	2079	2516	25350
Amt Iburg . .	5774	2547	2446	29149
Amt Grönenberg	3452	1362	1825	16439

In der nächsten Tabelle haben wir aus 4 Aemtern, aus denen die Angaben vorliegen, zunächst die Zahl der Haupthäuser mit den der erbgesessenen Familien und die Zahl der Nebenhäuser mit der der Heuerlingsfamilien verglichen. Dieser Vergleich soll unsere Angaben bestätigen, daß auf ein Hauptwohnhaus nur eine Familie zu rechnen ist. Wo die Zahl der Familien sogar geringer ist als die der Hauptwohnhäuser, ist anzunehmen, daß einige Höfe oder Kotten verpachtet waren. Von den Nebenhäusern sind sehr viele mit mehreren Familien besetzt.

Vergleich der Zahl der Wohnhäuser mit der Anzahl der Haushaltungen nach der Aufstellung vom Jahre 1806.

	Zahl der Haupthäuser	Zahl der Haushaltungen in den Haupthäusern	Zahl der Nebenhäuser	Zahl der Haushaltungen in den Nebenhäusern
Amt Osnabrück	1076	1055	1292	1883
Amt Iburg. . .	1608	1505	1361	2028
Amt Grönenberg	1398	1346	1680	2684
Amt Wittlage .	762	761	359	606

Die oben ausgesprochene Annahme, daß ein Rückgang der Wohnhäuser keineswegs eine Abnahme der Bevölkerung

bedeutet, wird noch besser als durch einen Vergleich mit der Bewegung der Bevölkerung durch einen Vergleich mit der Zahl der Familien bewiesen.

In der folgenden Tabelle ist für 4 Aemter die Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen aus den Jahren 1772 und 1806 einander gegenübergestellt. Dabei zeigt sich nun, daß wir überall eine Zunahme der Haushaltungen zu verzeichnen haben selbst — das ist das Wesentliche — dort, wo die Zahl der Wohnhäuser zurückgegangen ist.

Vergleich der Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen in den Jahren 1772 und 1806.

	Anzahl der Wohnhäuser überhaupt		Zahl der Haushaltungen überhaupt	
	1772	1806	1772	1806
Amt Osnabrück	2284	2368	2504	2938
Amt Iburg	2709	2971	3315	3533
Amt Grönenberg . . .	3026	3078	3271	3830
Amt Wittlage	1142	1121	1274	1367

Wo aber ein Rückgang oder eine nur geringe Zunahme der Bevölkerung festzustellen ist, da erklärt sich das aus den im 18. Jahrhundert eingerissenen Mißständen und den gegen sie getroffenen Maßnahmen. Wir haben oben dargelegt, daß viele Bauern und Bauerschaften in der Ansetzung von Heuerleuten zu weit gegangen waren. Selbst Kötter, deren Grundbesitz zu ihrem eigenen Auskommen kaum ausreichte, hatten oft mehrere Heuerleute. Wir legten dar, daß die Bauern ganz wahllos auch Fremde aufnahmen, daß ein Heuerproletariat entstand, das durch Bettelei und Holzdiebstahl dem Lande zur Last fiel. Die Mißstände führten zu dem Gesetz von 1774. Die Folgen der bisherigen Willkür in der Ansetzung von Heuerleuten und die Armengesetzgebung lösten dann eine Reaktion aus,

und so ist stellenweise ein Stillstand oder Rückgang der Bevölkerung festzustellen.

II. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Heuerlinge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Armenpolitik der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die auf mittelbarem Wege eine gesunde Grundlage des Heuerlingswesens erstrebte, konnte einen weiteren Niedergang der wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht aufhalten. Ihre Maßnahmen waren wirkungslos gegenüber den Ursachen, die diesen Niedergang herbeiführten. Die Existenz der Heuerlinge beruhte nur zum Teil auf ihrem landwirtschaftlichen Betriebe, und bei diesem wiederum war die Marknutzung der wesentlichste Bestandteil. Ihre Haupterwerbsquellen bestanden in der Spinnerei und Weberei und dem Hollandsgang. Fielen diese Faktoren fort, ohne daß ein Ersatz eintrat, oder erfuhren sie eine wesentliche Einschränkung, so mußte Verarmung die Folge sein.

a. Der Einfluß der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlingsbevölkerung.

Die im 18. Jahrhundert einsetzende Aufteilung der Marken machte um die Wende des Jahrhunderts, besonders zu Anfang des 19. große Fortschritte. In einer Verordnung vom 17. Februar 1806 konnte die Regierung einen guten Fortgang der Markenteilungen feststellen. Zur Erleichterung der Teilungen setzte sie eine eigene Behörde ein. Die meisten Marken wurden dann zu Anfang des Jahrhunderts geteilt. Durch die Aufteilung erhielt das Privateigentum der Bauern einen bedeutenden Zuwachs. Die Kultivierungsarbeiten erforderten eine Vermehrung der

Arbeitskräfte; es war die Möglichkeit geschaffen, neue Heuerhäuser anzusetzen, das Pachtland der alten durch Beilegung neuen Grundes zu vermehren. Der Regierung erschien es allerdings vorteilhafter, wenn der Zuwachs der Anbaufläche nicht durch Vermehrung der Heuerkotten, sondern durch Errichtung von Erbpachten ausgenützt würde. Die Erbpachten waren selbständige Stellen und stellten sich etwa in den Rang der Kötter. In einer Verfügung des Geheimen Rats an die Aemter vom 27. März 1783 wurde ausgeführt: Bei den zunehmenden Markenteilungen trete oft der Fall ein, daß Bauern mehr Land erhielten, als sie mit ihrem Gespann und ihren Arbeitskräften beackern könnten. Da sei es ihnen nicht zu verwehren, neue Kotten zu errichten und diese an solche, die im gleichen Eigenbehörigkeitsverhältnis ständen, in Erbpacht zu geben. Erbköttern und Markköttern, die durch Erwerbung neuer Gründe sich mit der Zeit vergrößern und zu Erben anwachsen könnten, sei dagegen diese Befugnis nicht so leicht zu geben. Es gewinne hierbei nicht nur das öffentliche Interesse, „sondern es sei auch dem Colono vorteilhafter, wenn er eine Erbpacht errichte, als wenn er sich mit Erbauung und Erhaltung überflüssiger Heuerhäuser erschöpfe und sein Land von flüchtigen Heuerleuten aussaugen lasse.“[1])

Die Aufhebung der gemeinen Weide hatte den Uebergang zur Stallfütterung und damit Aufzucht besseren Viehs zur Folge. Bedingung dazu war aber, daß mit der Markenteilung die Flurbereinigung Hand in Hand ging und die Aufhebung der gemeinsamen Stoppelweide auf den Eschen ausgesprochen wurde. In den Eschen war nur Kornbau getrieben worden, sie mußten jetzt aber auch zum Anbau von Futterkräutern herangezogen werden. Dagegen

[1]) Cod. Const. II, 562.

erhoben manchmal die zur Schaftrift Berechtigten Widerspruch.

Von großer Bedeutung war die Markenteilung dadurch, daß sie eine bessere Holzkultur ermöglichte. Das übermäßige Laubsammeln und Plaggenstechen in den gemeinsamen Holzungen hatte oft zum Ruin der Waldungen geführt.

Die Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeit und der Arbeitsgelegenheit lag gewiß im Interesse der Heuerlingsbevölkerung. Aber im allgemeinen hatte die Aufteilung der Markengründe für die wirtschaftliche Lage der Heuerlinge, wenigstens in einer langen Uebergangsperiode, durchweg ungünstige Folgen. Die Heuerleute hatten eine Nutzung an der Mark gehabt, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hatten, die nur geduldet wurde. Als nun bei den Markenteilungen streng die Rechte jeder Klasse gewahrt wurden, gingen sie vollkommen leer aus. Vor allem fiel der Fortfall der gemeinen Weide für seine Wirtschaft schwer ins Gewicht. Die Mitnutzung der Markengründe, in der das Vieh vom Frühjahr bis in den Spätherbst Nahrung fand, hatte es dem Heuermann ermöglicht, oft über den eigenen Bedarf hinaus Vieh zu halten. In Gegenden mit ausgedehnten Brüchen brachte ihm die Gänsezucht oft die ganze Pacht ein; 30, 40, ja 60 Taler wurden aus dem Verkauf der Gänse und der Federn gelöst. In den Heidegegenden war ihnen die Haltung von Schafen möglich, die ihnen ein Rohprodukt für die Wollakenfabrikation lieferte und den Fleischbedarf des Haushalts decken half. Oft wurde ihm zwar für den Verlust der Marknutzung ein Teil des neuen Grundes überlassen. Aber es gingen Jahre darauf hin, bis das Land kultiviert war. Um den Viehbestand durch Stallfütterung auf der früheren Höhe zu erhalten, dazu waren die Pachtungen zu klein. Die Fut-

termittel mußten größtenteils gekauft werden. Als Weidegründe blieben die Anwenden an den Aeckern und die gemeinsamen Wege übrig, obwohl hierfür manchmal auch eine besondere Pacht entrichtet werden mußte. Ein anderer Ausweg bestand darin, daß der Bauer das Vieh seiner Heuerleute mit in seine Weide nahm. Aber der Heuerling hatte dafür eine Abgabe zu entrichten, während die Benutzung der gemeinen Weide in der Regel unentgeltlich gewesen war. Eine allgemeine Verminderung des Viehbestandes der Heuerlinge war demnach die Folge, und auch die geringe Viehhaltung war nur unter erhöhten Kosten möglich. Auf der gemeinsamen Weide hatte ein Hirte zur Hütung des Viehs genügt. Jetzt mußte jeder einen eigenen Hirten für sein Vieh halten. Mit dem Viehhüten wurden fast ausschließlich die Kinder der Heuerlinge beschäftigt. Sie kamen während der Sommermonate auf den Bauernhof, wo sie neben dem Lebensunterhalt eine geringe Vergütung erhielten. Aus dem Schulbesuch der Heuerlingskinder wurde unter diesen Verhältnissen während des Sommers nicht viel.

Mit der Markenteilung fiel für den Heuerling auch der Plaggenstich fort und damit ein wichtiges Düngungsmittel, für das der Stalldung wegen des verminderten Viehbestandes nur geringen Ersatz bieten konnte. Auch das Laub in den Waldungen, das als Streu in den Ställen verwandt worden war, gestattete man nicht mehr in dem Maße wie früher zu sammeln. Wo den Heuerleuten unkultivierter Grund aus der geteilten Mark überlassen war, wurden die Kultivierungsarbeiten durch den Mangel an Düngung sehr erschwert. Seinen Bedarf an Feuerungsmaterial hatte der Heuerling nach den Markenteilungen fast ausschließlich durch Kauf zu decken. Nur in den Moor-

gegenden blieb ihnen der Torfstich auf dem ihm angewiesenen Anteil.

Wenn aber die Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeit und der Arbeitsgelegenheit zum Segen der Heuerlinge ausschlagen sollte, so bedurfte es eines einsichtsvollen Vorgehens der Grundbesitzer. Daran ließen diese es aber mangeln. Die Urbarmachung des neu erworbenen Grundes erforderte eine Erhöhung der Arbeitsleistung. Diese wurde aber oft nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte, Ansetzung neuer Heuerleute erzielt, sondern dadurch, daß der Bauer die Dienste seiner bisherigen Heuerleute um ein beträchtliches erhöhte. Im Kirchspiel Wellingholzhausen hatten z. B. nach dem Berichte des Vogts die Heuerleute vor der Markenteilung an etwa 30 Tagen Dienste zu leisten, nach der Markenteilung erhöhte sich diese Zahl auf 150 bis 200 und noch mehr. Wo aber die Grundbesitzer zur Ansetzung neuer Heuerleute auf früherem Markengrund schritten, bestand das Pachtland oft nur aus unkultiviertem Boden. Bei der großen Nachfrage nach Heuerwohnungen fanden sich stets solche, die auch vor der Uebernahme einer solchen Heuer nicht zurückschreckten. Andererseits wurden auch alte Heuern auf den neu erworbenen Grund verlegt, erfuhren somit eine bedeutende Verschlechterung. Der Bauer bekam so seine Gründe zwar kultiviert, aber wo in dieser Weise die neu geschaffene Ansiedelungsmöglichkeit ausgenutzt wurde, war Verarmung der Heuerleute trotz Anspannung aller Kräfte die unausbleibliche Folge.

b. Der Niedergang der Hausindustrie.

Von nicht minderer Bedeutung als der Fortfall der Marknutzung war die Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten, die im 19. Jahrhundert eintrat. Oben wurde dargelegt, welche Bedeutung die Weberei und Spinnerei im

Osnabrücker Lande erlangt hatte. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges schien jedoch die Hausindustrie in Verfall zu geraten. Als Konkurrent der Leinwand machte sich schon die Baumwolle geltend, zu einem Rückgang der norddeutschen Leinwandweberei trug auch die stärker werdende englische Konkurrenz bei. England förderte kräftig den Anbau von Flachs im eigenen Lande und ging immer mehr zur Anwendung von Maschinen über. Die englische Industrie suchte die deutschen Leinwandsorten sogar durch Benennungen ihrer Produkte wie „Osnabrugs", „Tecklenburgs", aus dem Felde zu schlagen.

Der Verfall der Osnabrücker Hausindustrie hatte aber hauptsächlich innere Gründe. Die Regierung machte besonders die Kaufleute für den Rückgang verantwortlich, weil sie die Legge zu umgehen suchten. Der Ruf des Osnabrücker Leinens habe dadurch gelitten, die auswärtige Kundschaft sich daher zurückgezogen, zumal die gute Ware an auswärtige Leggen geschickt sei. Auch Möser sah den Grund in der verminderten Qualität der Ware. Diesen leitete er aber nicht aus der Verletzung des Leggeprivilegs der Stadt Osnabrück ab, sondern aus dem engherzigen Festhalten der Stadt an ihrem Privileg. Ein Bericht aus dem Jahre 1812 sagt: „Im siebenjährigen Kriege und nach demselben verfiel die Legge; es wurde fast kein Linnen dahin gebracht, und mehrere Kaufleute mieteten und kauften gleich hinter der Landwehr Häuser, wo sie selbst Leggetische aufstellten. Die Landleute vernachlässigten die Manufaktur der Linnen völlig, sie webten locker, ungleich und suchten dem Linnen ein bloß äußerlich gutes Aussehen zu geben. Die Folge war, daß die Linnen nach auswärts nicht abgesetzt werden konnten." Schlechter Flachssamen, zu späte Aussaat waren weitere Gründe des Verfalls. Mit Erfolg suchten Regierungsmaßnahmen die im Sinken begriffene

Hausindustrie zu heben. Vor allem war es Justus Möser zu verdanken, daß der Ausgang des 18. Jahrhunderts noch einmal eine Blüte der osnabrückischen Leinwandindustrie brachte. Es wurden Verordnungen über das Haspeln des Garns, die Länge der Garne und die Zahl der Gebinde und Fäden, über die Qualität des Linnens, seine Breite, über die Länge der Webekämme erlassen. Durch strenge Bestimmungen suchte man die Kaufleute zur Lieferung guten Flachssamens anzuhalten. Das Legge-Privileg der Stadt Osnabrück wurde gebrochen. Anfang der siebziger Jahre wurden auch auf dem Lande Leggen errichtet in Iburg, Laer, Bramsche, Melle, Alfhausen, Neuenkirchen.

Der Erfolg zeigte sich bald. Während vor 1770 für die Elle Leindwand 36—42 Pfennig gezahlt waren, betrug 1775 der Preis schon 52 Pfennig und mehr. Eine günstige Konjunktur schaffte der amerikanische Freiheitskrieg, da in den kriegführenden Ländern die Industrie stockte. Der Zwischenhandel ging von Holland, da es mit in den Krieg verwickelt wurde, mehr auf die norddeutschen Handelsstädte über. Mit dem Aufschwung der nordamerikanischen Freistaaten stieg die Nachfrage weiter. Mit Westindien, besonders mit den dänischen Inseln, wurden von deutscher Seite unmittelbare Handelsverbindungen angeknüpft. Auch die spanischen und portugiesischen Besitzungen in Amerika bildeten ein gutes Absatzgebiet. 6 Handelshäuser in Bremen, die ausschließlich Leinen ausführten, waren für Osnabrücker Leinen gute Abnehmer.

Im Amt Vörden nahm die Hausindustrie durch die Aufnahme eines neuen Zweiges eine weitere Ausdehnung. Man ging hier auf Anregung Osnabrücker Kaufleute zur Herstellung bunter Leinewand über, und schon 1781 waren 225 Webstühle dieses neuen Zweiges in Tätigkeit.

1782 wurden gezeichnet:

auf den Leggen

zu	Stück	Ellen
Osnabrück	12,558	753,480
Iburg	5,952	357,120
Melle	3,740	224,400
Bramsche	3,134	188,040
Essen und Osterkappeln	5,346	320,760
	30,730	1,843,800

Da jedoch auch aus den anliegenden Gebieten Leinen auf die Osnabrücker Legge gebracht wurde, sind von der Zahl der Stücke etwa 1500 in Abzug zu bringen. Wenn als Durchschnittspreis für das Stück Leinwand 18 Taler angenommen werden, so würde die Leinwandweberei, ohne den Verdienst der Kaufleute, um diese Zeit 526,140 Taler eingebracht haben, „welches fast gänzlich als ein Gewinn anzusehen ist, indem der Hanf und Flachs im Lande gebauet wird, und die für den Leinsamen und sonst erforderliche Ausgaben nicht sehr beträchtlich sind." Den Ertragswert der Wollakenweberei schätzte Möser im Jahre 1778 auf 80 000 Taler. Der Garnhandel stand dem Leinwandhandel wohl nicht viel nach. Hinzuzurechnen ist dann noch der Ertrag der Weberei von buntem Leinen, über den sich auch keine Angaben finden. Der Aufschwung hielt auch in der Folgezeit an, die Preise stiegen in den Jahren 1795—1805 fast um das Doppelte, Osnabrück wurde wieder wie in früherer Zeit der Mittelpunkt des Leinwandhandels.

Welche Bedeutung die Hausindustrie für einzelne Gegenden hatte, das geht aus einigen zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den Vögten erstatteten Berichten hervor.

Für das Kirchspiel Badbergen, das 4000 Einwohner zählte, wurde im Jahre 1803 der Erlös aus dem verkauften

Garn auf mindestens 15 000 Taler angegeben. Für die Vogtei Fürstenau wurde der Ertrag aus dem Verkauf von Garn, Leinwand und Wollaken auf ungefähr 3000 Florin holländisch geschätzt. Aus dem Kirchspiel Menslage ging für etwa 2000 Taler Garn alljährlich in die Vogtei Berge, wo es zur Wollakenweberei verwandt wurde; für 4—5000 Taler wurde nach Holland abgesetzt.

In einer Berechnung des Rentmeisters zu Reckenberg aus dem Jahre 1803 wurde angenommen, daß an 150 Tagen des Winterhalbjahres in jeder Haushaltung täglich 2 Stück Garn gesponnen wurden (in manchen 6 und noch mehr), also insgesamt 300 Stück. Für die 150 Tage des Sommerhalbjahres wurden noch 60 Stück hinzugerechnet. Der Preis des Garns betrug je nach Güte $^1/_{11}$ bis $^1/_4$ Taler für das Stück. Bei Annahme des Durchschnittspreises würde also der Erlös aus dem verkauften Garn 48 Taler für die Familie betragen haben. Die Geldsumme des verkauften Garns wurde für das Amt Reckenberg mit 60 000 Taler angeschlagen.

Das aus den drei Kirchspielen Essen, Lintorf und Barkhausen bestehende Amt Wittlage führte im Jahre 1803 nach einer Berechnung des Rentmeisters Windthorst für 87 389 Taler Löwendlinnen und für 79 690 Taler Moltgarn, im ganzen also für 167 079 Taler Produkte der Hausindustrie aus. [1]) Im Jahre 1806 zählte das Amt 761 „hofgesessene" Familien einschließlich der Geistlichen, Adeligen usw. und 606 Heuerlingsfamilien. Gegen das Jahr 1803 hat sich diese Zahl nicht wesentlich verändert. Es käme also im Durchschnitt auf jede Familie ein Anteil von 122,22 Talern an der Ausfuhr. Es muß aber berücksichtigt werden, daß in vielen Familien gar kein Garn und Leinen für den Ver-

[1]) Abschn. 189 a, 18.

kauf hergestellt wurde, die Heuerlinge und Kötter viel stärker als die größeren Bauern an der Hausindustrie beteiligt waren. Daher ist die Anteilsziffer für die unteren Klassen zu erhöhen.

Im Amt Hunteburg brachten die besser gestellten Heuerleute 2 Stück Leinwand zu je 40 doppelten Ellen, die mittelmäßig gestellten 1 Stück auf den Markt, die geringeren Heuerleute verkauften das Garn, so wie es von dem Haspel kam.

Die Wollakenweberei in den Kirchspielen Ankum, Berge, Bippen, bei der das Verlagssystem schärfer ausgeprägt war, warf an barem Arbeitslohn 2½ Taler für das Stück, das eine Elle breit und 65—104 Ellen lang war, ab. Das Material wurde in der Regel von den Kaufleuten, die das fertige Fabrikat besonders nach Holland ausführten, bezogen, oder diese leisteten den zum Ankauf des Materials nötigen Vorschuß. Der Handel machte an jedem Stück 1—4 Florin Gewinn. In vielen Familien wurde im Winter wöchentlich ein Stück hergestellt. Zu der Arbeit konnten auch die Kinder und alten Leute herangezogen werden.

Aus der Vogtei Berge wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts jährlich 2000 Stück Wollaken nach Holland verschickt.

Der gewaltige Aufschwung war jedoch nicht von Dauer. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machten sich die ersten Anzeichen eines neuen Niedergangs bemerkbar. „Die beträgliche Artikuln des Linnens und des Wollakens, wodurch durch die Hände der Heuerleute und kleinen Kötter noch vor einigen Jahren so beträgliche Capitalien ins Amt gezogen wurden, sind in Verfall gekommen", berichtete im Jahre 1803 der Vogt zu Ankum.[1]) Die Ausfuhr nach

[1]) Abschn. 188, 73.

Holland nahm weiter ab, besonders auch, weil zu Anfang des 19. Jahrhunderts Holland nicht mehr gestattete, daß seine Soldaten wie früher mit Osnabrücker Leinwand gekleidet wurden. Der Absatz des Wollakens erlitt einen Rückgang durch Verminderung der Qualität. Einen schweren Schlag, von dem sie sich nicht wieder erholen sollte, erhielt dann aber die Osnabrücker Hausindustrie durch die Kontinentalsperre des Jahres 1806. Die Ausfuhr von Leinen und Garn hörte fast gänzlich auf. Die Länder, nach denen bisher die norddeutsche Leinwand ausgeführt war, besonders Spanien, Portugal, Südamerika, die westindischen Inseln, suchten und fanden in England für den Ausfall Ersatz und gingen andererseits zu vermehrtem Verbrauch baumwollener Zeuge über. Um der Nachfrage zu genügen und den Markt zu behaupten, förderte England mit aller Macht seinen eigenen Flachsanbau und seine eigene Industrie. Die Anwendung von Maschinen fand eine immer größere Ausdehnung, und durch Erschwerung der Ausfuhr von Maschinen, Verbot der Auswanderung von Fabrikarbeitern, suchte England seine Uebermacht zu erhalten.

Osnabrück kam 1810 gleich Holland zu Frankreich, aber auch nach diesen Ländern wurde die Ausfuhr durch die hohen Zölle unterbunden. Der Präfekt in Osnabrück suchte vergeblich beim Kaiser eine Milderung der Zollgesetzgebung zu erreichen. „Die Leinwandindustrie", so schrieb er an Napoleon, „die einzige industrielle Hilfsquelle des Ober-Ems-Departements, hat bisher 50 000 Personen den Lebensunterhalt geliefert. Das jährlich fabricierte Leinen hatte einen Wert von 2½ Mill. Francs und besaß Ruf in ganz Europa und Indien. Besonders webt man hier eine grobe Leinenart, Löwend genannt, aber der eingeführte Grenzzoll erhöht den Preis um 20 Prozent, dadurch wird

der Absatz in Holland, dem bisherigen Hauptabsatzgebiete, vollständig unterbunden."

Der Inlandsmarkt für Leinen wurde allerdings dadurch, daß die Preise für Baumwollwaren hoch emporstiegen, erweitert, aber das bildete keinen Ersatz für den Fortfall des Auslandsmarktes.

Nach Wiederherstellung des Friedens nahm die Ausfuhr von Leinen und Garn aus dem Osnabrücker Lande zwar wieder einen Aufschwung. Nach Nordamerika und Westindien wurde der Absatz mit jedem Jahre größer. England war ein bedeutender Abnehmer für deutsches Garn, da seine Spinnereien mit den Webereien noch nicht in gleichem Verhältnis standen. In den Jahren 1815 und 1816 stieg die Ausfuhr sogar auf eine fast noch nie erreichte Höhe. Für die Elle der besten Osnabrücker Leinwand wurden in den Jahren 1816 und 1817 über 100 Pfg. bezahlt. Allein das war nur ein Aufflackern des alten Glanzes. Die britische Konkurrenz machte sich immer stärker geltend. England erweiterte besonders die Garnspinnerei, russischer Flachs kam in bedeutenden Mengen auf den Markt, besonders in England fand er Abnahme, und England führte bald auch Garn aus. In demselben Maße wie die britische Garn- und Leinenindustrie wirkte der zunehmende Verbrauch baumwollener Waren auf die Osnabrücker Hausindustrie ein. Wegen ihrer außerordentlich niedrigen Preise fanden die Baumwollwaren mit jedem Jahre mehr Eingang.

Für das Osnabrücker Garn waren Elberfeld und Barmen Hauptabsatzgebiete gewesen. Aber hier wandte man sich der Baumwollweberei zu, da die Nachfrage nach Leinen bei den früheren Hauptabnehmern Frankreich und Belgien immer geringer wurde.

Schon das Jahr 1818 brachte den Rückschlag. Infolge übertriebener Handelsspekulationen mehrte sich dann 1824 die Ausfuhr, aber schon 1825 trat wegen der Ueberfüllung der amerikanischen Märkte eine Krisis ein. Frankreich erhöhte im gleichen Jahre den Zoll auf fremde Leinwand. Ende der dreißiger Jahre nahm die Osnabrücker Hausindustrie nochmals einen bedeutenden Aufschwung, aber nur für kurze Zeit. Die Maschine und die Baumwolle hatten den Sieg davon getragen.

Der Niedergang des alten Hausgewerbes traf aber in erster Linie die kleinen Kötter und die Heuerlinge. Die Bauern wandten sich, als das Spinnen und Weben für den Markt nicht mehr lohnte, intensiver der Landwirtschaft zu. Die kleinen Kötter und Heuerlinge waren auf gewerbliche Tätigkeit angewiesen. Einem andern Erwerbszweig konnten sie sich nicht zuwenden. Der Niedergang der Garn- und Leinwandindustrie zeigte sich daher auch nicht in einer Abnahme der Produktion; diese steigerte sich vielmehr noch, allerdings mit großen Schwankungen, da die Bevölkerung, die auf den Erwerb durch Spinnen und Weben angewiesen war, sich ständig vermehrte. So wurden auf den Leggen gezeichnet:

im Jahre	Stück	Ellen
1835	33,863	5,191,001
1836	41,551	6,627,365
1847	52,106	5,806,733
1848	46,298	5,389,405

Der Niedergang kam aber in einem dauernden, nur hin und wieder unterbrochenen Rückgang der Preise zum Ausdruck. Die Leinenpreise fielen in Norddeutschland nach den allerdings außerordentlich günstigen Jahren 1815 und 1816 in der Zeit von 1819 bis 1821 um 50—80 Prozent. Eine Elle des Osnabrücker Löwendlinnens wurde im Jahre

1815 mit 100 Pfennig bezahlt, im Jahre 1828 kostete sie nicht die Hälfte.

In der Zeit von 1830 bis 1850 sank der Preis für das Meter Leinen auf der Legge zu Osnabrück von 39—65 Pf. im ersten Jahrzehnt auf 21—28 Pf. im zweiten.

In demselben Maße wie die Leinenpreise, gingen die Preise für das Garn zurück, dessen Ertrag vor allem für die Heuerleute von Bedeutung gewesen war. In den Jahren 1816 und 1817 wurden für 1 Taler 15—17 Stück Garn geliefert, im Jahre 1828 dagegen 28—30 Stück. Um 1845 mußten im Amt Grönenberg von gut gesponnenem Moltgarn 32—36 Stück, von langem Garn 18—20 Stück für einen Taler verkauft werden. Im Artlande war um 1845 der Preis für das Stück besseren Garns 1½ gute Groschen, für das Stück gewöhnlichen Kaufgarns 10 Pf., während früher für jenes 2 ggr. 8 Pf. bis 3 ggr. und für dieses 2 ggr. bezahlt waren. Nach einer Berechnung verdiente eine Heuerlingsfamilie im Osnabrückischen, die aus 3 Erwachsenen und 2 Kindern bestand, von denen jeder täglich 3 Stück Moltgarn spann, in der französischen Zeit und den darauf folgenden Jahren an 300 Arbeitstagen 114 Reichstaler. Es kamen also auf jede Person 22 Taler, 19 Gute Groschen, 2 Pfg. Im Jahre 1833 betrug der Verdienst unter gleichen Verhältnissen 32 Taler, 18 ggr., für jede Person mithin 6 Taler, 13 ggr., 2 Pfg. Um einen Ausgleich für den Ausfall an Verdienst zu schaffen, ging man dazu über, die Qualität zu vermindern. Das trug natürlich zu einer weiteren Abnahme des Absatzes bei.

Das Fürstentum Osnabrück war von der Natur nicht reich bedacht, trotzdem wohnten im Jahre 1845 auf der Quadratmeile durchschnittlich 3600 Menschen. Im Amt Osnabrück (ohne die Stadt) 3493, im Amt Vörden 2649, im Amt Berfenbrück 3027, im Amt Fürstenau 1938 Men-

schen. In den Aemtern Grönenberg, Wittlage, Iburg, dem Artlande, den fruchtbarsten Landstrichen, hatte die Blüte der Hausindustrie zu einer außerordentlich dichten Besiedelung geführt. Im Amt Iburg kamen 4237 Menschen auf die Quadratmeile, im Artland 4000, im Amt Grönenberg sogar 6100, im Amt Wittlage fast ebensoviel. Von den 27 000 Einwohnern des Amts Grönenberg gehörten aber 18 000 dem Heuerlingsstande an. Die Bedeutung dieser Zahlen wird klar, wenn man bedenkt, daß der münsterländische Kreis Beckum, der dem Amt Grönenberg etwa entsprach, im Jahre 1846 nur 2922 Menschen auf der Quadratmeile zählte.

All diese so außerordentlich dicht besiedelten Gegenden des Fürstentums Osnabrück waren der Hauptsitz der Hausindustrie. Die Heuerlingsbevölkerung konnte hier als fast nur gewerbetreibend angesehen werden. Als die Spinnerei und Weberei einen hohen Ertrag abwarf, hatte man auf den landwirtschaftlichen Betrieb kein Gewicht gelegt. Die Heuern waren sehr klein, eine größere Pachtung lag garnicht im Interesse der Heuerlinge. Der Niedergang der Hausindustrie zeitigte dann die Erscheinung, daß gerade in den fruchtbarsten Gegenden die Not der Heuerlinge am größten war. Hier war stellenweise ein Viertel bis ein Drittel der Schulkinder arm, während es sandige, unfruchtbare Kirchspiele gab, wo nur das 10. oder 12. Schulkind aus Gemeindemitteln unterstützt werden mußte.

Um einen Ersatz für die nicht mehr lohnende Löwendlinnen-Weberei zu schaffen, ging man stellenweise zu neuen Produktionszweigen über. Im Amt Iburg verfertigte man aus Flachs- oder Hanfhede ein grobes Leinen, das zur Verpackung von Baumwolle gebraucht wurde. Von diesem im Jahre 1827 zuerst in Dissen hergestellten Leinen wurden Mitte der dreißiger Jahre im Amt Iburg 2500—3000 Stück

hergestellt. Der Preis betrug 5—6½ Taler für das Stück. Gleichfalls im Amt Iburg nahm man die Herstellung von Segeltuch auf. Anderswo ging man zur Baumwollweberei über. Die Regierung suchte durch Verbesserungen, durch Prämien, Gründung von Spinnschulen die gesunkene Hausindustrie zu heben. Es fehlte auch nicht an Maßnahmen von privater Seite. Besonders tat sich der als Mäßigkeitsprediger weiter bekannt gewordene Kaplan Seling in Osnabrück darin hervor. Er gründete 1836 in seiner eigenen Wohnung eine Spinnschule. Besonders suchte er durch seine Spinnlieder die Lust am Spinnen und Weben zu beleben.

„Osnabrück, willst Du's gewinnen?
Denk an's Spinnen —
Mache Linnen —
Sonst geht all Dein Geld von hinnen!"

lautete ihr Motto.

Aber das alles war ohne dauernden Erfolg. Gegen die übermächtige Konkurrenz der Maschinen und der Baumwolle konnte das Hausgewerbe nicht aufkommen.

c. Die Wanderarbeit.

Neben der Hausindustrie war die Wanderarbeit, der Hollandsgang, die Haupterwerbsquelle der Heuerlinge, besonders in den nördlichen, weniger fruchtbaren Gegenden des Fürstentums. Im 19. Jahrhundert begann aber der Hollandsgang seine Bedeutung zu verlieren. Schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts war in den Niederlanden ein wirtschaftlicher Rückgang eingetreten, der bis in das dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts anhielt. Arbeitslosigkeit und Verarmung nahm unter den niederländischen Arbeitern zu. Diese wandten sich nun allmählich anderen Produktionszweigen zu, sie übernahmen die Arbeiten, die bis-

her den Ausländern überlassen geblieben waren, verdrängten diese immer mehr. Vermindernd auf den Bedarf ausländischer Arbeitskräfte wirkte dann auch die Anwendung von Maschinen bei der Torfgräberei, der Rückgang des Torfverbrauchs, da von England Kohlen eingeführt wurden, und die napoleonischen Kriege.

In den südlichen Aemtern Osnabrücks hörte der Hollandsgang schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts fast ganz auf. Aus dem Kirchspiel Glane wurde 1811 berichtet, daß ehedem viele nach Holland gegangen wären. Die Wanderung habe aber „seit einigen Jahren allmählich und sehr abgenommen, weil sie nicht nur wenige Arbeit gefunden, sondern auch für diese viel schlechter bezahlt und die Lebensmittel ungleich teurer geworden seien." In diesem Jahre seien nur 2 Personen nach Holland gegangen, sie hätten aber keine Arbeit finden können.

Im Jahre 1811 betrug die Zahl der Hollandsgänger im Fürstentum Osnabrück 3900. Sie verteilten sich auf die heutigen Kreise folgendermaßen:

Bersenbrück	3385
Iburg	173
Osnabrück (Land)	96
Wittlage	196
Melle	50
	3900

Der Verdienst eines Torfgräbers, der 20—22 Wochen sich in Holland aufhielt, wurde nach Abzug der Unkosten zu Anfang des 19. Jahrhunderts von dem Vogt zu Merzen auf 30 Florin angeschlagen. Die Torfbaggerer, die 10—12 Wochen in Holland arbeiteten, verdienten 21 Florin. Den Reinverdienst der Grasmäher, die 6 Wochen in Holland waren, berechnete der Vogt von Menslage und Berge im

Jahre 1803 mit 20—30 holländischen Gulden. Der Gesamtverdienst der Hollandsgänger aus der Vogtei Fürstenau wurde im Jahre 1803 auf 8000 Florin geschätzt; auf den einzelnen kamen je nach Dauer der Abwesenheit 20—100, auf einige auch 120—150 Florin. Für das ganze Amt Fürstenau wurde der Verdienst der Hollandsgänger auf 80—90 000 Gulden angeschlagen. Im Jahre 1806 wurde der Verdienst der 212 Hollandsgänger aus den Aemtern Osnabrück und Iburg auf 2581 Taler geschätzt es kamen demnach auf jeden 12 Taler. Das Amt Vörden stellte im gleichen Jahre 1050—1100 Wanderarbeiter, die nach der Schätzung 50 400 Gulden (27 300 Taler) verdienten.

Der Verdienst sank bis zur Mitte des Jahrhunderts um die Hälfte und noch mehr. Um 1845 verdienten nach Funke die Grasmäher, die 2 Monate von der Heimat fort waren, ungefähr 20 Gulden, früher 30—40 Gulden. Die Torfbaggerer brachten von der 3 Monate währenden Arbeit 30—40 Gulden mit, früher gegen 100 Gulden. Meurer gibt den Verdienst eines tüchtigen Torfarbeiters bei einer Arbeitsdauer von 11—12 Wochen um 1870 auf 40—80 Gulden an, früher sei der Verdienst um 10—20 Gulden höher gewesen.

In einer „Warnung gegen das sogenannte Hollandsgehen" der Osnabrücker Landdrostei vom 19. Juni 1843 heißt es: „So finden wir uns veranlaßt, das betreffende Publikum zur Warnung hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch der Arbeitslohn in dem Königreich der Niederlande allerdings regelmäßig an sich höher ist, als in dem hiesigen Lande, die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse dagegen dort auch viel theurer als hier sind und der dortige Tagelohn mithin in der Wirklichkeit kaum dem hiesigen gleichkommt; aus welchem Grunde die s. g. Hollandsgänger nothwendig in die äußerste Noth

gerathen müſſen, ſobald in dem Auslande Arbeitsloſigkeit oder Erkrankung bei ihnen eintritt."

Die Verminderung der Arbeitsgelegenheit und des Arbeitslohnes in Holland lenkte die Wanderung in eine andere Richtung. Durch Vermittlung des Freiherrn von Hammerſtein-Loxten fanden im Jahre 1811 einige Torfarbeiter aus Ankum in Dänemark Arbeit und guten Lohn. Dieſe neue Wanderung ergriff bald weitere Kreiſe und dehnte ſich auch über andere Gebiete aus. Bald zog alljährlich eine große Schar von Wanderarbeitern zum Torfgraben außer nach Dänemark auch nach Schweden, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Oſt- und Weſtpreußen, Poſen, ja bis nach Rußland. Da Dänemark zuerſt das Ziel der neuen Wanderung gebildet hatte, nannte man ſie „Dänemarker". Sie brachen in der zweiten Hälfte des April auf und kehrten gewöhnlich Ende Juli zurück. Ihre Arbeit leiſteten die „Dänemarker" im Verding. Der Unternehmer, „Bas" genannt, konnte es auf einen Reinverdienſt von 300—400 Talern bringen. Die Arbeiter erzielten einen Reinverdienſt von 50—100, ja 120—150 Talern. Aber im allgemeinen war die Wanderarbeit der Auflöſung verfallen.

Das bedeutete für die wirtſchaftliche Lage der Heuerlinge und kleinen Kötter vorerſt eine Wendung zum Schlechten, aber in anderer Hinſicht war das Aufhören der Wanderarbeit nur zu begrüßen. Die Arbeit war überaus anſtrengend, der Aufenthalt in den Mooren, die unzulängliche Ernährungsweiſe, die ſchlechte Schlafgelegenheit nahm die Geſundheit ſtark mit. Die Hollandsgänger waren früh verbraucht. Viele brachten den Keim ſchleichender Krankheit von ihrer Wanderung mit. Unter der oft Monate währenden Abweſenheit des Mannes litt die häusliche Wirtſchaft. Die Ackerbeſtellung geſchah unordentlich, ſie

wurde zum Teil der Frau und den Kindern überlassen. Da die Rückkehr von der Wanderung oft erst nach der Ernte erfolgte, wurde die Erntearbeit, die Aussaat des Wintergetreides zu spät erledigt. In der Erwartung auf den Ertrag der Wanderarbeit lebte die Familie oft nicht haushälterisch genug. Von dem mitgebrachten Gelde ging dann ein Teil zur Bezahlung von oft unnötigen Schulden, die beim Krämer gemacht worden waren, auf. Die Frau des Heuerlings war während der Abwesenheit des Mannes mit Arbeit überlastet. Nicht allein, daß sie die ganze eigene Wirtschaft besorgen mußte, sie mußte auch die Dienste beim Verpächter leisten.

Diesen Nachteilen standen allerdings bedeutende Vorteile gegenüber. Die Wanderarbeit schuf für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung überhaupt erst eine Existenzmöglichkeit. Ihr Ertrag erhöhte die Kaufkraft der unteren Volksschichten, sicherte dem Bauer den Absatz seiner Produkte. Das Geld, das der Hollandsgänger ins Land brachte, war zum größten Teil als eine Vermehrung des Volksvermögens anzusehen. Es floß zum Teil dem Bauer als Pacht zu und setzte diesen in Stand, die Gefälle und Steuern zu zahlen.

Dennoch war die Wanderarbeit nur so lange zu rechtfertigen, als in der Heimat für einen Teil der Bevölkerung keine genügende Erwerbsmöglichkeit bestand. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Markenteilungen durchgeführt wurden, ergab sich für die ländliche Bevölkerung die große Aufgabe, die ausgedehnten Oedländereien der bisherigen Marken zu kultivieren. Ende des 18. Jahrhunderts schrieb Justus Möser: „Uebrigens bleibt es allemal eine ewige Wahrheit, daß es besser sein würde, wenn alle Landeseinwohner zu Hause blieben und dort ebenso viel, oder doch nicht viel weniger verdienten. Bis dahin aber

den Leuten nicht Mittel verschafft werden, ist es am sichersten, sie nicht zu stören." Das Mittel war jetzt geschaffen. Die Kulturarbeit, die bisher in den Mooren Hollands geleistet war, mußte jetzt auf den Heiden und Mooren der Heimat getan werden.

d. Das Pachtverhältnis.

Mit dem wirtschaftlichen Rückgang war eine Verschlechterung der sozialen Lage der Heuerlinge verbunden. Vor allem machte die Auflösung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Bauer und Heuerling, die schon im 18. Jahrhundert eingesetzt hatte, weitere Fortschritte. Als patriarchalisch bezeichnen wir das Pachtverhältnis, bei dem der Bauernhof mit den Heuern gewissermaßen eine Hofsfamilie bildete, für deren gesamtes Wohlergehen alle Glieder eintraten, ein Pachtverhältnis, bei dem jeder nicht lediglich seinen Vorteil im Auge hatte, beide Teile in allen Lagen des Lebens für einander einstanden, bei dem an dem einmal Hergebrachten festgehalten wurde und die Heuern ebenso wie der Hof sich in den Familien forterbten. Daß in diesem Verhältnis sich im 19. Jahrhundert starke auflösende Erscheinungen geltend machten, wird klar, wenn wir das Pachtverhältnis, wie es sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestaltete, im einzelnen betrachten.

1. Die Wohnung.

Die Heuerhäuser waren wie die Häuser der Bauern nach westfälischer Art gebaut; Menschen und Vieh waren unter einem Dach vereinigt. Die Länge eines Heuerhauses betrug etwa 13—16 m, die Breite 9—10 m. Hinten im Hause befand sich zu beiden Seiten eine Stube von etwa 3 m im Quadrat und 2 m Höhe. Der Zwischenraum zwischen den Stuben wurde durch die sogenannten Durtiche ausge-

füllt, das sind Schlafräume, die durch Bretterverschlag und Schiebetüren von den Wohnräumen getrennt waren. Vor den Wohn- und Schlafräumen zog sich quer durch das ganze Haus der sogenannte Unterschlag, in dem sich der Herd und Spülraum befand. Er hatte nach einer oder nach beiden Seiten einen Ausgang nach draußen. Der Unterschlag war der eigentliche Aufenthaltsraum. Seine Fortsetzung bildete die Diele, von der er gewöhnlich nicht durch eine Wand und Tür getrennt war. Auf der Diele wurde das Getreide gedroschen, hatten Gerätschaften ihren Platz. Zu beiden Seiten der Diele befanden sich die Kuhställe. Oft lag an einer oder an beiden Seiten neben den Ställen noch eine weitere Kammer, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, besonders von Milch, diente, aber auch als Schlafraum benutzt wurde. Vor dem Hause war an einer oder an beiden Seiten ein Anbau errichtet, der als Schweinestall oder als Aufbewahrungsraum für Torf diente. Der Raum über den Ställen, die Hiele genannt, diente zur Aufbewahrung von Heu und Stroh. Hier hatten die Hühner ihr Nachtlager. Unter dem Dach lief durch das ganze Haus hin der Boden, auf dem Getreide, Heu, Stroh, Flachs aufgespeichert wurde. Die Fenster in den Stuben konnten in vielen Häusern nicht geöffnet werden, die Durtiche hatten keine Oeffnung nach draußen. Schornsteine hatten die Heuerhäuser wie alle alten Bauernhäuser nicht Ueber dem Herde war ein aus Eichenbalken gezimmerter sogenannter Rahmen angebracht, der die Funken auffing. Der Rauch zerstreute sich im ganzen Hause und fand durch die Tür einen Ausgang nach draußen. („In Westfalen gehen die Kühe durch den Schornstein ins Haus.")

Die Heuerhäuser waren äußerst primitiv. In der warmen Jahreszeit machten sich die Mängel weniger geltend, da die Bewohner die meiste Zeit im Freien zubrachten. Aber

im Winter sprachen die Zustände oft auch bescheidenen Ansprüchen der Hygiene Hohn. Da es meistens an einer Kelleranlage fehlte, wurde das Gemüse, die Kartoffeln, Wurzeln, Rüben in den Durtichen unter der Bettlade aufbewahrt.

Die Milch wurde auf Börten in der Stube aufgestellt. Wäsche trocknete man über dem Ofen. Der Amts-Physicus Dr. de Ruyter wies im Jahre 1816 die Regierung auf die schädlichen Folgen dieser Zustände hin. „Die Stube ist," so heißt es in dem Bericht, „Wohn-Schlaf-Speise-Garderobe-Kinder-Wochen-Kranken-Spinn- und bei Professionisten Arbeitsstube und im Winter Milchkammer und Keller zugleich. — Wenngleich nun," heißt es weiter, „Gewohnheit den Nachteil äußerer schädlicher Einflüsse vermindert, so kann sie ihn doch nicht aufheben, und die Heuerleute genießen in dem langen Winter, bei Nacht und bei Tag so wenig einer reinen Luft, die die Alten schon das pabulum vitae nannten, daß sie unmöglich gesund und stark bleiben können." [1])

Die Heuerhäuser wurden zum großen Teil von zwei Familien bewohnt. Sie waren dann entweder Doppelhäuser, bei denen zwei der geschilderten Häuser eine gemeinschaftliche Rückenmauer hatten, oder die beiden Familien hatten je eine Hälfte des oben im Grundriß veranschaulichten Hauses. Der Herd und die Diele waren dann gemeinsam. Der zuletzt genannte Fall war natürlich der ungünstigste, da es wegen des Gebrauchs des Herdes, falls dieser nicht durch eine Wand geteilt war, wegen Benutzung der Diele, des Durcheinanderlaufens der Hühner und anderer Ursachen mehr leicht zu Zwistigkeiten kommen konnte. Es kam auch vor, daß 4 Familien unter einem Dache wohnten, derart,

[1]) Abschn. 189 a, 18.

daß jeder Teil eines Doppelhauses unter zwei Familien geteilt war.

Die Miete für ein Heuerhaus mit angrenzendem Garten betrug etwa 3—10 Taler. In vielen Fällen war jedoch keine Miete in bar zu entrichten. Die Hausheuer bestand dann in einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Diensten, die „unentgeltlich" zu leisten waren.

2. Das Pachtland.

Das Pachtland der Heuerlinge hatte geringen Umfang. Unmittelbar am Hause befand sich ein Garten von etwa einem halben Morgen. Die Größe des übrigen Ackerlandes war je nach der Dichte der Bevölkerung, der Bodenbeschaffenheit, der Nebenbeschäftigung der Heuerleute und der Größe des Hofes verschieden. Als Durchschnitt können nach einer Statistik des Jahres 1847 4—5 Morgen Land angenommen werden. Wiesen und Weiden kamen selten über einen halben Morgen hinaus, nur in den nördlichen Aemtern waren sie in etwa von Bedeutung.

Im Amt Hunteburg, wo die Beamten in ihrem Bericht vom Jahre 1806 die Heuerleute nach ihrer wirtschaftlichen Lage in drei Klassen teilten, hatte die erste Klasse 6—7 Scheffelsaat Land, dazu 1—1½ Scheffelsaat Garten und ferner Wiesengrund für 2 Fuder Heu; die 2. Klasse 3—4 Scheffelsaat Land, 1 Scheffelsaat Garten und Wiesengrund für ein Fuder Heu; die 3. Klasse 1—2 Scheffelsaat Land und ½ Scheffelsaat Garten, keinen Wiesengrund.

Die Größe des Pachtlandes war im allgemeinen ungenügend, der Heuerling konnte nur in seltenen Fällen den Bedarf für die eigene Wirtschaft aus dem Ertrag seines Ackers decken. Dazu kam noch, daß ihm nicht selten das

minderwertige Land gegeben wurde und daß sein Pachtland weitab vom Hause lag. Der letztere Umstand fiel dann besonders schwer ins Gewicht, wenn er viel durch Hofdienste in Anspruch genommen wurde und nur in den Nebenstunden auf seinem eigenen Acker arbeiten konnte. Der Umfang des Pachtlandes war zu der Zeit bestimmt, als noch die Marken ungeteilt waren, und damals mochte er genügen. Denn in der Mark fand vor allem das Vieh vom Frühjahr bis in den Spätherbst Nahrung, während es jetzt im Stall gefüttert werden mußte. Das Land mußte also jetzt noch zum Anbau von Futterkräutern herangezogen werden, während es nicht einmal den für die Familie nötigen Unterhalt abwarf. Viele Verpächter waren gar nicht in der Lage, ihren Heuerleuten genügend Pachtland zu geben. Denn es waren, wie schon erwähnt wurde, auch von Köttern, die selbst kaum hinreichend Grundbesitz hatten, Heuerlinge angesetzt worden. Wo die Heuern mangelhaft ausgestattet waren, pachteten die Heuerleute von benachbarten Bauern wohl noch Grundstücke hinzu. Gelegenheit zur Zupachtung boten auch die „vakanten" Erben, die stückweise verpachtet wurden. Es waren das besonders Höfe, die der Besitzer wegen Verschuldung hatte räumen müssen.

3. Die Viehhaltung der Heuerleute.

Die Aufhebung der gemeinen Weide hatte überhaupt eine Verminderung des Viehbestandes zur Folge. Einen Beleg liefert ein Vergleich zwischen zwei Viehzählungen im Amt Vörden im Jahre 1560 und 1853.[1]) Es wurden gezählt:

---

[1]) Mitt. des Hist. Vereins V, 207.

im Jahre 1560:

	Familien	Pferde	Rindvieh	Schafe
Flecken Vörden . . .	53	165	349	—
Kirchspiel Bramsche .	372	1275	2246	1700
Kirchspiel Engter . .	163	595	998	1104
	588	2035	3593	2804

im Jahre 1853:

	Familien	Pferde	Rindvieh	Schafe
Flecken Vörden . . .	150	38	398	35
Kirchspiel Bramsche .	869	483	2660	233
Kirchspiel Engter . .	336	225	1376	637
	1355	746	4434	905

Während also die Zahl der Familien in dem zwischen den beiden Zählungen liegenden Zeitraum um 130 % gestiegen ist, hat die Zahl der Pferde um 63,34 %, die der Schafe um 67,72 % abgenommen. Der Bestand an Rindvieh hat nur um 26,19 % zugenommen. Der Rückgang der Pferde erklärt sich aus der Bauernbefreiung. Denn durch die gutsherrlichen Dienste waren die Bauern zu größerer Pferdehaltung gezwungen, als die eigene Wirtschaft es erforderte.

Ueber die Viehhaltung der Heuerleute gibt die oben erwähnte Statistik von 1847 näheren Aufschluß. Aus ihr geht hervor, daß die Heuerleute auf den Bauernhöfen in der Regel eine Kuh hielten. Im Norden war die Viehhaltung größer als im Süden. Innerhalb der einzelnen Kirchspiele gestaltete sich das Verhältnis jedoch wieder verschieden. In manchen Bauerschaften gab es zahlreiche Heuerleute ohne Kuh, während in anderen die Zahl sich über

den Durchschnitt erhob. Der Mangel an Kühen glich sich jedoch in etwa durch die Ziegenhaltung aus, die in der Zählung nicht berücksichtigt ist. In der Regel mästeten die Heuerleute ferner 1—2 Schweine für den eigenen Bedarf. Nur die Schinken wurden verkauft. In den Heidegegenden des Nordens hielten sie auch wohl einige Schafe, doch ging die Schafzucht nach den Markenteilungen stark zurück. In manchem Heuerhause wurde jedoch, wenn man von den Hühnern absieht, gar kein Vieh gehalten, und das auch in rein ländlichen Gegenden.

4. Die Pachtpreise.

Die starke Nachfrage nach Heuern hatte die Pachtpreise hoch emporgetrieben. Während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Pachtpreis für ein Scheffelsaat Land selbst in fruchtbaren Gegenden nicht immer 1 Taler betragen hatte, stieg er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf 3—6 Taler für den Morgen.

Wenn auch der Pachtpreis an sich nicht immer eine große Verteuerung der Heuern darstellt, so ist andererseits zu bedenken, daß das Land und die Heuern überhaupt für den Pächter an tatsächlichem Wert verloren hatte. Die Marknutzung war fortgefallen. Ferner hatte oft das eigentliche Ackerland durch Verlegung der Heuern auf früheren Markengrund an Wert verloren. Außerdem konnte der Heuerling in der Blütezeit der Hausindustrie durch den Anbau von Flachs aus seinem kleinen Acker hohe Erträge erzielen. Bei der starken Konkurrenz des russischen Flachses, des Maschinengarns und der Baumwolle war der Flachsbau nicht mehr lohnend.

Der in Geld festgesetzte Betrag bildete jedoch nur einen Teil der Pacht. Das Charakteristische des Heuerlingswesens

ist ja, daß ein Teil der Pacht in Diensten oder auch nur in der bloßen Verpflichtung, auf den Ruf des Verpächters Dienste zu leisten, besteht. Die Dienste selbst bilden dann einen Teil der Pacht, wenn sie ohne Gegenleistungen (Barlohn, Dienstleistungen des Verpächters) oder zu niedrigerem als dem üblichen Lohne geleistet werden. Aber auch dann, wenn sie zu sonst üblichem Preise bezahlt werden oder die Differenz zwischen Heuerlingslohn und üblichem Tagelohn durch Gegendienste des Bauers ausgeglichen werden, sind von jeher die Heuern mit Arbeitsverpflichtung billiger gewesen als gewöhnliche Pachtungen. Dann besteht eben in der bloßen Verpflichtung, dem Verpächter zur Verfügung zu stehen, ein Teil des Pachtzinses.

Den in Geld festgesetzten Pachtbetrag suchte der Heuerling möglichst durch Arbeitsleistungen, die nicht im Vertrag ausbedungen waren und durch Verkauf von Produkten der eigenen Wirtschaft an den Verpächter zu begleichen. Wo die vertragsmäßig zu leistenden Dienste bezahlt wurden, wurde der Lohn nicht ausgehändigt, sondern am Schluß des Jahres bei der Pachtzahlung aufgerechnet.

Wie manchmal von dem Heuermann die Pacht zusammengebracht wurde, davon gibt eine Aufzeichnung aus einem Abrechnungsbuche des Horsthofes bei Epe ein interessantes Beispiel. — Ein Heuermann dieses Hofes hatte an Land- und Hausheuer 22 Taler 7 Schilling zu zahlen. Im Jahre 1816 wurde von ihm die Pacht durch folgende Leistungen beglichen:

	Rtlr.	Schilling	Pf.
Von demselben erhalten 2 Schweineschinken, wogen zusammen 23 Pfund, etwa 8 Pfund = 1 Rtlr.	2	18	4½
gebracht 22 fl. Reichs-franz.	14	14	—
Ein Kalb von ihm erhalten	1	—	—

	Rtlr.	Schilling	Pf.
Holzschuh erhalten	1	11	2
Lederhandschuh machen lassen von unserm Leder	—	4	—
Von 1816 und 17 von demselben 70 Gebinde Wollgarn gesponnen erhalten .	—	15	4
20 Stück Linnen gewebt à Stck. 1 ggr. .	1	3	6
	22	3	4½

5. Die Dienstpflicht.

Für die Dienstpflicht der Heuerlinge galten keine allgemeinen Grundsätze. Es kamen hier die größten Unterschiede und Abweichungen vor. Für die Anzahl der Dienste war die Größe des Hofes, die Zahl der zugehörigen Heuerhäuser, vor allem aber auch die Gesinnung des Verpächters maßgebend. Sehr ins Gewicht fiel der Umstand, daß die gegenseitigen Verpflichtungen bei Eingang einer neuen Heuer oder bei Verlängerung der alten nicht genau festgesetzt wurden. Man beschränkte sich auf mehr oder minder allgemein gehaltene mündliche Abmachungen. Schriftliche Verträge waren sehr selten. Ein Beispiel eines solchen ist folgender Heuervertrag aus dem Jahre 1844. [1])

Alfhausen, den 11. Februar 1844.

Mietkontrakt.

Der Colon Meiermann zu Thiene und der Diedrich Buschermühle in Gohmanns Heuer daselbst, haben nachstehenden Mietkontrakt abgeschlossen, nämlich:

Der oben benannte Buschermühle heuerte von Colon Meiermann für seinen Schwiegersohn Philipp Goos und dessen Ehefrau Anna Marie, geborene Buschermühle, die

[1]) Rep. 122 III a (Alfhausen), 62.

halbe neue Leibzucht, welche ein doppeltes Haus, nach Oſtſeite, nebſt dem dabei belegenen halben Garten, nämlich die eine Hälfte nach der Oſtſeite, die andere Hälfte nach der Weſtſeite. Dieſelben treten an Haus und Garten den 1ten Mai 1844 und haben für 4 nach einander folgende Jahre dafür den Weinkauf entrichtet mit 13 ggr. 4 Pfg. und zahlen dafür an Miete alljährlich um Mai 8 Rtlr. 12 ggr. Courant. Buſchermühle verpflichtet ſich, daß ſein Schwiegerſohn und Tochter nachſtehende Hülfe außer dem Mietkontrakte an den Colon Meiermann leiſten ſollen, als: Der Pächter muß dem Colon Meiermann in der Ernte ſeine ſämtlichen Früchte ſchneiden helfen, auch, ſolange das Einfahren dauert, auf dem Boden helfen; dahingegen muß Colon Meiermann dem Pächter ſeine ſämtlichen Früchte einfahren, ohne dafür eine Entſchädigung zu fordern; ferner hat Pächter im Laufe des Jahres außerdem noch 6 Tage Handarbeit zu leiſten, es ſei auf dem Acker, oder wo es ſonſt dem Colon Meiermann gelegen kommt, auch hat Meiermann, wenn auf dem Hofe gebacken wird, dem Pächter das Brot mitzubacken, ferner iſt Pächter verpflichtet, kleine Hülfe, z. B. Waſchen, Jäten, Pflanzen oder Grasſchneiden auf Beſtellung des Colon Meiermann auszuführen, und hat dafür auch keine Entſchädigung zu fordern.

Was den Torfſtich betrifft, hat Pächter gleichen Anſpruch wie die übrigen Heuerleute des Meiermannſchen Colonats:

Ferner heuerte Pächter an Ackerland:

1) auf den alten Kämpen 8¾ Scheffelſaat,

2) auf dem Buchenſtücke 3 Scheffelſaat

nach der Weſtſeite, Einfallsmaß, jedoch ohne für die Größe zu haften. Pächter zahlt dafür jährlich an Miete für jeden Scheffelſaat 1 Rtlr. und 2 ggr. Weinkaufsgelder. Pächter tritt an um Bartholomäi 1844 und heuerte auf 4 nach ein-

ander folgende Jahre, und müssen die Miet- und Weinkaufsgelder alljährlich vor der Fruchtreife, jedenfalls aber, wenn die Ernte spät eintreten sollte, gegen Jacobi, an den dazu beauftragten Joseph Zurhorst prompt bezahlt werden. Es versteht sich von selbst, daß im Nichtzahlungsfalle die Früchte des Landes für den Mietertrag haften.

Da Pächter das Ackerland mit dem Dünger antritt, so bezahlt derselbe nach Uebereinkunft mit dem Colon Meiermann für jeden Scheffelsaat für den Gail 12 ggr. Courant.

Die jährliche Miete beträgt 21 Rtlr. 5 ggr. 8 Pfg.

Wo die Anzahl der Dienste bestimmt war, richtete sie sich oft nach dem Umfang der Heuer. So hatten die Heuerleute in der Vogtei Alfhausen für je 2 Scheffelsaat gepachteten Landes 1 Tag bei der Ernte zu helfen. Beim Einfahren des Getreides hatten sie unentgeltlich Hülfe zu leisten, wogegen der Bauer ihr Getreide einfuhr. Außerdem hatten sie Hülfe zu leisten: beim Flachsjäten 2 Tage, beim Grasmähen 5, beim Heuen 2, beim Düngerfahren 3, bei der Kartoffelernte 4 Tage. Im allgemeinen war aber, nach einer im Jahre 1847 aufgenommenen Statistik in 87,92 % der Bauerschaften die Dienstpflicht ungemessen. Der Heuerling mußte zum Hofesdienst erscheinen, wann und so oft es der Verpächter verlangte. Wo sich nun das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling erhalten hatte, da gestaltete sich diese Dienstpflicht erträglich, denn der Bauer hatte Interesse an dem Wohlergehen seiner Heuerleute. Aber dieses Verhältnis war in der Auflösung begriffen. Die ungemessene Dienstpflicht wurde in schrankenloser Weise ausgenutzt. Auf manchen Höfen wurde die Zahl der Dienstboten eingeschränkt und der Ausfall an Arbeitskräften durch erhöhte Inanspruchnahme der Heuerleute ersetzt. Die Willkür des Verpächters fond einen Rückhalt an dem schon hervorgehobenen Umstand, daß die Heuer-

lingsbevölkerung sich sehr rasch vermehrte. Es herrschte ein Ueberangebot von Arbeitskräften. Um nur die Heuer behalten zu können, mußten die Heuerleute sich den gesteigerten Forderungen und drückenden Bedingungen fügen. Da die Heuerverträge nur auf kurze Zeit, in der Regel auf 4 Jahre, oft aber auch nur auf 1 Jahr abgeschlossen wurden, lebten die Heuerlinge in der ständigen Furcht, die Pachtung zu verlieren, falls sie den Forderungen des Verpächters nicht nachkamen.

Bei der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Bauer und Heuerling wirkte nicht zum wenigsten auch ein psychologisches Moment mit. Das Jahr 1831 brachte die Bauernbefreiung. Die bisherige Abhängigkeit des Bauern von einem Grundherrn und das Abhängigkeitsverhältnis des Heuerlings schuf zwischen Bauer und Heuermann etwas Gemeinsames. Das Bewußtsein, ganz freier Herr auf seiner Scholle zu sein, rief jetzt nicht selten bei den Bauern einen Kastengeist hervor, den sie den Heuerlingen gegenüber zum Ausdruck brachten. „Man hat daher wohl nicht mit Unrecht bemerkt," klagte der Pastor Funke in Menslage, „daß durch die Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes in die Grundbesitzer mehr städtisches Wesen komme, oder eine Neigung, aus dem Bauernstande in die allgemeinen Stände überzugehen; weshalb man dann auch nur zu gern bereit ist, die nationale bäuerliche Tracht aufzugeben, um der städtischen Mode zu folgen oder vielmehr nachzuhinken. Dadurch aber, daß sich die Lage der bäuerlichen Grundbesitzer verbessert hat, und noch mehr verbessern wird, wenn sich erst die Agricultur hier auf den Standpunkt erhoben hat, auf dem sie notwendig stehen muß, werden dieselben den Heuerleuten, zumal wenn deren Lage eine immer bedrängtere wird, entfremdet. Wie früher der Gutsherr die Eigenbehörigen im Gegensatz von sich „Leute" nannte,

ebenso redet jetzt bereits der Colonus von „Leuten", wenn er im Gegensatz von sich die Heuerleute bezeichnen will. Je näher jemand einem anderen steht, desto mehr fühlt er in der Regel seine Lage mit; deshalb können wir es gerade nicht für heilbringend für den Heuermann ansehen, wenn sich jetzt bei den bäuerlichen Grundbesitzern nur zu oft ein Streben zeigt, über den Kreis, in welchem sich ein gesunder, kräftiger und ehrenwerter Bauernstand bewegen muß, hinauszugehen."[1])

Zu dieser unbeschränkten Ausnutzung der ungemessenen Dienstpflicht kam noch, daß die Bestellung oft erst in letzter Stunde erfolgte. Eine gewiß nicht unbillige Forderung der Heuerleute war, daß man sie spätestens am Abend vorher zum Dienst bestellte. In Zeiten, wo die Witterung unbeständig war oder unvorhergesehene Arbeiten eintraten, konnte diese Regel natürlich nicht innegehalten werden. Das Wort: „Wenn der Bauer pfeift, müssen wir kommen" war in manchen Fällen wörtlich zu nehmen. Ein Hornsignal war manchmal der Ruf zum sofortigen Erscheinen.

6. Der Arbeitslohn.

Wie der Umfang der Dienstpflicht, so war auch die Entlohnung der Dienste ganz verschieden. In den meisten Fällen wurde ein Entgelt in bar nicht geleistet. Man sprach dann von unentgeltlichen Diensten, obwohl diese Bezeichnung nicht ganz zutraf. Denn ein Entgelt bestand einmal darin, daß die Heuerleute Wohnung und Land zu billigerem Preise in Pacht hatten als Pächter ohne Dienstpflicht. Anders ausgedrückt: die unentgeltlichen Dienste bildeten einen Teil des Pachtzinses. Wurden sie jedoch in großer Zahl gefordert, so machten sie die Pachtung über ihren Wert bezahlt. Mit

[1]) Funke, a. a. O. 34 f.

der zunehmenden Bevölkerung stiegen die Heuern im Preise, während die Dienste die gleichen blieben oder noch vermehrt wurden. Ganz unentgeltlich waren die Dienste ferner insofern nicht, als die Heuerleute während der Zeit, da sie Hofdienste leisteten, auf dem Hof beköstigt wurden. Wo das patriarchalische Verhältnis sich zersetzte, ging man jedoch auch nicht selten von diesem alten Herkommen ab. Der Bauer ließ dann die Heuerleute kommen, wenn die Mittagszeit kaum zu Ende war, und entließ sie kurz vor dem Abendbrot. Wo ein Tagelohn gezahlt wurde, betrug dieser 18 Pfg. bis 2 ggr., 3 Mariengroschen. Für die Frauen war er niedriger. In manchen Fällen war die Sache so geregelt, daß eine bestimmte Anzahl Dienste unentgeltlich geleistet wurde, während für die übrigen ein bestimmter Tagelohn gezahlt wurde. Ein Entgelt bestand viertens in Gegendiensten des Verpächters. Den Heuerlingen wurde vom Verpächter das Land bestellt, das Heu und Getreide eingefahren. Der Verpächter fuhr das Getreide seiner Heuerleute mit zur Mühle und buk ihren Brotteig in seinem Ofen. Diese Gegendienste waren jedoch auch ganz verschieden geregelt. Sie wurden in der Regel unentgeltlich geleistet, wenn für die Hofdienste kein barer Geldlohn gegeben wurde. Im anderen Falle mußten sie bezahlt werden. Es kam jedoch auch vor, daß auch bei unentgeltlichen Diensten der Heuerleute die Gegendienste nur gegen Bezahlung geleistet wurden. In wieder anderen Fällen war die Sache so geregelt, daß für bestimmte unentgeltliche Dienste der Heuerleute (Hülfe beim Backen) bestimmte Gegendienste (Backen des Brotes) unentgeltlich geleistet wurden, während für andere Dienste und Gegendienste Preise festgesetzt waren. Wie aber bei den Hofdiensten der Heuerleute der Grundsatz galt: „die Arbeit des Bauers geht der der Heuerleute vor", so natürlich auch bei den Gegendiensten. Wo zwischen Bauern und Heuerling

ein gutes Verhältnis herrschte, kam der Bauer den Heuerleuten entgegen, richtete es so ein, daß die Gegendienste zwischendurch mit erledigt wurden. Die Fälle waren jedoch nicht selten, wo der Bauer die Gegendienste weit hinausschob, sie bei ungünstiger Witterung erledigte, die Heuerleute garnicht benachrichtigte. Er kam dann nicht selten ganz unverhofft, so daß er die Heuerleute unvorbereitet antraf, wenn nicht gar abwesend fand. Wie die Heuerleute beim Hofdienst vom Verpächter, so wurde dieser, bezw. sein Knecht bei den Gegendiensten von den Heuerleuten beköstigt. Der Knecht erhielt außerdem ein Trinkgeld. Heuerleute, die Pferde hielten, waren natürlich auf die Gegendienste des Verpächters nicht angewiesen. Sie gehörten aber zu den Seltenheiten. Manche Heuerleute besorgten die Bestellung ihres Ackers auch mit ihren Kühen. Diese Fälle blieben aber vereinzelt.

7. Die Nachsaat.

In den Aemtern Fürstenau und Versenbrück unterschied sich das Heuerlingswesen von dem in den übrigen Teilen des Fürstentums durch einen eigenartigen Brauch, die sogenannte Nachsaat. Sie bestand darin, daß der Heuerling bei Beendigung des Pachtverhältnisses das bisherige Pachtland noch drei Jahre unentgeltlich benutzte. Dagegen konnte er aber auch in entsprechender Weise das Ackerland, das zu seiner neuen Pachtstelle gehörte, die ersten drei Jahre nicht benutzen. Der Brauch gründete sich wohl auf die Anschauung, daß der Dünger vier Jahre im Acker seine Wirkung ausübe und dieser dem, der die Düngung vorgenommen habe, ganz zugute kommen müsse. Diese Erwägungen waren ja auch maßgebend für die Bestimmung der Dauer der Pacht gewesen. Der Grundsatz galt auch, wenn ein Heuerling vor der Zeit sein Pachtland abtrat. Nach

einem Gödingsspruch der Bank zu St. Annen vom Jahre 1770 sollte er in einem solchen Falle als Ersatz für den Dünger für das erste Jahr 2 Reichstaler, für das zweite Jahr 1 Reichstaler, für das dritte 15 Schilling 9 Pfg. und für das vierte 5 Schilling 3 Pfg. erhalten. Wo die Nachsaat üblich war, wechselte der Heuerling also für die ersten drei Jahre nur die Wohnung. Allerdings war in der Regel der Hausgarten der Nachsaat nicht unterworfen. Wenn nun die neue Pachtstelle von der alten weit entfernt lag, so ergaben sich in den ersten drei Jahren große Verluste an Zeit durch die weiten Wege. Der größte Nachteil bestand jedoch darin, daß in den drei Jahren der Nachsaat der Boden nicht gedüngt wurde, demnach völlig erschöpft unter den Pflug des Nachfolgers kam. Oft gab schon der Heuermann in dem Jahre, in dem die eigentliche Pachtzeit ablief, dem Acker nur noch eine ganz leichte Düngung. Der Brauch bestand jedoch nicht in allen Bauerschaften der beiden genannten Aemter, im Amt Versenbrück nur in den Kirchspielen Ankum und Alfhausen. Wenn nun ein Heuermann aus einer Bauerschaft, in der die Nachsaat üblich war, in eine andere zog, in der sie nicht stattfand, so bedeutete das für ihn einen großen Vorteil. Denn er konnte sogleich das ganze neue Pachtland antreten und hatte noch drei Jahre lang die unentgeltliche Nutzung des früheren. Im umgekehrten Falle aber stand er vor der Frage, wie er drei Jahre lang ohne Ackerland durchkommen sollte, es sei denn, daß sein Vorgänger gegen Abfindung von seinem Rechte abstand. Durch Uebereinkunft wurde die Nachsaat nicht selten aufgehoben. Aber der Uebelstände blieben soviele, daß schließlich der Wunsch nach Beseitigung der Nachsaat allgemeiner wurde. Die Beamten und auch der Landtag sprachen sich in diesem Sinne mehrfach aus. Ende der vierziger Jahre wandte dann auch die Landdrostei diesem Mißstande ihre Aufmerksamkeit

zu. Eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung schien ihr einerseits bedenklich und schwierig, andererseits unnötig. Sie veranlaßte die Beamten, dahin zu wirken, daß von den durch das Gesetz von 1848 geschaffenen Heuerlingskommissionen auf Beseitigung der Nachsaat durch Herbeiführung gütlicher Einigungen hingearbeitet werde. Daraufhin wurde dann auch bald durch Uebereinkunft zwischen den Verpächtern und Heuerleuten mit dem Herkommen gebrochen.

e. Die Lebenshaltung der Heuerlinge.

Unter den schweren Daseinsbedingungen, die wir in den vorhergehenden Kapiteln schilderten, mußte die Lebenshaltung der Heuerleute äußerst einfach und sparsam, oft sogar sehr dürftig sein.[1]) Des Morgens und Abends war Milch und Brot die regelmäßige Nahrung, und zwar wurde das ganze Jahr hindurch nur Schwarzbrot (grobes Roggenbrot) gegessen. Nur an hohen Festtagen und zur Kirchweih kam Weißbrot („Stuten", aus Weizen- und Roggenmehl gebacken) auf den Tisch, aber es ist zu berücksichtigen, daß sehr viele Heuerleute keine Kuh hielten und dort, wo eine Kuh gefüttert wurde, zeitweise auf Milch verzichtet werden mußte. Des Mittags gab es nur in den besser gestellten Heuerlingsfamilien häufiger Fleisch, denn sie schlachteten jährlich außer einem Schwein auch eine Kuh. Der geringere Heuermann schlachtete nur ein Schwein. Frisches Fleisch gab es nur an Schlachttagen; das ganze Jahr hindurch mußte mit dem geräucherten und eingepökelten Fleisch des selbstgeschlachteten Tieres hausgehalten werden. In vielen

---

[1]) Ein anschauliches Bild von der Lebensweise der Heuerlinge im 19. Jahrhundert gibt Alfred Eymann in seiner kulturgeschichtlichen Erzählung „Goslings Herm und Pütten Lise" (Osnabrück 1911).

Heuerlingsfamilien war Fleisch eine ganz unbekannte Nahrung, höchstens wurde einmal im Jahre eine Gans geschlachtet. Kartoffeln, Wurzeln (Möhren), Rüben, Hülsenfrüchte und Mehlspeisen, mit Oel zubereitet, bildeten das gewöhnliche Mittagsmahl.

Einen Einblick in die Haushaltung der Heuerlinge geben uns folgende drei Aufstellungen, die im Jahre 1846 von den Vögten in Alfhausen und Berge gemacht wurden.

A. Haushalt einer geringen Heuerlingsfamilie von 5 Personen mit 6 Scheffelsaat Ackerland. Vogtei Alfhausen. [1])

I. Ausgaben.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Miete für Wohnung mit Garten	8	—	—
Pacht für 6 Scheffelsaat alten Ackerlandes	9	—	—
Für die Ackerbestellung	2	—	—
Für Düngerfuhren	—	18	—
8 Himten Roggen (Brotkorn)	10	16	—
4 „ Hafer (zu Grütze)	1	16	—
1 „ Gerste (zu Graupen)	—	18	—
Feuerung	5	—	—
Tran in den 26 Winterwochen (wöchentlich ½ Pfund)	1	19	4
Salz, wöchentlich 2 Pfund	2	4	—
Seife	1	—	—
Kaffee, wöchentlich ¼ Pfund	2	12	8
Zichorien, wöchentlich ¼ Pfund	—	17	4
Tabak, wöchentlich für 1 ggr.	2	4	—
Uebertrag	48	5	4

[1]) Rep. 122 III a (Amt Versenbrück), 412.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Uebertrag	48	5	4
Kleidung, außer der selbst verfertigten Leinwand	14	—	—
Schul- und Feuerungsgeld für 2 Kinder	2	20	—
Personensteuer	1	4	—
2 Metzen Leinsamen	2	—	—
Gras oder Heu	8	—	—
1 Ferkel zum Mästen	1	12	—
Ergänzung des Inventars	—	12	—
	78	5	4

II. Einnahme.

	Rtl.
Verdienst in Holland	16
Für Leinen und Garn	10
Für Schinken	3
Für ein Kalb	1
	30

B. Haushalt einer Heuerlingsfamilie von 6 Personen (3 Erwachsenen und 3 Kindern) mit 11 Scheffelsaat Ackerland und Wiesenland. Vogtei Berge.

I. Ausgaben.

1. Pacht.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Haus und Garten	7	18	—
11 Scheffelsaat Ackerland, das Scheffelsaat 16 ggr.	7	8	—
Wiese	6	—	—

2. Bestellungs-Kosten.

Pferdehülfe bei Bestellung des Ackers und beim Torffahren	10	—	—
Uebertrag	31	2	—

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag	31	2	—
12 Scheffel Roggen (= 1 Malter) zur Besäung von 8 Scheffelsaat	10	—	—
1½ Malter Kartoffeln zur Bepflanzung von 2 Scheffelsaat, das Malter 3 Rtlr. . .	4	18	—
Hafer und Buchweizen zur Besäung von 1 Scheffelsaat	1	—	—

3. Unterhalts-Kosten.

Der Unterhalt einer Kuh und die Mästung eines Kalbes oder Schweines deckt sich mit dem Heu- oder Strohgewinn und dem Abfall im Haushalt. Der Bedarf an Gemüse deckt sich mit den gewonnenen Gartenfrüchten.

Jede Person durchschnittlich 6 Scheffel Roggen; der Bedarf für 6 Personen ist demnach 36 Scheffel = 3 Malter; das Malter 10 Rtlr.	30	—	—
6 Malter Kartoffeln für jede Person 1 Malter à 3 Rtlr.	18	—	—
Hafergrütze und Buchweizenmehl	4	—	—
Auslage für Bekleidung von 6 Personen .	10	—	—
Schulgeld und Personensteuer	3	—	—
Für Seife, Salz, Tabak usw.	6	—	—
	117	20	—

II. Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Für das Weben von 10 Stück Wollaken . .	23	—	—
Verdienst des 7wöchentlichen Aufenthalts in Holland	15	—	—
Uebertrag	38	—	—

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Uebertrag	38	—	—
Tagelohn, pro Tag 2 ggr. 8 Pfg. und Beköstigung	16	—	—
Für Grasmähen usw., pro Morgen 4 ggr. mit Beköstigung	4	—	—
Roggenernte (4½ Korn) von 8 Scheffelsaat, 3 Malter	30	—	—
Kartoffelernte von 2 Scheffelsaat, auf dem Scheffels. 2 Malter = 8 Malt. à 3 Rtlr.	24	—	—
Hafer- u. Buchweizenernte v. 1 Scheffelsaat	6	—	—
Aus dem Verkauf von Butter und Eiern und sonstigen Kleinigkeiten	6	—	—
Ein Kind wird im Sommer als Kuhhirt verdungen. Lohn 2 Rtlr., die Kost wird mit 6 Rtlr. berechnet	8	—	—
	132	—	—

C. Haushalt einer Heuerlingsfamilie von 6 Personen (3 Erwachsenen und 3 Kindern) mit 15½ Scheffelsaat Ackerland und Wiesenland. Vogtei Berge.

I. Ausgaben.

1. Pacht.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Haus und Garten	9	—	—
15½ Scheffelsaat Ackerland, das Scheffelsaat ½ Rtlr.	7	18	—
Wiese	9	12	—

2. Bestellungs-Kosten.

Pferdehülfe bei Bestellung des Ackers und beim Torffahren (geringfügig, da			
Uebertrag	26	6	—

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag	26	6	—
Heuerleute dieser Klasse die Fuhren meistens mit ihren Kühen machen) . .	3	—	—
Für den Torfstich	2	—	—
10 Scheffelsaat mit Roggen besät, Einsaat 15 Scheffel à 20 ggr.	11	16	—
2 Scheffelsaat mit Kartoffeln bepflanzt, dazu erforderlich 18 Scheffel à 6 ggr. .	4	12	—
2 Scheffelsaat mit Hafer besät, Einsaat 6 Scheffel à 8 ggr.	2	—	—
1 Scheffelsaat mit Buchweizen	—	8	—
3. Unterhalts-Kosten.			
Der Unterhalt einer Kuh und die Mästung eines Kalbes oder Schweines deckt sich mit dem Heu- und Strohgewinn und dem Abfall im Haushalt. Der Bedarf an Gemüse deckt sich mit den gewonnenen Gartenfrüchten.			
Jede Person durchschnittlich 6 Scheffel Roggen = 36 Scheffel = 3 Malt. à 10 Rtl.	30	—	—
Jede Person 1 Malter Kartoffeln = 6 Malter à 3 Rtlr.	18	—	—
Hafergrütze, Buchweizenmehl usw.	6	—	—
Auslage von Bekleidung für 6 Personen. Da eine Heuerlingsfamilie dieser Klasse fast ihren ganzen Bedarf an Kleidungsstücken selbst anfertigt, so kann für bare Auslagen nur angeschlagen werden . .	6	—	—
Schulgeld, Personensteuer	3	—	—
Die kleinen Bedürfnisse wie Salz, Kaffee, Seife, Tabak usw. werden meistens ge-			
Uebertrag	112	18	—

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag	112	18	—
gen Butter und Eier eingetauscht. Als bare Auslagen kann angeschlag. werden	3	—	—
Der Bedarf an Fleisch wird von einem selbstgezogenen und aus dem Haushaltsabfall gemästeten Schwein gewonnen.			
	115	18	—

II. Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Für die Anfertigung von 8 Stück Wollaken das Stück 2⅓ Rtlr.	18	16	—
Aus dem Verkauf eines fetten Schweines, nach Abzug von 3 Rtlr. Einkaufskosten	20	—	—
Verdienst des siebenwöchigen Aufenthalts in Holland	16	—	—
Roggenernte von 10 Scheffelsaat, 3¾ Malter à 10 Rtlr.	43	12	—
Kartoffelernte von 2 Scheffelsaat, 8 Malter à 3 Rtlr.	24	—	—
Haferernte von 2 Scheffelsaat, 2 Malter à 4 Rtlr.	8	—	—
Buchweizenernte von 1 Scheffelsaat, 1 Malt.	3	—	—
	133	4	—

Der Haushalt der Heuerlingsfamilie in Alfhausen schließt mit einem Fehlbetrag von 48 Talern 5 ggr. und 4 Pfg. Das liegt daran, daß ein wichtiger Einnahmeposten nicht eingestellt wurde: Der Ertrag der Baumwollweberei, der etwa 50 Taler betrug. Einnahmen und Ausgaben würden sich also etwa gleich stehen. Die andern beiden Aufstellungen schließen mit einem Ueberschuß von 15 bezw. 18 Talern ab. Wir sehen also, daß der Ueberschuß mit

wachsendem Umfang des Pachtlandes größer wurde. Von dem Vogt in Berge wurde jedoch bemerkt, daß früher der Heuerling mit geringerer Pacht sich ebensogut stand wie der mit größerem landwirtschaftlichen Betrieb. Er hätte früher 15 bis 20 Stück Wollaken gewebt und für das Stück 3¼ Taler erhalten, während er jetzt nur 10 Stück anfertige und für das Stück 2⅓—2½ Taler bekomme. In den Aufstellungen finden sich aber keine Posten für außerordentliche Fälle. Traten solche ein, fiel die Ernte weniger gut aus, konnte der Heuermann wegen Krankheit seine jährliche Wanderung nach Holland nicht antreten, dann wurden die Ausgaben von den Einnahmen nicht gedeckt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse nicht überall so günstig lagen wie in den hier angezogenen Fällen. Der Verdienst aus dem Hollandsgang fiel in den meisten Gegenden fort. Die Aufstellungen unter B und C stammen aus dem Amte Fürstenau, wo die Heuerlinge sich am besten standen. In den andern Aemtern war eine große Menge der Heuerleute verarmt.

Trotzdem sie zu übergroßer Sparsamkeit genötigt waren, machten sich bei ihnen Strömungen geltend, an einer Stelle, an der es ganz unangebracht war, aus dem Gewohnten und Hergebrachten sich zu erheben. Auch sie glaubten, wenn auch nicht allgemein, im äußeren Auftreten mit der Mode mitgehen zu müssen. Früher hatte man fast ausschließlich selbstgewebte Kleider getragen. An ihre Stelle traten jetzt die bunten Baumwollstoffe. Das Wort „Selbst gesponnen, selbst gemacht, Rein dabei ist Bauerntracht" galt nicht mehr. In einem Bericht des Vogts zu Borgloh aus dem Jahre 1846 heißt es, daß die dortigen Heuerleute zu luxuriös und kostspielig lebten und daher oft die Pacht nicht bezahlen könnten. „Sie tragen," so schrieb der Vogt, „ihrem Stande nach zu kostbillige Kleidungs-

stücke, namentlich Gold- und Silbermützen, Schürzen- und Mützenbänder, Sonnen- oder Regenschirme ꝛc. ꝛc. und trinken zu viel Kaffee, essen zu viel Zucker, Zwieback, Kuchen und Weißbrot, und verschwenden auf diese Weise unnütz ihr Geld, wo sie sonst ihre übrigen Ausgaben im Haushalte mit bestreiten könnten." [1])

Bei den Dienstboten, die ja hauptsächlich aus den Heuerhäusern stammten und den Nachwuchs der Heuerlingsbevölkerung bildeten, schwand der Sparsamkeitssinn. Die Knechte gewannen das Wirtshausleben lieb, und bei den Mägden machte sich die Putzsucht geltend. „Es ist unglaublich," sagte der Pastor Funke in Menslage, „was in hiesiger Gegend besonders die Dienstboten auf ihren Putz verwenden. Mägde, deren Mütter aus den Armen- und Communalmitteln erhalten werden, tragen nicht selten seidene Hüte. Sie suchen es den nicht selten wohlhabenden Kolonentöchtern gleich zu tun. Der stets wechselnden Mode wollen die Dienstmädchen auch nachkommen, dies kann aber bei ihnen nur durch wohlfeile, d. h. leichte, fremde, besonders baumwollene Stoffe geschehen, und so kommt es denn dahin, daß man sich von der selbstverfertigten, dauerhaften Leinewand immer mehr entwöhnt, womit dann von selbst verbunden ist, daß der Trieb, diese durch Fleiß zu gewinnen, immer mehr erstirbt." Auf Anregung der Vögte wurden Vereinbarungen getroffen, die Kleidung zu vereinfachen und nur selbstgefertigte Zeuge zu tragen. Aber diese Vereinbarungen hatten keinen langen Bestand.

f. Die Lage der Heuerlinge auf den Gütern.

Die Heuerleute auf den Rittergütern waren in einer weit besseren Lage. Zunächst waren die ungemessenen

[1]) Repos. 122 V. Fach 202 Nr. 3, Vol. II.

Dienste im allgemeinen nicht üblich, nach der im Jahre 1847 aufgenommenen Statistik nur bei 9,3 Proz. der Güter. Ferner waren die Heuern auf den Gütern besser ausgestattet. Sie hatten 5—7 Morgen Acker und fast überall größeren Wiesen- und Weidengrund und entsprechend größere Viehhaltung, denn die Rittergüter konnten oder mußten mehr Land abgeben, da ihr eigener Wirtschaftsbetrieb nur gering blieb. Von einzelnen größeren Pachtungen, deren Inhaber nicht mehr als eigentliche Heuerleute angesprochen werden können, wird dabei abgesehen.

III. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Heuerlinge.

Zu den Gemeindesteuern brauchten die Heuerlinge in der Regel nicht beizutragen. In der französischen Zeit war allerdings niemand von dem Beitrag zu den Gemeinde-Ausgaben befreit, und die in jener Zeit entstandenen Schulden mußten die Heuerleute später auch mit decken helfen.

Bei der Anlage und Ausbesserung von Wegen, bei Fluß- und Bachräumungen hatten sie Handdienste zu leisten. Wurde die ganze Gemeinde zu Handdiensten aufgeboten, derartig, daß aus jedem Hause ein Mann erscheinen mußte, dann schickten die von mehreren Familien bewohnten Heuerhäuser nur einen Mann. Kleine Heuerhäuser, in denen nur eine Familie wohnen konnte, wurden dann nur jedes zweite Mal herangezogen. Zu den Schullasten trugen die Heuerlinge durch Zahlung des Schulgeldes bei. Dieses belief sich für das erste und zweite Kind auf je 1 Taler 8 gute Groschen, für die folgenden auf je 16 ggr. Für Arme wurde das Schulgeld mit 12 ggr. für das Kind aus Armenmitteln oder der Gemeindekasse bezahlt. Im Winter hatte außerdem jedes Kind eine bestimmte Menge Holz zur Heizung der

Schulstube mitzubringen. Zu den Kirchenlasten wurden die Heuerlinge nur in einzelnen Gemeinden herangezogen; im allgemeinen hatten sie nur bei geistlichen Handlungen die Gebühren zu entrichten. Stimmrecht hatten sie in der Gemeinde nicht. Im Falle der Verarmung oder der Erwerbsunmöglichkeit trat die Gemeinde für den Heuerling ein, bei Krankheit wurde ihm auf Gemeindekosten ärztliche Hülfe verschafft. Bei frühzeitigem Tode unbemittelter Eltern wurden die Kinder auf Kosten der Gemeinde bis zur Entlassung aus der Schule erzogen. Zu den Staatslasten trugen die Heuerlinge erstlich durch Zahlung des Rauchschatzes und der Personensteuer bei. Der Rauchschatz betrug für die Hauptfamilie in einem Leibzuchthaus 1½ Taler jährlich, für die weiteren Familien in einer Leibzucht und für alle anderen Heuerlingsfamilien 1 Taler. Seit dem Jahre 1817 wurde der Rauchschatz jedoch nur noch von Erbwohnhäusern und Leibzuchten erhoben; er brauchte also nur noch von einem Teil der Heuerleute gezahlt zu werden. Zur Personensteuer zahlten die Heuerleute, falls sie nicht ein Gewerbe betrieben, den niedrigsten Satz, der für Mann und Frau 1 Taler 4 ggr. betrug. Außerdem hatten sie die außerordentlichen Steuern mitzutragen. Die Sätze scheinen verschieden gewesen zu sein. Im Jahre 1806 betrug er in der Vogtei Melle 15 Schilling 9 Pfg. (¾ Taler) für Mann und Frau. Im Amt Wittlage wurde von jeder Heuerlingsfamilie auf freien Gründen 1 Taler, auf unfreien Gründen 15 Schilling 9 Pfg. und außerdem von jedem gepachteten Scheffelsaat in der 4. Klasse 10½ Pfg. bei außerordentlichen Steuern erhoben. Im Amt Hunteburg wurde nach dem Bericht des Vogts von Heuerleuten bei Kriegs- oder Kopfsteuer erhoben: „a) vom Kopfe als Tagelöhner 15 Schilling 9 Pfg.; b) von dem gemieteten Lande und Wiesengrunde der Heuer-Ertrag nach der Classe, worin die

Ländereien bei den Wehrfestern stehen, für den Scheffelsaat 1 Mariengroschen 10½ Pfg. oder 1 Schilling 2 Pfg." (In einer Randbemerkung zu dem Bericht des Vogts heißt es jedoch: 1 Schilling 2 Pfg. ist irrig).

Der Amtsvogt zu Neuenkirchen und Wellingholzhausen hob in seinem Bericht vom Jahre 1806 hervor, daß der Beitrag der Heuerleute zu den außerordentlichen Steuern nicht im richtigen Verhältnis zu dem Beitrag der Grundbesitzer stehe und dem größten Teil zu schwer falle. Er berechnete, daß ein Hof, der 3 Maltersaat Ackerland, 1 Maltersaat Wiese, 1 Maltersaat Binnenholz und Marknutzung habe, auf dem sich ein Sohn von 20 Jahren und eine Tochter von 18 Jahren finde, nur 4 Taler 10 Schilling 6 Pfg. beitrage, hingegen ein Heuermann ohne Land für sich, seine Frau, einen Sohn und eine Tochter 2 Taler 5 Schilling 3 Pfg., also die Hälfte von dem, was der Hofbesitzer beisteuere.

Bis zum Jahre 1818 hatten die Heuerleute auch zu dem sogen. Servicegeld zur Unterhaltung des Militärs beizutragen, und zwar ¼ des Beitrages der Vollerben. Im Mai 1818 wurde dieser Ausgabe-Posten auf die General-Steuer-Kasse übernommen. Gleich den übrigen Einwohnern mußten die Heuerlinge für die Verpflegung der Kavallerie mit sorgen, und zwar nach Maßgabe des Satzes der Personalsteuer. Die Kavallerie war bei den Bauern untergebracht, die Heuerlinge waren von der Einquartierungslast befreit. Das aus dem Fürstentum Osnabrück ausgehobene Militär ging hauptsächlich aus der Heuerlingsbevölkerung hervor. Der Anteil, den die Heuerleute zum Heere stellten, mußte größer sein als der der Grundbesitzer, da sie diese an Zahl übertrafen. Er war aber auch relativ bedeutend stärker. Denn einmal konnten die Söhne der Bauern aus mehreren Gründen vom Heeresdienst befreit werden, so z. B., wenn sie schon in den Besitz eines Hofes gelangt waren oder wenn

ihre Eltern wegen hohen Alters den Hof nicht mehr leiten konnten. Dann war es aber auch den Ausgehobenen erlaubt, einen Vertreter zu stellen. Die Bauernsöhne, die ausgelost waren, „kauften" sich daher meistens einen Stellvertreter, natürlich war das stets ein Heuermannssohn.

Die oben geschilderte schlechte wirtschaftliche Lage der Heuerlinge kam nun aber auch in der Steuerzahlung der Heuerlinge zum Ausdruck. Es mußte ein weitgehender Steuernachlaß eintreten. Von der Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Heuerleute gibt folgende Aufstellung ein Bild.[1]) Sie enthält in der ersten Spalte die Anzahl der Personen, für die im Jahre 1848/49 die persönlichen direkten Steuern bezahlt wurden. In der zweiten Spalte ist die Zahl derjenigen zusammengefaßt, die zwar steuerpflichtig, aber wegen Zahlungsunfähigkeit von aller Steuerzahlung befreit waren.

1. Städte und Flecken

	Anzahl der Steuerpflichtigen zur Personensteuer, von denen die Steuer bezahlt wurde	Anzahl der Zahlungsunfähigen
Osnabrück	5316	744
Fürstenau	424	35
Quakenbrück	1087	70
Melle	470	177
	7297	1026

2. Landgemeinden.

Aemter	Anzahl der Steuerpflichtigen zur Personensteuer, von denen die Steuer bezahlt wurde	Anzahl der Zahlungsunfähigen
Bersenbrück	6915	2365
Fürstenau	4698	605
Grönenberg	7018	2697
Iburg	7919	3981
Osnabrück	7732	2832
Börden	4062	1018
Wittlage-Hunteburg . .	7029	2304
	45373	15802

[1]) Zur Statistik d. Königr. Hannover, 2. Heft. 2. Abt.

Die Aufstellung zeigt, daß auf dem Lande in den meisten Aemtern ein Viertel und noch mehr der steuerpflichtigen Personen zahlungsunfähig war. Nur das Amt Fürstenau machte eine Ausnahme. Die Zahlungsunfähigen bestanden aber zum weitaus größten Teil aus Heuerlingen. Das geht aus den Listen der einzelnen Kirchspiele hervor. In der folgenden Aufstellung ist aus einigen Kirchspielen zunächst die Gesamtzahl der Heuerleute des Jahres 1846 angegeben und dann die Zahl derjenigen von ihnen, die als „Nonvalenten", als Zahlungsunfähige, in den Steuerlisten geführt wurden.

Vogteien	Gesamtzahl der Heuerlingsfamilien	Zahl der als Nonvalenten verzeichneten Heuerlingsfamilien
Ankum und Bersenbrück	1069	340
Alfhausen	288	131
Gehrde	359	164
Menslage	373	197
Badbergen (ohne Dorf)	590	136
Amt Bersenbrück . . .	2679	968
Glane	191	155
Hagen	275	127
Oesede	230	95
Laer	324	194
Glandorf	208	90
Borgloh	198	79
Dissen (ohne Dorf) . .	390	157
Hilter	234	157
Amt Iburg	2050	1054
Merzen	660	194
Berge	544	49
Schwagstorf	185	13

Stüve läßt allerdings die Steuerzahlung, die Zahl der Nonvalenten als Maßstab für den Wohlstand der Heuerlinge nicht gelten. Denn „von dem Tagelöhner, der bei regelmäßiger Beschäftigung regelmäßig einen knappen Lohn verdient, wird es nicht schwer sein, monatlich die paar Groschen zur Steuer zu ermächtigen, während er mit den Seinigen in drückender Armut lebt. Dagegen kann derjenige, welcher eine kleine Wirtschaft für sich betreibt, und nur aus seinen Produkten Geld erzielt, zwar ein viel unabhängigeres und reichlicheres Leben führen; aber zu manchen Zeiten des Jahres wird es ihm keineswegs an Lebensmitteln, wohl aber an aller Möglichkeit fehlen, auch nur einen einzigen Groschen aufzubringen, während doch der ganze Haushalt mit großer Anstrengung dahin streben muß, bedeutende Geldmittel für Landpacht, Gras, Holz und dergleichen zu erübrigen. Ja, wenn es wahr ist, daß diejenigen Zustände die besten seien, wo der Hausvater genötigt und fähig ist, seine Rechnung nicht von einem Tage zum andern, sondern auf einen möglichst langen Zeitraum einzurichten; wenn es ein Vorzug der Landwirtschaft ist, daß der Landwirt immer wenigstens auf ein Jahr im voraus denken muß, so sind oft die besten Verhältnisse in dieser Beziehung die ungünstigsten. Im Fürstentum Osnabrück ist es ein entschiedener Erfahrungssatz, daß die Heuerleute, welche von Garnspinnen leben, stets in schlimmerer Lage sind, als die, welche Leinwand verfertigen. Allein bei den letzteren wird nur im Sommer, nach dem Verkauf der Leinwand, Geld zu erhalten sein, während die ersteren zu jeder Zeit des Jahres solches lösen können." [1])

Wenn man diese Einwände auch gelten lassen muß, so ist doch zu bedenken, daß die Beamten einen besser gestellten

[1]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 57.

Heuermann, der nur zeitweise über bares Geld verfügte, nicht so leicht als Nonvalenten in die Liste setzten, wenn von Aermeren die Steuern eingetrieben wurden.

Oben wurde dargelegt, daß die öffentlichen Lasten der ländlichen Bevölkerung nach den verschiedenen Rechten der einzelnen in der Mark abgestuft waren. Bei den Grundbesitzern konnte auch nach den Markenteilungen dieser Grundsatz noch gelten, da sie nach dem Verhältnis der früheren Rechte ihre Anteile aus der Mark erhalten hatten. Die Heuerlinge aber hatten gar keinen Ersatz für das frühere Nutzungsrecht an der Mark erhalten, und aus diesem Umstand suchten sie auch eine Verminderung ihrer Pflichten abzuleiten. Im Jahre 1819 richteten die Heuerleute der Kirchspiele Wellingholzhausen, Neuenkirchen bei Melle, Dissen, Laer und Hilter unter Hinweis auf die Verschlechterung ihrer Lage durch die Markenteilung eine Eingabe an die Regierung, daß man sie von der Zahlung des Rauchschatzes, den Beiträgen zum Service-Geld, zur Verpflegung der Kavallerie und zur Bezahlung der Gemeindeschulden befreien und zu den Wegebaudiensten nicht stärker als früher heranziehen möge. Die Regierung beschied die Eingabe mit dem Hinweis, daß der „Konzipient dieser Vorstellung sich der unnützen Skripturen und Querelen über alle diese Dinge billig entsehen haben würde, wenn er sich darüber belehrt hätte," daß 1. der Service-Beitrag für das Militär schon seit Mai 1818 aufgehoben sei, es sich also bei den jetzigen Forderungen nur noch um Rückstände handeln könne. 2. Der Rauchschatz nur noch von den Erbwohnhäusern und Leibzuchten entrichtet werde, 3. die Heuerleute nur diejenigen Gemeindeschulden mit abtragen müßten, die in der französischen Zeit gemacht seien, wo niemand von dem Beitrag zu den Kommunallasten befreit gewesen sei. Der Beitrag zur Verpflegung der Kavallerie aber obliege

jedem Einwohner ohne Unterschied. Die gänzliche Vernachlässigung der Wege in den Kriegsjahren, die notwendige Anlage und Verbesserung mehrerer Landstraßen habe mehr Dienste als früher erforderlich gemacht. Ihre Zahl werde sich zweifellos wieder vermindern.

Den Einwand, daß die Lage der Heuerlinge durch die Markenteilungen verschlechtert sei, ließ die Regierung nicht gelten. Obgleich eine im Anfang mit Beschwernissen verbundene, nach der Natur der Sache nur langsam eintretende Veränderung in der Ackerwirtschaft nötig gemacht werde, so seien die Heuerleute doch weder verarmt, noch ausgewandert, ihre Zahl habe vielmehr zugenommen.

IV. Die Gesetzgebung und das Heuerlingswesen.

Wenn die Regierung somit einen ungünstigen Einfluß der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlinge nicht zugab und eine Verarmung der Heuerleute bestritt, so stellte sie sich mit der allgemein herrschenden Anschauung, auch mit der Ansicht ihrer Verwaltungsbeamten auf dem Lande in Widerspruch. In anderen Punkten erkannte die Regierung selbst die Mißstände des Heuerlingswesens an und blieb ihnen gegenüber nicht untätig.

Schon Ende des 18. Jahrhunderts waren, wie wir oben sahen, Versuche gemacht, auf dem Wege der Gesetzgebung regulierend in die einzelnen Pachtverhältnisse einzugreifen. Die Art, wie sich das Heuerlingswesen im 19. Jahrhundert gestaltete, mußte diese Gedanken wieder aufleben lassen. Als im Jahre 1806 das ehemalige Fürstentum Osnabrück unter preußische Herrschaft kam, hatte die Königliche Administrations- und Organisationskommission eine Untersuchung über das Heuerlingswesen anstellen lassen.[1]) Die von den

[1]) Abschn. 189 a; 18.

Vögten eingegangenen Berichte sind, soweit sie zugängig waren, in unserer Darstellung verwertet. Von den Beamten wurden damals fast allgemein zur Regulierung der Pachtverhältnisse und zur Hebung der Lage der Heuerleute Regierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Im Jahre 1816 machte der Kanzleidirektor Dyckhoff Vorschläge für eine gegebenenfalls zu erlassende Verordnung. [1]) Mit einer Reihe von Vorschlägen trat dann im Jahre 1819 der Amtmann Stühle in Melle hervor.[2]) und vom Amt Iburg ging im Jahre 1820 ein längerer Bericht ein über „die anscheinende Notwendigkeit der besondern landespolizeilichen Berücksichtigung der Heuerleute."[3]) In den Berichten wurde die allzu starke Zunahme der Heuerlingsbevölkerung betont. Man verlangte Heiratsbeschränkungen, Erschwerung der Niederlassung von Ausländern. Vor allem aber wurde eine gesetzliche Einwirkung auf die Heuerverträge für nötig gehalten: Verbot der ungemessenen und unentgeltlichen Dienste, Einführung schriftlicher Verträge.

Die Regierung nahm den Gedanken, durch die Gesetzgebung auf eine Gesundung des Heuerlingswesens hinzuwirken, auf. Den unmittelbaren Anstoß zum Eingreifen gaben die Heuerleute selbst. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche die Aufteilung der Marken für ihr Wirtschaftssystem hatte, konnten sie sich mit dieser Veränderung am wenigsten abfinden. In Venne, Glandorf, Grönloh suchten sie auf gerichtlichem Wege ihren Widerspruch gegen die Teilung durchzusetzen, natürlich ohne Erfolg. In den Kirchspielen Menslage und Ankum wandten sie sich im Jahre 1816 unmittelbar an das Kabinetts-Ministerium in Hanno-

[1]) Rep. 199 Nr. 545.
[2]) Ebenda.
[3]) Absch. 189 a, 18.

ver mit einer Eingabe, daß ihnen bei den Markenteilungen ein Anteil zugestanden werden möge. Das Kabinetts-Ministerium verfügte darauf, daß die Markenteilungs-Kommissionen unter Zuziehung von Hofbesitzern und Heuerleuten in solchen Fällen, wo sich Hofbesitzer und Heuerleute nicht einigen könnten, gütlich vermitteln sollten. Zugleich wies es auf die Nachteile hin, die durch „die gar zu drückende Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Heuerleute" herbeigeführt seien. Es betonte die Notwendigkeit, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um jenen Schäden möglichst vorzubeugen, ohne daß dabei den Rechten der Hofbesitzer zu nahe getreten werde. Die zur Ausarbeitung einer Markenteilungs-Ordnung eingesetzte Kommission solle sich auch mit dieser Angelegenheit befassen. Es wurde hingewiesen auf Vorschläge des Kanzleidirektors Dyckhoff, der besonders die Notwendigkeit genauer schriftlicher Heuerverträge betonte.

a. Geplante Maßnahmen im Jahre 1819.

Im Jahre 1819 legte die Regierung den Ständen den Entwurf einer Markteilungs-Ordnung vor. In Verbindung mit diesem brachte sie auch das Heuerlingswesen zur Verhandlung. Sie hielt ihre Ansprüche auf Miteigentum an dem Markengrund für ganz unstatthaft und ihre Beschwerden hinsichtlich des durch die Markenteilungen entstandenen Nachteils oft für unbegründet, fast immer aber für viel zu voreilig. Die in den meisten Gegenden erhobenen Beschwerden über Bedrückung von seiten der Bauern, über zu harte Pachtbedingungen erkannte sie im allgemeinen als begründet an. Den Grund derartiger Zustände sah sie in der bisherigen unbedingt willkürlichen Vermehrung der Heuerstellen und der dadurch in manchen Gegenden hervorgerufenen Uebervölkerung.

Das Kabinetts-Ministerium hatte polizeiliche Maßnahmen für nötig erklärt, durch die das Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling auf eine gesunde Grundlage gestellt und den nachteiligen Folgen der Markenteilungen auf die Lage der Heuerleute vorgebeugt werden sollte. Derartige Bestimmungen wünschte die Regierung jedoch nicht in die Markenteilungs-Ordnung aufgenommen, sondern als besondere Verordnung oder Instruktion für die unteren Behörden veröffentlicht zu sehen. Die Stände machten darauf folgende Vorschläge: 1. Der zu großen Vermehrung der Heuerleute muß entgegengewirkt werden. Den Heuerleuten darf es nur mit Einwilligung der Behörden gestattet sein, zu heiraten. Diese Einwilligung ist nur dann zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, daß die Heuerleute eine Wohnung und das zum Leben Notwendige haben und imstande sind, ihren Unterhalt zu gewinnen. Den Soldaten muß das Heiraten ohne Consens untersagt werden, denn gerade durch deren zahlreiche Heiraten wird sich die Zahl der Heuerlinge ungewöhnlich vermehren. 2. Es ist zu verordnen, daß ein Heuermann, der in ein anderes Kirchspiel zieht, dem Vorsteher eine genügende Sicherheit zu stellen hat, daß er in 10 Jahren den Armenmitteln nicht zur Last fällt. 3. Den Heuerleuten ist der Erwerb von Grundeigentum zu erleichtern, daher möge den Hofbesitzern die Veräußerung entbehrlicher Grundstücke nicht zu sehr erschwert werden. 4. Auf dem Lande sind gut organisierte Armenanstalten einzurichten. In diesen Vorschlägen stimmten die beiden Kurien überein. Die städtische war ferner: 5. für eine Verordnung, daß die Verträge zwischen Hofbesitzern und Heuerleuten schriftlich abzufassen und vor dem Amt oder dem Vogt zu vollziehen seien. In den schriftlichen Verträgen sollten Umfang und Preis der Heuer, besonders aber die Dienste und ihre Vergütung genau bestimmt werden. Mündliche

Verabredungen sollten kein Klagerecht geben. Es sei ferner zu verordnen, daß der Heuermann zu den Diensten am Tage vorher bestellt werden müsse.

Die Ritterschaft war gegen eine derartige Verfügung. Den Heuerleuten würden durch die schriftlichen Verträge nicht unbeträchtliche Kosten entstehen. Auch sei der beabsichtigte Zweck durch solche Vorschriften nicht zu erreichen, weil der Hofbesitzer in der Kündigung der Heuer ein Zwangsmittel in der Hand habe.[1]) Die Verhandlungen verliefen ohne besonderes Ergebnis; nur einer der vorgeschlagenen Punkte wurde weiter verfolgt und verwirklicht.

b. Erleichterung der Seßhaftmachung von Heuerlingen.

Das Amt Osnabrück sandte im April 1819 an die Regierung zu Hannover einen Bericht über die Lage der Heuerleute und schlug als wichtigstes Mittel zur Hebung der Heuerlingsklasse vor, auf den durch die Säkularisation des Hochstifts stark vermehrten Domänen und den Höfen der landesherrlichen Eigenbehörigen die Ansiedlung von Heuerleuten zu befördern. Die Königliche Kammer ging in ihrer Entscheidung vom 31. August 1820 auf den Vorschlag zum Teil ein. Gegen die Seßhaftmachung von Heuerlingen auf den Domänen hatte sie allerdings Bedenken. Wenn auch die Domänen durch die Säkularisation der Besitzungen des Domkapitels einen bedeutenden Zuwachs erhalten hätten, so sei doch die Lage dieser Besitzungen größtenteils derartig, daß ihre Benutzung durch Zeitpacht von entschiedenem Uebergewicht sei. Auch sei es an und für sich den bestehenden Administrations-Grundsätzen zuwider, bereits kultivierte Domanial-Grundstücke in Erbpacht zu geben und für

[1]) Rep. 199 Nr. 545.

immer gegen Entrichtung einer unveränderlichen Abgabe zu veräußern. Nur wenn besondere nicht zu beseitigende Nebenumstände eine angemessene Verpachtung untunlich machten, könnten Ausnahmen von dieser Regel gestattet werden. Nur in höchst seltenen Fällen werde daher die Ueberlassung bereits kultivierter Domanial-Grundstücke an Heuerleute tunlich sein.

Für ungleich wichtiger hielt dagegen die Kammer den Vorschlag, auf den Höfen der landesherrlichen Eigenbehörigen die Ansiedlung von Heuerleuten zu befördern. Zwar müsse als Grundsatz angenommen werden, daß die Konsistenz eines herrschaftlichen Hofes nicht geschmälert und dadurch den Besitzern die Erfüllung der landesherrlichen und gutsherrlichen Pflichten nicht erschwert werden dürfe. Es könnten jedoch Fälle eintreten, wo die Abgabe einzelner Teile in Erbpacht den Ertrag der Stätten sogar erhöhe und den bisherigen Wirtschaftsbetrieb verbessere, nämlich, wenn ein Hof mit unverhältnismäßig vielen Grundstücken versehen sei, und wenn einzelne Grundstücke so weit vom Hof entfernt lägen, daß sie mit Vorteil von dem Hofbesitzer nicht kultiviert werden könnten. In solchen Fällen solle das Amt die Besitzer der Höfe zur Errichtung von Erbpachten veranlassen. Immer müsse aber zur Bedingung gemacht werden, daß das in Erbpacht gegebene Land stets ungeteilt bleibe und nicht weiter parzelliert werden dürfe.

c. Erneuter Reformversuch der Stände in den Jahren 1824—26.

Im Jahre 1819 wurde die Landschaft um eine dritte Kurie, die der freien Grundbesitzer, vermehrt. Mit der Säkularisation des Hochstifts war die bisherige erste Kurie, die des Domkapitels, aufgehoben; nur die Kurien der Ritterschaft und der Städte waren bestehen geblieben. Die 18 Mit-

glieder der neuen Kurie der freien Grundbesitzer gingen aus Wahlen hervor. Das aktive Wahlrecht hatte jeder Eigentümer eines freien Gutes mit einer Grundfläche von mindestens 2 Osnabrücker Maltersaat und einem jährlichen Ertrag von mindestens 40 Talern. Das passive Wahlrecht besaßen die Eigentümer eines stimmfähigen Gutes von mindestens 15 Maltersaat Umfang und 300 Talern Bruttoertrag. Die Mitglieder dieser Kurie waren naturgemäß mit den bäuerlichen Verhältnissen, besonders auch mit dem Heuerlingswesen, am besten vertraut. Ihr Einfluß machte sich in den folgenden Jahren auf dem Landtag dadurch geltend, daß eine Reihe von Reformen in den bäuerlichen Verhältnissen in Angriff genommen wurde. Auch das Heuerlingswesen wurde eingehend behandelt.

Nachdem im Jahre 1821 der Antrag wiederholt war, das Heiraten der Heuerlinge beschränkenden Vorschriften zu unterwerfen,[1]) wurde im Jahre 1824 eine besondere Kommission eingesetzt, die neben anderen bäuerlichen Fragen auch das Heuerlingswesen einer gründlichen Untersuchung und Beratung unterzog. Im Jahre 1826 brachte sie beim Landtag den Antrag ein, die Vorschläge des Jahres 1819, mit Einschluß des damals nur von der städtischen Kurie vertretenen, aufrecht zu erhalten. Nur sollte die Bestimmung, daß die Bestellung zum Dienst am Tage vorher zu erfolgen habe, für die Erntezeit keine Gültigkeit haben.

Die Stände erweiterten im November 1826 die Vorschläge der Kommission dahin, daß für die Heuerverträge ein gedrucktes Formular vorzuschreiben sei, und sprachen sich für eine Herabsetzung des Schulgeldes für die Kinder der Heuerleute aus.

In ihrem Bericht über diese ständischen Anträge an das Ministerium wies die Landdrostei auf die Bedenken hin, die

[1]) Rep. 199 Nr. 547.

einer in dem ersten Antrag geforderten Heiratsbeschränkung entgegenständen. Sie fürchtete von einer Einführung des Heirats-Konsenses eine Vermehrung der unehelichen Geburten und damit eine Zunahme der von der Gemeinde zu unterhaltenden Hülflosen und Unglücklichen. Es sei dann auch zu berücksichtigen, daß bisher die Geistlichkeit, besonders die der katholischen Kirche, nach Grundsätzen der christlichen Moral und nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, auch zur Vermeidung von Aergernis, die Ehen zu vermehren suche und die jungen Leute dringend ermahne, ihre Eheversprechen zu erfüllen, wie leichtsinnig und übereilt sie auch gegeben sein möchten. Es könne nicht ohne nachteilige Wirkung bleiben, wenn die Gesetze mit den Grundsätzen und Pflichten, welche die Religion lehre, im Widerspruch ständen. Hinsichtlich des zweiten Antrags verwies die Landdrostei auf die von vielen Gemeinden angenommene Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1774. Den dritten Antrag hielt sie durch die im Jahre 1820 dem Landrat beigelegte Befugnis, die Veräußerung von Grundstücken in gewissen Fällen zu erlauben, für erledigt. Eine Abänderung oder Aufhebung der Gesetze, durch die eine Zersplitterung der Höfe verboten werde, sei aber nicht anzuraten und scheine von den Ständen auch gar nicht gewünscht zu sein. Gegen die im vierten Antrag geforderten Armenanstalten äußerte sie Bedenken. Die bisher eingerichteten Anstalten habe man fast ohne Ausnahme wieder eingehen lassen. Denn es habe sich gezeigt, daß die niedere Bevölkerung in ihrer Arbeitsamkeit nachließ und es als ein Recht forderte, daß man sie unterhalte. Dem Antrag, daß die Unterstützung der Armen und Kranken besser zu ordnen sei, müsse beigepflichtet werden.

Den fünften Antrag der Ständeversammlung empfahl die Landdrostei ganz besonderer Berücksichtigung und ging

in einigen Punkten noch über die Forderungen der Stände hinaus.

Die ständischen Anträge wurden im Jahre 1827 teilweise durch entsprechende Gesetze erfüllt. Die Forderung, die Heiraten beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, wurde durch die Trauscheins-Ordnung vom 10. August 1827 verwirklicht. Am 6. Juli 1827 wurde für das ganze Königreich eine Domizil-Ordnung erlassen. Die Bedeutung dieser beiden Verordnungen für die Heuerlinge wird in einem besonderen Abschnitt darzulegen sein. Eine Verbesserung der Armenpflege wurde durch eine Verfügung vom 21. April 1827 angestrebt. Hinsichtlich des Antrages, daß den Heuerleuten der Erwerb von Grundstücken erleichtert werden möchte, schloß sich das Ministerium der Ansicht der Landdrostei an. Bezüglich des fünften Antrags, den die Landdrostei mit besonderer Wärme unterstützt hatte, erkannte das Ministerium zwar derartige schriftliche Verträge als ein wirksames Mittel an, die Heuerleute gegen willkürliche Behandlung durch die Hofbesitzer zu sichern, es sei aber zu hoffen, daß auch in dieser Hinsicht die Verhältnisse durch die Bestimmungen der Domizil-Ordnung merklich gebessert und gesichert würden. Auch sei es nicht ohne Bedenken, derartige Verträge über rein privatrechtliche Verhältnisse zu sehr unter polizeiliche Einwirkung zu stellen. Daher sei es angemessen, vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen die Wirkungen der Domizil-Ordnung abzuwarten.

Die Entscheidung des Ministeriums wurde im Dezember 1827 den Ständen mitgeteilt.[1] Diese beschlossen jedoch, die früheren Anträge, namentlich den auf Einführung schriftlicher Verträge, zu wiederholen. Bei dem fünften Antrag hätten sie besonders das Verhältnis der Heuerleute

[1] Rep. 199 Nr. 553.

zu den Grundeigentümern und deſſen genaue Regelung im Auge gehabt. Die Domizil-Ordnung habe auf dieſes Verhältnis gar keinen Einfluß. Eine nähere Betrachtung der Domizil-Ordnung wird ſolches beſtätigen. Bemerkenswert iſt dabei, daß dieſer Beſchluß und ſeine Begründung von der Ritterſchaft ausging, die ſich im Jahre 1819 gegen den Antrag auf Einführung ſchriftlicher Heuerverträge ausgeſprochen hatte.

d. Die Bedeutung der Domizil-Ordnung und der Trauſcheins-Ordnung vom Jahre 1827 für die Heuerleute.

Nach dem bisher auf Grund der Verordnung vom 18. November 1774 geltenden Recht wurde von den Heuerleuten das Wohnrecht durch zehnjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben. Wenn ſie vor Ablauf dieſer Zeit verarmten, konnten ſie nach dem früheren Aufenthaltsort abgeſchoben werden. Bei der Durchführung dieſer Verordnung war es zu mancherlei Mißſtänden gekommen. Wenn eine verarmte Perſon oder Familie in der Gemeinde, in der ſie wohnberechtigt war, kein Unterkommen finden konnte, hatte man ihre Aufnahme zu einer Reihelaſt gemacht, die etwa jeden Monat unter den Hausbeſitzern abwechſelte. Dagegen ſchritt die Landdroſtei im Jahre 1826 ein und verordnete, daß in ſolchen Fällen für ein Unterkommen in einem Wirtshauſe oder in einer durch freiwillige Uebereinkunft zu beſchaffenden Mietwohnung geſorgt werden müſſe.

Die Verordnung von 1774 erſtreckte ſich nicht auf die Güter. Die Rittergutsbeſitzer konnten verarmte Heuerleute einfach auf die Gemeinde abſchieben, brauchten aber ſelbſt zu den Gemeindemitteln nichts beizutragen. Die Gemeinden hatten deshalb die Aufnahme und Unterhaltung ſolcher Heuerleute mehrfach verweigert. Im Jahre 1825

forderte die Ritterschaft die Landdrostei daher auf, durch die Beamten auf den adeligen Gütern für die Armen Kollekten zu veranstalten. Die Landdrostei kam diesem Ersuchen in einer Verordnung vom 3. April 1826 nach. Am 6. Juli 1827 wurde nun für das Königreich eine Domizil-Ordnung erlassen.

Wenn wir den Inhalt der hier in Betracht kommenden Bestimmungen kurz zusammenfassen, so stand es mit dem Domizil der Heuerleute folgendermaßen:

Wenn sie in der Gemeinde blieben oder sich niederließen, in der ihre Eltern das gesetzliche Domizil besaßen, dann erstreckte sich dieses Recht nach § 1 auch auf sie.

Wenn ein Heuerling in eine andere Gemeinde verzog, dann war bei genauer Befolgung des Gesetzes auf ihn der § 8 der Domizil-Ordnung anzuwenden, nach dem er in der neuen Gemeinde nur dadurch das Domizil erwerben konnte, daß er sich mit der Gemeinde durch einen Vertrag einigte. In der ersten Zeit nach Erlaß der genannten Ordnung war man jedoch geneigt, das Domizilrecht der Heuerleute nach dem § 5 zu regeln, nach dem jemand, der mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde sich ununterbrochen aufgehalten und seinen eigenen Haushalt geführt hatte, das Recht zu fernerem Aufenthalt erworben hatte. In streng rechtlichem Sinne konnte dieser Paragraph auf die Heuerleute keine Anwendung finden. Denn da die Heuerverträge nur auf 1 bis 4 Jahre abgeschlossen wurden, konnte nicht nachgewiesen werden, daß die Absicht des Heuermanns, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen sei. Da aber in Wirklichkeit in den meisten Fällen der Heuermann die Absicht hatte, dort, wo er sich niederließ, dauernd zu bleiben, ließen manche Beamte auch für die Heuerleute den § 5 gelten.

Ganz unklar waren nun aber die Bestimmungen über den Wohnrechtserwerb der Heuerleute auf den Gütern, die keiner Gemeinde angeschlossen waren. Der § 11 der Domizil-Ordnung bestimmte in seinem ersten Absatz:

> So wie auf die oben bezeichnete Weise das Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde erworben werden kann, so wird dasselbe auch auf solchen Besitzungen und Gütern erworben, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.

Danach mußte auch auf die Gutsheuerleute der § 8 Anwendung finden. Nun hieß es aber im zweiten Absatz des § 11: Wo daher Domänen, kanzleisässige oder andere Gutsbesitzer die Befugnis hergebracht haben, Häuslinge, Junkerleute, Tagelöhner oder unter welchem Namen dieselben vorkommen, ohne Zustimmung einer Gemeinde bei sich aufzunehmen, da haben solche Häuslinge in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens das Recht des ferneren bleibenden Aufenthaltes daselbst, und in Ermangelung eines späterhin anderwärts erworbenen Wohnorts das Recht, dahin zurückzukehren. Dieser zweite Absatz stand im Widerspruch mit dem ersten. Denn der erste Absatz stellte die selbständigen Güter in der Domizilfrage den Gemeinden gleich, folglich war zur Erwerbung des Domizils ein besonderer Vertrag zwischen Gutsbesitzer und Heuerling nötig. Nach dem Wortlaut des Absatz 2 genügte aber schon die bloße Aufnahme eines Heuerlings auf einem Gute zur Erwerbung des Wohnrechts. Verständlich war der Absatz 2 des § 11 nur dann, wenn für die Heuerleute in den Gemeinden der § 5 Geltung haben sollte.

Im Grunde genommen hatte der § 11, wie Absatz 3 zum Ausdruck bringt, hauptsächlich die Absicht, die Gutsbesitzer zu bewegen, sich für die Armenunterhaltung den Gemeinden anzuschließen. Tat er das, so war er wie jeder andere

Grundbesitzer der Gemeinde gestellt, der nicht gezwungen werden konnte, einen verarmten Heuerling bei sich zu behalten. Wenn hingegen der Gutsbesitzer von diesem Recht nicht Gebrauch machte, so bildete sein Gutsbezirk für die Armenunterhaltung eine selbständige Gemeinde. Diese Isolierung war aber offenbar für die Gutsbesitzer von Nachteil. Es war allerdings ein Mangel der Domizil-Ordnung, daß sie über die Art des Anschlusses der Güter an die Gemeinden keine näheren Vorschriften enthielt. Die Frage war offen gelassen, ob eine bloße Erklärung des Gutsbesitzers genüge oder ob ein besonderer Vertrag nötig sei; es war nichts darüber bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Beitrag des Gutes zu den Armenlasten bestimmt werden sollte.

Die Ritterschaft nahm gegen den § 11 der Domizil-Ordnung Stellung. In einer Eingabe an die Landdrostei vom 5. Dezember 1827 beantragte sie eine nähere Erklärung dieser Ordnung in dem Sinne, daß auf die Heuerleute der adeligen Güter nur der § 8 der Verordnung Anwendung finde. Sie betonte übrigens, daß es nicht die Absicht ihrer Mitglieder sei, sich von Beiträgen zu den Armenlasten desjenigen Kirchspiels auszuschließen, in dem ihre Güter belegen seien. Sie wies auf ihr früheres im Jahre 1825 gemachtes Anerbieten hin. Dieses beschränkte sich, wie wir sahen, auf einen freiwilligen, vom Gutsbesitzer selbst zu ermessenden Beitrag.

Das Kabinetts-Ministerium entschied jedoch durch Bescheid vom 21. März 1828 dahin, daß für die Heuerleute auf den adeligen Gütern nur der § 11, nicht aber der § 8 der Domizil-Ordnung Geltung habe. Der § 8 rede ausdrücklich nur von Pachtungen gewisser Gewerbe, denen die Pachtungen zur Betreibung des Ackerbaus entgegen gestellt seien, wie aus dem § 11 selbst hervorgehe. Denn auch die im § 11 genannten Häuslinge, Junkerleute usw. stellten sich im

allgemeinen als Zeitpächter dar; doch sollten sie nach anderen Grundsätzen beurteilt werden als die im § 8 bezeichneten. Die Landdrostei gab den Aemtern bekannt, daß auf Grund dieser Erklärung die Guts-Heuerleute, wenn sie ihre Heuer aufgeben müßten oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens derselben entsetzt würden, dennoch ihr polizeiliches Domizil auf den Gütern behielten. Es sei denn, daß der Gutsbesitzer zur Anwendung derartiger Fälle sich nach § 11 Absatz 3 der Domizil-Ordnung einer Gemeinde anschließe. Diese Entscheidung brachte einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Domizilfrage, indem sie zwischen den gewerblichen und den landwirtschaftlichen Pachtungen streng unterschied. Den gewerblichen war jedoch nur ein Teil der landwirtschaftlichen, nämlich die auf den selbständigen Gütern, gegenübergestellt. Wenn der § 8 der Domizil-Ordnung nur auf Pachtungen zur Betreibung von Gewerbe Anwendung finden sollte, dann hatte er für die landwirtschaftlichen Heuerleute auf den Bauernhöfen und den Gütern, die sich in der Armenunterhaltung einer Gemeinde anschlossen, keine Geltung. Für diese mußte jetzt entweder der § 3 in Anwendung kommen, der zur Aufnahme in die Reihe der Kommunen-Mitglieder ebenfalls einen Vertrag mit der Gemeinde erforderte, oder der § 5. Man wandte jedoch, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, auf die Heuerleute in den Gemeinden den § 5 an.

Von den Gutsbesitzern schlossen sich jetzt manche den Gemeinden hinsichtlich der Armenunterhaltung an. Die Mehrzahl aber zog nicht diese, unter den obwaltenden Umständen für sie vorteilhafteste Folge. Ein Mittel, um die Unterhaltung verarmter Heuerleute zu vermeiden, war ihre Verminderung. So schrieb ein Gutsbesitzer an seinen Rentmeister: Ich bin entschlossen, den Gemeinden in Armensachen für Ledenburg mich nicht anzuschließen und nach und

nach so viele Heuerhäuser eingehen zu lassen, als frei werden können. Die Königliche Klosterkammer zu Hannover erließ am 15. April 1828 die Verfügung, daß eine Vermehrung der Deputatisten, Tagelöhner und sonstiger Personen in den klösterlichen Gebäuden ohne ihr Vorwissen nicht geschehen dürfe.

Mit der Entscheidung des Ministeriums vom 21. März 1828 gab sich die Mehrzahl der Rittergutsbesitzer jedoch nicht zufrieden. Eine erneute Eingabe hatte Erfolg. Im Oktober 1829 entschied das Ministerium, daß die Domizilverhältnisse der Heuerleute auf den adeligen Gütern nach dem § 8 der Domizil-Ordnung zu beurteilen seien. Eine Ministerial-Entscheidung und eine Königliche Verordnung vom 31. März 1830 bestätigte endgültig, daß auf sämtliche Heuerleute und Zeitpächter der § 8 der Domizil-Ordnung Anwendung finden solle. Jede Unterscheidung zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Pachtungen, zwischen Pächtern in den Gemeinden und auf Gütern wurde aufgehoben. Demnach war in jedem Falle ein Vertrag zwischen dem Heuerling und der Gemeinde, bezw. dem Gutsbesitzer erforderlich.

Durch die Domizil-Ordnung wurde jedoch die Verordnung vom 18. November 1774 nicht völlig aufgehoben. Besonders behielt die Vorschrift Gültigkeit, daß der Verpächter 10 Jahre für die Steuern und Brüchten eines aus einer andern Gemeinde zugezogenen Heuerlings zu haften habe. Diese Bestimmung war bekanntlich von den Gemeinden dahin erweitert, daß der Verpächter 10 Jahre dafür haften sollte, daß der Heuerling den Armenmitteln nicht zur Last falle. Der Wortlaut der Domizil-Ordnung hatte einen Zweifel darüber gelassen, was unter dem Ausdruck Gemeinde zu verstehen war. Auf Anfragen der Aemter entschied die Landdrostei, daß im Fürstentum Osnabrück unter Gemeinde ein *Kirchspiel*, nicht aber eine einzelne Bauerschaft verstanden werden solle.

Führten schon die Unklarheiten und Abänderungen der Domizil-Ordnung in den ersten Jahren zu Verwirrungen, so wurden die Verhältnisse noch verwickelter durch die Wechselbeziehungen zwischen der Domizil-Ordnung und der Trauscheins-Ordnung vom 10. August 1827. Als ein Hauptgrund der zunehmenden Verarmung auf dem Lande waren stets die zahlreichen leichtfertigen Heiraten unter den Heuerleuten angegeben worden. „Die Willkür", so heißt es in dem Bericht des Vogts zu Neuenkirchen und Wellingholzhausen vom Jahre 1806, „womit die jungen Leute zur Ehe schreiten; die Leichtigkeit, womit sie sich ihrer Meinung nach in den Haushalt setzen und ihren eigenen Herd beziehen können, verdirbt diese Menschenklasse ganz. Wenn Johann und Grete ein Bettchen, eine Saat Flachs, einen Tisch, zwei Stühle, ein paar Spinnräder und einen Haspel haben, so ist der Haushalt etabliert. Aber ebenso geschwind, wie er entstand, ist er auch durch ein kleines Mißgeschick ruiniert." Die anderen Verwaltungsbeamten äußerten sich in ähnlicher Weise.

Auf Antrag der Allgemeinen Ständeversammlung wurde nun im Jahre 1827 festgesetzt, daß kein Pfarrer eine Trauung von Personen, die unter Amts- oder Magistratsobrigkeit standen, vornehmen dürfe, bevor die Brautleute eine Bescheinigung beibrächten, daß sie in der Gemeinde aufgenommen würden, in der sie sich niederzulassen gedachten. Diese Trauscheine waren von den Obrigkeiten (Unterbehörden) auszustellen, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Aemtern. [1])

---

[1]) Die Trauscheine mußten auf Stempelpapier ausgefertigt werden, außerdem war eine Gebühr von 8 guten Groschen zu entrichten. Im Jahre 1848 wurden die Gebühren für Trauscheins- und Domizil-Sachen aufgehoben.

In einem Ausschreiben vom 10. August 1827 gab die Osnabrücker Landdrostei diese Verordnung bekannt. Sie wies die Unterbehörden an, die Trauscheine in den Fällen zu erteilen, wo über das Domizil der Brautleute kein Zweifel bestehe und diese sich in solchen Vermögensumständen befänden, die ihnen und ihrer Familie ein sicheres Auskommen gewährten. Hatte diese Verordnung auch allgemeine Gültigkeit, so war sie von eigentlicher Bedeutung doch nur für die Heuerleute. Ein hinreichender Vermögensumstand, der wenigstens mutmaßlich ein Auskommen sichern würde, sollte bei ihnen angenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

1) Wenigstens der Mann mußte arbeitsfähig sein. 2) Die Brautleute mußten den allernotwendigsten Hausrat, ein Bett und mindestens eine Kuh besitzen. Bares Geld könne bei dieser geringen Bevölkerungsklasse in der Regel nicht erwartet werden. 3) Sie mußten eine Wohnung und eine auf 4, 6 oder 8 Jahre, je nach dem Gebrauch der Gegend, laufende Pachtung von Grundstücken gefunden haben. Dabei sollte in der Regel angenommen werden, daß die Landpacht in mindestens 6 Scheffelsaat urbaren Grundes bestehen müsse, wenn die Leinenweberei das Hauptgewerbe der Leute ausmache. Wenn sie aber ein anderes Nebengewerbe betrieben, müsse der Umfang der Heuer wenigstens 3 Scheffelsaat urbaren Grundes betragen.

Von großer Bedeutung war aber die Vorschrift, daß die Brautleute ein Domizil gefunden haben mußten. Wollten sich die Brautleute in einer anderen Gemeinde niederlassen, so mußte ihnen von dieser erst das Domizilrecht beigelegt werden. Weigerte sich die Gemeinde, so blieb den jungen Leuten nichts anderes übrig, als in dem Geburtsort des Bräutigams oder anderswo eine Heuer zu suchen, wo man ihrer Niederlassung keine Schwierigkeiten bereitete.

Wenn alle Voraussetzungen zu einem gesicherten Hausstande vorhanden waren und sie eine gute Heuer gefunden hatten, lag in diesem Recht der Gemeinde zur Ablehnung eine Härte. Nun gab der § 3 IIc den Unterbehörden das Recht, auch gegen den Willen der Gemeinden das Domizilrecht zu verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Diese Bestimmung bildete einen Damm gegen Ausartung des Rechts der Gemeinden. Als nun durch die Ministerial-Entscheidung und die Königliche Verordnung vom 31. März 1830 für die Domizil-Verhältnisse der Heuerleute endgültig der § 8 als maßgebend erklärt wurde, entstanden Zweifel, ob die Beamten noch weiter nach dem § 3 IIc verfahren könnten. Das Amt Iburg richtete deshalb am 3. Februar 1834 eine Anfrage an die Landdrostei, ob einem Heuerling der Trauschein erteilt werden dürfe, ohne daß er ein Domizil in der Gemeinde habe, in der er sich niederlassen wolle, oder ob die Behörden nach dem § 3 IIc verfahren könnten. Die Landdrostei erwiderte auf diese Eingabe, daß den Unterbehörden das Recht nicht eingeräumt werden könne, Heuerleuten wider den Willen der Gemeinde das Recht zum bleibenden Aufenthalt nach Anleitung des § 3 IIc der Domizil-Ordnung zuzusprechen. Sie hatte aber selbst die Ueberzeugung, daß der durch die Regierungs-Erklärung vom 31. März 1830 in Verbindung mit der Trauscheins-Ordnung geschaffene Zustand unhaltbar war. Sie beantragte deshalb, wie sie dem Amte Iburg mitteilte, bei der Regierung die Zurücknahme jener Erklärung vom 31. März 1830, hatte aber keinen Erfolg.

Beim Amt Wittlage-Hunteburg entstand ein Zweifel über die Frage, wie es hinsichtlich der Trauscheine mit den Heuerleuten auf den adeligen Gütern zu halten sei, da die Trauscheins-Ordnung nur von den unter Amts- oder Magistrats-Obrigkeit stehenden Personen sprach. Die Land-

drostei entschied, die Trauscheine seien in diesem Fall von demjenigen Amte zu erteilen, in dessen Bezirk das fragliche Gut belegen sei. Denn es handele sich hier lediglich um eine polizeiliche Maßregel, deren Ausübung durch Verfügung vom 20. Juni 1826 den Aemtern auch für die adeligen Güter übertragen sei.

Trotz der häufigen Erklärungen und Ausführungsbestimmungen — oder vielleicht auch wegen derselben — kam es auch in der Folgezeit immer wieder zu Unregelmäßigkeiten und Zweifeln. Das lag zum großen Teil darin begründet, daß die Regelung nicht dem Empfinden der Beamten entsprach. Ihre Meinung kam manchmal in nicht sehr respektvollen Randbemerkungen zu den Entscheidungen der oberen Behörden zum Ausdruck. Manchmal fanden sie sich jedoch auch mit den einfachsten Bestimmungen nicht zurecht oder ließen sie ganz außer acht. So brachte im Jahre 1840 der Amtsvogt in Iburg die Frage vor, ob ein Ankömmling durch die in dem Trauschein enthaltene Erlaubnis der häuslichen Niederlassung das Recht des bleibenden Wohnsitzes in der Gemeinde erlange. Nach der Praxis in seinem Bezirk müsse die Frage bejaht werden. Dagegen spreche aber die Ansicht der Landdrostei, die zwar mit dem § 8 der Domizil-Ordnung übereinstimme, aber die vielen Wirren noch vermehre. Dieser Frage konnte nur ein vollkommenes Mißverstehen der Trauscheins-Ordnung zugrunde liegen. Denn diese sprach deutlich aus, daß ein Trauschein erst nach der Erlangung des Domizil-Rechts erteilt werden solle.

Um Unregelmäßigkeiten und Zweifeln in Zukunft vorzubeugen, regelte die Landdrostei dann durch Verordnung vom 2. Juli 1841 ausführlich das Verfahren bei Erteilung der Trauscheine. In diesen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassenen Vorschriften ist mehrfach

von der Beilegung des Wohnrechts durch die Behörde wider den Willen der Gemeinde die Rede, ohne daß die Heuerleute von dieser Art der Erlangung des Domizils ausgenommen werden.

Im Jahre 1847 sah sich die Landdrostei mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Verarmung auf dem Lande veranlaßt, die Aemter aufzufordern, bei der Erteilung von Trauscheinen die Vermögensverhältnisse der Brautleute einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Der früher festgesetzte Maßstab von 6 bezw. 3 Scheffelsaat Land für eine Heuer solle nicht mehr als Anhaltspunkt dienen.

Eine wichtige Aenderung bedeutete die gleichzeitig erlassene Bestimmung, daß unter der Gemeinde, in der das Wohnrecht erworben wurde, nicht mehr das ganze Kirchspiel, sondern die einzelne Bauerschaft verstanden werden solle. Auch der Umstand, daß mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Armenverband bildeten, solle hierin keine Aenderung bewirken.

Die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Anwendung des § 8 der Domizil-Ordnung auf die Heuerleute ergaben, nahmen aber kein Ende. Es war die allgemeine Anschauung, daß den Heuerleuten die Erwerbung des Domizils durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde ermöglicht werden müsse. Auch die Ständeversammlung im Jahre 1848 betonte die Mangelhaftigkeit des bestehenden Gesetzes.

Das Ministerium des Innern hielt den Zeitpunkt für eine Revision des Domizilgesetzes jedoch nicht für geeignet. Um aber den Heuerleuten den Erwerb des Wohnrechts zu erleichtern, wurde ausdrücklich bestimmt, daß 1) zu dem Vertrage zwischen dem Pächter und der Gemeinde die Genehmigung der Behörde nicht notwendig sei; 2) den Heuerleuten auch wider den Willen der Gemeinde das Wohnrecht beigelegt werden könne.

Im April 1849 wurde jedoch schon wieder eine Modifikation angestrebt. Das Ministerium äußerte die Ansicht, daß unter die Bestimmungen des § 8 nur solche Heuerleute fallen könnten, deren Beschäftigung wenigstens hauptsächlich in der Landwirtschaft bestehe. Dagegen sollten diejenigen Heuerleute, die sich vorzugsweise mit Tagelöhnerarbeiten oder mit dem Betriebe eines Gewerbes beschäftigten, durch 5jährigen Aufenthalt in der Gemeinde das Wohnrecht erwerben können. Die Ansicht der Regierung hatte sich also im Laufe der Zeit gerade in das Gegenteil verwandelt. Im Jahre 1828 machte sie bei der Entscheidung über den Antrag der Ritterschaft auch einen Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Pächtern und wollte die beiden Gruppen nach verschiedenen Grundsätzen beurteilt wissen. Im Jahre 1829 waren dann alle Heuerleute gleichgestellt. Jetzt sollte gerade für die landwirtschaftlichen Heuerleute, denen man die Erwerbung des Domizils durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde ermöglichen wollte, der § 8 Gültigkeit behalten.

Die Landdrostei forderte von den Aemtern Erklärungen über diese Ansicht des Ministeriums ein. Aus den Aemtern Wittlage und Hunteburg liegen die Berichte der Vögte vor, die sich mit den Gemeinde-Eingesessenen wegen der Frage in Verbindung gesetzt hatten. Die Meinung ging überall dahin, daß es den Heuerlingen möglich sein müsse, durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde das Wohnrecht in derselben zu erwerben, mithin die Erklärung vom 31. März 1830 aufzuheben sei. Anstatt des im § 5 der Domizil-Ordnung vorgeschriebenen fünfjährigen Aufenthalts wurde jedoch von vielen — in Anlehnung an die alte Osnabrückische Verordnung von 1774 — ein zehnjähriger gewünscht.

Das Ministerium erklärte aber am 31. August 1849,

daß eine Abweichung von dem seit 1830 befolgten Grundsatz erhebliche Unzuträglichkeiten herbeiführen würde. Es sei auch fernerhin an dem Grundsatz, nach dem die Heuerleute durch bloßen Aufenthalt kein Wohnrecht erwerben könnten, vielmehr nach dem § 8 der Domizil-Ordnung zu beurteilen seien, festzuhalten. Der Grundsatz solle auf alle Heuerleute Anwendung finden, auch wenn sie neben der Heuer ein eigentliches Gewerbe betrieben.

Die Landdrostei wies die Aemter darauf hin, daß es unter diesen Umständen um so dringender sei, daß den Heuerleuten der Erwerb eines Domizils nach den Bestimmungen des § 3 der Domizil-Ordnung tunlichst erleichtert und daß namentlich jedesmal bei der Verheiratung eines Heuerlings das Domizil der neuen Familie umsichtig bestimmt werde.

Der Widerstand der Regierung war wohl in der mangelnden Kenntnis des nur in der Provinz Osnabrück bestehenden Heuerlingswesens begründet. Daher war auch in der Ständeversammlung vorgeschlagen, die Regelung der Sache der Provinz allein zu überlassen.

Die Domizil-Ordnung vom 6. Juli 1827 hat bis zum 1. Juli 1871 bestanden. In den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 wurde die hannoversche Domizil-Ordnung außer Kraft gesetzt, mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden.

e. Neuer Reformversuch der Gesetzgebung. Gesetz-Entwurf der Regierung vom Jahre 1830.

Bei der Darlegung der Domizilverhältnisse der Heuerleute und der mit ihr in Verbindung stehenden Fragen sind

wir der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse vorausgeeilt. Wir sahen, daß die Regierung sich dem im Jahre 1826 von den Ständen gestellten Antrag auf gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Heuerling und Grundbesitzer gegenüber ablehnend verhielt, daß die Stände aber im Dezember 1827 den Antrag erneuerten.

Schließlich gewann das Kabinetts-Ministerium die Ueberzeugung, „daß es notwendig sein werde, Maßregeln zu ergreifen, wodurch die Heuerleute gegen willkürliche Behandlungen der Hofesbesitzer sicher gestellt würden." Vielleicht hatte auch die Bewegung des Jahres 1830 die Regierung willfähriger gemacht. Die Justiz-Kanzlei in Osnabrück hatte eine Erneuerung der Verordnung vom 11. November 1782 beantragt, die das Interesse der Verpächter wahrnahm. Das Ministerium beauftragte nun die Landdrostei, beide Anträge in einem Verordnungs-Entwurf zusammenzufassen und diesen den Ständen vorzulegen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses am 22. November 1830 vorgelegten „Entwurfes zu einer Verordnung über die Einrichtung der Pacht-Kontrakte der Heuerleute auf dem platten Lande im Fürstentum Osnabrück" lauten:

§ 1.

Die Wohnungen in den Häusern der unter der Gerichtsbarkeit der Königlichen Aemter stehenden Gutsbesitzer und die dazu gelegten Gärten und andere Grundstücke sollen künftig nur mittelst schriftlicher, nach der dieser Verordnung angehängten Formel abzufassender Kontrakte verheuert oder verpachtet werden.

§ 2.

Jeder über eine Wohnung von der vorbeschriebenen Art verabredete Miet-Kontrakt soll vor dem Vogt des Bezirks, in welchem die Wohnung belegen ist, abgeschlossen und in demselben sowohl das, was der Verpächter zur Benutzung

überläßt, als das, was der Zeitpächter oder Heuerling dafür zu bezahlen und zu leisten übernimmt, genau und vollständig verzeichnet werden.

§ 3.

Die Bedingungen dieser Heuer-Kontrakte hängen zwar von dem freien Willen und von der Uebereinkunft der Kontrahenten ab; es soll jedoch der Heuermann oder Verpächter zur Leistung ungemessener Dienste sich nicht verpflichten. Jedes Versprechen, jede Uebernahme von Dienstleistungen, von welchen weder die Zahl der Tage, an welchen gedient werden soll, und die Dauer der Dienstzeit an einem Tage, noch der Umfang der Arbeit im Kontrakte bestimmt worden ist, ist ungültig und für den Heuermann nicht verbindlich.

§ 6.

Die vor Publikation dieser Verordnung eingegangenen Kontrakte bleiben bis nach Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen sind, in Kraft; bei Verlängerung und Erneuerung derselben aber sind die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen.

Der Landtag wählte eine aus Vertretern aller drei Kurien zusammengesetzte Kommission zur Beratung der vorgelegten Entwürfe. Nach mehrtägiger Beratung wurde der Gegenstand bis zur nächsten Landtagsversammlung ausgesetzt. Die Landdrostei hatte die Absicht geäußert, über den Entwurf des Vertrags-Formulars auch die Meinung der Amtsleute einzufordern. Die Stände baten um Mitteilung dieser Gutachten und legten einen veränderten Vertrags-Entwurf vor, über den sie ebenfalls die Absicht der Amtsleute zu erfahren wünschten. Da die gewünschten Gutachten den Ständen nicht vorgelegt wurden, wurde auch im folgenden Jahre die Beratung über den Gegenstand ausgesetzt.

Am 30. April 1832 erinnerte die Landdrostei die Stände wieder an den Entwurf und bat dringend um eine baldige Erledigung. Infolge einer Beschwerde mehrerer Heuerleute über ihre drückende Lage sei die Angelegenheit beim Kabinetts-Ministerium wieder zur Sprache gekommen. Die Lage der Heuerlinge werde von Jahr zu Jahr bedenklicher und müsse die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen. Im November 1832 nahm der Landtag dann den Gegenstand wieder auf, übergab dem Kommissionsmitglied Grafen v. Schmiesing-Kerssenbrock die Akten der gesamten früheren Verhandlungen zur Bearbeitung bis zur nächsten Versammlung. Im Januar 1833 wurde nach der Berichterstattung des Grafen Schmiesing die Beratung durchgeführt.

Die Kurie der freien Grundbesitzer beantragte, daß die Verordnung auch auf die kanzleisässigen, d. h. die adeligen Gutsbesitzer ausgedehnt werde. Der Entwurf hatte sie auf die unter der Gerichtsbarkeit der Aemter stehenden Grundbesitzer beschränkt Die städtische Kurie schloß sich diesem Antrag an. Die Ritterschaft, der hierdurch eine Ausnahmestelle genommen werden sollte, stimmte ihm jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu, daß die von ihr vorgeschlagenen Aenderungen angenommen würden, namentlich daß a) Verträge mit Privatunterschrift zugelassen sein sollten, b) der Gebrauch des Formulars nicht als notwendig vorgeschrieben werde.

Sie setzte diese Abänderungen und eine Reihe von Zusätzen durch, namentlich den Zusatz zu § 3: „Die Zahl der Dienste läßt sich nach Tagen garnicht bestimmen. Durch eine derartige Beschränkung würde der Heuermann dem Verpächter fast nutzlos. Jedoch muß der Preis für die Dienste und Gegendienste genau bestimmt werden.

Zum vorherigen Ansagen der Dienste ist der Verpächter in der Erntezeit nicht verpflichtet."

Der so abgeänderte Entwurf entsprach aber nach Ansicht der Landdrostei nicht den gerechten Erwartungen der Heuerleute. Die Regierung ließ daher die Sache unter den Tisch fallen (Bescheid vom 12. Juli 1833) und „erachtete es unter diesen Umständen um so mehr für angemessen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als es immer nicht ohne Bedenken sei, durch derartige legislative Bestimmungen freie Vereinbarungen über rein privatrechtliche Verhältnisse zu beschränken." Erst unter dem Druck neuer Zeitverhältnisse kam der Versuch einer Reform, von neuem aufgenommen, zu einem Ergebnis.

V. Die Auswanderung.

Um diese Zeit setzte in Amerika die größte Kolonisation ein, die auf der Erde je vor sich gegangen ist. Bei den Verhältnissen, wie sie oben geschildert wurden, fand der Ruf, der von jenseits des Ozeans erging, im Osnabrücker Lande einen starken Widerhall. Dem Bauernsohn, der nur eine Abfindung erhielt, den Knechten und Mägden, die nur in einem Heuerkotten einen Hausstand gründen konnten, vor allem aber den Heuerleuten winkte Erfüllung der Sehnsucht nach Selbständigkeit, nach eigenem Grund und Boden. In der Heimat mußten sie schwer ums Dasein kämpfen; der Haupterwerbszweig, die früher so blühende Hausleinwandindustrie, ging immer mehr zurück, die Heuerpreise waren im steten Steigen begriffen, durch die Auflösung der alten patriarchalischen Verhältnisse gestalteten sich die Pachtbedingungen oft unerträglich. Die hohen Landpreise machten dem kleinen Mann den Erwerb einer eigenen Scholle unmöglich. Von jenseits des Ozeans kamen die Nachrichten von den wohlfeilen Bodenpreisen, der Güte des unkultivier-

ten Landes, der Höhe der Dienstbotenlöhne. Agenten der Schiffahrtgesellschaft malten den unternehmungslustigen Leuten die herrlichsten Zukunftsbilder.

So begann Anfang der dreißiger Jahre die große Wanderung nach dem neuen Erdteil. Vereinzelt waren schon früher Auswanderungen vorgekommen. Die Nachrichten, die von den ersten Auswanderern in die Heimat gelangten, trugen zur weiteren Ausdehnung der Bewegung bei. Die Sklaven in Amerika hätten es nicht so schlecht wie die Heuerleute und Dienstboten in der Heimat, hieß es wohl in den Briefen an die Angehörigen.[1]) „Bei Euch ist es gar nichts gegen hier. Hier kann man eher einen Taler verdienen, als bei Euch einen Groschen" schrieben die Kinder an die zurückgebliebenen Eltern.[2]) In den Heuerhäusern hörte man jetzt singen:

„Hier sind wir nur Bauernsklaven,
Dort fahren wir in Kutschewagen,
Drum, ihr deutschen Brüder, ja,
Es geht nichts vor Amerika!"

Und höhnisch sang man wohl den Bauern als Abschiedslied:

„Ihr Bauern werdet eure Häuser leer,
Und keiner will den Schmachtstall mehr.
Aus eurem Haus ein Ziegenstall
Und euer Land bald Heide all."[3])

Der Auswanderung wurden keine Hindernisse entgegengesetzt, sie wurde vielmehr von manchen Beamten als vorteilhaft angesehen. Jeder, der seine Dienstzeit vollendet oder das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatte,

[1]) Mitt. d. Ver. f. Geschichte u. Altertumskunde d. Hasegaus, IV, 29.

[2]) Eymann, Gaslings Herm.

[3]) Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Hasegaus.

konnte ungehindert auswandern. War jemand nicht eingestellt, so war nach Vollendung des 23. Lebensjahres auch die Militärpflicht kein Hindernis mehr. Die Auswanderer hatten nur die eine Bedingung zu erfüllen, daß sie ihre Absicht 4 Wochen vor der Abreise zur öffentlichen Kenntnis bringen mußten, damit Ansprüche an die Auswanderer geltend gemacht werden konnten.[1])

Ueber die Zahl der aus dem Osnabrückischen Ausgewanderten haben wir ziemlich genaue Angaben.[2]) Denn seit 1832, wo die Auswanderung hauptsächlich einsetzte, wurden bei den Aemtern Listen über die Zahl der Auswanderer, freilich nur der nach Amerika Auswandernden, und den Betrag des mitgenommenen Vermögens geführt. In diesen Zahlen sind jedoch nur diejenigen enthalten, die sich vom Amte einen Reisepaß ausstellen ließen. Die heimlich Ausgewanderten, wohl nur solche, die sich dem Militärdienst entziehen wollten, würden noch hinzuzuzählen sein.

Für die Zeit von 1832 bis 1860 ergibt sich danach folgendes Bild:

1832/33	922	Personen
34	1269	„
35	1001	„
36	2253	„
37	1891	„
38	1058	„
39	1643	„
40	982	„
1832—1840	11,019	Personen.
1841—1850	22,640	Personen.
1851—1860	19,688	Personen.

[1]) Osnabrücker Volksblatt 1849 Nr. 4.

[2]) Beiträge zur Statistik des Königr. Hannover, Heft 9—11.

Diese Zahlen gelten für den ganzen Landdrosteibezirk Osnabrück, zu dem auch die Grafschaften Lingen, Arenberg-Meppen und Bentheim gehörten. Für die einzelnen Teile der Landdrostei sind die jährlichen Zahlen erst von 1858 an getrennt angegeben. Für die vorhergehende Zeit ist aber die Gesamtzahl der auf das Fürstentum Osnabrück fallenden Auswanderer mitgeteilt. Danach sind in den 29 Jahren von 1832—1860 aus dem Fürstentum 42,767 Personen ausgewandert. Als Jahresdurchschnitt würden sich 1775 Personen oder 1 % der Bevölkerung ergeben. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug im Landdrosteibezirk durchschnittlich 0,78%. Die Zuwanderung kam gar nicht in Betracht. Daher nahm die Bevölkerung in diesen Jahrzehnten ständig ab. Die Auswanderung aus dem Osnabrückischen übertraf die aus den anderen Gebieten des Königreichs Hannover um ein ganz bedeutendes, relativ und absolut.

Ihre Bedeutung tritt besonders auch dann hervor, wenn wir sie mit der gesamten Einwanderung von Deutschen in Amerika in Vergleich stellen. Nach den Nachrichten der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind dort Deutsche eingewandert:

1832—1840	150 041	Personen
1841—1850	434 626	„
1851—1860	591 667	„

So ergibt sich, daß von allen deutschen Einwanderern die Osnabrücker in den Jahren 1832—40 7,35 %, 1841—50 5,21 %, 1851—60 3,33 % stellten.

Nach den amtlichen Aufzeichnungen betrug das mitgenommene Vermögen der in den Jahren 1832—1858 aus dem Landdrosteibezirk Osnabrück ausgewanderten 49,916 Personen 4,023,638 Taler, die auf das Fürstentum entfallenden 40,313 Auswanderer nahmen 3,239,464 Taler mit. Auf

jeden Kopf entfielen demnach 80 Taler. In den ersten beiden Jahren kamen auf jeden Kopf der aus dem Landdrosteibezirk ausgewanderten Personen 143 Taler, in den folgenden 6 Jahren 90—100 Taler. Es waren zunächst die kapitalkräftigen Elemente, die das Wagnis unternahmen, später folgten auch die ärmeren. Manche konnten außer ihrem Vertrauen, ihrem Unternehmungsgeist überhaupt kein Vermögen mitnehmen. Aber sie haben sich durchgesetzt, und man kann oft von solchen erzählen hören, die in Holzschuhen die Heimat verließen und drüben zu großem Reichtum gelangten.

Die Auswanderung ging jedoch nicht nur nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Im Jahre 1847 zogen aus der Umgegend von Bramsche etwa 200 Personen nach Südafrika. Die englische Regierung beförderte ihnen alle Ackergeräte, die sie nicht missen wollten, sogar Ackerwagen, unentgeltlich nach der neuen Heimat. Als in den Jahren 1858—59 von ein paar unternehmenden Landleuten die Gründung der Kolonie Czermend im Komitat Neutra in Ungarn durch Aufteilung eines Gutes ins Werk gesetzt wurde, beteiligten sich daran eine große Anzahl von Kleinbauern und besser gestellten Heuerleuten aus dem Kirchspiel Ankum. Das gute Ergebnis des Unternehmens zog dann weitere nach.

Im allgemeinen kann man annehmen, daß durch die Auswanderung gerade die tüchtigsten und strebsamsten Leute dem Lande entzogen wurden. Auf die Lage der Heuerlinge aber übte sie günstigen Einfluß. Denn die zurückbleibenden Heuerleute erhielten durch die Verminderung der Bevölkerung größeren Nahrungsspielraum. Die Heuern konnten vergrößert werden. Hatte vorher an vielen Stellen ein Ueberangebot von Arbeitskräften stattgefunden, so trat jetzt nicht selten ein Mangel ein. Das veranlaßte die Grundbesitzer, die Pachtbedingungen zu verbessern. Wollte der

Bauer einen tüchtigen Heuermann von der Auswanderung abhalten, so mußte er danach trachten, daß dieser in der Heimat ein gutes Auskommen fand.

VI. Private Reformen.

Während die langjährigen Verhandlungen der Stände zu keinem Ergebnis führten, machte im Amt Versenbrück der Amtsassessor Wedemeyer den erfolgreichen Versuch, auf gütlichem Wege das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Heuerling dadurch zu gesunden, daß beide Teile auf bestimmte Grundsätze festgelegt wurden. Im November 1844 trat er zunächst mit mehreren Bauern aus Groß-Mimmelage in Verhandlung. Das Ergebnis war die Aufstellung einer Reihe von Grundsätzen, die künftig für die Heuerverträge maßgebend sein sollten. In weiteren Verhandlungen legten Grundbesitzer und Heuerleute aus verschiedenen Bauerschaften ihre Ansichten und Wünsche dar. In einer gemeinschaftlichen Versammlung der von beiden Parteien gewählten Vertreter wurden dann am 15. Mai 1845 die Grundsätze endgültig festgelegt. Sie enthielten im wesentlichen folgende Forderungen:

1) Bei allen Heuerverträgen bleiben Bauer und Heuerling, wenn nicht beide ein anderes Abkommen treffen, zu wechselseitigen Diensten verpflichtet.

2) Die wechselseitige Hülfe muß mit barem Geld bezahlt werden. Die verschiedenen Arten des Pflügens und Eggens werden mit 2, 3, 6 ggr. für das Scheffelsaat bezahlt. Düngerfuhren mit 2 Pferden kosten den Tag 1 Taler. Die Dienste des Heuermanns werden im Sommer mit 12 Groschen, im Winter mit 9 Groschen für den Tag bezahlt. Der Lohn für die Frau beträgt 8, bezw. 6 Groschen. Für das Getreidemähen erhält der Mann 18, die Frau 12 Groschen den Tag. Grasmähen von Morgen bis Mittag wird mit 12

Groschen bezahlt. Außer diesem Lohn erhält der Heuermann stets freie Beköstigung.

3) Falls der Heuerling der Hülfe des Bauers nicht bedarf, bleibt er doch seinerseits zu Diensten verpflichtet.

4) Der Heuerling kann die Hülfe des Bauers dann verlangen, wenn dieser sein Land zur Hälfte bestellt oder von seinem Getreide die Hälfte zu Haus hat.

5) Der Bauer darf den Heuermann nur 2 Tage nacheinander bestellen; den dritten Tag muß der Heuerling, wenn er es verlangt, für sich haben. Diese Regel erleidet nur beim Einfahren des Heues und Getreides eine Ausnahme, immer aber ist nach Billigkeit zu verfahren.

6) Jeder Dienst muß mindestens 12 Stunden vorher angesagt werden, Ausnahmen sind nur in der Ernte bei veränderlicher Witterung gestattet.

7) Jeder Bauer ist verpflichtet, seinem Heuermann ein wohnliches, dichtes Haus zu geben und dieses in gutem Zustande zu erhalten.

8) Die Hausmiete beträgt für ein Haus, das in der Brandkasse zu 150 Taler eingeschätzt ist, jährlich 4 Taler. Für jede 25 Taler höheren oder niedrigeren Einschätzungswertes steigt bezw. fällt die Miete um 8 ggr. Mehr als 8 Taler Miete darf jedoch für kein Haus gezahlt werden.

9) Wo der Heuerling hauptsächlich von der Heuer lebt, muß ihm auf Verlangen der Bauer mindestens 15 Scheffelsaat Ackerland geben, außerdem so viel Wiesengrund, daß er 2 Fuder Heu ernten kann. Mangel an Wiese muß durch Ackerland ersetzt werden.

10) Wo wegen des geringen Umfanges des Hofes diese Sätze nicht eingehalten werden können, werden ⅔ der obigen Masse als Durchschnittssätze bestimmt, die den Umständen nach noch verringert werden können. Ein zur Hälfte aus Bauern, zur Hälfte aus Heuerleuten bestehendes Schieds-

gericht hat zu entscheiden, ob die Durchschnittssätze gegeben werden können.

11) Für die Landpacht werden folgende äußerste Preise festgesetzt: Wenn das Land in der Grundsteuer-Mutterrolle zu 6½ Korn eingeschätzt ist, können für das Scheffelsaat 2 Taler Pacht angenommen werden. Für jedes halbe Korn höherer Einschätzung können 3 ggr. mehr, und für jedes halbe Korn niedrigerer Einschätzung müssen 2 ggr. für das Scheffelsaat weniger genommen werden. Diese Sätze gelten nur für alten Grund. Für neuen Grund und für alten, der zu 3 Korn und noch niedriger eingeschätzt ist, dürfen nicht mehr als 1 Taler für das Scheffelsaat gefordert werden.

12) Wenn nach diesen Grundsätzen eine Heuer teurer käme als bisher, so darf sie dennoch nicht gesteigert werden. Denn diese Abmachungen bezwecken eine Verbesserung der Lage der Heuerleute.

13) Der Normalpreis für einen Zentner Heu in der 3. Abteilung der Grundsteuer-Mutterrolle wird auf 8 ggr., in der 2. Abteilung bei gleicher Menge auf 12 ggr. festgesetzt.

14) Sämtliche Normalpreise gelten nur für die eigenen Heuerleute des Bauers.

15) Das Land muß dem Heuerling nach Möglichkeit in der Nähe seines Hauses gegeben werden.

16) Jedes Jahr muß zwischen Bauer und Heuermann abgerechnet werden. Geschieht das nicht, so sind ein Jahr nach Ablauf des jedesmaligen Heuerjahres die gegenseitigen Forderungen dieses Heuerjahres erloschen. Wer einer Abrechnung auf wiederholte Aufforderung ausweicht, verliert seine Forderung, während der Auffordernde die seinige behält.

17) Alle Heuerverträge müssen schriftlich abgefaßt und von beiden Teilen, auch von der Frau des Heuerlings, unterschrieben werden.

18) Wenn der Heuerling mit Genehmigung des Bauers selbst eine Wohnung errichtet, so muß bei Beendigung der Pacht der Bauer auf Verlangen das Haus zum Schätzungspreise übernehmen.

19) Neue Heuerhäuser müssen auf hohem Grund gebaut und mit einem Fundament versehen werden.

20) Streitigkeiten, die sich aus der Heuer ergeben, müssen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das halb aus Bauern, halb aus Heuerlingen besteht. Richterliche Hülfe darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn von dem Schiedsgericht zweimal die gütliche Erledigung des Streites vergeblich versucht ist. Wer dem zuwider handelt, zahlt 1 Taler Strafe.

21) Die vorstehenden Bestimmungen sollen vorläufig für die nächsten 8 Jahre in Kraft bleiben, damit man aus Erfahrung über ihre Anwendbarkeit urteilen kann und Verbesserungen für die Zukunft nicht abgeschnitten werden. Auf die augenblicklich bestehenden Heuerverträge finden die Grundsätze keine Anwendung.

In den einzelnen Bauerschaften der Kirchspiele Menslage und Badbergen fanden dann Versammlungen der Bauern und Heuerlinge statt, in denen diese Grundsätze, manchmal mit kleinen Abänderungen, von den Heuerleuten überall einstimmig angenommen wurden; von den Bauern lehnten nur einige sie ab.[1])

Diese allerdings nur in einem Teile des Landes vereinbarten Bestimmungen, bedeuteten eine wesentliche Besserung der Lage der Heuerlinge. Die Beamten konnten von einem Aufschwung der Heuerlinge in den Gegenden, die in Betracht kommen, berichten.

---

[1]) Rep. 122 III a Nr. 412.

Bedeutsam war, daß sie durch Bestimmungen über den Umfang des Pachtlandes den Heuerleuten ein Auskommen durch die eigene Wirtschaft zu schaffen suchten. Durch die Zunahme der Maschinenspinnerei und Weberei, das weitere Vordringen der Baumwolle war der niederen Landbevölkerung ein Haupterwerbszweig genommen. „Die besitzlose ländliche Bevölkerung des Fürstentums Osnabrück, welche bis dahin eine mehr gewerbetreibende war, muß eine ackerbauende werden, wenn sie in ihrer Heimat noch ihr Fortkommen finden will." Diese Worte des Pastors Funke gaben die allgemeine Anschauung wieder. Die Eigenwirtschaft des Heuerlings war hinwiederum nur möglich bei Pachtbedingungen, die eine unbeschränkte Willkür der Verpächter ausschlossen.

VII. Gesetz-Entwurf der Stände vom Jahre 1845.

Die Tätigkeit des Amtsassessors Wedemeyer hatte den Erfolg, daß sich der Landtag von neuem mit dem Heuerlingswesen beschäftigte.

Den Anstoß gab wiederum die Kurie der freien Grundbesitzer. Am 11. April 1845 stellte sie folgenden Antrag:

Stände mögen beschließen, daß zu einiger Abhülfe der drückenden Lage und der Not der Heuerleute die Regierung um Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung inbetreff des Pachtlandes, des Dienstverhältnisses, der Beschaffenheit der Heuerwohnungen und der Schriftlichkeit der Heuerkontrakte dringend ersucht, zur bestimmten Abfassung dieser Vorschläge aber eine Kommission von 9 Mitgliedern — aus jeder Kurie 3 — niedergesetzt werde, die dann zu ersuchen sei, ihren Bericht noch in der jetzigen Diät zu erstatten.

Die städtische Kurie trat dem Antrag der 3. Kurie bei, und beide Kurien wählten aus ihrer Mitte Kommissionsmitglieder. Die Ritterschaft suchte zuerst den Entwurf auf

Aufhebung der ungemessenen Dienste und Pflichtmäßigkeit schriftlicher Kontrakte zu beschränken, beschloß aber dann, an der Kommission teilzunehmen, und wählte ihrerseits auch drei Kommissionsmitglieder.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen war folgender Gesetzentwurf: [1])

§ 1.

Jeder Grundeigentümer soll schuldig sein, seinem Heuermann einen schriftlichen Heuerkontrakt zu geben, welcher a) den Gegenstand der Heuer, b) die Heuerzeit, c) das Pachtgeld und d) die Bestimmung: ob Dienste ausbedungen worden sind oder nicht, enthalten muß.

§ 2.

Es soll in Zukunft kein Grundbesitzer eine Heuerfamilie neu aufnehmen, ohne derselben wenigstens so viel Land in Pacht zu geben, als nach örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um darauf eine Kuh zu halten. Ausgenommen sind

1) diejenigen Tagelöhnerfamilien, welche von einzelnen Gutsbesitzern lediglich für ihren Arbeitsbedarf angesetzt werden, falls denselben auf andere Weise das Halten einer Kuh möglich gemacht wird; 2) Personen, welche nicht durch den Betrieb einer kleinen Landwirtschaft, sondern durch Handwerk oder anderweitiges Gewerbe sich ernähren; 3) solche Familien, welche wegen anerkannter Verarmung oder wegen mangelnder Arbeitskraft nicht vermögen, einem Heuerwesen von solcher Ausdehnung vorzustehen.

§ 3.

Wenn ein Heuermann seinem Verpächter zur Arbeitshülfe verpflichtet ist, so braucht derselbe sich außer der Erntezeit, wo er jeder Bestellung folgen muß, nur dann einfinden,

[1]) Rep. 199 Nr. 570.

wenn er Tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt worden ist. Ferner ist jeder Heuermann, vom Beginne der nächsten Winnezeit an zu rechnen, befugt, alle von ihm geleistete Arbeitshülfe zu dem geringsten ortsüblichen Tagelohn in Anrechnung zu bringen, und kann derselbe auch verlangen, daß der Verpächter ihm die auf seinem Acker nötige Pferdehülfe zeitig, ebenfalls gegen den geringsten ortsüblichen Arbeitslohn schaffe, es sei denn, daß im Kontrakte die Leistung von Pferdehülfe ausgeschlossen worden sei.

§ 4.

Jeder Verpächter von Wohnungen hat dafür zu sorgen, daß solche trocken und so eingerichtet sind, daß Wohnstube und Schlafkammer gelüftet werden können.

§ 5

Verpächter und Heuermann sollen verpflichtet sein, in jedem Jahre, spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Fälligkeitstermins der Heuer, über die sämtlichen mit dem Pachtverhältnisse in Verbindung stehenden fälligen Forderungen und Gegenforderungen miteinander schriftlich abzurechnen.

§ 6.

Streitigkeiten über das Maß des zu Ernährung einer Kuh nötigen Landes, über den Betrag des zu zahlenden Arbeitslohnes und über die Beschaffenheit der Wohnungen sollen von Obmännern, welche von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Armenverbandes gewählt werden, entschieden werden, ohne daß darüber ein weiteres Verfahren stattfindet. Anderweitige Streitigkeiten zwischen Verpächtern und Heuerleuten sollen von den Gerichten nicht angenommen werden, bevor von diesen Obmännern die Sühne versucht worden.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser §§ sind

nur 1) die landtagsfähigen Rittergüter, 2) diejenigen Güter, welche einen getrennten Armenverband für sich sich bilden.

Es tritt klar hervor, daß die auf Betreiben des Amtsassessors Wedemeyer aufgestellten Grundsätze auf die Kommissionsberatungen von Einfluß waren.

Bei den Beratungen kam die Ritterschaft auf ihren zu Anfang eingenommenen Standpunkt zurück. Sie hielt es für bedenklich, das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen in der Form eines bestimmten Gesetzentwurfs an die Landdrostei gelangen zu lassen. Sie wollte unter Berufung auf § 82 und 119 des Landesverfassungs-Gesetzes nur den Antrag gestellt wissen, daß ein Gesetz, in dem die Grundsätze des obigen Entwurfs berücksichtigt seien, den Provinzialständen möglichst bald zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt werde. Die beiden anderen Kurien waren hingegen der Ansicht, daß die uralten Rechte der Provinzialstände in bezug auf die Gesetzgebung und Vorlegung von Gesetzentwürfen bisher in keiner Weise beschränkt seien. Ebenso wenig wollten sie allerdings der Regierung die Befugnis abstreiten, einen ihr nicht angenehmen Gesetzentwurf gänzlich zu verwerfen, statt seiner einen neuen Entwurf vorzulegen oder auch einen vorgelegten und gut erscheinenden in der Redaktion zu verbessern. Der Weg, den die Ritterschaft vorschlage, schiebe die Sache um ein ganzes Jahr hinaus. Die beiden Kurien hielten aber eine Abhilfe der vorhandenen großen und wirklichen Uebel nach so langen vergeblichen Beratungen für dringendes Bedürfnis. Sie erachteten es daher für wünschenswert, daß die Angelegenheit, bei der die Kurie der freien Grundbesitzer dazu noch am meisten beteiligt sei, ihre baldige Erledigung finde.

Die Meinungsverschiedenheit drehte sich also nur um eine Form. In der Sache selbst einigte man sich, und auch die Ritterschaft stimmte den Vorschlägen bedingungslos zu;

war sie selbst doch ausdrücklich von dem etwaigen Gesetze ausgenommen. Der Entwurf wurde mit näherer Begründung der Landdrostei eingereicht. Zugleich wurde diese ersucht, die Steuern der Heuerleute im Wege der Verwaltung möglichst zu mildern.

VIII. Statistisches.

Der Antrag der Stände blieb jedoch in den folgenden Jahren seitens der Regierung ohne Bescheid. Der Ruf nach Reformen war unterdessen immer allgemeiner geworden. Amtmann Jacobi und Hofbesitzer Lodebur legten ihre Vorschläge im Jahre 1840 in einer Broschüre dar; der Osnabrückische Hausfreund behandelte im Jahre 1845 in mehreren Aufsätzen das Heuerlingswesen, ebenso das Hannoversche Magazin im Jahre 1846. Im Jahre 1847 legte Pastor Funke in Menslage die Lage der Heuerleute und seine Vorschläge zu ihrer Besserung in einer Schrift dar. Die Landdrostei, die sich stets für die Heuerlinge eingesetzt hatte, griff in einem Rundschreiben an die Aemter vom 22. April 1846 die durch Amtsassessor Wedemeyer gegebene Anregung auf. Als Gründe für die schlechte Lage der Heuerleute stellte sie folgende Punkte zusammen: Das Sinken der Garn- und Leinenpreise; den ungünstigen Einfluß der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlinge; den Mangel schriftlicher Heuerverträge; die ungemessene Zahl der Dienste des Heuerlings, ihre Unentgeltlichkeit und die Art der Bestellung zu diesen Diensten; den mangelhaften Zustand der Heuerwohnungen; die häufigen Prozesse zwischen Heuerling und Verpächter über die Heuer und Gegenleistungen; den geringen, zur Ernährung einer Familie nicht genügenden Umfang der Heuer; die oft schlechte Beschaffenheit der verheuerten Ländereien; die kurze Dauer der Pachtzeit.

Sie wies auf die Schwierigkeiten hin, die einer Abhilfe dieser Zustände auf gesetzlichem Wege sich entgegenstellten.

Auch erscheine es nicht angemessen, solche Bestimmungen zu treffen, durch welche die Klasse der besitzlosen Bevölkerung noch vermehrt werde. Ehe sie die Anregung, durch Bildung von freiwilligen Vereinigungen und Kommissionen auf eine Besserung des Heuerlingswesens hinzuwirken, weiter verfolge, forderte sie von den Aemtern Bericht über die Lage der Heuerleute.

Diese Berichte sind, soweit sie noch vorhanden sind, in unserer Darstellung des Heuerlingswesens im 19. Jahrhundert verwendet. In den meisten Aemtern war die Notwendigkeit betont, die Heuerleute einem angemessenen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb zuzuführen. Um nun eine Uebersicht darüber zu gewinnen, wie es in dieser Hinsicht zur Zeit bestellt sei, forderte die Landdrostei in einem Rundschreiben vom 16. Oktober 1847 ausführliche statistische Nachrichten ein. Diese wertvolle Statistik haben wir einer Bearbeitung unterzogen und dann folgendes Bild von der Verbreitung des Heuerlingswesens, dem landwirtschaftlichen Betrieb der Heuerleute, den Pachtpreisen um 1847 erhalten:

Die Heuerleute besitzen im Durchschnitt:
nach einer Statistik des Jahres 1847

Kirchspiel	Acker		Wiesen und Weiden		Kühe	
	bei den Bauern	auf den Gütern	bei den Bauern	auf den Gütern	bei den Bauern	auf den Gütern
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Stück	Stück
Dom	5,72	9,95	0,12	2,45	1,79	2,82
St. Johann	6,00	8,23	0,27	1,61	2,04	2,66
St. Katharinen	5,64	5,50	0,73	1,50	1,78	2,00
St. Marien	4,40	9,67	0,36	1,94	1,60	2,39
Belm	5,57	6,27	0,26	0,18	1,78	1,73
Rulle	4,11	6,25	0,41	2,50	1,56	2,00
Wallenhorst	6,02	—	0,05	—	1,82	—
Bissendorf	—	—	—	—	1,15	2,44
Holte	3,98	9,88	0,17	5,88	1,27	2,00
Schledehausen	—	—	—	—	—	—
Gesmold	3,59	—	—	—	1,27	—

Kirchspiel	Acker		Wiesen und Weiden		Kühe	
	bei den Bauern	auf den Gütern	bei den Bauern	auf den Gütern	bei den Bauern	auf den Gütern
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Stück	Stück
Glane	4,17	10,00	0,10	5,0	—	—
Hagen	5,21	10,60	0,23	—	—	—
Oesede	4,18	35,00	0,18	15,50	—	—
Borgloh	3,18	38,67	0,09	14,33	—	—
Dissen	5,19	69,33	0,20	26,00	—	—
Hilter	2,90	—	0,03	—	—	—
Glandorf	5,25	—	0,34	—	—	—
Laer	—	—	—	—	—	—
Buer	4,10	8,94	0,25	2,74	0,92	2,13
Melle	4,28	9,62	0,46	3,69	1,22	1,96
Oldendorf	3,69	—	0,02	—	1,08	—
Gesmold	2,42	3,69	0,06	0,62	0,77	1,77
Neuenkirchen	3,14	5,77	—	0,27	0,95	1,77
Riemsloh	2,76	6,67	0,13	—	0,88	0,89
Wellingholzhausen	4,23	16,75	0,08	7,75	1,24	1,75
Essen	2,89	6,55	0,17	0,68	1,04	2,33
Barkhausen	3,54	21,25	0,18	4,00	0,95	3,75
Lintorf	2,43	11,00	0,26	4,00	0,70	3,33
Osterkappeln	4,79	9,39	0,54	1,70	1,48	2,69
Bohmte	5,11	61,00	0,89	4,00	1,70	6,00
Hunteburg	4,25	7,16	0,76	3,96	1,33	3,38
Venne	5,79	6,63	0,78	—	2,08	1,63
Ankum	—	—	—	—	—	—
Alfhausen	3,46	5,75	0,42	4,27	1,28	2,20
Berfenbrück	2,84	—	0,11	—	0,88	—
Badbergen	4,32	2,71	1,08	1,29	1,22	1,14
Gehrde	4,94	—	0,44	—	1,22	—
Menslage	3,98	—	0,98	—	1,11	—
Bramsche	4,09	5,09	1,13	1,76	1,46	1,56
Engter	4,86	7,38	0,11	4,92	1,35	3,10
Teile von Damme und Neuenkirchen	3,18	2,75	0,39	5,00	1,86	2,00
Flecken Vörden	4,74	—	0,63	—	0,95	—
Schwagstorf	4 40	14,17	2,25	1,33	2,25	3,67
Berge	3,41	8,38	1,35	1,87	1,53	2,95
Bippen	4,16	—	1,30	—	1,78	—
Merzen	6,09	11,40	1,63	3,50	1,83	2,90
Neuenkirchen	4,78	5,00	0,92	2,55	1,66	2,82
Ueffeln	5,40	—	1,26	—	1,49	—
Voltlage	6,18	—	2,18	—	2,18	—

Kirchspiel	Zahl der Grundbesitzer, welche Heuerleute halten	Grundbesitz		Zahl der Heuerleute	Grundbesitz der Heuerleute		Die Heuerleute haben		Pachtpreis für 1 Morgen Ackerland			
		Garten und Acker	Wiesen und Weiden		Acker	Wiesen	Kühe	Pferde	niedrigster		höchster	
		Morgen	Morgen		Morgen	Morgen			Rtlr.	ggr.	Rtlr.	ggr.
Dom	36	2358	2386	128	731	15	229	4	2	—	4	—
St. Johann	87	4632	2994	167	1001	45	340	12	2	12	4	—
St. Katharinen	48	2142	2046	124	699	90	221	12	3	12	4	—
St. Marien	47	3151	2401	170	748	72	272	12	1	18	3	12
Belm	172	9558	1978	327	1823	85	583	2	2	18	5	—
Rulle	40	1520	572	71	292	29	111	—	4	12	—	—
Wallenhorst	79	3980	1302	171	1029	8	311	1	2	08	3	—
Bissendorf	87	3335	970	189	972	60	218	—	3	—	6	12
Holte	56	1925	566	106	422	18	135	—	3	08	6	12
Gesmold	42	1529	513	73	262	11	93	—	6	—	—	—
Schledehausen	120	5633	1832	252	1575	90	398	2	3	18	5	21
	814	39763	17560	1778	9554	523	2911	45				
Gutsbezirke	31	4233	2840	178	1254	266	429	60				
Amt Osnabrück	845	43996	20400	1956	10808	789	3340	105				
Glane	88	2803	498	159	663	16	150	2	3	—	4	16
Hagen	77	3765	1179	219	1140	51	358	10	3	—	4	—
Oesede	72	2784	587	176	736	32	223	8	3	—	4	16
Borgloh	108	3691	725	220	700	19	212	7	3	01	4	03
Dissen	125	4328	779	294	1525	58	377	4	1	08	4	—
Hilter	70	2692	329	173	502	6	185	—	—	—	—	—
Glandorf	111	4688	3727	199	1099	67	344	11	—	—	—	—
Laer	137	4503	3888	202	921	168	215	1	1	—	3	12
	788	29254	11702	1642	7286	417	2064	43				
Gutsbezirke	10	1171	427	29	779	288	100	28				
Amt Iburg	798	30425	12129	1671	8065	705	2164	71				

Amt Iburg . .	758	30435	12129	1671	8065	705	3164	71				
Buer	145	6060	2067	302	1292	140	367	—	4	—	9	12
Melle	255	8240	1851	582	2388	144	536	18	3	08	4	12
Oldendorf . . .	79	2424	731	121	446	2	130	—	3	—	4	—
Gesmold	59	884	463	86	208	5	66	—	—	—	—	—
Neuenkirchen . .	159	5218	1368	422	1324	—	402	—	4	—	7	12
Riemsloh . . .	153	5171	2012	364	1005	48	320	1	4	—	6	—
Wellingholzhausen	131	4792	1774	207	876	17	257	5	4	—	4	12
	981	32789	10266	2084	7539	356	2078	24				
Gutsbezirke . . .	13	2321	1601	105	829	226	194	23				
Amt Grönenberg .	994	35110	11867	2189	8368	582	2272	47				
Essen	175	3551	3333	388	1122	66	403	4	4	—	8	—
Barkhausen . . .	113	2161	1682	212	650	38	201	—	5	—	7	—
Lintorf	121	2379	1593	227	552	58	159	—	4	—	8	—
Osterkappeln . .	206	7957	3693	533	2562	289	787	25	2	21	6	—
Bohmte	61	2048	1312	192	981	170	327	14	4	—	6	—
Hunteburg . . .	120	3428	1882	334	1419	254	444	4	3	—	4	—
Venne	131	3623	2422	215	1244	167	447	10	2	12	3	12
	927	25147	15917	2101	8530	1042	2768	57				
Gutsbezirke . . .	23	3669	4531	216	1925	419	548	28				
Amt Wittlage-Hunteburg	950	28816	20448	2317	10455	1461	3316	85				
Ankum [1]) . . .	257	14695	8583	771	3855	488	1163	47	—	18	4	10
Alfhausen . . .	76	3080	1606	180	622	75	231	3	3	—	5	06
Bersenbrück . . .	37	1700	1005	104	295	11	91	1	2	5	3	12
Badbergen . . .	223	9655	9911	533	2312	574	651	10	5	—	9	—
Gehrde	78	4473	2963	233	1151	103	286	1	3	—	5	—
Menslage . . .	117	5212	3367	304	1211	298	337	—	3	12	5	—
	788	38815	27435	2125	9446	1549	2759	62				
Gutsbezirke [2]) . .	7	491	814	51	272	197	105	8				
Amt Bersenbrück .	795	39306	28249	2176	9718	1746	2864	70				

[1]) Einschließlich der Gutsbezirke. [2]) Ohne die des Kirchspiels Ankum.

Kirchspiel	Zahl der Grundbesitzer, welche Heuerleute halten	Grundbesitz: Garten und Acker Morgen	Grundbesitz: Wiesen und Weiden Morgen	Zahl der Heuerleute	Grundbesitz der Heuerleute: Acker Morgen	Grundbesitz der Heuerleute: Wiesen Morgen	Die Heuerleute haben: Kühe	Die Heuerleute haben: Pferde	Pachtpreis für 1 Morgen Ackerland: niedrigster Rtlr.	ggr.	höchster Rtlr.	ggr.
Bramsche . . .	262	7386	3852	469	1920	530	685	2	2	—	6	—
Teile von Damme und Neuenkirchen	48	1703	835	125	398	49	232	—	1	12	2	12
Flecken Börden .	10	119	257	19	90	12	18	—	—	—	—	—
Engter	94	4059	1972	262	1273	29	355	4	1	08	4	—
	414	13267	6916	875	3681	620	1290	6				
Gutsbezirke . . .	10	1292	1274	111	695	401	269	12				
Amt Börden . .	424	14559	8190	986	4376	1021	1559	18				
Schwagstorf . .	73	2245	1337	156	687	352	351	2	1	—	2	—
Berge	132	4219	2573	288	897	390	442	22	1	12	1	20
Bippen	169	5372	2356	231	961	301	411	—	1	12	1	20
Merzen	85	3370	1431	216	1316	353	396	—	—	22	2	06
Neuenkirchen . .	73	2292	1695	158	756	145	263	1	1	12	3	16
Ueffeln	36	1549	843	81	437	102	121	2	1	08	1	12
Voltlage	50	1766	1459	156	965	340	340	1	2	06	2	18
	618	20843	11694	1286	6019	1983	2324	28				
Gutsbezirke . . .	5	877	281	68	620	148	203	12				
Amt Fürstenau .	623	21720	11975	1354	6639	2131	2527	40				

IX. Die Teuerung der Jahre 1846 und 1847.

Zu einem wirklichen Elend gestaltete sich die Lage der Heuerleute in den Jahren 1846 und 1847. Das Jahr 1846 brachte eine große Mißernte. Einem äußerst langen und strengen Winter war ein trockener Frühling und Sommer gefolgt. Das Getreide, das sich zunächst gut entwickelt hatte, wurde von einem Pilz befallen, und der Erdrusch fiel so gering aus, daß der Preis für den Malter Roggen bald nach der Ernte von 7 auf 14—20 Taler emporstieg. Auch die Kartoffelernte mißriet vollständig. Naturgemäß wurden die Heuerleute von dieser Mißernte am stärksten betroffen. Das Wenige, das sie auf ihrem kleinen Acker geerntet hatten, war bald verbraucht; die hohen Roggenpreise waren für sie unerschwinglich. Bei den Bauern waren wohl noch Vorräte aus den voraufgegangenen guten Jahren, aber sie reichten auch nicht aus. An solchen, die ihre Vorräte in Erwartung eines weiteren Ansteigens der Preise zurückhielten, fehlte es auch nicht. Die Verteilung von Nahrungsmitteln durch die Regierung brachte wegen ihres geringen Umfanges keine nennenswerte Hilfe. Eine ausreichende Zufuhr war, da der Mißwachs allgemein war, nicht möglich. Durch Schließung der Branntweinbrennereien, durch öffentliche Arbeiten und Gestattung des Bettelns suchte die Regierung die Not zu lindern. Aber das konnte nicht verhindern, daß zu Anfang des Jahres 1847, als die Vorräte zu Ende gegangen waren, eine Hungersnot eintrat. Das Malter Roggen kostete jetzt 36 Taler, Weizen 45, Hafer 18, Kartoffeln 9 Taler. Man trocknete und zerhackte Quecken, mahlte Bohnen und Erbsen, um sie mit dem Getreidemehl zu verbacken. Der grüne Roggen auf dem Felde und was sich sonst an Grünem fand, mußte das Mittagsgemüse bilden; die Kartoffelschalen wurden gekocht. Das Frühjahr brachte mit seinem jungen Grün eine kleine Besserung. Die Pflanz-

kartoffeln, die die Regierung verteilen ließ, wurden auch wohl verzehrt, nur die „Augen" der Kartoffeln, die man ausschneidet, wurden zum Pflanzen verwendet.

Erst die Ernte des Jahres 1847, die sehr gut ausfiel, machte der Not ein Ende. Der Preis für das Malter Roggen fiel von 40 auf 19 und 8—9 Taler.

X. Die Bewegung des Jahres 1848.

Die Not dieser Jahre vermehrte naturgemäß die Unzufriedenheit der Heuerleute um ein Bedeutendes. Es bedurfte nur eines äußeren Anlasses, um diese Mißstimmung zum öffentlichen Ausdruck kommen zu lassen. Diesen Anlaß gab die Bewegung des Jahres 1848, die auch im Osnabrücker Lande ihre Wellen schlug.

Als am 18. März die Preßfreiheit gewährt und gleichzeitig die Entlassung Metternichs bekannt wurde, gab die Stadt Osnabrück ihrer Freude darüber durch eine Illumination Ausdruck. Schon einige Tage nach Gewährung der Preßfreiheit erschienen zwei politische Tageszeitungen. Eine Bürgerwehr wurde gebildet. In Volksversammlungen und Bittschriften fanden die Hoffnungen und Wünsche der Bürger ihren Niederschlag. Während jedoch in der Stadt die Ordnung aufrecht erhalten blieb, kam es auf dem Lande zu Unruhen.

In Ankum bekundeten Glockengeläute und Böllerschüsse die Freude über den Sturz Metternichs, nebenbei wurden dem Küster und dem Vogt die Fenster eingeschlagen. Dem Küster, der die Kirchenschlüssel verweigert hatte, rettete nur das Eingreifen der besonnenen Elemente davor, daß er nicht auf den Marktplatz gestürzt wurde. In Alfhausen, Quakenbrück und anderen Orten kam es zu ähnlichen Ausschreitungen. Eine Bande von 200 Mann, die sich auf preußischem Gebiet gebildet hatte und der sich mancherlei Gesindel

anschloß, bedrohte auf ihrem Plünderungszug die Aemter Grönenberg und Iburg. Es kam zwischen ihr und den Bauern bei Kl. Aschen zu einem Zusammenstoß, bei dem ein Toter und mehrere Verwundete auf dem Platze blieben. Truppen zerstreuten jedoch bald die Bande.

Die Bauern stellten manche Forderungen auf, bei denen es sich um Fragen des Jagdrechts, der Dienste und des Dienstgeldes, der Steuern, Abgaben und Einquartierungslast handelte. Man wollte von der Lieferung von Sperlingsköpfen befreit sein, die Bestimmung aufgehoben haben, daß jeder Hund nur mit einem Holzklotz am Halse sich zeigen dürfe u. a. m.

Bei den Heuerleuten fand die Bewegung den stärksten Widerhall. Unter dem Einfluß der Schlägerei bei Kl. Aschen ließen sie sich stellenweise zu Tumulten hinreißen. Am Abend des 23. März sammelte sich in Dissen ein Haufe von Heuerleuten, Handwerkern und Dienstboten und zog lärmend durch den Ort. Die Schenken mußten Branntwein hergeben, mehreren Häusern wurden die Fenster eingeworfen, das eine Pfarrhaus wurde beschädigt, während das andere von den besonnenen Elementen geschützt wurde. Die Eingesessenen bildeten darauf eine Sicherheitswache von 200 Mann; die Landdrostei schickte 86 Mann Infanterie; das Amt berichtete an das Ministerium, daß die Masse der Besitzenden in den Kirchspielen Dissen und Hilter vom besten Geiste für Gesetzlichkeit und Ordnung beseelt sei; die Heuerleute schienen aber wegen der im benachbarten preußischen Gebiet vorgefallenen Gewalttätigkeiten den Zeitpunkt für gekommen zu halten, ihre allerdings bedrängte Lage durch Demonstrationen zu verbessern.

Am 25. März entstand in Laer ein ähnlicher Tumult, bei dem mißliebigen Einwohnern die Fenster und Türen zerschlagen wurden. Das Amt berichtete an die Landdrostei,

daß sich in dem sonst so ruhigen Laer unter der geringen Bevölkerung eine Nichtachtung des gesetzlichen Zustandes und ein Hang zur Unordnung und Widersetzlichkeit bemerkbar mache, die weitere Ausschreitungen befürchten ließen. Auf seinen Antrag wurde daher auch nach Laer eine Abteilung Infanterie geschickt. Doch schon am 28. März ersuchte das Amt, die Soldaten wieder zurückzuziehen, da weitere Unruhen nicht vorgekommen seien. [1])

Die Stimmung unter den Heuerleuten kam in dem Protest zum Ausdruck, den die Heuerleute in Langen gegen die allgemeine Bewaffnung erhoben. Sie nahmen hauptsächlich an dem Ausdruck „Fürs Vaterland" Anstoß. „Wir haben kein Vaterland", erklärten sie, „keine Heimat, keinen Grundbesitz, ja wir sind selbst um die Nutzung der Mark, die wir vor der Teilung hatten, gebracht. Jetzt, wo Not an den Mann tritt, sollen wir für die Besitzer eintreten. Unsertwegen mögen die Banden ruhig herankommen, wir haben nichts zu verlieren. Wenn erst alle Ufer und Einfriedigungen in der Mark niedergelegt, dann wollen wir auch unsern Mann stehen und Gut und Blut für Gesetz und Ordnung opfern." [2])

Hier und auch in anderen Aeußerungen zeigt sich, daß die Heuerleute sich mit der Teilung der Marken am wenigsten abfinden konnten. Noch im Jahre 1861 klagte Stüve: „Ich hatte denselben Morgen Not mit den Heuerleuten gehabt. Die können die Zeit vor der Markenteilung noch immer nicht aus dem Kopfe kriegen."

Die Aufstände blieben jedoch eine seltene Erscheinung, allgemeiner kamen die Unzufriedenheit und die Wünsche

---

[1]) Rep. 122 V, Fach 305, 10, Col. II.

[2]) Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Hasegaus, 13. Heft.

der Heuerlinge durch Bittschriften zum Ausdruck. Die Heuerlinge in Hilter wünschten Herabsetzung der Landpacht, Ueberlassung von Streumaterial aus den Forsten gegen billigere Preise, Verbot des Verkohlens und der Ausfuhr von Brennholz nach Preußen, um billigere Holzpreise zu erlangen, Abschaffung der Schafe. Das Amt befürwortete den zweiten Punkt, die Erfüllung des 1. und 4. Punktes liege nicht in der Macht der Regierung, die 3. Bitte sei zurückzuweisen, jedoch sei das Interesse der Geringeren zu berücksichtigen.

Eine Petition der „sämtlichen Handwerker und Heuerleute des Kirchspiels Oesede" enthielt folgende Forderungen: 1) Befreiung der Beitragspflicht zur Unterhaltung der Kommunalwege; 2) Benutzung der ungeteilten Oeseder Markgründe zur Weide, gegen Entschädigung nach einer bestimmten Ordnung; 3) Abstellung der unentgeltlichen Hofdienste, „wo", wie es wörtlich heißt, „wir insgesamt drückend an niederliegen und uns zur Pflicht gemacht wird, so viel als der Bauer verlangt, unentgeltlich zu tun"; 4) Verbesserung der Wohnungen der Heuerleute und Ueberweisung größerer Mengen Landes unter gehöriger Berücksichtigung der Beschaffenheit desselben; 5) Möglichste Arbeitszuteilung und Sicherheit eines entsprechenden Lohnes; 6) Feststellung und Regulierung der Heuer-Verträge durch einflußreiche und vertrauenswürdige Männer; 7) Ermäßigung des Schulgeldes; 8) Abänderung der den freien Verkehr hemmenden Domizil-Ordnung; 9) Zuziehung und Vertretung bei den Verhandlungen und Beschlüssen der Gemeinde; 10) Ueberlassung von Holz und Streumaterial aus den landesherrlichen und klösterlichen Forsten nach einer billigen Taxe.

In den Bauerschaften Aschen und Nolle (Kirchspiel Dissen) wurden die Bittschriften der Heuerlinge von Hof-

besitzern unterstützt. Außer anderen, schon in den oben angeführten Bittschriften enthaltenen Wünschen enthielt die Eingabe aus Nolle noch folgende Punkte: 1) Gewährung der Erlaubnis, Linnen ohne Legge-Stempel auszuführen; 2) Abschaffung der Vorkäuferei; 3) Erlaß einer Verordnung, daß niemand außerhalb seiner Wohnung Linnen weben lassen dürfe. Falls aber ein Heuerling nicht die Mittel besitze, um das erforderliche Garn ankaufen zu können, solle der Vorsteher befugt sein, Ausnahmen zu machen. In der Eingabe aus Aschen wurde noch gewünscht, 1) daß es den dortigen Kaufleuten nicht gestattet sein möge, Webstühle zu halten; 2) daß Maschinen-Garn zum dortigen Betriebe nicht zugelassen werde. Das Amt erklärte jedoch alle Forderungen, die sich auf die Leinwandweberei bezogen, für unannehmbar.

Die Vorsteher des Kirchspiels Glane beschwerten sich namens der Heuerleute ebenfalls darüber, daß den geringen Leuten kein Laub aus den königlichen Forsten verabfolgt wurde; sie wurden weiter wegen der öffentlichen Holzauktion vorstellig, bei denen die Preise durch die Forstbeamten in die Höhe getrieben würden. Das Amt erklärte diese letzte Behauptung jedoch für unbegründet.

Auch die Heuerleute des Kirchspiels Hagen wandten sich in einer Bittschrift an das Amt. „Wir verkennen nicht", so führten sie aus, „daß das so sehr abhängige Verhältnis zwischen dem Hofbesitzer und seinem Heuermann, so drückend für den letzteren, an sich eine gleichsam in der Notwendigkeit gegebene Tatsache ist, deren gänzliches Aufhören nach Lage der hiesigen Verhältnisse zu den unmöglichen Dingen gehört; wir verkennen es nicht, daß mancher brave Hofbesitzer durch ein christliches Wohlwollen seinen Heuerleuten das so drückende Abhängigkeitsverhältnis mildert und erträglich macht; verkennen es endlich auch gar nicht, daß

Trägheit, unordentliche Wirtschaft und Trunksucht auch manchem Heuermann die bösesten Feinde sind; aber offen und wahr müssen wir es auch aussprechen: daß eben durch dieses Abhängigkeitsverhältnis mancher redliche Heuermann und seine unglückliche Familie in einem so elenden Zustand lebt, daß es einen Stein erbarmen sollte. Schlechte, ungesunde Wohnung, schlechtes abgelegenes Land, oft unentgeltliche, oft maßlose Dienstleistungen der Männer, Frauen und selbst unmündiger Kinder, nachsichtslose Strenge bei selbst unverschuldetem Zahlungsunvermögen — solche Dinge machen gewiß jedem, der sie nur auf dem Papiere sieht, das Herz mitleidig. Wer sie aber in der Wirklichkeit und in ihren Folgen sieht, der wird sich einer großen Betrübnis ob solchen Jammers, wie er sich hie und da in seinem ganzen Umfange findet, nicht zu erwehren vermögen." Sie baten daher so dringend wie ehrerbietig, daß das Königliche Amt in seiner Weisheit die Mittel mit Nachdruck zu ergreifen und auszuführen geruhen wolle, die eine auf Recht und Billigkeit beruhende Milderung und Verbesserung ihrer im allgemeinen auf die Dauer sonst unhaltbaren Zustände bewirken würden. [1])

Im Kirchspiel Engter, wo auch Ausbrüche der Unzufriedenheit zu befürchten standen, wurde die Bewegung von einsichtsvollen Männern in eine ruhige Bahn gelenkt. Es wurden Versammlungen einberufen, aus denen ein Verein der Engterschen Heuerleute hervorging. In dem Vorstand saß neben Heuerleuten aus den verschiedenen Bauerschaften auch der Sekretär des Amtsvogts. Der Verein richtete eine einmütig angenommene und von 160 Heuerleuten unterschriebene Bittschrift an das Ministerium des Innern, in der in längeren Ausführungen die Lage der Heuerleute

[1]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

geschildert und folgende Mittel zur Abstellung der Uebelstände vorgeschlagen wurden: 1) Gänzliche Befreiung der Heuerleute von der Personensteuer; 2) Aufhebung der Stellvertretung beim Militärdienst; 3) Zulassung der Heuerleute zu den Beratungen der Landstände und der Gemeinden; 4) Befreiung von Zahlung des Schulgeldes und der kirchlichen Gebühren sowie Verbesserung des Volksschulwesens; 5) Enthebung von sämtlichen unentgeltlichen Wegearbeiten; 6) Anweisung einer den Bedarf der Heuerleute entsprechenden Fläche in den geteilten als auch ungeteilten Marken zur freien Benutzung; 7) Regelung des Verhältnisses zu den Grundeigentümern, namentlich Befreiung von jedwedem unentgeltlichen Dienst, Festsetzung einer gewissen Pachtzeit, Festlegung der Pachtpreise in Uebereinstimmung mit dem in den Feuersozietäts-Katastern angegebenen Werte der Häuser und den in den Grundsteuer-Mutterrollen enthaltenen Taxaten; 8) Errichtung von Anstalten in jedem Amtsbezirk, in denen alle alten, armen, invaliden Heuerleute und deren Familien versorgt und nach ihren Fähigkeiten beschäftigt würden.[1])

Eine Eingabe der Heuerleute in Oldendorf enthielt neben den Wünschen nach Festsetzung eines dem Werte der Ländereien entsprechenden Pachtpreises, Abstellung der unentgeltlichen Dienste, Sicherung eines angemessenen Tagelohns, Entschädigung für die bei der Markenteilung erlittenen Einbußen noch im besonderen das Verlangen, daß ihnen mehrere Gemeindeplätze, die ihnen im Jahre 1808 bei der Markenteilung zur Weide für ihr Vieh angewiesen seien, wieder herausgegeben würden. Diese Weideplätze seien ihnen widerrechtlich entzogen und dann von den Bauern verkauft worden.[2])

[1]) Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 22, 23.
[2]) Ebenda Nr. 76.

Die Eingabe der Engterschen Heuerlinge hatte den Erfolg, daß Landdrost v. Lütcken am 17. Mai in Engter mit dem Vorstand des Vereins der Heuerleute, den Amtsleuten, den Vorstehern der Bauerschaften, einigen Bauern und Heuerlingen in Verhandlung trat. Auf einen Bericht über diese Verhandlung im Osnabrücker Tageblatt[1]) erwiderte v. Lütcken in einem längeren Aufsatz: Einige Worte, die Verhältnisse der Heuerleute betreffend. In diesem Aufsatz legte er ausführlich seine Anschauungen über den Zustand der Heuerlingsbevölkerung, die Ursachen ihrer schlechten Lage und die Mittel der Abhilfe dar.

Unter dem Einfluß der Zeitströmungen kam es an manchen Orten zu gütlichen Vereinbarungen zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten, die die ärgsten Mißstände beseitigten. Manche Grundbesitzer ließen aus freien Stücken, wenn auch wohl in der Absicht, Schlimmerem vorzubeugen, eine Erleichterung der Pachtbedingungen eintreten. So wurden auf einer Versammlung der Bauerschaft Sögeln, auf der sämtliche Grundeigentümer anwesend waren, folgendes beschlossen und als bindend für alle Teile festgesetzt: Die ungemessenen Dienste hören von jetzt ab ganz auf. Jeder Heuermann erhält künftig hinreichendes Ackerland. Im allgemeinen kann der Heuermann bis zu 12 Himten-Saat (à 40 Ruten) an gutem Ackerland verlangen. Der Pachtpreis des Ackerlandes wird im allgemeinen durch eine beeidigte Kommission festgesetzt. Diese Kommission, deren Entscheidung jeder sich unweigerlich unterwirft, wird aus 3 Grundbesitzern und 3 Heuerleuten zusammengesetzt; die Höhe des Tagelohnes wird nötigenfalls auch durch diese Kommission bestimmt. Der Lohn wird künftig nach Arbeitsstunden berechnet. Als Regel wird angenommen, daß die

[1]) Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 55, 56.

ackerbautreibenden Heuerleute und ihre Familien wöchentlich 3 Tage für den Grundbesitzer arbeiten, wenn dieser es verlangt. Es steht jedoch im freien Willen des Verpächters, die Heuerleute in Tagelohn zu nehmen oder nicht. Es werden künftig überall gedruckte Mietsverträge eingeführt. Hinsichtlich des Schulgeldes ist eine gänzliche Befreiung oder mindestens große Erleichterung für die Heuerleute sehr zu hoffen. Auf einstimmigen Wunsch brachte der Besitzer des Gutes Sögeln diese Abmachungen durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis.[1])

Ein Gutsbesitzer in Bohmte hob bei seinen sämtlichen 30 Heuerleuten die ungemessenen Dienste auf.[2]) In der Bauerschaft Schinkel bei Osnabrück wurde unter Mitwirkung des Amtsassessors Quentin zwischen den Grundbesitzern und Heuerleuten festgelegt, daß die Bauern auf die bisher von den Heuerleuten geleisteten unbestimmten und unentgeltlichen Dienste verzichteten. An Tagelohn sollten im Sommer 4 ggr., im Winter 3 ggr., dazu die Kost gegeben werden. Ferner wurde bestimmt, daß der Heuermann eine Abschätzung der Heuer verlangen könne, falls ihm die Pacht zu hoch erscheine. Außerdem erklärten die Grundbesitzer: Es verstehe sich übrigens von selbst, daß, wenn der Heuermann auf seinem eigenen Acker zu tun habe, er diese Arbeit der des Kolonen vorziehe.[3])

Diese Erklärung war ein überaus weitgehendes Zugeständnis. Denn bis auf die Gegenwart gilt der Grundsatz, daß die Arbeit für den Verpächter der des Heuermanns vorgeht. Der Zweck des Heuerlingswesens liegt ja darin, daß der Grundbesitzer zu den Zeiten, wo er mit seiner Familie

---

[1]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.
[2]) Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 7.
[3]) Ebenda, Nr. 45.

und dem ständigen Dienstpersonal nicht auskommt, sichere andere Arbeitskräfte zur Hand hat.

Aehnliche Erklärungen wie in Schinkel wurden von den Bauern in Ohrbeck und Hellern und einem Teil der Hofbesitzer in Gaste vor Gericht zu Protokoll gegeben. [1])

Die Behörden, die ja schon seit langem auf Maßnahmen zur Besserung der Lage der Heuerleute gedrungen hatten, konnten in diesem Sinne die Bewegung ausnutzen. Am 5. April berichtete der Drost des Amts Iburg an die Landdrostei über seine Absicht, durch Verhandlung mit den Grundbesitzern eine Besserung der Heuerverhältnisse anzustreben. [2]) Von seiten einsichtiger Hofbesitzer war ihm der Wunsch nach einer solchen Maßnahme geäußert worden. Der Drost hielt zwar eine so eingehende Einmischung des Amtes für bedenklich, da alles Aufsehen möglichst vermieden werden müsse. Sein Plan ging dahin, zunächst aus dem Kirchspiel Glane die Vorsteher und eine Reihe einsichtsvoller Hofbesitzer vorzuladen. Denn in Glane war durch Mißwachs und Hagelschlag in den letzten Jahren die Lage der Heuerleute besonders schlecht geworden. Den Vorgeladenen sollte dargelegt werden, daß die drückenden Kirchspielslasten hauptsächlich in der Unterhaltung verarmter Heuerleute beständen und daß diese Lasten sowie die bereits bedeutenden Kirchspielsschulden in dem Maße steigen würden, wie die Verarmung der Heuerleute zunehme. Der Drost wollte den Hofbesitzern dann den Vorschlag machen, eine Kommission zu wählen, welche die Verhältnisse aller dürftigen Heuerleute des Kirchspiels untersuchen und wegen Verbesserung der Heuern mit den Grundbesitzern verhandeln sollte. Doch müßten die Verhandlungen so geführt werden, daß die Heuerleute keinen Anlaß finden könnten, die Zugeständnisse

[1]) Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 45.

[2]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

als ein ihnen zuteil gewordenes Recht anzusehen und im Falle der Weigerung des Bauern nicht aufsässig würden. Er hielt den Versuch um so mehr für angebracht, als nach seiner Meinung auf gesetzlichem Wege in dieser Hinsicht kaum etwas Erhebliches zu erreichen sei.

Die Landdrostei ging auf diesen Gedanken, der ja in ähnlicher Weise schon früher im Artlande zur Ausführung gekommen war, ein. Am 11. April erließ sie an alle Aemter ein Rundschreiben im Sinne des vom Drosten von Iburg gemachten Vorschlages.[1]) Ob die Gesetzgebung zugunsten der Heuerleute eingreifen werde, stehe noch dahin. Jedenfalls würden die gesetzlichen Bestimmungen den Erwartungen der Heuerlinge nicht entsprechen, da in Privatverhältnisse nicht eingegriffen werden könne. Daher sei es zu wünschen, daß durch amtliche Einwirkung in dem Bestreben fortgefahren werde, den auf den Heuerlingen lastenden Druck auf gütlichem Wege zu beseitigen. Als Mittel zu diesem Zweck nannte die Landdrostei die Einrichtung von Gemeindekommissionen, denen die Untersuchung der Heuern und Abstellung von Mißständen durch Verhandlungen mit den Verpächtern obliegen solle. Die Leitung der Verhandlungen müsse jedoch stets in den Händen der Beamten bleiben.

Die Landdrostei erstrebte ferner die Zuteilung von Rechten in der Gemeindeverwaltung an die Heuerlinge. Am 24. Mai 1848 schrieb sie an die Aemter: „Zu den Beschwerden der Heuerleute gehört sodann auch, daß sie bei solchen Gemeindeeinrichtungen, zu deren Lasten sie gleichwohl beitragen, niemals gehört werden. Wir sind ermächtigt, dieser Beschwerde abzuhelfen und Einrichtungen zu treffen, wodurch die Heuerleute zu den ihr Interesse mitbetreffenden Gemeindeverhandlungen herbeigezogen werden. Auch über die dieserhalb zu treffenden Anordnungen sehen wir den

[1]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

gutachtlichen Vorschlägen der Königlichen Aemter spätestens bis zum Ablauf des nächsten Monats entgegen." [1])

Im Amte Iburg ging man im Sinne dieser Rundschreiben besonders eifrig ans Werk. Anfang Mai wurde in Glane aus den Vorstehern und Heuerlingen eine Kommission gebildet, die mit großem Fleiß die Untersuchung der Heuern vornahm. Auf Grund dieses Materials machte sie Ende Mai eine Reihe von Vorschlägen. Mit geringen Abänderungen wurden diese Vorschläge von den Bauern angenommen; auch die Heuerleute erklärten sich mit ihnen einverstanden. Sie enthielten im wesentlichen die immer und überall wiederkehrenden Punkte: Gesunde Wohnung, genügenden Umfang der Heuer, angemessenen Pachtpreis, Aufhebung der unbestimmten und unentgeltlichen Dienste. Der Tagelohn wurde für den Mann auf 4 ggr., für die Frau auf 3 ggr. (in der Ernte auch 4 ggr.) festgesetzt, dazu kam freie Beköstigung. Der Heuermann sollte sich vertraglich zu höchstens 4 Tagen wöchentlich in der Erntezeit verpflichten können, für die übrige Zeit zu höchstens einem Tag in der Woche. Die Frau sollte ebenfalls nur zu einem Tag, in der Erntezeit zu 2 Tagen wöchentlich verpflichtet werden können. Mann und Frau sollten zugleich nur in der Ernte, die letztere dann auch nur auf halbe Tage bestellt werden können. Die Bestellung zum Dienst mußte tags zuvor geschehen. Die Verträge sollten schriftlich nach gedruckten Vorlagen abgefaßt werden. Zur Ausführung und Aufrechterhaltung sollte in jeder Bauerschaft aus Hofbesitzern und Heuerleuten eine Kommission gebildet werden, über die ausführliche Bestimmungen getroffen wurden. [2])

Nach dem Beispiel von Glane wurden auch in den Kirch-

[1]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 7, Vol. II.
[2]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

spielen Hilter und Oesede Kommissionen gebildet. Ueber das Ergebnis liegen jedoch keine Angaben vor.

Das zweite Rundschreiben der Landdrostei kam in einer Versammlung der Vögte und Gemeindevorsteher des Amts Iburg am 31. Mai zur Beratung. Folgende Vorschläge fanden einstimmige Annahme: 1) Bei der Wahl der Gemeindevorsteher solle den Heuerleuten das aktive Wahlrecht eingeräumt werden, sofern sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt, keine Unterstützung aus der Armenkasse erhalten hätten und nicht wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft wären. 2) Den Heuerleuten solle in denjenigen Gemeindeversammlungen ein Stimmrecht zustehen, in denen Gemeindeeinrichtungen zur Verhandlung kämen, zu deren Lasten sie beitragen müßten.

An die Landdrostei wurde das Gesuch gerichtet, diese den Heuerleuten eingeräumten Rechte als zweckmäßig, genügend und unbedenklich genehmigen zu wollen.[1]) Sie erklärte jedoch im Dezember, „daß sie es bei der in Aussicht stehenden Gesetzgebung über das Stimmrecht in den Gemeinden und der danach erforderlich scheinenden weiteren Regulierung der Gemeindeverhältnisse für angemessen erachten müsse, daß die weiteren Bestimmungen über das den Heuerleuten einzuräumende Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen sowie über deren Teilnahme an der Wahl der Gemeindevorsteher zur Zeit noch ausgesetzt blieben. Dagegen müsse sie es für wünschenswert halten, daß eine Teilnahme der Heuerleute an den Verhandlungen wegen der ihr Interesse berührenden Angelegenheiten schon jetzt insofern eintrete, daß Vertreter der Heuerleute bei den monatlichen Amtsberatungen erschienen, und sie veranlasse das Königliche Amt unter Bezugnahme auf die dem Amt in die-

[1]) Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 7. Vol. II

ser Beziehung bereits früher gemachten Eröffnungen, hierauf anderweit Bedacht zu nehmen."

In der Amtsberatung der Vögte und Gemeindevorsteher des Amts Iburg am 8. Januar 1849 wurde jedoch der Wunsch der Landdrostei einstimmig für unzweckmäßig und unstatthaft erklärt.

Im Amt Bersenbrück wurde dagegen den Vertretern der Heuerlinge eine Teilnahme an den Amtsberatungen eingeräumt. Von den anderen Aemtern liegen keine Angaben vor.

Die von der Landdrostei erwähnte Neuregulierung der Gemeindeverhältnisse erfolgte durch die Hannoversche Landgemeinde-Ordnung am 28. April 1859. Durch sie wurde auch den Heuerleuten ein Stimmrecht beigelegt. Hierauf wird später zurückzukommen sein.

XI. Das Gesetz vom 24. Oktober 1848.

In dieser bewegten Zeit, im Mai 1848 — also nach drei Jahren — ging auf den im Jahre 1845 von den Ständen gestellten Antrag die Entscheidung der Regierung ein. Sie teilte den Ständen mit, daß damals vom Finanzministerium sogleich Anordnungen getroffen seien, damit den Heuerleuten von der Steuerverwaltung alle mögliche schonende Rücksicht gewährt werde. Im übrigen habe die Regierung aber Bedenken getragen, auf die Vorschläge der Landschaft einzugehen.[1]) So war also zum vierten Male der Versuch, durch gesetzliche Maßnahmen die Mißstände des Heuerlingswesens zu beseitigen, gescheitert.

Eine von den Heuerleuten immer wieder erhobene Forderung — Ermäßigung des Schulgeldes — wurde jedoch durch das Schulgesetz für das Fürstentum Osnabrück vom 15.

[1]) Rep. 199 Nr. 573.

Juni 1848 verwirklicht. Durch dies Gesetz wurde das Schulgeld für jedes Kind einschließlich des Feuerungsgeldes auf 12 gute Groschen festgesetzt. Früher hatte es 1 Taler 8 ggr. — ausschließlich des Feuerungsgeldes — für die ersten beiden Kinder, 16 ggr. für die folgenden betragen. Der Ausfall in den Einnahmen des Lehrers sollte nach Maßgabe sämtlicher direkten Steuern in jedem Schulbezirk aufgebracht werden.

In der ersten Kurie kam es über den Bescheid der Regierung zu einer längeren Debatte, die zu dem Beschluß führte, wieder eine Kommission aus allen drei Kurien zusammenzusetzen und nach den Vorschlägen dieser Kommission weitere Beschlüsse zu fassen. Die beiden anderen Kurien stimmten dem bei.

Die Kommission, die noch weitere Mitglieder der Kurie der freien Grundbesitzer mit beratender Stimme hinzuzog, ging den im Jahre 1845 eingereichten Gesetzentwurf paragraphenweise durch, um daneben die in der Regierungserklärung ausgesprochenen Bedenken zu erwägen. Ihre neuen Vorschläge ließen im Gegensatz zu dem früheren Entwurf die gesetzliche Vorschrift eines schriftlichen Heuervertrages fallen. Die gesetzliche Feststellung des Umfanges der Heuern wurde von der Mehrheit der Kommission für notwendig erachtet, ebenso die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung der im Entwurf von 1845 zu diesem Punkt vorgesehenen Ausnahmen. Einmütig war die Kommission für ein Verbot der ungemessenen Dienstleistung, während noch im Jahre 1845 die Mehrheit des Landtags gegen eine solche Bestimmung sich aussprach. Wenn anstatt eines Tagelohnes andere Gegenleistungen für die Dienste ausgemacht würden, so müsse Umfang und Wert der Dienste zu den Gegenleistungen klar festgelegt werden. Die Beibehaltung des § 5 des Entwurfs von 1845, der sich auf die Abrechnung

zwischen Verpächter und Heuermann bezog, schien der Kommission bedenklich, da er im wesentlichen nur auf eine Besserstellung des Verpächters hinauslaufe. Zu der im § 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Einrichtung von ständigen Gemeinde-Kommissionen wurden eingehende Vorschläge gemacht. Die Kommission sollte aus geachteten Grundbesitzern und Heuerleuten bestehen und befugt sein, Umfang, Zustand und Preis der einzelnen Heuern zu untersuchen, den erforderlichen Umfang der Pachtungen nach Vorschrift des Gesetzes, den Pachtpreis und den Preis der Dienste und Gegenleistungen festzusetzen, bei Streitigkeiten zwischen Verpächter und Heuermann eine gütliche Erörterung und Ausgleichung zu versuchen. Die Grundbesitzer, die sich den Bestimmungen der Kommissionen nicht unterwerfen würden, sollten im Falle der Verarmung ihrer Heuerleute ihre Unterhaltung und Unterstützung aus eigenen Mitteln tragen.

Die Vorschläge der Landtags-Kommission fanden in der zweiten und dritten Kurie mit geringen Abänderungen Annahme. Der Ritterschaft gingen jedoch die vorgeschlagenen Befugnisse der Gemeindekommissionen zu weit. Sie wollten ihnen nur das Recht einräumen, den Preis für die Dienste und Gegenleistungen festzusetzen. Es könne nur zu leicht auch zum Schaden der Heuerleute ausschlagen, wenn so tief, wie beabsichtigt sei, in das Privateigentum eingegriffen werde. Auch war sie gegen die vorgeschlagene weitgehende Maßnahme gegen solche Grundbesitzer, die sich den Anordnungen der Gemeindekommission nicht fügten.

Die Regierung legte daraufhin am 14. August einen Gesetzentwurf vor, der im wesentlichen die Vorschläge der Stände zum Ausdruck brachte. Eine Abweichung von den ständischen Anträgen bestand darin, daß er die Errichtung der Gemeindekommissionen als Regel aufstellte, von der nur dann abgegangen werden konnte, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer *und* der Heuerleute dagegen war.

Der Entwurf ging an die von den Ständen eingesetzte Kommission. Hier und in den einzelnen Kurien nahmen die Beratungen einen raschen Fortgang. Dem Entwurf wurde im wesentlichen zugestimmt; über die meisten Abänderungsvorschläge konnte eine Einigung erzielt werden.

Die Regierung stimmte den Anträgen der Stände in der Hauptsache zu, und am 200jährigen Gedenktag der Unterzeichnung des Westfälischen Friedens wurden dann die durch Jahrzehnte hindurchgehenden Versuche, auf dem Wege der Gesetzgebung die Mißstände des Heuerlingswesens zu beseitigen, verwirklicht durch das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Heuerleute für das Fürstentum Osnabrück vom 24. Oktober 1848.

Es verpflichtet den Heuermann mit Ausnahme der Erntezeit zur Dienstleistung nur dann, wenn er Tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist. In neuen Heuerverträgen dürfen ungemessene Dienste bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausbedungen werden.

Dem Heuermann steht eine trockene Wohnung mit lüftbarer Wohnstube und Kammer zu. Für jede Bauerschaft oder für einen Verband mehrerer soll zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten eine Kommission aus mindestens zwei Grundbesitzern und zwei Heuerleuten gebildet werden, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und die Mehrheit der Heuerleute das Gegenteil beschließt. Bei Stimmengleichheit haben die Kommissions-Mitglieder sich über einen Obmann zu einigen, sonst bestellt die Obrigkeit einen solchen. Die der Kommission angehörigen Grundbesitzer werden von den Heuerleuten, die Heuerleute von den Grundbesitzern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht die Mehrheit der Heuerleute eine andere Art der Wahl beschließt. Jeder muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Alle zwei Jahre

scheidet die Hälfte der Kommissions-Mitglieder aus. Kein Gericht darf eine Klage zwischen Grundbesitzer und Heuermann annehmen, wenn ihr nicht eine schriftliche Bescheinigung der Kommission angeschlossen ist, daß von ihr vergeblich Güte versucht sei. Der Kommission steht namentlich das Recht zu, sich die Bedingungen eines jeden zu erneuernden Heuervertrages angeben zu lassen. Sie hat auf Antrag des Heuermanns zu bestimmen, ob die Wohnung den Anforderungen des § 2 genüge; sie hat in Streitfällen den ortsüblichen Preis der Dienste des Heuermanns und der Gegenleistungen des Grundbesitzers festzustellen; es darf keine neue Heuer angelegt werden, ohne daß die Kommission dieselbe unter Berücksichtigung ihrer Preisverhältnisse als zum Unterhalte einer Familie zugänglich erklärt hat. Dem Grundbesitzer, der diesem Ausspruche zuwider eine neue Heuer errichtet, liegt die Unterhaltung des darin aufgenommenen Heuermanns, wenn dieser verarmt, vor der Gemeinde ob.

Jede Bauerschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß diese Prüfung der Zulänglichkeit einer Heuer mit der daran geknüpften Folge auch bei den bestehenden Heuern nach abgelaufener Pachtzeit zur Anwendung komme. Ein solcher Beschluß kann jedoch durch die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nur dann gefaßt werden, wenn deren Grundstücke zugleich nach der Grundsteuer-Mutterrolle über die Hälfte des Flächengehalts der Besitzungen aller Stimmberechtigten betragen und auf dieselbe ebenfalls über die Hälfte des auf den gesamten Grundstücken ruhenden Steuerkapitals fällt.

Es soll auch keine neue Erbpacht, Neubauerei ꝛc. angelegt werden, ohne daß die Kommission sie zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat. Dem angehenden Erbpächter ꝛc. steht jedoch die Berufung an die Obrigkeit zu.

All diese Kommissionsbefugnisse finden jedoch auf Güter, die eine Gemeinde für sich bilden, keine Anwendung.

D. Die Entwickelung des Heuerlingswesens seit 1848.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1848 wurde mit geteilten Gefühlen aufgenommen. Während z. B. aus einigen Vogteien des Amts Fürstenau von Vertrauen zu den Kommissionen berichtet werden konnte, schrieb der Vogt von Berge in demselben Amte an den Landrat: „Man traut sich gegenseitig nicht. Der Heuermann glaubt, daß ihm durch das Gesetz viel zu wenig gewährt werde, während der Kolon sich in seinem Rechte und Eigentum gekränkt fühlt."

In manchen Bauerschaften wurde die Errichtung von Heuerlingskommissionen abgelehnt. Die Beamten griffen aber oft mit Erfolg vermittelnd ein.

Wenn das Gesetz auch nicht unwesentlich zu einer Besserung des Heuerlingswesens beitrug, so waren doch andere Faktoren für die Lage der Heuerleute von weit größerer Bedeutung. Einmal hielt die Auswanderung nach 1850 noch an. In den Jahren nach dem Kriege von 1866 erfuhr sie eine bedeutende Steigerung. Allerdings waren hierfür nicht so sehr wirtschaftliche als politische Gründe maßgebend. Viele konnten sich in die neue Staatsangehörigkeit nicht hineinfinden; bei den jungen Leuten war auch eine übertriebene Furcht vor dem Dienst im preußischen Heere eine Ursache zur Auswanderung. Oben haben wir aber schon dargelegt, daß die Auswanderung den zurückbleibenden Heuerleuten einerseits größeren Nahrungsmittelspielraum, andererseits günstigere Pachtbedingungen verschaffte. So lange die Heuerlingsindustrie blühte und die Wanderarbeit einen bedeutenden Ertrag abwarf, hatte der Umfang der Pachtungen im allgemeinen genügt. Jetzt mußte das

Hauptgewicht bei der Heuer auf den landwirtschaftlichen Betrieb gelegt werden. Dazu war eine Vergrößerung der Heuer notwendig; die Auswanderung einer großen Zahl von Heuerlingen machte das möglich. Der Bauer aber, der seine Heuerleute halten wollte, mußte sich zu angemessenen Pachtbedingungen verstehen.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schlug die Auswanderung eine neue Richtung ein. Durch Vermittelung gewandter Agenten der Ansiedelungskommission wurden zahlreiche Heuerleute und kleine Besitzer, besonders aus den Kreisen Wittlage und Bersenbrück, als Ansiedler in der Ostmark gewonnen. Es setzte also eine ähnliche Bewegung ein wie im Mittelalter, wo die Westfalen sich an der Kolonisation des Ostens in hervorragendem Maße beteiligten.

Von größter Bedeutung für das Heuerlingswesen wurde dann der Aufschwung von Industrie und Bergbau in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. In und um Osnabrück entstand eine bedeutende Eisen- und Stahlindustrie. Dazu kamen Spinnereien, Webereien, Tabakfabriken, Papierfabriken, Ziegeleien; Kohlenbergbau fand sich bei Osnabrück, im Amt Iburg und im Amt Wittlage. Industrie und Bergbau zogen viele Menschen vom Lande in die Stadt, gaben aber auch andererseits den Heuerleuten in den benachbarten Landgemeinden eine neue Erwerbsmöglichkeit.

Wenn wir die Auswanderung und Abwanderung lediglich in ihren Folgen für die Lage der Heuerleute betrachteten, so kämen wir zu einem günstigen Ergebnis. Für die Landwirtschaft im allgemeinen hatte sie jedoch ungünstige Folgen. Schon Mitte der sechziger Jahre wurden Klagen über Mangel an Arbeitskräften, besonders über Gesindenot laut. Schuld daran waren die Besitzer in gewissem Maße auch selbst. Die hohen Kornpreise der sechziger Jahre hatten manchen veranlaßt, selbst Heuern aufzukündigen und

das bisherige Pachtland in eigene Bewirtschaftung zu nehmen — ein Vorgehen, das sich bitter rächen sollte. „Wir machen es dem jungen Volk auch geradezu unmöglich, ein rechtliches Durchkommen auf dem Lande zu finden," schrieb Stüve im Jahre 1866. „Die Not zwingt uns nicht mehr, Heuerhäuser zu bauen. Das Bauen ist auch kostbarer geworden; das Eichenholz geht nach allen Enden weg, und mit dem Schenken ist's vorbei. Und dann wollen die Heuerleute Land haben, wollen Streuung haben, und dann und wann macht auch wohl ein gieriger Bauer einen arm oder ein liederlicher Kerl bringt sich selbst um das Seinige, und die Armen kosten Geld. Da denken wir: „Das kommt von den Heuerleuten her! Weg damit! Ich verkaufe mein altes Heuerhaus. Vorteil habe ich doch nicht dabei!" — Und dann vereinigen wir uns in der Bauerschaft, ja nicht zu dulden, daß einer ein neues Heuerhaus baue! Damit haben wir es nun schon dahin gebracht, daß zwar Heuerhäuser zu bauen eine große Schwierigkeit ist, aber Häuser für Tagelöhner, für Fabrikarbeiter und desgleichen, die können gebaut werden. Und dann klagen wir wieder, daß alles in die Fabriken läuft und keiner mehr dienen und schwere Arbeit verrichten will. Ist das denn ein Wunder? Wenn die Kinder bei den Eltern die Arbeit auf dem Felde nicht gelernt haben, sondern gewöhnen sich mit diesen an die Fabrikarbeit und den Fabriklohn, da ist's natürlich, daß sie nicht als Knechte und Mägde dienen wollen, sondern auch in die Fabriken gehen, wo sie in der Stube sitzen und nach Feierabend tun und lassen können, was sie wollen. Ehrliche Heuerleute aber gibt ehrliches Dienstvolk; aber wenn man die Heuerleute in die Fabriken treibt oder gar nach Amerika, weil die jungen Leute keine Wohnung finden, so hat man die Not selbst verschuldet."

Die Abwanderung machte sich umso mehr fühlbar, als

die Landwirtschaft einen gewaltigen Aufschwung nahm. Man ging zu einem intensiveren Betrieb über, ging stärker an die Kultivierung der Oedländereien, machte große Wiesenkulturen, wandte sich vor allem der Viehzucht zu. Während früher noch manche landwirtschaftliche Produkte, wie Butter, eingeführt worden waren, konnte man diese jetzt ausführen. Die Maschine hielt im landwirtschaftlichen Betrieb ihren Einzug. Sie verminderte den Arbeitsbedarf jedoch nicht in dem Maße, wie die höhere Intensität des Betriebes einen größeren Arbeitsbedarf schuf und die Abwanderung und Auswanderung einen Ausfall an Arbeitskräften herbeiführte. An dem Aufschwung der Landwirtschaft nahmen die Heuerleute in besonderem Maße teil, sie wirtschafteten oft viel intensiver als der Bauer. Die Viehzucht wurde der Haupterwerb der Heuerleute, die keinen regelmäßigen Tagelohn fanden.

Die beiden früher so bedeutenden Erwerbsquellen der Heuerleute, die Hausindustrie und die Wanderarbeit, schwanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dagegen fast völlig. Die schweren Hanfgewebe, Segeltuch, Schiertuch, die namentlich in den Aemtern Iburg und Grönenberg hergestellt wurden, fanden allerdings immer noch einen guten Markt und warfen guten Verdienst ab. In den Aemtern Fürstenau und Bersenbrück hatten sich viele Heuerleute der Baumwollweberei zugewandt. Die Löwendlinnen-Weberei nahm noch einmal in den Jahren 1864 und 1865 einen kleinen Aufschwung, als wegen des amerikanischen Krieges ein Mangel an Baumwolle eintrat. Dann aber ging es schnell abwärts. Während im Jahre 1847 noch 52 106 Stück Leinen im Werte von 620 470 Talern und im Jahre 1848 46 298 Stück im Werte von 479 208 Talern auf den Leggen gezeichnet waren, waren es 1881 nur noch 7275 Stück im Werte von 257 825 Mark. Auf der

ältesten, der Legge zu Osnabrück, wurden im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts nur einmal mehr als 1000 Stück Leinwand jährlich gezeichnet, im Jahre 1900 wurden ihr nur noch 104, im Jahre 1901 nur 79 Stück vorgelegt. Da unter diesen Umständen die Kosten durch die Gebühren nicht mehr gedeckt werden konnten, wurde die Legge am 1. April 1902 aufgehoben.

Die Wanderarbeit hörte im Süden des Fürstentums schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast gänzlich auf. Im Norden hielt sie sich länger. Im Amt Fürstenau wurden im Jahre 1858 noch 340—360 Personen gezählt, die als Torfarbeiter, und 280—300 Personen, die als Grasmäher nach auswärts gingen. Im Amt Bersenbrück zählte man im Jahre 1864: 884 Wanderarbeiter, 1867: 1099, 1868: 909.

E. Das Heuerlingswesen der Gegenwart.[1])

Der Betrachtung des Heuerlingswesens der Gegenwart ist vorauszuschicken, daß im einzelnen die Verhältnisse sich so verschieden gestalten, daß sich durchschnittliche Zahlenangaben über Pacht, Lohn, Arbeitsverpflichtung nicht machen lassen.

Die folgenden Darlegungen, die hauptsächlich das Ergebnis persönlicher Nachforschungen und schriftlicher Berichte sind, versuchen die Grundzüge des Heuerlingswesens der Gegenwart zu zeichnen.

1. Die Pachtung.

a. Der Pachtvertrag.

Die Heuerverträge werden formell auf 2—4 Jahre abgeschlossen. Die Kündigung hat ½ oder 1 Jahr vor Ab-

[1]) Bei diesem Kapitel ist zu berücksichtigen, daß es vor dem Kriege abgeschlossen war.

lauf des Vertrages zu erfolgen. Im allgemeinen sind jedoch Kündigung und Wechsel der Heuer selten. Auf vielen Höfen sitzen seit hundert und mehr Jahren dieselben Heuerlingsfamilien. Beim Tode des Heuerlings übernimmt, wenn die Kinder erwachsen sind, eins von ihnen die Heuer oder die Witwe bleibt unter erleichterten Pachtbedingungen Inhaberin der Pachtstelle, bis die Kinder erwachsen sind. Beim Ablauf einer Pachtperiode ist gewöhnlich zum Zeichen der Erneuerung des Vertrages ein sogenanntes Winngeld von 1—1,50 Mark für 1 Jahr oder 3—9 Mark für 4 Jahre zu zahlen; es wird in manchen Fällen im letzten Jahre einer Pachtperiode zurückerstattet. Schriftliche Abfassung der Heuerverträge ist nicht die Regel, es machte sich manchmal eine Abneigung dagegen geltend. In seinem Bericht vom Jahre 1846 schrieb der Vogt von Ueffeln: „Weil Treu und Glauben in der Welt verschwinden, Worte keine Festigkeit mehr geben, die Heiligkeit der Eide wankend wird, so fängt man an, schriftliche Kontrakte zwischen Pächter und Verpächter zu machen."

b. Die Wohnung.

Die Heuerhäuser haben gegen früher viele Verbesserungen erfahren, wenn auch manche noch zu wünschen übrig lassen. Oft haben die Heuerleute freie Wohnung, in vielen Fällen beträgt die Miete nur 10—15 Mark, in der Regel 30—60 Mark, also weit weniger als die Gebäudesteuer, Feuerversicherungsprämie, die Unterhaltungs- und Abnutzungskosten ausmachen. Die Abgaben und Unterhaltungskosten trägt der Verpächter, nur die kleinen Arbeiten zur Instandhaltung und Ausbesserung, für die keine fremde Kraft nötig ist, gehen zu Lasten des Heuerlings.

Bei neuen Heuerhäusern weicht man wohl von der alten Bauweise ab; namentlich bringt man die Stallungen

in einem besonderen Gebäude unter. Die Heuerleute errichten nicht selten auf eigene Kosten neue Nebengebäude, besonders Schweineställe. Bei Aufgabe der Pachtung werden diese Neubauten entweder vom Verpächter käuflich übernommen oder von den Heuerleuten wieder abgebrochen. Früher lagen die Heuerhäuser gewöhnlich nahe am Hofe. Im Laufe der Zeit hat man sie jedoch mehr in die Außenschläge, besonders auf die bei den Markenteilungen neu erworbenen Gründe gelegt. Die Bestellung und der Weg zum Dienst wurde dadurch zeitraubender; aber das Fahrrad überwindet diese Schwierigkeit.

c. Das Pachtland.

Das Pachtland beträgt in den meisten Fällen weniger als 2 ha. Aus Tabelle 3 Bd. 42 S. 55 ergibt sich, daß von den Pachtbetrieben unter 5 ha 7320 Betriebe weniger als 2 ha, 4220 Pachtwirtschaften 2—5 ha Land gepachtet hatten.

Der Umfang des Pachtlandes richtet sich neben der Größe des Hofes, der Zahl der Heuerleute des Hofes, besonders nach der Beschäftigung des Heuerlings. Wo er in einer Fabrik, einem Steinbruch oder Bergwerk Beschäftigung findet, ein Handwerk betreibt, kann er nur eine kleine Pachtung übernehmen. In den rein ländlichen Gegenden werden die Heuern aber zu fast selbständigen Wirtschaften. Wiese und Weide findet sich nur in einigen Gegenden bei den Heuern in genügender Menge. In der Hasenniederung kommt der Umfang der Wiesen und Weiden dem des Ackerlandes manchmal gleich und ermöglicht eine ausgedehnte Rindviehzucht. Als Weide benutzen die Heuerlinge fast überall die Feldwege und die Anwenden an den Ländereien des Verpächters, das sind die Streifen Landes an den Breitseiten der Aecker, auf denen der Pflug umgewendet wird und die nicht bestellt werden. Wenn ein Pachtgeld

zu zahlen ist, beträgt es einige Mark. Manchmal werden die Anwenden und Feldwege in bestimmten Teilen verpachtet, um bei Flurschäden den Schuldigen leichter feststellen zu können. Streumaterial wird bei Bedarf unentgeltlich oder zu billigem Preise vom Verpächter geliefert. Auch gestattet man wohl, besonders in stroharmen Jahren, das Laubsammeln in den Holzungen. In den Moorgegenden gehört meistens freier Torfstich für den eigenen Bedarf mit zur Heuer.

Das Pachtland liegt zum größten Teil in unmittelbarer Nähe des Heuerhauses; die Wiesen liegen dagegen manchmal weit entfernt. Oefter wird den Heuerleuten Oedland zur Kultivierung überlassen, für das sie dann auf längere Zeit, etwa auf 10 Jahre, keine Pacht zu zahlen brauchen. Auch überläßt man ihnen das auf dem Oedland stehende Holz.

d. Der Pachtpreis.

Die Pachtpreise sind wie die Hausmiete niedriger als bei Pachtungen ohne Arbeitsverpflichtung, gewöhnlich um ein Drittel oder die Hälfte. Ein durchschnittlicher Pachtpreis läßt sich nicht angeben; es werden 40, 48, 60, 72—90 Mark für 1 ha gezahlt, auch mehr oder weniger. Der Pachtpreis richtet sich nach der Güte des Ackerlandes, aber auch vor allem nach den sonstigen Bestimmungen des Heuervertrages. Bei zahlreichen Diensten und niedriger Entlohnung sind die Pachtpreise sehr niedrig, sie steigen mit wachsendem Lohn und abnehmender Arbeitsverpflichtung.

e. Die Dienste.

„Ungemessene" Dienste, die im 19. Jahrhundert Gegenstand dauernder Klagen waren und durch das Gesetz vom 24. Oktober 1884 verboten wurden, kommen noch an manchen

Stellen vor. Allerdings können sie zu einem harten Druck der Heuerleute kaum noch ausarten, da ein Ueberangebot von Heuerlingen nicht mehr stattfindet und jeder Verpächter bestrebt ist, seine Heuerleute zu halten. Die Zahl der Dienste richtet sich nach der sonstigen Beschäftigung der Heuerlinge, der Größe des Hofes und der Heuerlingswirtschaft, der Anzahl der Heuerleute des Hofes. Sie schwankt zwischen 6 und 200 Arbeitstagen, doch können die Zahlen zwischen 30 und 100 wohl als die häufigsten angenommen werden. Wo die Zahl der Dienste vertraglich festgelegt ist, werden sie nicht immer sämtlich verlangt. Die Höhe der Zahl hat ihren Grund manchmal in dem Gesetz von 1848. Da man eine unbestimmte Anzahl von Diensten nicht mehr fordern durfte, setzte man die Zahl so hoch, wie sie bisher bei der ungemessenen Dienstpflicht im Höchstfalle gewesen war. Manchmal ist die Zahl der Dienste nach dem Umfang des Pachtlandes bestimmt, so etwa, daß für jedes Scheffelsaat Heuerland neben der Pacht ein Tag Dienst geleistet werden muß. Auch wird wohl anstatt der Heuermiete eine bestimmte Anzahl von Diensten festgesetzt. Die Arbeitsverpflichtung ist am geringsten bei den Heuerleuten, die eine feste anderweitige Beschäftigung haben. Bei ihnen beschränkt sie sich auf wenige Tage in den eiligsten Zeiten, vor allem in der Ernte. Mit den Leitern der Fabriken, Hütten, Steinbrüche wird wegen der Verpflichtung des Arbeiters zum Hofdienst keine ausdrückliche Abmachung getroffen, aber Schwierigkeiten haben sich noch nicht ergeben. Wenn es angeht, tauscht der Fabrik- und Hüttenarbeiter an den Tagen, wo er zum Hofdienst verlangt wird, mit einem Arbeitsgenossen eine Schicht aus oder er stellt dem Verpächter einen Vertreter. Die Frau des Heuerlings ist in der Regel ebenfalls zu Diensten verpflichtet; in der Nähe der Industrieorte und des Bergbaues sind fast durchgängig die

in den Verträgen ausbedungenen Frauendienste zahlreicher als die Männerdienste. Kinderarbeit wird selten ausbedungen, findet sich jedoch fast überall. Die Kinder werden zum Aufleſen und Ausſuchen der Kartoffeln, Unkrautjäten, Obſtpflücken herangezogen. Von einer Ausbeutung kann aber nicht die Rede ſein. Die Kinder leiſten die Arbeit auch gern, mit Obſtpflücken könnten ſie ihretwegen das ganze Jahr beſchäftigt werden. Zu leichten Arbeiten ſchicken die Eltern ihre älteren Kinder auch wohl an ihrer Stelle. Sonntagsarbeit iſt bei der ſtark ausgeprägten Religiöſität der ländlichen Bevölkerung verpönt. Nur in den äußerſten Notfällen und auch dann nur bei der in dieſem Falle allerdings ſtets erfolgten Erlaubnis des Seelſorgers entſchließt man ſich dazu, am Sonntag das Heu oder Getreide einzufahren. Die Beſtellung zum Dienſt erfolgt in der Regel am Tage vorher; falls die Arbeit länger vorausgeſehen werden kann und beſonders dann, wenn der Heuerling eine feſte andere Beſchäftigung hat, geſchieht ſie wohl noch eher. Allerdings iſt der Heuerling in vielen Fällen auch verpflichtet, kurz oder ſofort nach Beſtellung zu erſcheinen. In der Erntezeit, bei ungewiſſer Witterung hält ſich der Verpächter an den Grundſatz, daß die Beſtellung zum Dienſt ſpäteſtens tags zuvor erfolgen ſoll, nicht gebunden. Allgemein iſt ſeit jeher die Regel, daß die Arbeit auf dem Hofe der eigenen Arbeit des Heuerlings in jedem Falle vorgeht. Allerdings wird nach Möglichkeit auf die Arbeit in der Wirtſchaft des Heuerlings Rückſicht genommen, und wenn ſie ebenſo dringend iſt wie die des Verpächters, wird danach geſehen, daß ſie zwiſchendurch mit erledigt wird. Ganz wird der Heuerling ſeiner eigenen Wirtſchaft ſelten entzogen, weil die Dienſte gewöhnlich nur in halben Tagen geleiſtet werden. Nur in den eiligſten Zeiten nimmt ihn der Verpächter den ganzen Tag in Anſpruch. In Notfällen findet man dann

aber Gelegenheit, in der Mittagspause oder des Abends dem Heuerling das eine oder andere Fuder Heu oder Getreide einzufahren. Anspruch auf Beschäftigung beim Verpächter hat der Heuerling in der Regel nicht. Auf einem Hofe, den der Verfasser aufsuchte, wird es jedoch ungern gesehen, wenn die Heuerleute anderswo Arbeit übernehmen. Wenn dem Heuerling daher von anderer Seite Arbeit angeboten wird, so hat er diese abzulehnen; auf dem Hofe kann er dann unter den gleichen Bedingungen Arbeit erhalten. Die Dienste des Heuerlings kommen besonders in Betracht bei den Pflanzarbeiten, dem Düngen, der Heu- und Getreideernte, dem Kartoffelroden und Dreschen. Die Hilfe der Frau wird außerdem auch beim Waschen und Unkrautjäten in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden Mann und Frau in der Regel nur in der Ernte und beim Dreschen herangezogen.

In neuerer Zeit übernehmen auch manchmal Heuerlinge infolge des Gesindemangels als ständige Arbeiter auf dem Hofe das Amt eines Knechtes.

f. Der Arbeitslohn.

In der Entlohnung der Heuerlingsdienste herrscht die größte Verschiedenheit. In manchen Fällen müssen die Dienste sämtlich, in anderen Fällen muß ein Teil von ihnen „unentgeltlich", d. h. ohne Entgelt in bar geleistet werden. Das Entgelt besteht dann in höherem Maße als bei Zahlung eines Barlohns in billigen Pachtsätzen, billigen oder unentgeltlichen Gegendiensten des Verpächters, der Beköstigung und anderer Gewährungen. In der Regel wird jedoch ein Barlohn gezahlt. Dieser ist — entsprechend den Pachtpreisen — stets niedriger als der ortsübliche, kommt ihm aber nicht selten nahe. Manchmal wird für die im Vertrag ausbedungenen, nach Zahl bestimmten Arbeitstage der

niedrigere Lohn gezahlt, für andere, darüber hinaus geleistete der ortsübliche. Einige Arbeiten, wie Wiesenkulturen, Forstarbeiten, werden auch wohl in Akkord geleistet. Der Lohn wird im allgemeinen nach Tagen, weniger häufig nach Stunden bemessen. Der Stundenlohn schwankt zwischen 10 und 25 Pfg., der Tagelohn zwischen 0,40 und 2 Mk. Die Sätze zwischen 0,50 und 1 Mk. können als häufigster Tagelohn angesehen werden. Wenn ein Unterschied zwischen Sommer- und Wintertagen gemacht wird, ist der Tagelohn im Winter etwa um ⅙ niedriger. Höherer Tagelohn wird besonders da gezahlt, wo die Heuerleute eine feste andere Beschäftigung haben, namentlich den Fabrik- und Hüttenarbeitern. Denn diesen entgeht an den Tagen, da sie zum Hofdienst erscheinen müssen, der höhere ständige Lohn. Die Beköstigung beim Verpächter bildet die Regel; beköstigt der Heuerling sich selbst, ist der Lohn höher. Doch wird auch zu den höchsten Löhnen oft noch die Kost gegeben, so daß der Lohn dann dem ortsüblichen gleich steht.

Der Lohn für die Frau ist oft dem des Mannes gleich, meistens nur etwas niedriger; bei hohen Löhnen beträgt er die Hälfte des dem Mann gezahlten Barlohnes. Die Kinderarbeit wird mit 0,25—0,50 Mark für den Tag oder 10 Pfg. für die Stunde bezahlt.

Eine Verpflichtung zu der Gegenleistung des Spanndienstes des Verpächters besteht nicht immer, sie wird aber gewöhnlich nicht versagt. Der Preis der Gespannarbeiten richtet sich in der Regel nach dem Lohn der Heuerlingsarbeit, er steigt mit wachsendem Lohn, immer aber bewegt er sich unter dem ortsüblichen Preise. Oft sind die Gespannarbeiten unentgeltlich, meistens dann, wenn für die Heuerlingsarbeit kein Barlohn gezahlt wird, aber auch bei Barlöhnung. In anderen Fällen müssen gewisse Spanndienste, — Pflügen, Eggen — bezahlt werden, andere dagegen —

Einfahren der Ernte, Fuhren zur Mühle — sind unentgeltlich. Allgemein üblich ist, daß dem Knecht ein Trinkgeld und Beköstigung gegeben wird. Die Pferdehülfe kommt besonders bei der Bestellung des Ackers und dem Einfahren des Heus und Getreides in Betracht, dann bei den Fuhren zur Mühle, dem Transport des Viehs. Manche Spanndienste werden seit altersher überall unentgeltlich geleistet, sie beruhen auf dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Heuerling und Verpächter. So stellt der Bauer seine Kutsche, wenn der Heuerling Besuch nach außerhalb macht oder von außerhalb empfängt.

2. Die Kosten der Heuerlingsarbeit.

Der Heuerling gilt als ein sehr teurer landwirtschaftlicher Arbeiter. Wenn man die Vergütung der Heuerlingsarbeit einschätzen will, so kann man den Barlohn, der meistens sehr niedrig ist, oft ganz wegfällt, nicht als Maßstab nehmen. Der Lohn besteht in der Hauptsache in der Differenz zwischen den ortsüblichen und den vom Heuerling gezahlten Preisen für Haus, Land, Spanndienste und in sonstigen Gewährungen. Diese Tatsache wird oft zu wenig gewürdigt, und der Heuerling ist oft gern geneigt, nur auf den niedrigen Barlohn von einigen Groschen hinzuweisen. In Wirklichkeit kommt dem Verpächter ein Arbeitstag des Heuerlings auf 3—5 Mk. und wohl noch teurer zu stehen. Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Der Heuerling hat 15 Scheffelsaat gepachtet; für die 2 Scheffelsaat Gartenland zahlt er je 6 Mk., für das übrige Land pro Scheffelsaat 7,50 Mk. Pacht. Der ortsübliche Pachtpreis beträgt 13—17 Mk. pro Scheffelsaat. Die Miete für das Haus beläuft sich auf 21 Mk., für einen Pächter ohne Arbeitsverpflichtung würde sie etwa 120 Mk. betragen. Für Spanndienste mit 2 Pferden berechnet der Verpächter

dem Heuerling pro Tag 3 Mk., der ortsübliche Preis beträgt 10—12 Mark.

Der Heuerling bezahlt also insgesamt:

a) Miete	21,— Mk.
b) 2 Scheffelsaat Gartenland à 6,— Mk. .	12,— „
c) 13 Scheffelsaat Ackerland à 7,50 Mk. .	97,50 „
d) 4 Tage Spanndienste à 3,— Mk. . . .	12,— „
	142,50 Mk.

Bei gewöhnlicher Verpachtung ohne Arbeitsverpflichtung würden sich die Preise, die mittleren Zahlen angenommen, folgendermassen stellen:

a) Hausmiete	120,— Mk.
b) 15 Scheffelsaat Land à 15,— Mk. . .	225,— „
c) 4 Tage Spanndienste à 11,— Mk. . .	44,— „
	389,— Mk.

Der Heuerling hat also eine Vergünstigung von 246,50 Mark.

Die Zahl der von ihm zu leistenden Tagedienste beläuft sich auf 30, die seiner Frau auf 40. Neben freier Beköstigung, die wir mit 80 Pfg. pro Tag anschlagen, werden dem Mann 50 Pfg., der Frau 40 Pfg. Tagelohn gezahlt.

Insgesamt erhält also der Heuerling an Vergütung für die Hofdienste:

1. Mehrwert der Heuer und der Spanndienste	246,50 Mk.
2. Arbeitslohn, 30 Tagedienste des Mannes, à 1,30 Mk.	39,— „
3. 40 Tagedienste der Frau à 1,20 Mk. . .	48,— „
	333,50 Mk.

Da auf 1 Mark Männerlohn 12/13 Mark Frauenlohn entfallen, so wird jeder Tagedienst des Mannes mit 4,98 Mark, jeder Tagedienst der Frau mit 4,60 Mark vergütet.

Weitere Berechnungen aus verschiedenen Wirtschaften, deren Einzelposten der Raumersparnis wegen hier übergangen werden, ergeben 5,33 Mark für den Arbeitstag des Mannes, 5,48 Mk. und 4,88 Mk. für den Arbeitstag des Mannes und der Frau, desgl. 5,21 Mk. und 4,07 Mk. und in einem vierten Fall 40 Pfg. für die Arbeitsstunde von Mann und Frau, während der ortsübliche Tagelohn 2,80 Mk. ohne Kost, 2 Mk. mit Kost beträgt.

Der Kostspieligkeit der Heuerlingsarbeit gegenüber fällt jedoch andererseits schwer ins Gewicht, daß dem Verpächter in Zeiten dringender Arbeit stets Arbeitskräfte sicher zur Verfügung stehen.

3. Die wirtschaftliche Lage der Heuerlinge.

In den vorhergehenden Darlegungen unterschieden wir zwei Hauptklassen von Heuerlingen, die ausschließlich oder hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten und die in Industrie und Bergbau fest beschäftigten. Zu diesen gewerblichen Heuerleuten sind die Handwerker hinzuzuzählen. Einen Uebergang bilden die Heuerleute, die neben der Arbeit auf dem Hofe und in der eigenen Wirtschaft alle möglichen Gelegenheitsarbeiten übernehmen.

Das Schwergewicht der Wirtschaft des landwirtschaftlichen Heuerlings liegt in der Viehzucht, besonders in der Schweinemast und Schweinezucht. Die Schweinehaltung hat im Fürstentum Osnabrück in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen; die Heuerleute sind daran wesentlich beteiligt.

Für den eigenen Bedarf schlachten die Heuerleute 2, wenn die Familie zahlreich ist, auch wohl 3 Schweine. Wenn ein Rind geschlachtet wird, wird die eine Hälfte gewöhnlich an eine andere Heuerlingsfamilie verkauft. Mehrere fette Schweine, in manchen Fällen bis zu 10, ja bis zu 20, 25

Stück kommen aus einem Heuerkotten jährlich auf den Markt. Für die Mast wird allgemein Gerste zugekauft.

Einen ansehnlichen Gewinn wirft ferner der Verkauf von Kälbern, von Butter und Eiern ab. In einzelnen Bauerschaften wird die Pacht ganz oder zum größten Teil aus dem Verkauf von Obst aufgebracht. Ein Heuerling hatte zum Beispiel in dem Jahre, in dem Verfasser in der Bauerschaft Nachfrage hielt, aus dem Verkauf von Erdbeeren 180 Mark erzielt. In dem Anbau und der Verwertung des Obstes könnte aber im allgemeinen und besonders bei den Heuern noch mehr geschehen. Die Bleichen, Gärten, Häuserwände könnten noch mehr ausgenutzt werden. Der Ertrag des Obstbaues wird aber unterschätzt, und man hört wohl sagen: Gibt es viel Obst, dann ist es zu billig, und das Pflücken und der Transport lohnt sich nicht; gibt es wenig und ist es teuer, dann haben wir auch nichts. Diese Behauptung beachtet vor allem zu wenig den Wert des Obstes für den eigenen Haushalt und den Umstand, daß geringe Erträge einer vollständigen Ertraglosigkeit doch vorzuziehen sind. Man findet auch, wenn auch selten, die Bestimmung, daß der Ertrag der Obstbäume bei den Heuerhäusern nicht dem Heuerling, sondern dem Verpächter zusteht. Schon zur Beseitigung von Gewissenskonflikten wäre die Aufhebung derartiger Vorbehalte wünschenswert. In den freien Stunden erwerben sich die Heuerleute durch Korbflechten, Besenbinden oft eine kleine Nebeneinnahme. Der Verkauf von Waldbeeren und Pilzen, die von den Kindern gesammelt werden, bringt einen oft beträchtlichen Erlös. Die in der Nähe der Städte wohnenden Heuerleute schaffen sich einen Nebenverdienst durch das Räuchern von Fleisch. Viele kleine Leute in der Stadt und ihrer Umgebung füttern, zum großen Teil aus den Abfällen der Haushaltungen, ein Schwein fett, oder kaufen eins, um es

für sich selbst schlachten zu lassen. Das Fleisch wird dann größtenteils zu Wurst verarbeitet. Zum Räuchern bringen sie die Schinken, die Wurst und den Speck zu Heuerleuten und holen von ihren Vorräten von Zeit zu Zeit etwas ab. Für das Räuchern wird pro 100 Pfd. 1 Mark berechnet, auch wohl etwas mehr. Es wird durch den Rauch des Herdfeuers am Ende der Diele besorgt. Allerdings bringt das Räuchern für Fremde manche Arbeit mit sich, da jeder seine Fleischwaren auch an den günstigsten Stellen hängen haben will und diese oft in kleinen Mengen wiedergeholt werden. Manchmal räuchert der Heuerling für 30—40 Leute.

Als Beschäftigung in den Wintermonaten kommen für die landwirtschaftlichen Heuerleute Arbeiten in den Forsten, bei Wiesenanlagen und Wiesenverbesserungen, Wegebauten, Kultivierungen in Betracht. Die Weberei für den eigenen Bedarf ist noch nicht ausgestorben, in vielen Heuerhäusern webt noch die Frau für den Haushalt, die Tochter für ihre Aussteuer. Nach einer Zählung der Hannoverschen Landwirtschaftskammer finden sich im Regierungsbezirk Osnabrück noch 4240 Webstühle. Anregungen und Anläufe zu einer Neubelebung des alten Hausgewerbes sind in neuerer Zeit mehrfach gemacht. Auf Anregung der Frau Landrat Prinzessin v. Schönaich-Carolath in Wittlage wurden im Jahre 1902 im Kreise Wittlage Webereikurse errichtet. Zwei Lehrerinnen von der Volkshochschule in Askow in Fütland erteilten Unterricht in der nordischen Weberei. In folgenden Jahren konnten zwei Mädchen aus dem Kreise bereits den Unterricht geben. Der Kreis Iburg hat neuerdings eine Webelehrerin angestellt. Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover werden Beihilfen für Flachsmusterfelder geleistet; im Jahre 1913 veranstaltete sie drei Ausstellungen für Flachsbau, Flachsverarbeitung und Hausweberei, von denen eine in Osnabrück stattfand.

Der Barlohn für die Arbeit auf dem Hofe des Verpächters spielt gegenüber den Erträgen der eigenen Wirtschaft bei den Heuerleuten mit größerer Pachtung eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist schon der Verdienst aus sonstiger Arbeit, z. B. in den Forsten, bei Wegebauten, wenn sie häufiger sind. Bestimmte Zahlen über die Einkommensverhältnisse sind bei der Scheu, einen genauen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, schwer zu geben.

Aus dem Haushalt eines Heuerlings konnten folgende Posten ermittelt werden:

Lohn für die Hofdienste	191,40 Mk.
100 Tage Arbeit in den Forsten	250,— „
Erlös aus dem Verkauf von 3 fetten Schweinen zu je 235 Pfd. à 61 Pfg.	430,— „
2 Zucht-Ferkel à 80.— Mk.	160,— „
	1031,40 Mk.

Hierzu käme noch der Ertrag aus dem Verkauf von Eiern, Butter, ein bis zwei Kälbern.

Dem standen gegenüber eine Pachtsumme von 270 Mk. und Kosten für Spanndienste von 21,60 Mk.

Die Heuerlinge, die in der Industrie, dem Bergbau ihre Hauptbeschäftigung haben, können naturgemäß in der Regel nur eine kleine Pachtung übernehmen, sie wirft einen großen Teil des Lebensunterhaltes ab, die Arbeitsverpflichtung schafft dem Heuermann trotz ihrer geringen Ausdehnung eine billige Wohnung oder billiges Pachtland. Krankheit und Arbeitslosigkeit können ihn nicht so schwer treffen wie einen anderen Arbeiter.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß alle Heuerleute sich in durchaus gesicherten Lebensverhältnissen befinden. Ein gewisser Wohlstand ist unter ihnen gar keine seltene Erschei-

nung. Fast immer ist es den Heuerleuten bei Fleiß und Sparsamkeit möglich, Ersparnisse zu machen. Auf mehrere Anfragen wurde die Antwort gegeben, daß ein Drittel und noch mehr aller Einlagen bei den ländlichen Genossenschaftssparkassen von den Heuerleuten herrühren. Das Vermögen beläuft sich manchmal auf Zehntausende. Ein Heuerling wurde z. B. dem Verfasser genannt, der jedem seiner 3 Kinder eine Mitgift von 9000 Mark geben konnte. Ein anderer, der als Knecht heiratete und eine Heuer bei seinem Bauer bezog, mußte sich das Geld vom Verpächter leihen, um sich eine Kuh anzuschaffen. Nach 10 Jahren hatte er seinen Viehbestand vermehrt, seine Wirtschaft gut imstande und noch 5000 Mk. Ersparnisse gemacht. Söhne von Heuerlingen finden sich auf den höheren Schulen. Bei Verkauf von Ländereien und kleinen Stellen, Parzellierung und Verpachtung von Bauernhöfen sind die Heuerleute die hauptsächlichsten Bewerber.

4. Die soziale Lage der Heuerlinge.

Zwischen Verpächter und Heuerling besteht gewöhnlich ein gutes Verhältnis. Bei dem Bauer vom alten Schlage bildet der Hof mit dem Gesinde und den Heuerleuten gewissermaßen eine große Familie. Der Bauer ist für das Gesinde der „Pappe" (Vater), die Bäuerin wird als „Mamme" (Mutter) angeredet. Bauer, Gesinde und Heuerlinge sitzen an einem Tisch. Die Heuerleute sind auch an den Sonn- und Festtagen auf dem Hofe gern gesehen. Braucht der Heuerling Rat und Hilfe, befindet er sich in Not, dann wendet er sich in erster Linie an seinen Bauer. Kaerger spricht in seiner „Arbeiterpacht" (S. 116 f.) von der Gleichgültigkeit, die der Bauer gewöhnlich bei Krankheits- und Unglücksfällen in der Familie oder in der Wirtschaft des Heuerlings an den Tag lege, und sagt: „Solange es sich um

bloße Worte handelt, bleibt der Bauer gemütlich, . . . kommt ihm aber der Arbeiter mit der Arzt- und Apothekenrechnung oder will er von ihm Nachlässe wegen Mißwachs oder Viehseuche haben, da erinnert sich der Bauer plötzlich ganz genau des Umfangs seiner Verpflichtungen gegenüber dem Heuerling und findet das Verlangen, daß er über diese hinaus auch nur das kleinste Titelchen leisten soll, höchst unverschämt. Die ganze, viel gepriesene Gleichstellung hilft dem armen Burschen dann in der Tat nicht soviel, wie die Katze auf dem Schwanze wegtragen kann." Dieses harte Urteil trifft in seiner Allgemeinheit auf den Osnabrücker Bauer in keiner Weise zu. In der von ihm bearbeiteten Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland kann dann auch Kaerger gerade das Gegenteil feststellen. Das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling kommt in manchen alten Gebräuchen zum Ausdruck. Ist dem Bauer ein Kind geboren, so trägt es eine Heuerlingsfrau zur Kirche; bei einem gleichen Ereignis in der Heuerlingsfamilie kommt der Bäuerin dieses Amt zu. Zum Taufpaten eines seiner Kinder wählt der Heuerling gern den Bauer oder die Bäuerin, wenn dabei auch manchmal die Aussicht auf ein reiches Patengeschenk eine Rolle mitspielen mag. In der Wellingholzhauser Gegend werden an den drei hohen Festtagen sämtliche Heuerleute auf den Hof zum Essen geladen; sie bringen dem Bauer „Wegge" (eine Art Kuchen) mit und erhalten als Gegengabe beim Aufbruch von der Bäuerin ein Stück Rauchfleisch. In Gesmold gehen am Kirmestage die Heuerlinge mit der ganzen Familie auf den Hof zum Mittagsmahl, das reicher ist als gewöhnlich. Dafür hat dann eine der Heuerlingsfrauen am Nachmittag, wenn alles auf der Kirmes ist, das Haus zu hüten. Verfasser war mehrfach an einem Abrechnungstage auf einem

Hofe, auf dem die Bäuerin um keinen Preis von dem seit jeher üblichen Brauch abging, die Heuerleute an diesem Tage mit Sauerkohl zu bewirten.

Das patriarchalische Verhältnis ist jedoch im Abnehmen begriffen. Bauer und Heuerling standen sich früher an Bildung im allgemeinen gleich. Die Besitzer der größeren Höfe genießen jetzt gewöhnlich mehr als bloße Volksschulbildung. Das schafft zwischen ihnen und den Heuerleuten einen gewissen Abstand, auch wenn der Bauer ihn nicht betont. In die Lebenshaltung der Bauern kommt ein mehr städtischer Zug. In den Wohnräumen schwindet der alte Bauernhausrat, sie werden mit „modernen", aus der Stadt bezogenen Möbeln eingerichtet. Manche Bauernsöhne, die auf den höheren Schulen studieren, suchen auch zu Hause die Bauernart zu verleugnen. Die Töchter der großen Bauern erhalten oft ihre Ausbildung in städtischen Pensionaten und lernen Französisch, Englisch und Klavierspielen. Solche Bauernfamilien setzen sich nach vollendeter Arbeit nicht mehr mit dem Gesinde und den Heuerleuten an den Tisch. Vielfach arbeiten die Heuerlinge bei eigener Kost; werden sie auf dem Hofe beköstigt, so sitzen sie öfter mit dem Gesinde in der Küche zusammen, während der Bauer sich und seiner Familie in der Stube den Tisch decken läßt. Der Bauer auf den größeren Höfen arbeitet auch nicht mehr in dem Maße wie früher selbst in der Wirtschaft mit, er wird mehr zum bloßen Leiter des Betriebes.

Gegenüber dieser Ausbildung eines Abstandes in sozialer Hinsicht ist in einer Beziehung der soziale Gegensatz, der zwischen Bauer und Heuerling stets bestanden hat, stellenweise im Scheiden begriffen. Früher hat der Bauer immer bei der Begründung einer Familie ein stark ausgeprägtes Standesbewußtsein gezeigt, und es kam wohl nie vor, daß ein Heuerlingssohn auf einen Bauernhof heiratete,

ein Anerbe sich eine Heuerlingstochter zur Frau nahm. Derartige Fälle sind jetzt nicht mehr so selten, wenn sie sich in den reichen Gegenden wohl auch nie ereignen. Ein solches Uebergewicht wie früher hat beim Bauer der kühle Verstand und die Berechnung in der Heiratsfrage nicht mehr, und ganz ohne Mittel sind die Kinder der Heuerlinge ja heute auch nicht, und vor allem gehen aus einer Heuerlingsfamilie, die es zu etwas gebracht hat, tüchtige Menschen hervor.

5. Stellung der Heuerlinge in der Gemeinde.

Im Jahre 1848 wurde, wie wir oben darlegten, von der Regierung geplant, den Heuerleuten ein Stimmrecht in der Gemeinde einzuräumen. Dieser Plan kam aber erst bei der Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden im Jahre 1859 zur Verwirklichung.

Für die Rechte der Heuerlinge in der politischen Gemeinde kommen folgende Bestimmungen der Hannoverschen Landgemeindeverordnung vom 28. April 1895 in Frage:

§ 8.

Als stimmberechtigt gelten: 1. Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen. 2. Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind (einen Wohnsitz haben)[1]) und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie a.) nicht zu schweren Strafen (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt (sondern im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte), b) sonst unbescholten, c) selbständig sind.

§ 11.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern

[1]) die ( ) enthalten die nach den späteren Gesetzen notwendigen Aenderungen.

solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Auch kann durch Gmeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit (des Kreisausschusses) festgestellt werden, daß gewisse Klassen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben, in welchem Falle das Stimmrecht dieser Klassen ruht, sofern und solange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§ 17.

Behufs Bestimmung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindemitglieder soll regelmäßig eine Klasseneinteilung stattfinden. Die Grundlage für diese Einteilung bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Konkurrenz zu den Gemeindelasten in eine dieser Klassen einzureihen sind, die unterste Klasse.

Das Stimmgwicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

Regelmäßig soll das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirtschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegen.

In einzelnen Landgemeinden mit ausschließlich ländlichem Charakter, in denen Kommunalsteuerzuschläge nur von der Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden, haben die Heuerleute kein Stimmrecht, da sie zu den Gemeindelasten nicht beitragen. In den meisten Gemeinden werden aber Zuschläge zur Einkommensteuer und den fingierten Normalsteuersätzen erhoben. Den Heuerleuten, die zur

Steuer veranlagt sind, steht daher ein Stimmrecht zu, und zwar wählen sie nicht immer in den untersten Klassen.

Mehr Einfluß als in der politischen Gemeinde haben sie manchmal in der kirchlichen Gemeindevertretung. Zu ausgesprochenen Gegensätzen zwischen Grundbesitzern und Heuerlingen kommt es in der Gemeinde kaum.

Auch politisch steht der Heuerling gewöhnlich auf demselben Standpunkt wie der Bauer. Sozialistische Strömungen findet man unter den rein landwirtschaftlichen Heuerleuten gar nicht, unter den in der Industrie tätigen selten. Wenn man die Bauern manchmal von Sozialdemokraten unter den Heuerlingen reden hört, so ist zu berücksichtigen, daß dem Bauer oft jeder Arbeiter, der irgendwelchen Reformideen huldigt oder sich einer Organisation anschließt, als Sozialdemokrat erscheint.

6. Strömungen und Wandlungen. Ausblick.

Das Heuerlingswesen ist als die ideale ländliche Arbeitsverfassung angesehen worden. Es gibt wohl auch keine ländliche Arbeiterklasse, die wirtschaftlich und sozial besser gestellt ist als die Heuerlinge, und andererseits ist das Osnabrücker Land von einem starken Arbeitermangel bisher verschont geblieben.

Aber es machen sich Anzeichen bemerkbar, als ob das Heuerlingswesen auf die Dauer doch nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Zahl der Heuerleute nimmt ab, die Wiederverpachtung einer Heuer fällt oft schwer, die Bauern müssen sich in steigendem Maße der Zeitungs-Annonce bedienen, man findet öfter leerstehende Heuerhäuser. Stellenweise werden schon slavische Wanderarbeiter herangezogen.

Fassen wir zunächst die zahlenmäßige Bewegung des Heuerlingswesens ins Auge. Es gab im Jahre 1847 im

Fürstentum Osnabrück 12 692 Heuerlingsfamilien. In dieser Zahl sind nur die Heuerlinge im engeren Sinne, d. h. die kleinen Pächter mit Arbeitsverpflichtung einbegriffen. Nach einer Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vom Jahre 1850 gab es im Fürstentum Osnabrück 14 252 Heuerleute im weiteren Sinne, d. h. kleinere Pächter überhaupt, und insgesamt 24 820 landwirtschaftliche Betriebe. Nach den Ermittelungen vom Jahre 1895 waren überhaupt 24 681 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden; davon waren 12 098 Pachtwirtschaften, und von diesen hatten 11 540 weniger als 5 ha Pachtland. Da unter den in der Zählung von 1850 angegebenen 14 252 Heuerleuten nur die kleinen Pächter verstanden sind, so bringen wir diese Zahl nur mit den im Jahre 1895 gezählten 11 540 Pächtern mit weniger als 5 ha Land in Vergleich, rechnen die größeren Pachtungen zu den im Eigentum bewirtschafteten Betrieben, wie es 1850 auch geschehen ist.

Ein Vergleich der Zählungen von 1850 und 1895 ergibt demnach einen Rückgang der Betriebe überhaupt um 139, es haben aber lediglich die kleineren Pachtbetriebe abgenommen, die Zahl der Eigentümer dagegen hat zugenommen. Das berechtigt jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, daß die eingegangenen Heuern zu Eigenbetrieben wurden. Die Vermehrung der Eigenbetriebe hat vor allem ihren Grund in der Zunahme der Anbaufläche, der Kultivierung der Heiden und Moore, der Verdichtung der Siedelung an einzelnen Orten.

Der Rückgang der Heuern ist in erster Linie auf die starke Auswanderung nach Amerika zurückzuführen, die bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts anhielt. Man konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht ganz mit Unrecht von einer Ueberkultur auf dem Lande sprechen. Viele Bauern hatten weit mehr Heuerleute an-

gesetzt, als die Größe und der zur Verpachtung verfügbare Teil des Hoflandes erlaubte, als nach ihrem Arbeitsbedarf nötig war. Nicht nur die Erben, auch die Kötter, die oft selbst kaum Land genug hatten, setzten Heuerleute an. Für eine so große Zahl umangesessener Leute war bei dem noch nicht intensiven Betrieb der Landwirtschaft, nach dem Niedergang der Hausindustrie nicht genug Erwerbsmöglichkeit.

Dann traten bessere wirtschaftliche Verhältnisse ein. Die Heuerleute fanden auf dem Lande eine durchaus gesicherte Existenz. Trotzdem ging ihre Zahl weiter zurück. Es ist nun die Frage, welches die Gründe dieser Zersetzungserscheinungen sind und welche Forderungen sich aus ihnen ergeben.

Vom Standpunkt des Verpächters aus hat sich die Bedeutung des Heuerlingswesens im Laufe der Zeit verschoben. Seine Entstehung hatte in erster Linie ihren Grund in den Geldinteressen des Bauers und der Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeit. Durch Ansetzung eines Familiengliedes in einen Heuerkotten suchte der Bauer die Auszahlung der Abfindung zu umgehen, die Pacht war eine wesentliche Besserung seiner Einnahme, das Leibzuchthaus brachte durch Verpachtung einen Ertrag, der Heuerling war nicht selten der Gläubiger des Bauers, der anstatt der Zinsen ein Unterkommen und eine kleine Landnutzung gab, er war Abnehmer für manche Produkte der bäuerlichen Wirtschaft. Auf die Arbeitskraft des Heuerlings kam es dem Bauer erst in zweiter Linie an.

Jetzt liegt für den Grundbesitzer einzig und allein in der Arbeitsverpflichtung des Heuerlings der Wert des Heuerlingswesens. Denn eine Verpachtung an freie Pächter würde einen wesentlich höheren Ertrag geben, besonders in der Nähe der Städte und Industrieorte, wo bis zu 300—400 Mark für ein ha Pacht gezahlt werden.

Diese Arbeitsverpflichtung nun, d. h. meistens nicht die Arbeit selbst, sondern die Pflicht, auf den Ruf des Verpächters zu erscheinen, wird von den Heuerleuten oft sehr als Last empfunden. Sie streben auf ein reines Pachtverhältnis hin, besonders diejenigen, die einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb haben, und die Heuerlinge mit ständiger Lohnarbeit in der Industrie, dem Bergbau usw. Die von Arbeitsverpflichtung freie Pachtung ist aber nicht das letzte Ziel der Wünsche, sondern allgemein und stark ist das Streben nach Selbständigkeit, nach einem eigenen Besitztum. Die Möglichkeit, auf dem Lande ein Eigentum zu erwerben, ist aber nur gering. Daß ein Bauer zum Verkauf von Land bereit ist, bildet eine seltene Erscheinung; er strebt im Gegenteil nach Vergrößerung seines Besitzes. Kommt aber eine kleinere Besitzung zum Verkauf, eine größere zur Teilung, so werden die hartnäckigsten Gebote in der Regel aus den Kreisen der Heuerleute abgegeben. Daß dann ein Besitztum manchmal über seinen Wert bezahlt wird, nimmt kein Wunder. Typisch ist folgender Fall. Ein Kotten mit 2 ha Ackerland und Wiesen kam zum Verkauf. Der benachbarte Bauer hätte das Anwesen gern zur Abrundung seines Besitzes gehabt. Er ging mit seinem Gebot bis 9000 Mk., dem nach seiner Meinung äußersten Preise. Aber ein Heuerling überbot ihn um 1800 Mk. Von den 10 800 Mk. Kaufpreis bezahlte er 2800 Mk. bar, den Rest von 8000 Mk. ließ er als Hypothek stehen.

Dieser Landhunger der Heuerleute hat denn auch viele von ihnen als Ansiedler in die Ostmark wandern lassen. Da er nur selten erfüllt wird, so suchen die rein landwirtschaftlichen Heuerleute wenigstens einen ganz selbständigen Wirtschaftsbetrieb zu pachten. Wenn sie nur eben können, vergrößern sie ihre Heuer; oft wird auch Land zu ortsüblichem Preise vom eigenen Verpächter oder von anderen Besitzern

zugepachtet. Wenn sie eine gute Heuer hatten, größere Ersparungen machen konnten, pachten sie auch wohl einen ganzen Hof. Es sind daher manchmal die besten Heuern, die nicht durch zwei Generationen in einer Familie bleiben.

Mit diesen Strömungen hängt eng zusammen das Streben nach Aenderung der früher allgemein und auch jetzt noch meistens üblichen Berechnung von Pacht und Lohn. Wir haben oben dargelegt, daß die Höhe der Pacht und des Lohnes miteinander in Wechselwirkung stehen, daß mit wachsendem Lohn auch die Pacht steigt. Wo sich nun der Lohn weit von dem ortsüblichen entfernt, kann unter den Heuerleuten leicht die Meinung entstehen, daß ihre Arbeit viel zu niedrig bezahlt wird.

Wo auf einem Hof die Heuerlinge nicht zu halten sind, hat das oft auch seinen Grund in der Auflösung des alten patriarchalischen Verhältnisses. Daß die Heuerleute selbst ein derartiges Verhältnis zu schätzen wissen, bei seinem Fehlen die Anhänglichkeit an den Hof verlieren oder überhaupt nicht gewinnen, dafür ließen sich bestimmte Beispiele anführen.

Daß Heuerhäuser leer stehen und nicht wieder vermietet werden können, hat seine Ursache hier und da auch in ihrem schlechten Zustand. Stellenweise findet man alte, verfallene, strohgedeckte Fachwerkhäuser, die das Auge des Malers und Photographen entzücken, in denen sich aber eine Familie auch bei ganz bescheidenen Ansprüchen nicht wohl fühlen kann. Unter dem Vorwand, daß die Miete so außerordentlich niedrig sei, hat man bei manchem alten Heuerhause die Ausbesserungskosten ersparen wollen.

Der Fortbestand des Heuerlingswesens wird aber am meisten in Frage gestellt durch die starke Abwanderung des jungen Volkes in die Stadt. Früher gingen die Kinder der Heuerleute als Knechte oder Mägde zu den Bauern. Jetzt

dienen die Mädchen die ersten Jahre nach der Entlassung aus der Schule wohl noch beim Bauer. Oft gehen sie aber auch sogleich zur Fabrik oder nehmen Beschäftigung als Heimarbeiterin, bleiben auch wohl zu Hause, bis sie gesetzter geworden sind, um dann eine Stellung in der Stadt anzunehmen. Sie scheuen vor der landwirtschaftlichen Arbeit zurück, besonders vor der Beschäftigung mit dem Vieh. Das Mädchen, das in der Stadt dient und am Feiertag im Warenhausstaat die Dorfstraße beherrscht, wird beneidet, und seine Erzählungen von den Annehmlichkeiten des Stadtlebens finden nur ein zu williges Ohr. Die Bauern-Großmagd verliert ihren Stolz und schämt sich vor dem jüngsten großsprecherischen Stubenmädchen aus der Stadt.

Die Söhne der Heuerleute lockt der hohe Lohn der Fabrik, der Steinbrüche, Bergwerke. Die, welche zunächst auf einem Hof als Knecht dienen, kommen nach der Militärzeit nur selten aufs Land zurück. Der Heuerlingssohn, der zur Fabrik geht, bringt schon frühzeitig ein gutes Stück Geld mit nach Haus, gibt seinen Eltern einen Teil seines Verdienstes als „Kostgeld" ab, legt sich von dem anderen etwas zurück. Da die Eltern den Lebensunterhalt aus der Heuer ziehen, Wohnungsmiete und Landpacht niedrig sind, keine großen Barauslagen gemacht werden, fällt nur der große Ueberschuß des Fabriklohns ins Auge. Es kommt hinzu, daß der industrielle Arbeiter eine feste Arbeitszeit und seinen regelmäßigen Feierabend hat. Wenn der Knecht am langen Sommerabend noch ein gutes Stück Arbeit vor sich hat, dann sieht er auf der Landstraße die Fabrikarbeiter schon auf dem Heimweg.

Bei dem jungen Volk spricht dann auch die Erwägung mit, daß der Fabrikarbeiter, das Dienstmädchen in der Stadt mehr Freiheit haben als das Gesinde auf dem Lande. Im Heuerhause wird auf strenge Zucht gehalten. Der

Bauer und die Bäuerin wollen bei ihren Knechten und Mägden Elternstelle vertreten, sie fühlen sich für deren Entwicklung verantwortlich. Knecht und Magd können nicht ausgehen, ohne daß der Bauer weiß, wo sie sind.

Bei dem immer zunehmenden Gesindemangel müssen die Bauern mit den Löhnen ständig in die Höhe gehen. Bauern, die keine Kinder haben und nur mit bezahltem Personal arbeiten müssen, halten es bei den hohen Unkosten für besser, den Hof zu verpachten. Die Möglichkeit, leicht eine Stellung wiederzufinden, führt bei dem Gesinde auch manchmal zu Unbotmäßigkeit. Am besten verfährt der Bauer noch, wenn er schon während der Schulzeit ein Kind aus einem Heuerhause zu sich nimmt. Für eine Heuerlingsfamilie mit zahlreichen Kindern bedeutet das eine große Erleichterung, und der Bauer zieht sich ein treues Gesinde heran.

Es ist nun die Frage, welche Stellung gegenüber all diesen Erscheinungen und Strömungen einzunehmen wäre.

Die Zersetzung des Heuerlingswesens hat noch nicht den Umfang genommen, daß man von einem Notstand sprechen könnte. Viel fühlbarer ist der Gesindemangel, er wirkt aber auf das Heuerlingswesen ein, da das Gesinde den Nachwuchs für die Heuern bildet.

Um das junge Volk von der Abwanderung in die Stadt abzuhalten, tut eine Aufklärungsarbeit not, die schon frühzeitig einsetzt. Das Bewußtsein von dem Werte und der Bedeutung des Landes und der Landarbeit ist in der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu erhalten und zu beleben. Das ist hinwiederum nur möglich, wenn die auf das Land hinausgehenden Gebildeten, die jungen Lehrer, Beamten, von der Bedeutung des Landes auch überzeugt sind und die Posten auf dem Lande nicht offensichtlich als Durchgangsstellungen betrachten, die sie je eher desto lieber mit einer

Stelle in dr Stadt vertauschen. Man trage aber auch dem größeren Bedürfnis des jungen Landvolkes nach Unterhaltung und Anregung Folge, lasse das Land auch an den Kulturgütern der Neuzeit teilnehmen, natürlich unter Ausschaltung der Errungenschaften und Einflüsse einer Pseudokultur. Dem Land hat man vieles von seinem Frohsinn, viele der alten Volksfeste, Volksbräuche und Volksspiele genommen, welche die Gemeinde ohne Unterschied von Rang und Stand vereinten. Ihre Wiederbelebung erhöht die Freude am Landleben und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl. Der Wohlfahrts- und Heimatpflege liegt noch ein weites Feld offen.

Hinsichtlich der Strömungen unter den Heuerleuten kann der Verpächter dem Streben nach Gleichstellung des Lohnes mit dem ortsüblichen ohne Schwierigkeit nachkommen. Es geschieht ja auch schon stellenweise. Allerdings ist damit eine Erhöhung der Pachtpreise und der Preise für die Gegendienste verbunden. Wenn die Verpächter allgemein dazu übergingen, wäre der Vorteil entschieden auf ihrer Seite.

Eine völlige Entbindung von der Arbeitspflicht würde die Auflösung des Heuerlingswesens bedeuten. Die Grundbesitzer werden sich nicht leicht dazu entschließen.

Mit der Arbeitsverfassung müßte zugleich auch die Besitzverteilung eine Aenderung erfahren. Es wäre zu bedenken, ob dem Streben der Heuerleute nach Befreiung von der Arbeitspflicht nicht dadurch nachzukommen ist, daß gleichzeitig durch Bildung neuer Pachtungen der Bedarf an Arbeitskräften vermindert wird. Wenn man die Heuerleute auf dem Lande und in der Heimat halten will, so muß man ihnen eine größere Möglichkeit geben, in die Klasse der Grundeigentümer aufzusteigen. „Auf die Dauer bieten freie Arbeiter mit einem eigenen Besitztum von Haus und

einigen Morgen Land die sicherste Gewähr gegen Arbeitermangel, und ist daher deren Erhaltung und Vermehrung nach Möglichkeit anzustreben." Dieser Anschauung, die der landwirtschaftliche Hauptverein Münster in einem Jahresbericht zum Ausdruck brachte, wird man sich im Osnabrücker Lande auch wohl anschließen müssen. Mit einer Ansiedelung von Landarbeitern ist es aber nicht getan. Das Streben der Heuerlinge geht weiter als nach einem eigenen Haus mit einigen Morgen Land, sie wollen ja aus der Klasse der Arbeiter heraus.

Der gesundeste Zustand wäre wohl dann erreicht, wenn die Höfe im allgemeinen auf ein Maß gebracht wären, daß die Arbeitskräfte der Familie mit Zuziehung weniger Hilfskräfte ausreichten. Aus dem abgestoßenen Lande wären Besitzungen für die aufstrebenden Heuerlinge zu schaffen. Bei dieser Seßhaftmachung von Heuerleuten könnte der sogenannte „Westfond" in Anspruch genommen werden, wie es von einem bekannten Hofbesitzer im Kreise Bersenbrück geschehen ist, durch dessen Vermittelung je 1000 Mk. aus dem Fond bei Ansiedlung von Heuerleuten gegeben wurden. Vor allem aber kann durch Schaffung von Rentengütern auch den nicht sehr kapitalkräftigen Heuerlingen der Erwerb eines eigenen Besitztums ermöglicht werden.

Bei den Osnabrücker Bauern wird man für diese Ansichten jedoch nicht viel Anhänger finden. Sie wollen in der Regel von einer Beseitigung des Heuerlingswesens nichts wissen. Aber wo man über Mangel an Arbeitskräften klagt, zu ausländischen Wanderarbeitern seine Zuflucht nehmen muß, wäre im volkswirtschaftlichen Interesse der oben angedeutete Weg wohl der beste. Jedenfalls müßte eine weitere Aufteilung des Grund und Bodens einer Rückkehr zu extensiverem Betrieb, wie sie stellenweise wegen Arbeitermangels in Westfalen stattfindet, entschieden vor-

gezogen werden. Hin und wieder hat sich ein Bauer wegen Mangels an Arbeitern wohl zu größerer Verpachtung entschlossen. Verringerung des Besitzes ist dem Osnabrücker Bauer aber im allgemeinen etwas, an das er am allerwenigsten denkt. Mancher junge Bauer trachtet danach, sein Besitztum durch Heirat noch um einen weiteren Hof zu vergrößern; solche im volkswirtschaftlichen Interesse zu bedauernden Besitzanhäufungen sind nicht selten. Von Leuten, die weiter und tiefer sehen, wird auch auf eine stellenweise zunehmende Einschränkung der Kinderzahl im Interesse der Besitzanhäufung hingewiesen.

Auf diese Zusammenziehung des Grundbesitzes und ihre Schäden, auf die Bedeutung einer weitgehenden Aufteilung des Grund und Bodens wies schon Stüve im Jahre 1866 hin. Nach einem Hinweis auf den Arbeitermangel schrieb er: „Und was tun wir dagegen? — Wir scharren zusammen. Wir sehen nichts lieber, als wenn Geld zu Gelde zu bringen ist, der Anerbe etwa eine Anerbin heiratet; und damit ist's dann noch nicht genug. Wenn die Kinder heranwachsen, da muß der Erbe von zwei Höfen wieder eine Erbin von zwei Höfen haben usw. Ist's nicht so? Haben wir nicht schon überall Fälle, wo sich das Vermögen so anhäuft? Davon ist die natürliche Folge, daß die Kinder nicht mehr zur Arbeit erzogen werden. Sie müssen alle Herren sein. Der Hauptvorzug des Bauern in unserem Lande besteht darin, daß er einen guten Teil Arbeit mit eigener Hand tut, den bei den großen Oekonomien Knechte und Tagelöhner tun müssen. Das geht aber nur auf kleineren Besitzungen, nicht auf großen Gütern. Darum sind die kleinen Höfe für unsern Bauernstand so viel wert, und wir sollten mit aller Gewalt dahin arbeiten, daß die eher vermehrt als vermindert würden. Statt dessen heiraten

wir zusammen, kaufen zusammen, wollen alle Junker werden und denken wenig daran, wo unsere Not steckt."

Eins ist aber zu berücksichtigen, wenn der Seßhaftmachung von Heuerlingen das Wort geredet wird. Betrachten wir die Verhältnisse eines kleinen selbständigen Landwirts und die eines Heuerlings mit genügender Pachtung und alten Pachtbedingungen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß solch ein Heuerling bei Erwerb eines Eigentums lediglich einen sozialen Aufstieg nimmt, in wirtschaftlicher Beziehung sich keineswegs verbessert, im Gegenteil sich schlechter stellt. Auch Kaerger bezeichnet als das ganz zweifellose Ergebnis seiner Studien die Erkenntnis, daß die Neubauern in der Mehrzahl der Fälle sich wirtschaftlich weitaus schlechter stehen, als die Heuerlinge.

Der Eigentümer hat Grund- und Gebäudesteuer, die Feuerversicherungsprämie für das Haus zu zahlen, die Instandhaltung der Gebäude obliegt ihm. Die Grundstückspreise sind außerordentlich hoch, ein neues Anwesen muß daher meistens mit nicht unbedeutenden Schulden belastet werden.

Bei dem Heuerling fallen die Grund- und Gebäudesteuer, die Feuerversicherungsprämie, die Instandhaltungskosten des Hauses fort. Die Pacht ist niedriger als der Schuldzins beim Kauf einer gleichen Menge Land. Der Heuerling hat manche sonstige Vorteile und Vergünstigungen. Er bekommt eben die Pflicht, Hofdienste zu leisten, sehr hoch vergütet. Seine Pachtung und seine Arbeit trägt ihm auf Kosten des Ertrages des Hofes mehr ein als unter gewöhnlichen Verhältnissen, in denen alles nach den ortsüblichen Preisen berechnet wird. Die Umwandlung der Heuerlinge in freie Pächter oder Eigentümer bringt zwischen ihrer Wirtschaft und den Höfen eine Verschiebung und einen Ausgleich in der Ertragshöhe. Diese Erwägungen

finden aber bei dem vorwärts strebenden Heuermann gegenüber dem befriedigenden Gefühl, Herr auf eigener Scholle zu sein, meistens keine Berücksichtigung.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist zu berücksichtigen, daß der Eigenbesitz intensiver bewirtschaftet wird als ein Pachtbesitz. Ausschlaggebend aber ist die Erwägung, daß nur die Möglichkeit zur Erwerbung eines Eigentums auf die Dauer die Heuerleute dem Lande erhält, besonders würde auch bei dem heranwachsenden Geschlecht die Aussicht auf Selbständigkeit den Zug in die Stadt einschränken.

Bei den Bauern wird sich vorderhand noch ein Widerstand gegen die Abtretung von Land zur Ansiedlung von Heuerleuten geltend machen. Aber dennoch bietet sich für das Streben der Heuerleute nach eigenem Grund und Boden ein weites Feld. Das Osnabrücker Land, mehr als das Fürstentum noch die übrigen Gebiete des Regierungsbezirks, besteht zum sehr großen Teil noch aus Heide und Moor. Ihre Kultivierung hat in letzter Zeit stark zugenommen, und hier ist eine Aufgabe, die in besonderem Maße von den Heuerleuten zu lösen sein wird. Von dem früheren Markengrund ist im Laufe der Jahrhunderte ein großer Teil durch sie in Kulturland umgeschaffen. In unseren Heiden und Mooren bietet sich für sie auf lange Zeit hinaus Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Kulturtat.

Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle dem Herrn Reichsarbeitsminister — Abteilung für Wohnungs- und Siedelungswesen — unsern Dank auszusprechen dafür, daß er durch eine namhafte Beihülfe die Drucklegung des II. Teiles der Wrasmannschen Arbeit erleichtert hat.

Der Vorstand.

Die Stadt Osnabrück und Bischof Ernst August I. (1662—1698.)

Von Karl Kennepohl.

Inhalt.

Seite

Einleitung 158
I. Die Beseitigung der Militärhoheit der Stadt . . . 164
II. Der Kampf um die Steuerfreiheit 181
III. Die Wirtschaftsnöte der Stadt 189
IV. Das Gerichtswesen der Stadt 211
Schluß 217

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

A. Quellen.

I. Ungedruckte.

1. Aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Osnabrück:
   a) Handschriftenarchiv.
   b) Abschnittsarchiv.
   c) Landesarchiv.
2. Aus dem Archiv der Stadt Osnabrück:
   a) Publica.
   b) Militaria.
   c) Landtagsakten.

II. Gedruckte.

1. Codex Constitutionum Osnabrugensium. Osnabrück 1783—1819. 2 Teile.
2. Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgegeben vom historischen Verein zu Osnabrück. Osnabrück 1891—1895. 3 Bände.

B. Literatur.

1. Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901 (in der Sammlung: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 5).
2. Beckschäfer, Geschichte des Dominikanerklosters zum hl. Kreuz in Osnabrück. Osnabrück 1913. (Mitt. XXXVII.)
3. Bruns, Die Wirksamkeit des Bürgermeisters Dr. Wilhelm Pelzer. Osnabrück 1917. (Mitt. XXXX.)
4. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 1648—1740. Berlin 1888—1892. 2 Bd.
5. Forst, Sophie, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, Frau von Osnabrück. 1661—1679. Osnabrück 1889. (Mitt. XIV.)
6. Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648—1650). Osnabrück 1907. (Mitt. XXXI.)
7. Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück. Osnabrück 1816—1826. 3 Teile.
8. Grote, Osnabrück'sche Geld- und Münzgeschichte. Leipzig 1864.
9. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1800. 3 Bände.
10. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714. Bd. I und II. Leipzig 1884 und 1895. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 20 und 63.)
11. v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica. Hannover 1734—1736. 6 Teile.

12. Meurer, Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück. Osnabrück 1897. (Mitt. XXI.)
13. Sandhoff, Antistitum Osnabrugensis Ecclesiae res gestae. Monasterii MDCCLXXXV; 2 Teile.
14. Schöttke, Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662—1698). Osnabrück 1909. (Mitt. Bd. XXXIII.)
15. Stüve, Topographische Bemerkungen über die Stadt Osnabrück, Markt- und Gewerbsleben derselben. Osnabrück 1855. (Mitt. IV.)
16. Stüve, Der Handel von Osnabrück. Osnabrück 1860. (Mitt. VI.)
17. Stüve, Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Osnabrück 1866. (Mitt. VIII.)
18. Stüve C., Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum westfälischen Frieden. Osnabrück 1878. (Mitt. XI.)
19. Stüve C., Briefe des osnabrückschen Bürgermeisters G. Schepeler aus Münster im Jahre 1647. Osnabrück 1890. (Mitt. XV.)
20. Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena 1904. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Bd. 47.)
21. Weingärtner, Beschreibung der Kupfer-Münzen Westfalens. Paderborn 1872—1881. 2 Teile.

Abkürzungen.

St.-A. O. A. A.: Staats-Archiv Osnabrück, Abschnittsarchiv.
St.-A. O. L. A.: Staats-Archiv Osnabrück, Landesarchiv.
Stadt-A. O.: Stadt-Archiv Osnabrück.

Cod. Const.: Codex Constitutionum Osnabrugensium.

Mitt.: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein").

Einleitung.

Die Stadt Osnabrück machte sich schon früh auf Grund der ihr erteilten Privilegien de non evocando und de munienda civitate von ihrem bischöflichen Landesherrn fast unabhängig. Außerdem wußte sie diesem unter Ausnutzung ihrer Machtstellung im Laufe der Zeit noch eine Reihe von andern Sonderrechten abzutrotzen, da die Macht des Bischofs im ausgehenden Mittelalter immer mehr oder weniger von dem guten Willen der Stadt abhing. In dieser günstigen Lage, die die Stadt auch nicht zuletzt ihrer festen Anlehnung an die Hanse zu verdanken hatte, verhielt sie sich gegenüber der Frage, die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, anfänglich gleichgültig, zumal ihre Selbständigkeit in verschiedenen Punkten viel weiter reichte als die mancher Reichsstädte. [1])

Erst als Bischof Franz Wilhelm (1625—1661) im Jahre 1628 mit Hülfe der Liga sich über alle Privilegien hinwegsetzte und der Stadt ihre Sonderstellung nahm, erkannte man hier die Unsicherheit der bisherigen Lage, die sich mit jeder Machtverschiebung ändern konnte. So bemühte sich denn bei den Verhandlungen, die nachmals zum westfälischen Frieden führen sollten, der Magistrat ernstlich, für die Stadt

[1]) Vgl. Stüve, Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück, Mitteilungen VIII, 53 ff.

die Reichsfreiheit zu erhalten,[1]) besonders als im Sommer 1647 die Rückkehr des der Bürgerschaft verhaßten Franz Wilhelm und die Alternativregierung in sichere Erscheinung trat.[2]) Der Rat der Stadt entsandte den gewandten ersten Bürgermeister, Dr. Gerhard Schepeler, zur Unterhandlung mit den Friedensgesandten nach Münster. Dieser war sich der schweren Steuerlast für die Stadt, falls diese in die Reichsmatrikel aufgenommen wurde, wohl bewußt und äußerte dem Rat auch seine Bedenken darüber in einem Schreiben aus Münster vom 14. Juni 1647.[3]) Viel mehr versprach er sich von einer einfachen Konfirmation der Privilegien, die nicht mit so hohen Kosten verbunden sei. Außerdem bat er, falls er überhaupt etwas erreichen wollte, um Anweisung einiger tausend Taler zur Bestechung der Gesandten. Der Rat jedoch bestand auf seinen Willen[4]) und reichte verschiedene „Desideria"[5]) beim Friedenskongreß ein. Dank dem Widerstande der Gesandten, besonders der braunschweig-lüneburgischen,[6]) die, über den Verlust der Coadjutorien von Magdeburg und Halberstadt erbost, wenigstens aus dem Stifte Osnabrück möglichst viel herausschlagen wollten, erreichte die Stadt außer freier Religionsübung[7]) nichts, sondern alles wurde auf eine noch zu errichtende „immerwährende Kapitulation" verschoben. Trotz dieses Mißerfolges, der die Stadt gegen die Welfen verstimmen mußte, sandte sie doch, nicht ohne politische Be-

---

[1]) Meiern, Acta pacis VI, 436.

[2]) C. Stüve, Briefe des osnabrückschen Bürgermeisters G. Schepeler aus Münster im Jahre 1647. Mitt. XV, 304.

[3]) Abgedruckt Mitt. XV, 317 ff.

[4]) Mitt. XV, 319 f.

[5]) Meiern, a. a. O. VI, 442 f, 449.

[6]) C. Stüve, a. a. O. 306

[7]) Meiern, a. a. O. VI, 453.

rechnung, an den Herzog Georg Wilhelm, als den Vertreter des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg, ein Glückwunschschreiben[1]) zum Zustandekommen der Alternative ab (13. Juli 1649) und versah sich der festen Hoffnung, daß sie unter dem Hause Braunschweig-Lüneburg, insbesondere unter dem designierten Bischof,[2]) dem jungen Herzog Ernst August, der nach dem Tode des in sein Bistum zurückgekehrten Franz Wilhelm im Stifte nachfolgen sollte, glücklich leben werde.

Die am 28. Juli 1650 in Nürnberg errichtete capitulatio perpetua, die die Verhältnisse des Hochstifts endgültig regelte, versprach der Stadt jedoch nur den Schutz ihrer Privilegien, in deren Besitz sie am 1. Januar 1624 gewesen war.[3]) Damit besaß die Stadt in der Hauptsache: das Privilegium de non evocando, das ius praesidii, das Recht selbständig Steuern auszuschreiben und Verordnungen zu erlassen, freie Religionsübung unter der Aufsicht eines eigenen Stadtkonsistoriums und selbständige Wahl des Stadtregiments. Indes gab sich die Bürgerschaft damit zufrieden, wenigstens ihre alten, immerhin sehr ausgedehnten Vorrechte durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges in die nun anbrechende Friedenszeit hinüber gerettet zu haben, zumal sie sich geborgen glaubte durch die kommende Regierung des glaubensverwandten Lüneburgers, der von jetzt an als designierter Nachfolger nicht mehr sein zukünftiges Bistum aus dem Auge ließ. Nach Entgegennahme der Eventualhuldigung[4]) durch seine Ab-

[1]) St.-A. O. L.-A. A 48, 2.

[2]) Meiern, a. a. O. VI, 451 ff, 463 ff.

[3]) Cap. perp. art. 29; gedruckt im Codex Constitutionum Osnabrugensium, Osnabrück 1783, I, 1651; Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück, Mitt. XXXI.

[4]) St.-A. O. A. A. 12 a, 41.

gesandten am 11. Juli 1651 griff er sogar mehrfach in die inneren Verhältnisse des Bistums ein, was ihm allerdings eine scharfe Zurückweisung von seiten des Kaisers und Franz Wilhelms eintrug.[1]) Die Stadt Osnabrück scheint ihn seit der Eventualhuldigung überhaupt schon als die maßgebende Instanz betrachtet zu haben,[2]) da die großenteils protestantische Bürgerschaft zu dem katholischen Franz Wilhelm kein Vertrauen hatte, trotz seiner Erklärung, die Bestimmungen des westfälischen Friedens und der capitulatio perpetua streng beobachten zu wollen.[3]) Nachdem dieser am 1. Dezember 1661 gestorben war, hielt am 30. September 1662 Ernst August unter großem Jubel seinen feierlichen Einzug in die Stadt Osnabrück.[4]) Die Stände taten alles, um sich den neuen Landesherrn willfährig zu machen. Nicht nur, daß sie ihm einen doppelten „Willkomm" zuerkannten, bewilligten sie auch seiner Gemahlin, die im Fürstentum Osnabrück, als einem geistlichen Gebiete, gar keine staatsrechtliche Stellung einnahm,[5]) einen namhaften Betrag unter der Form eines „Gevatterpfennigs," indem die Stände die Patenstelle des 1661 geborenen Prinzen

---

[1]) Schöttke, Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662—1698). Mitt. XXXIII, 2.

[2]) 1652 z. B. beklagt sich die Stadt Osnabrück bei Ernst August, daß sich Jesuiten auf der Freiheit niedergelassen hätten und ganz frei ihre priesterliche Tätigkeit ausübten, worauf dieser vom Domkapitel die Ausweisung der Jesuiten verlangt. St.-A. O. A. A. 340 b, 3.

[3]) Meurer, Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, Mitt. XXI, 21.

[4]) „Feierlicher Eintritt Ernst Augusts", gedruckt Mitt. VI.

[5]) Forst, Sophie, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, Frau von Osnabrück, 1661—1679. Mitt. XIV, 334.

Friedrich August[1]) übernahmen. Die Gegengabe Ernst Augusts bestand darin, daß er die Stände nochmals feierlichst ihrer Privilegien versicherte.[2]) Das Land hoffte unter seiner Regierung abseits vom Getriebe der Welt ein stilles Dasein führen zu können, um die Wunden, die der dreißigjährige Krieg geschlagen, zu heilen. Im Gegensatz hierzu verfolgte aber der Bischof eine zielbewußte Kriegspolitik.

Da nämlich seinen drei Brüdern infolge verschuldeter und unverschuldeter körperlicher Leiden nach menschlichem Ermessen Nachkommenschaft versagt bleiben mußte,[3]) beruhte die Fortpflanzung des Hauses Neulüneburg auf ihm, dem jüngsten Bruder, und auf seiner Gemahlin Sophia von der Pfalz, die ihm 1658 angetraut war. Es eröffnete sich also die begründete Aussicht, daß Ernst August, bezw. seine Nachkommen, früher oder später in den calenberg-lüneburgischen Ländern zur Herrschaft kommen würden.

So ist es zu erklären, daß der junge ehrgeizige Fürst sich von Anfang an eifrigst an dem machtpolitischen Aufstieg seiner Dynastie beteiligte. Zu einer solchen Politik bedurfte er aber der Mittel des Landes. In dem Bestreben, diese möglichst restlos zu erfassen, mußte er in Konflikt kommen mit der Körperschaft, die die Interessen des Landes zu vertreten hatte, mit den Ständen, aber auch mit der Hauptstadt

---

[1]) St.-A. O. A. A. 30, 15.

[2]) Stadt-A. O. Landtagsakten 141. Am 2. Oktober 1662 ließ er folgende Erklärung abgeben: „. . . niehmals nichts vornehmen noch verhengen zu lassen, was dero Stiffts Stenden ersitzenden freyheiten, privilegiis recht und gerechtigkeiten schäd- und abbrüchlich sein mügte, sondern wie Sie sich bereitz gnädigst ercleret also erkleren sich nochmalen hiermit, einen yeden bey gleich und recht zu handhaben, und daßjenig bevorab gedeyen zu lassen, waß die dießfalß aufgerichtete perpetuirliche capitulation mit sich bringt . . . ."

[3]) Näheres bei Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig I, 385 ff.

des Landes, die ihm auf Grund ihrer Sonderstellung zu keiner Hilfeleistung verpflichtet war.

Die Stadt verkannte die Bedeutung der gleich nach seinem Regierungsantritte einsetzenden stillen, aber vorsorglichen Tätigkeit Ernst Augusts. Unter geschickter Benutzung der Türkengefahr[1]) wußte er eine Truppenmacht aufzustellen, deren Kosten die Mittel des verarmten Landes weit überschritt. Die Bürgerschaft glaubte, daß der Bischof die Selbständigkeit der Stadt achten und als politischen Faktor berücksichtigen werde. Auch lag das Stadtregiment in Händen von Männern, die zwar das Beste der Stadt wollten, denen es aber an der nötigen Festigkeit und an politischem Weitblick fehlte. Hätte die Stadt einen Pelzer,[2]) der 25 Jahre früher die Stadt erfolgreich gegen schwedische Uebergriffe vertreten hatte, an ihrer Spitze gesehen, so wären ihr manche Leiden erspart geblieben. Das Militärwesen war seit dem dreißigjährigen Kriege sehr vernachlässigt worden. Es war zum Bürgerwachtwesen herabgesunken.[3]) Die Militärverfassung bedurfte einer Neuordnung von Grund aus; aber dazu fehlten sowohl der einheitliche Wille wie auch die Mittel, zumal die Befestigungswerke der Stadt, wenn auch nicht verächtlich,[4]) so doch nicht mehr auf der Höhe des damaligen Kriegswesens standen und einer kostspieligen Erneuerung bedurft hätten. So war die Stadt Osnabrück vollständig unvorbereitet, als Ernst August in Befolgung seiner Politik gegen ihre Sonderstellung vorging.

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 141 ff.

[2]) Näheres darüber bei Bruns, Die Wirksamkeit des Bürgermeisters Dr. Wilhelm Pelzer. Mitt. XXXX.

[3]) Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. 69.

[4]) Forst, a. a. O. Mitt. XIV, 360.

I. Die Beseitigung der Militärhoheit der Stadt.

Die beiden Stiftsfestungen Fürstenau und Wiedenbrück waren seit dem dreißigjährigen Kriege in Verfall geraten und kamen für eine wirksame Verteidigung nicht mehr in Betracht.[1]) Außer der Stadt Osnabrück, die dem Bischof aber wegen ihres Besatzungsrechtes verschlossen war, gab es sonst keinen festen Platz im Bistum. An diesen offenbaren Mißstand knüpfte Ernst August seinen Plan, um der Stadt Osnabrück zunächst militärisch beizukommen.

Schon 1663 klagte er in seiner Landtagsproposition darüber, daß bei eintretender Gefahr für ihn und die fürstliche Familie kein sicherer Aufenthaltsort im Stifte vorhanden sei, und forderte energische Abhilfe.[2]) Ahnungslos kamen die Stände seinen Wünschen entgegen und rieten ihm, in der Stadt Osnabrück gegebenenfalls seine Zuflucht zu nehmen,[3]) womit sie ihm natürlich keineswegs zugestehen wollten, auch zugleich eine fürstliche Besatzung mit in die Stadt zu nehmen. Ernst August benutzte die ihm trotz seiner hohen Geldforderungen immer noch günstige Stimmung und befahl der Stadt, ihm genaue Listen ihrer wehrfähigen Mannschaft einzureichen.[4]) Jedoch das folgende Jahre 1665 erst sollte ihm Gelegenheit bieten, über die Stadt seine volle militärische Gewalt auszudehnen.

Die Spannung, die der cellische Staatsstreich vom 15. März 1665 nach sich zog, hatte Ernst August die Vorteile eines stehenden Heeres bewiesen.[5]) Um die hohen Unter-

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 142 ff. Ebensowenig war auch Schloß Iburg, der Aufenthaltsort der Bischöfe, mehr verteidigungsfähig.

[2]) Stadt-A. O. Landtagsakten 142 e.

[3]) Stadt-A. O. Landtagsakten 142 g.

[4]) Stadt-A. O. Militaria 17/18, 2.

[5]) Köcher, a. a. O. I, 434.

haltungskosten seiner Truppenmacht herabzumindern, suchte er seinen Soldaten außerhalb seines Landes Beschäftigung zu geben.[1]) Im Verein mit seinem Bruder Georg Wilhelm zu Celle verband er sich daher im September 1665 mit der niederländischen Republik gegen den kriegerischen Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen. Der Ausbruch der Feindseligkeiten mit Münster wurde dadurch in bedrohliche Nähe gerückt, und das Stift Osnabrück, dessen Gebiet sich zwischen das Hoch- und Niederstift Münster schob, konnte leicht zum Kriegsschauplatz werden. Ernst August mußte daher sein Stift nach Möglichkeit zu schützen suchen und in seinem Lande eine Basis für den Aufmarsch seiner und der braunschweig-lüneburgischen Truppen haben, von der aus er in das Hochstift Münster einbrechen konnte, um den Niederländern, die die Lippe aufwärts operieren sollten, die Hand reichen zu können.[2]) Zu dieser Basis erkor er sich die Stadt Osnabrück. Deshalb mußte er sie in seiner Hand haben.

Um sein wahres Vorhaben gegenüber der Stadt möglichst zu verschleiern, ließ Ernst August durch seinen Hofmarschall Georg Christoph von Hammerstein den am 12. Oktober 1665 nach Iburg befohlenen Bürgermeistern und Ratsherren eröffnen,[3]) daß er und seine Familie wegen der unsicheren Zeiten in der Stadt Osnabrück Wohnung nehmen wollten, und daß er zum Besten seiner Untertanen auch Militär in die Stadt legen werde. „Die Völcker seyen schon im Marsche begriffen," ließ er noch hinzufügen, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Ernst August stellte sich als der Bedrohte hin, der für sich und seine Fa-

---

[1]) Köcher, a. a. O. I, 440.
[2]) Köcher, a. a. O. I, 451.
[3]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

milie in der Stadt Osnabrück Schutz suchte, während er inmitten seiner Truppen Schutz genug fand und seine Familie in seinen westfälischen Stammlanden mit Leichtigkeit hätte in Sicherheit bringen können. Zur Beruhigung ließ er auch noch erklären, die Privilegien der Stadt in keiner Weise schmälern, sondern noch vermehren zu wollen. [1])

Der bestürzte Rat wollte wohl Ernst August und seiner Familie Gastfreundschaft gewähren, verweigerte aber entschieden die Aufnahme einer Besatzung, [2]) die, abgesehen davon, daß sie einen schweren Eingriff in die verbrieften Rechte der Stadt bedeutete, bis ins Uferlose sich steigernde Streitigkeiten und Plackereien nach sich ziehen würde. Auf die materiellen Vorteile der Anwesenheit einer Garnison in Osnabrück, die Hammerstein der Bürgerschaft anfangs vor Augen stellte, [3]) gab sie nichts, und daß sie damit Recht behielt, sollte sich später zeigen.

Die Stadt Osnabrück glaubte anscheinend immer noch, es sei Ernst August nur um seine eigene Sicherheit zu tun gewesen, als er die Forderung um Aufnahme einer Garnison stellte, und suchte nach einem Ausweg: es wurde im Rate der Vorschlag gemacht, daß von seiten der Stadt etwa 200 Mann angeworben werden müßten, die der Stadt und dem Bischof zugleich verpflichtet sein sollten. [4]) Aber der Rat konnte doch zu keinem endgültigen Beschlusse kommen, sodaß der Marschall von Hammerstein schließlich sogar mit dem Schicksale der Stadt Münster [5]) drohte, wenn der Rat

---

[1]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[2]) ebenda.

[3]) ebenda.

[4]) ebenda.

[5]) Vgl. Osnabrücker Geschichtsquellen III. Ann. mon. S. Clementis in Iburg. Coll. Mauro abb. 127 f.

nicht bald an den Bischof mit einer bestimmten Erklärung herantrete.[1])

Die Stadt wandte sich nun um Unterstützung an das Domkapitel, das zwar seine Vermittlung versprach, aber zugleich auch erklärte, fast keinen Einfluß auf den mächtigen Bischof zu haben.[2])

Am 17. Oktober teilte Bürgermeister Dr. Vette dem Rate mit, daß er vom Domkapitel erfahren habe, das Haus Braunschweig-Lüneburg habe den Beschluß gefaßt, daß die Stadt Osnabrück eine Besatzung aufnehmen müsse.[3]) Damit waren der Stadt endgültig die Augen geöffnet, aber an einen ernstlichen Widerstand dachte man jetzt nicht mehr, sondern man kam zu der kläglichen Entschließung, durch Bitten und Flehen möglichst viel bei Ernst August abzuhandeln.[4])

Die Stadt wollte nun dem Bischof etwa 100 Mann als Leibwache zugestehen, die Wachen an den Toren und auf den Wällen verstärken und nötigenfalls auch selbst Truppen anwerben.[5]) Der Bischof bestand aber auf der Forderung, daß die Stadt 4 Kompagnien, im ganzen etwa 600 Mann, einnehmen müsse.[6]) Aufs neue drohte Ernst August in einem scharfen Schreiben mit Gewaltmaßregeln, wenn der

---

[1]) Stadt Osnabrück, Militaria 17—18, 2.

[2]) ebenda.

[3]) ebenda. Protokoll vom 17. Oktober 1665. „In Senatu et coram tribunis H. D. Vette retulit, daß H. Synd. Schorlemer sich vernehmen lassen, daß die resolutio beim Hause Braunschweig-Lüneburg gefasset, daß die Stadt Osnabrück guarnison einnehmen müsse .... also geschlossen, daß man es auf Bitten und Flehen legen, und sich dahin erkleren, daß man fleißige wacht halten wolte."

[4]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[5]) ebenda.

[6]) ebenda.

Rat noch weitere Umstände mache.[1]) Ein Gesuch des Domkapitels, die verarmte Stadt mit der Last einer Besatzung verschonen zu wollen,[2]) wurde mit einem abschlägigen Schreiben beantwortet, das sich in Klagen und Drohungen gegen die Stadt erging, die ihrem Landesherrn in Zeiten der Not noch nicht einmal Schutz gewähren wolle.[3])

Noch einen letzten Versuch unternahm die Stadt, um das ihr zugedachte Schicksal von sich abzuwenden, indem sie die Besatzungsfrage zur Stiftssache machen wollte. Demgemäß bat man mit den Ständen über diese Angelegenheit unterhandeln zu dürfen und dann durch eine Deputation dem Bischof die gefaßten Beschlüsse vorzutragen.[4]) Die Erlaubnis hierzu wurde zwar erteilt, aber gleich dabei bemerkt, daß die Meinung der Stände ohne jeglichen Einfluß auf die einmal gefaßten Entschließungen des Bischofs sein würde.[5]) Indem Ernst August durch diesen Bescheid zeigte, daß er auch gegen die Meinung der Landesvertretung seinen Willen durchsetzen wolle, entschwand der Stadt die Hoffnung, von einer Besatzung verschont zu werden.

Nach erneuten Verhandlungen mußte sich die Stadt schließlich am 5. November 1665 dazu bequemen, ein Konkordat[6]) mit dem Bischof abzuschließen, demgemäß sie unter Zusicherung ihrer Privilegien 450 Mann einnahm, die nach Beseitigung der Gefahr die Stadt wieder verlassen sollten. Die gesamten Unterkunftskosten wollte der Bischof übernehmen. Bedenklich war, daß die Stadt die Schlüssel zu den äußeren Toren ausliefern mußte, weil dadurch Ernst

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[2]) Stadt-A. O. A. A. 30, 16.
[3]) St.-A. O. A. A. 238, 5.
[4]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.
[5]) ebenda.
[6]) Gedruckt im Cod. Const. a. a. O. I, 1458 ff.

August eine genaue Kontrolle über die Stadt bekam. Auf die Festungsartillerie wagte er seine Hand noch nicht zu legen, auch versicherte er ohne Wissen und Willen des Rats keine Veränderungen an den Befestigungswerken vornehmen zu wollen. Den Handelsgerechtsamen und der Akzise, deren genaue Kontrolle durch die von jeder Akzise befreiten Soldaten unmöglich gemacht war, sollte kein Abbruch geschehen. Alles in allem boten die freilich vielfach sehr dehnungsfähigen Punkte des Konkordats — wenn sie gehalten wurden — der Stadt durchaus annehmbare Bedingungen, unter denen die Besatzung Aufnahme finden sollte. Zugleich stellte Ernst August der Stadt einen Revers [1]) aus, wonach die Aufnahme der Truppen durch die Stadt von seinen Nachfolgern nicht als Präzedenzfall behandelt werden solle. Für den Notfall sicherte er sogar den Schutz des Hauses Braunschweig-Lüneburg dagegen zu.

Mochte Ernst August im Sinne gehabt haben, sich vorerst mit einer Besatzung von 450 Mann zu begnügen, so veranlaßte ihn die Kriegslage dazu, mit neuen Forderungen an die Stadt, die er jetzt in der Hand hatte, heranzutreten. Da die Niederländer nicht dazu zu bewegen waren, die von ihnen besetzte Rhein- und Yssellinie zu verlassen und ins Münsterland einzubrechen, [2]) konnten Ernst August und sein ihm verbündeter Bruder Georg Wilhelm nicht daran denken, ihren geplanten Vorstoß gegen das Hochstift auszuführen, sondern mußten wohl oder übel in ihren eigenen Ländern ihre teilweise mit holländischem Gelde eben erst aufgestellten Truppen die Winterquartiere beziehen lassen. Durch diese unvorhergesehene Maßnahme wurde das Osnabrücker Land schwer belastet. Zur Erleichterung suchte er

[1]) Gedruckt im Cod. Const. a. a. O. I, 1499.
[2]) Köcher, a. a. O. I 451.

die Stadt Osnabrück heranzuziehen, die als dritter Stiftsstand völlig steuer- und abgabenfrei ihm sonst keinen materiellen Vorteil bot. Er verlangte daher von der Stadt, daß sie reichlich 1000 Mann Reiter und Fußvolk einnehmen solle,[1]) mit der Begründung, daß die immer bedrohlicher werdenden Truppenansammlungen an der Grenze die Sicherheit seiner Gemahlin in der trotz der Garnison noch zu schwach besetzten Stadt noch nicht groß genug erscheinen ließen, und daß die gegenwärtig auf dem platten Lande untergebrachten Völker nur hinter den Mauern der Stadt Osnabrück Schutz vor Ueberfällen münsterischer Truppen hätten.[2]) Zur Beruhigung der Stadt fügte Ernst August noch hinzu, daß die Maßnahme vielleicht nur während weniger Tage notwendig sei, und daß die Truppen dann wieder ihre Quartiere auf dem Lande beziehen sollten.[3]) Neben der Verpflegungsunmöglichkeit machte die Stadt gegen die Forderungen des Bischofs geltend, daß die Truppen gerade so gut in den um die Stadt herumliegenden Kirchspielen untergebracht werden könnten, um im Falle der Not hinter der Landwehr hinreichenden Schutz zu finden.[4]) Der Rat scheint dieses Mal mit seinen Gegenvorstellungen durchgedrungen zu sein, jedenfalls findet sich keine Nachricht darüber, daß Ende des Jahres 1665 oder 1666 neue Truppen in Osnabrück Unterkunft gefunden hätten.[5])

Wie zu erwarten war, dachte Ernst August auch nach dem Clever Frieden (18. April 1666) nicht daran, seine

---

[1]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[3]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[4]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[5]) Die Angabe bei Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück, III, 283, daß im Mai 1666 die Besatzung um 250 Mann vermehrt sei, ließ sich aus den Akten nicht erweisen.

Truppen aus der Stadt herauszunehmen, wozu er nach dem Konkordat vom 5. November 1665 verpflichtet war (§ 1), im Gegenteil, er wußte es durchzusetzen, daß die Garnison in den folgenden Jahren noch um einige hundert Mann vermehrt wurde.[1])

Vollends die neue Spannung des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Christoph Bernhard von Galen wegen der Zwischenfälle in der Stadt Höxter,[2]) wo Ernst August seinen Verwandten eifrig sekundierte, ließ für ihn alle Rücksichten auf die Privilegien der Stadt und auf seine eingegangenen Verträge mit derselben zurücktreten. Zwar gab er bei dem neuerlichen Einrücken von etwa 500 Mann im Januar-Februar 1671 den Befehl hierzu noch in Form einer Verhandlung,[3]) aber auch diese Höflichkeit ließ er einen Monat später fallen, als er die Anordnung traf, daß das Regiment von Degenfeld[4]) künftig seinen Standort nicht mehr in Diepholz, sondern in Osnabrück haben sollte.[5])

Vergeblich richtete die Stadt Bittschriften um Erleichterung der Einquartierung an den Bischof[6]) und suchte ihn zu bestimmen, die Truppen auf das Land zu legen.[7]) Mag man auch den Klagen über die unhaltbaren Zustände in

---

[1]) Im Frühjahr 1668 wurde die fürstliche Leibkompagnie zu Pferde in die Stadt gelegt: Stadt-A. O. Publica 21, 8. Im Herbst 1670 mußte die Stadt anscheinend aufs neue 200 Mann einnehmen. St.-A. O. A. A. 30, 15.

[2]) Vgl. Näheres bei Köcher, a. a. O. II, 121 ff.

[3]) St.-A. O. A. A. 30, 15.

[4]) Etwa 1000 Mann. Köcher a. a. O. II, 517.

[5]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 24. Die Grafschaft Diepholz hatte Ernst August 1665 zum Danke für seine Haltung im celliſchen Streit von Georg Wilhelm als erbliches Fürstentum erhalten. Köcher, a. a. O. I, 432.

[6]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 24.

[7]) St.-A. O. A. A. 30, 15.

der Stadt, in denen sich derartige Gesuche ergingen, skeptisch gegenüberstehen, die Tatsache, daß jeder Hausstand mit einer Einquartierung von 8 und mehr Personen belegt war,[1]) zeigt, wie schonungslos Ernst August die Stadt für seine Zwecke ausnutzte.

In den folgenden Jahren stellt sich Osnabrück uns als braunschweig-lüneburgische Garnisonstadt dar. Die Stadt fand sich in diesem Punkte allmählich in ihr Schicksal. Nur vereinzelt stoßen wir in den Akten noch auf Bittgesuche der Stadt um Erleichterung der Einquartierung, besonders dann, wenn die Truppenansammlungen in Osnabrück besonders groß waren, wie 1673, 1688, 1691.[2]) Man mochte das Nutzlose solcher Klagen, die doch auf die Entschließungen Ernst Augusts keinen Einfluß hatten, eingesehen haben.

Das platte Land, das an sich schon genug an Steuern für die Truppen aufzubringen hatte, wurde möglichst von Einquartierungen verschont. Auch die kleinen auf die Flecken und Dörfer verteilten Detachements wurden auf das Notwendigste reduziert und die freiwerdenden Abteilungen in die Stadt gelegt.[3])

Schon die Landstände mußten auf ihren Zusammenkünften häufig über die Gewalttätigkeiten der Soldaten gegenüber den Bauern Klage führen.[4]) Auch nachdem die ländlichen Truppenkontingente in die Stadt gelegt waren, änderten diese ihr Benehmen nicht. Im Gegenteil, die allmählich auf 2000 Mann erhöhte Garnison, zu der sich noch ein großer Anhang von Weibern und Kindern gesellte, verschaffte der zügellosen Soldateska, die an Diebereien und Rohheiten den Heerhaufen des dreißigjährigen Krieges

[1]) Stadt-A. O. Militaria, 17—18, 24.
[2]) Stadt-A. O. Militaria, 17—18, 2 und 24.
[3]) Cod. Const. I, 1478, 1481.
[4]) Stadt-A. O. Landtagsprotokolle 141 ff.

nichts nachgab, eine beherrschende Stellung in der Stadt, gegen die die Bürger und die Stadtobrigkeit machtlos waren. Zwar suchten die Militäroberen, insbesondere der Generalmajor und Stadtkommandant von Uffeln, der Disziplinlosigkeit der Offiziere und Soldaten zu steuern, [1]) aber Uebergriffe schlimmster Art, die sogar in Mißhandlungen von Ratsmitgliedern ausarteten, waren deshalb doch an der Tagesordnung. [2]) Auch das auf Befehl des Bischofs von der Stadt am heutigen Neumarkt errichtete „Stockhaus," [3]) das „zu erhaltung besserer disziplin bey der in Unser Stadt Osnabrück liegenden militz höchst nötig befunden worden," verfehlte seine Wirkung.

Andererseits war die Bürgerschaft selbst nicht an dem disziplinlosen Verhalten der Soldaten schuldlos, indem sie die Soldaten durch unnötige Härten bei der Einquartierung reizte [4]) und den Diebereien derselben durch Verhehlung der gestohlnen Sachen Vorschub leistete, sodaß der Rat wiederholt von den Kanzeln aus vor solchen Geschäften mit den Soldaten warnen mußte und die sofortige Anzeige aller verdächtigen Vorkommnisse anbefahl. [5])

---

[1]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 24.

[2]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2 und 24.

[3]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[4]) Stadt-A. O. Militaria, 17—18,2; St.-A. O. A. A. 29, 22. Z. B. schreibt der Bischof an die Stadt: „demnach uns unser Obrister J. H. F. v. Uffeln unterthänigst zu vernehmen geben, was massen er verschiedene Leute, teils neu angenommene, teils gegen ander untüchtige außgewechselt, hab uf welch Ihnen daselbst kein quartir gegeben werden wolle. So ist unser gnädigster Wille, daß Ihr die Vorsehung thut, damit wo gerade Unßer Obrister euch dergleichen Leuthe praesentiret, dieselben, obschon jemand darunter so beweibet mit behörigem quartir versehen, und wir dessen nicht weiter behelliget werden mögen, womit Euch in Gnaden geneigt verbleiben. Iburg 6. Aug. 1669. Ernst Augusts."

[5]) St.-A. O. A. A. 29, 3.

Nach dem oben mehrfach erwähnten Konkordate vom 5. November 1665 sollten die Bürger für ein „sicheres Geld" den Soldaten Quartiere geben (§ 4). In den ersten Jahren, als die fürstliche Besatzung noch verhältnismäßig klein war, scheint die Bezahlung der Quartiergelder noch regelmäßig erfolgt zu sein. Aber von 1669 an klagt die Stadt über das Ausbleiben der Entschädigungen.[1]) 1671 werden die Klagen noch dringender, seit anderthalb Jahren seien die Quartiergelder rückständig, wodurch die Bürger unruhig würden,[2]) außerdem werde die Not noch verschlimmert durch den kommenden Winter und die immer größer werdende Zahl der Soldaten, Weiber und Kinder.[3]) Der „Geheime Rat" schlug die Forderung der Stadt rundweg ab und verwies die Stadt auf ihre Einnahmen aus der Akzise, die dem Bischof wegen der geplanten Stiftssteuerreform schon lange ein Dorn im Auge war und deren Rechtmäßigkeit er daher auch anzufechten suchte.[4]) Dadurch, daß man der Stadt ihre Haupteinnahmequelle vorläufig belassen wollte, suchte man einen Ersatz für die Quartiergelder zu schaffen. Alle Versuche der Stadt, die Weiterzahlung der Quartiergelder durchzusetzen, blieben erfolglos.

Dadurch, daß Ernst August die Auszahlung der Quartiergelder an die Stadt einstellen ließ, ging er wieder einen Schritt weiter in der allmählichen Entrechtung der Stadt, die schließlich so weit führte, daß die Quartiergelder von der Stadt den Truppen nachgesandt werden mußten, wenn diese ihren Standort Osnabrück zeitweilig verließen.[5]) Diese Maßnahmen wurden bedingt durch den dauernden

[1]) St.-A. O. A. A. 34, 5.
[2]) St.-A. O. A. A. 30, 15.
[3]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.

Geldmangel des Bischofs: die Kriegspolitik des welfischen Hauses, an der er sich eifrig beteiligte, machte die ständige Unterhaltung eines verhältnismäßig starken Heeres erforderlich, das dem Hause zwar eine weit über seine wirklichen Machtmittel hinausgehende Stellung verschaffte,[1]) aber große Summen verschlang.

Infolge der Verlegung der osnabrücker Residenz nach Hannover[2]) konnte Ernst August das Stift und vor allem die Garnison nicht mehr so gut im Auge behalten wie früher. Die Verwaltung des osnabrücker Landes lag jetzt ganz in der Hand des „Geheimen Rates",[3]) deren Mitglieder teilweise noch mißgünstiger der Stadt gesinnt waren als Ernst August selbst. Die Besatzung glaubte die räumliche Entfernung von ihrem Landesherren für sich ausnutzen zu dürfen. Hatte bisher die Anwesenheit Ernst Augusts in Osnabrück im großen und ganzen bestimmend auf das Verhalten der Soldaten eingewirkt, so fühlten sie sich jetzt als die Herren der Stadt. Die jetzt mehr und mehr überhand nehmenden Gewalttätigkeiten der Soldateska wurden schon erwähnt. Die Offiziere, einschließlich der höheren, und in Anwesenheit der Truppe auch die Soldatenweiber suchten unaufhörlich höhere Quartiergelder und andere Gefälle von der Stadt zu beziehen, als ihnen zustanden, und der 1691 als Statthalter eingesetzte berüchtigte Günstling Ernst Augusts, Graf Franz Ernst von Platen,[4]) stand diesem Treiben zum mindesten passiv gegenüber.[5])

---

[1]) Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 192.

[2]) Nach dem Ableben seines Bruders Johann Friedrich (18. Dez. 1679) folgte Ernst August 1680 in Calenberg.

[3]) Näheres bei Bär, a. a. O. 10 f.

[4]) Bär, a. a. O. 11.

[5]) St.-A. O. L.-A. A. 127, 1.

In diesem Punkte jedoch hatte die Stadt ihren Landesherrn ganz auf ihrer Seite.

Schon 1680 mußte Ernst August mit einer scharfen Verordnung gegen seine Offiziere in Osnabrück wegen ihrer übermäßigen Forderungen einschreiten und ihnen befehlen, daß sie sich ein für allemal den Anordnungen der „Billiets-Herren" zu fügen hätten.[1]) Trotzdem kamen die Klagen der Stadt an den Bischof nicht zur Ruhe, da die Offiziere sich auf die nur für die lüneburgischen Länder von Ernst August erlassene Quartierordnung vom 15. August 1682 beriefen, nach der ihnen ausgedehntere Gefälle zustanden, als sie in Osnabrück erhielten.[2]) Allerdings erreichten die Offiziere nichts, aber dank dem Verhalten des Statthalters von Platen und des habgierigen Generalmajors und Stadtkommandanten von Ohr wurden diese häßlichen Streitigkeiten jahrelang hingeschleppt.[3]) Ebensowenig konnten die allmählich zur Stadt- und Landplage gewordenen Soldatenweiber[4]) ihre Forderungen durchsetzen, die in Abwesenheit

---

[1]) Cod. Const. a. a. O. 1, 1485 ff.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[3]) St.-A. O. L.-A. A. 127, 1.

[4]) Stadt-A. O. Landtagsakten 159, 2. 15. Mai 1686. „Gravamina. Es werden von seiten der Städtischen von diesen übergebene Gravamina anhero schlechtß respectirt . . . 2. Verfolglich ist auch nicht aus der acht zu lassen, daß sowoll in der Stadt Osnabr. als auf dem Lande bei den Städten durch die Einquartirung allerhand inconvenienzen entstehen, vorab da die Weiber deren männer in fremden Landen vorhand mit ihren Kindern haufenweise denen Leuten für den Thüren in und außerhalb der Stadt täglich beschwerlich fallen, auch daß guarnison auf allen ohrten ziemlich mit Weiber angefüllet, dannenhero die unumbgängliche nothwendigkeit erheischet dieses fürzustellen, und um müglichste remedirung zu halten . . . ."

ihrer Männer anstatt des ihnen zustehenden halben Quartiergeldes [1]) die vollen Entschädigungsgebühren verlangten. [2])

Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu aufgeführten Festungswerke der Stadt, die nur aus Mauern und Türmen bestanden, [3]) waren zur Zeit Ernst Augusts schon veraltet, wenngleich auch im dreißigjährigen Kriege manche Verbesserungen getroffen waren. [4]) Es lag für Ernst August der Wunsch nahe, Osnabrück, das seine Soldaten hatte aufnehmen müssen, nun auch zu einem verteidigungsfähigen Stützpunkt auszubauen, zumal die Verteidigungswerke von Wiedenbrück — Fürstenau kam wegen seiner Kleinheit nicht in Betracht — selbst nach Ansicht der Stände so verfallen waren, daß sich ihre Erneuerung nicht mehr verlohnte. [5])

Schon während der Konkordatsverhandlungen von 1665 scheint man Besprechungen betreffs einer Erweiterung der Festungswerke gepflogen zu haben, [6]) eine Vermutung, die gestützt wird durch den Wortlaut des § 14 des Konkordats, der über die Festungswerke handelt, und weiteren Verhandlungen über die Modernisierung derselben freien Raum läßt. 1666 verhandelte man weiter und setzte einen durchgreifenden Befestigungsplan fest, dessen Ausführung sofort begonnen werden sollte. [7]) Aber die Arbeiten kamen nicht vorwärts, da die Stadt kein Interesse daran hatte, für die Lüneburger mit großen Kosten eine Festung zu bauen.

[1]) St.-A. O. L.-A. A. 127, 1.

[2]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[3]) Vgl. Friderici-Stüve, a. a. O. I, 14 ff.

[4]) C. Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum Westfälischen Frieden, Mitt. XI, 63 f.
Stadt-A. O. Landtagsakten 142 g.

[5]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[7]) Stadt-A. O. Publica 21, 3. Es ist zu bedauern, daß die Akten über diese Verhandlungen nicht mehr vorhanden sind, da

Nur mit dem Hegertore beschäftigte man sich etwas.[1]) Die 1667 geführten Verhandlungen verliefen ergebnislos, wurden aber 1668 von seiten des Bischofs mit Nachdruck wieder aufgenommen.[2]) Man machte der Stadt zum Vorwurf, daß sie den Vertrag von 1666 nicht gehalten und die Befestigungsarbeiten ins Stocken habe kommen lassen. Falls die Stadt noch weitere Schwierigkeiten mache, wollte er mit Gewalt gegen sie vorgehen, eine Drohung, die er immer anwandte, wenn er der Stadt seinen Willen aufzwingen wollte.

Wenn auch die Stadt den bischöflichen Vertretern gegenüber ihren guten Willen beteuerte, so machte sie doch bei den Verhandlungen immer wieder Schwierigkeiten, da sie sich nicht wegen der Befestigungsarbeiten in neue Schulden stürzen wollte. Schließlich kam Ernst August mit der Stadt überein, daß in der Hauptsache die Stadttore mit Schanzen verstärkt und die gänzlich zerfallene Mauer hinter dem „Collegio“[3]) erneuert werden sollte.

Ernst August kam der Stadt bei der Ausführung der Befestigungen, die doch auch der gesamten Bürgerschaft zum Schutze dienen würden, weit entgegen, wenn er sie mit der Stellung von Fuhren zur Herbeischaffung des Baumaterials und mit Geld[4]) unterstützen wollte. Die Stadt sollte Steine,

sie uns wertvolle Aufschlüsse über Ausdehnung und Anlage der osnabrücker Befestigungswerke hätten geben können. Die obigen Verhandlungen werden in den Protokollen der späteren Jahre als bekannt vorausgesetzt und nur angedeutet.

[1]) Stadt-A. C. Militaria 17—18, 2.

[2]) Stadt-A. O. Publica 21, 3.

[3]) Das früher am heutigen Neumarkt gelegene von Franz Wilhelm erbaute Jesuitenkolleg.

[4]) Die bei Friderici-Stüve, a. a. O. III, 283, vertretene Ansicht, daß Ernst August seine Geldausgaben für die Befestigungen vor den Ständen verheimlicht habe, ist irrig. Siehe Stadt-A. C. Landtagsakten 146, 4; 146, 5; 146, 19 u. a.

Kalk, Sand und dergleichen, ferner die Arbeitskräfte stellen. Für hinreichendes Geschütz und Munition sollte die Stadt auch sorgen.[1])

Auf diese Vereinbarungen hin wurden die Arbeiten eifrig begonnen und gegen Ende des Jahres 1669 wohl bis zu einem gewissen Abschluß gebracht, sodaß Ernst August der Stadt einen Revers ausstellen konnte, in dem er der Stadt die auch mit seiner Unterstützung erbauten und noch zu erbauenden Festungswerke schenkte, an denen weder er noch einer seiner Nachfolger oder sonst jemand irgend ein Anrecht haben sollte.[2]) Wie weit aber in Wirklichkeit dieser Besitz der Stadt ging, zeigt die Tatsache, daß genau vier Tage nach der feierlichen Schenkung der Festungswerke die Stadt Ernst August demütig bitten mußte, die Erlaubnis zur Errichtung einer Windmühle auf ihren Wällen zu erteilen![3]) In den folgenden Jahren scheinen die Arbeiten

---

[1]) Stadt-A. O. Publica 21, 3.

[2]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.: „Von Gottes Gnaden Ernst Augusts . . . Thun hiemit kund, demnach wir auß gndstr landesfürstl. Bewegnüssen in den nechsten Jahren hero zu unser Stadt Osnabrück Festungsbauw einige Gelder und andere materialia verwendet und dadurch Bürgermeister und Rhat unser Stadt Osnabrück Vorschub gethan, auch dergleichen noch ferner zu thun gndstes Fürhabens sein, daß solches alles, was bereits von unß dießfals geschehen ist, oder zu weiterer gndster Beihülfe behueff angefangener und andrer Fortifikationswerken inskünftig noch geschehen möchte, Ihnen aus gndster affection /: womit vorgemelten Bürgermeistzr und Rhat auch gemeiner Bürgerschaft dieser unser Stadt zugethan verpleiben :/ doniret und geschenket sein und pleiben, auch desfalls weder von unß, noch unser fürstl. Erben, oder sonst jemands im geringsten etwas moviret oder praetendiret noch sonsten Anspruch gemacht werden solle. Uhrkund . . . Hburg 14. Decembr. Anno 1669 Ernst Augusts m. p."

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 22. Die Windmühle wurde auf dem Haserondel errichtet. Als man dieselbe 1685 wegen der am Hase-

mehr oder weniger wieder eingestellt zu sein, wenn auch von der Stadt und vom Bischof Versuche gemacht wurden, sie wieder in Gang zu bringen. 1672 bewilligten die Stadtstände eine Kollekte für die Befestigung der Neustadt.[1]) In demselben Jahre machte der Bischof Anstrengungen, den die Stadt beherrschenden Gertrudenberg zu befestigen, mußte aber wegen der technischen Schwierigkeiten davon absehen; ebenso scheiterte an dem beharrlichen Widerstande der Stände sein Plan, in der Nähe der von Franz Wilhelm errichteten, später aber wieder zerstörten Petersburg eine Zitadelle zu errichten.[2]) Neue Befestigungen hat man später nicht mehr errichtet, man beschränkte sich auf eine „reparation der Wälle und Mauhren."[3])

War es Ernst August in vollstem Maße gelungen, über die Stadt Osnabrück, wenn auch nicht formell, seine Militärhoheit auszudehnen, so daß wir bereits nach einem Jahrfünft nach Abschließung des Konkordats praktisch in Osnabrück eine lüneburgische Garnisonstadt zu erblicken haben, so ist sein Plan, Osnabrück zu einer ihm gefügigen starken Festung auszubauen, wenigstens teilweise als gescheitert anzusehen. Das hauptsächlichste Hindernis waren die hohen Kosten, die bei einem gründlichen Ausbau, d. h. bei Einbeziehung des Westerberges und des Gertrudenberges in die Festungslinie, unerschwinglich geworden wären. Das Nachlassen der Konfliktsstimmung gegen Münster und vollends die Residenzverlegung von Osnabrück nach Hannover ließen

---

rondel herrschenden schlechten Windverhältnisse zum Martinsrondel verlegen wollte, wurde die Bitte zunächst rundweg abgeschlagen, und erst nach monatelangen Verhandlungen die Erlaubnis erteilt: St.-A. O. A. A. 29, 22.

[1]) C. Stüve, a. a. O. Mitt. XI, 63 ff.

[2]) Osnabr. Gesch.-Qu., a. a. O. III, 143. Anm.

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

auch allmählich das Interesse an der Befestigung der Stadt entschwinden, da in Hannover andere Aufgaben auf Ernst August warteten.

II. Der Kampf um die Steuerfreiheit.

Nach der capitulatio perpetua besaßen die Landstände das Recht der Steuerbewilligung. Dieses Recht wurde aber von Ernst August mit Ausnahme seiner ersten Regierungsjahre systematisch mißachtet. Überhaupt war er bestrebt, dem Zuge der Zeit folgend, diese Körperschaft vollständig in den Hintergrund zu drängen. Die durch die großen Militärausgaben Ernst Augusts bedingten hohen Landessteuern konnten und wollten die Stände im Interesse des verschuldeten und verarmten Stiftes nicht bewilligen. Hieraus erwuchs eine ununterbrochene Kette von Streitigkeiten zwischen Bischof und Landesvertretung, und diese wurden durch die Beratung einer Reorganisation des Stiftssteuerwesens noch verschärft. [1])

An den Landtagen nahm die Stadt zwar als dritter Stiftsstand teil, trat bei den Verhandlungen meistens aber wenig hervor. Nur da, wo es sich um die Wahrung der ständischen Vorrechte handelte, und bei den Verhandlungen über die von Ernst August erstrebte Stifts-Konsumtionsakzise, deren Einführung die städtische Akzise, die Grundlage des städtischen Finanzwesens beseitigt hätte, hat sie sich kräftig sowohl im Sinne des Landtags in seiner Gesamtheit, wie auch seiner einzelnen Kurien betätigt. Bei den Versuchen des Bischofs jedoch, durch unperiodische Beiträge, sogenannte „freiwillige Geschenke," die exemte Stadt zu den allgemeinen Landeslasten mit heranzuziehen, trat sie weniger mutvoll auf, da ihr hier der Rückhalt an den beiden

[1]) Näheres bei Bär, a. a. O. 56 ff.; Schöttke, a. a. O. Mitt. XXXIII.

Mitständen fehlte, und ihr ein reales Machtmittel, auf Grund dessen sie den Forderungen Ernst Augusts hätte trotzen können, nicht mehr zu Gebote stand, seitdem sie sich durch ihn die Militärhoheit hatte entwinden lassen. Hinderten Ernst August auch die Landesgesetze und der beständige Widerstand der Stadt daran, sie ebenso in sein Steuersystem einzufügen wie in sein Militärsystem, so glückte es ihm doch, durch seine Erpressungen — denn anders kann man die der Stadt abverlangten „freiwilligen Geschenke" nicht nennen — sich die wirtschaftliche Kraft der Stadt in verhältnismäßig weitgehendem Maße dienstbar zu machen.

Das Viehschatzedikt vom 28. März 1666 bildet den ersten Vorstoß Ernst Augusts gegen das Steuerprivileg der Stadt Osnabrück.[1] Trotz der Berufung der Stadt auf ihre Exemtion und der Bitten ihrer Schutzgenossen[2] wurde das auf schatzbaren Gründen befindliche Bürgervieh zur Schatzung herangezogen. Zweifellos wäre Ernst August, auf diesen ersten Erfolg bauend, bald dazu übergegangen, gegen die Stadt mit weiteren Steuermaßnahmen, denen sie wehrlos preisgegeben war, vorzugehen, wenn nicht schon im folgenden Jahre die Stände, ihre Beratungen „de novo modo collectandi"[3] zum Abschluß gebracht hätten, wodurch das gesamte Schatzwesen des Stiftes in allerdings sehr unzulänglicher Weise neu geregelt wurde. Dieses neue Landessteuergesetz ließ die drei Stiftsstände vollständig exemt und schob somit den landesherrlichen Wünschen, die Stadt Osnabrück auch zu den Landessteuern heranzuziehen, einen Riegel vor. In hartnäckigem Kampfe hatte die Stadt völlige Steuerfreiheit für sich selbst, für ihre „Kohlbrecher" am

[1] St.-A. O. A. A. 30, 13.
[2] Stadt-A. O. Landtagsakten 146, 1.
[3] Stadt-A. O. Landtagsakten 146.

Diesberge und ihre sonstigen Schutzverwandten[1]) durchgesetzt; auch erreichte sie es, daß die landtagsfähigen Städte Wiedenbrück, Quakenbrück und Fürstenau, die sich auf den Landtagen meistens durch die an Stimmenzahl überlegene Stadt Osnabrück vertreten ließen,[2]) nur zu einem „geringen und träglichen Anschlage" des neuen Monatsschatzes gebracht wurden.[3])

Der Umfang und die Form der Schatzhebung waren jetzt zwar festgelegt, aber Ernst August dachte nicht daran, sich mit den von den Landständen bewilligten Geldern zufrieden zu geben; vielmehr stellte er sich auf den Standpunkt, den sein Bruder Georg Wilhelm ein Jahrzehnt vorher den calenbergischen Landständen gegenüber eingenommen hatte, nämlich, „daß nur die Ausschreibung neuer Steuern ohne Einwilligung des Landtags, nicht aber die Forterhebung der einmal bewilligten die ständischen Privilegien verletze."[4]) Die Einnahme dieses Standpunktes entzog den Ständen praktisch ihr Steuerbewilligungsrecht. Solange sich die Stände den hohen Geldforderungen Ernst Augusts beugten, wurde zwar ein offener Bruch vermieden. Der Konflikt brach aber sofort aus, als 1672 die Stände zum erstenmal den Mut fanden, diese Forderungen nur teilweise zu bewilligen. Ernst August erwies sich als der Stärkere und setzte die Erhebung des Schatzes einfach fort. Machtlos, wie sie waren, mußten sich die Stände fügen; kaum daß sie und auch die Stadt Osnabrück für sich allein sich zu einem papiernen Proteste erhoben.[5]) Dasselbe Spiel wiederholte

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 146, 5 ff.

[2]) Bär, a. a. O. 50.

[3]) Stadt-A. O. Landtagsakten 146, 20.

[4]) Köcher, a. a. O. II, 9.

[5]) Stadt-A. O. Landtagsakten 151, 8.

sich in demselben Jahre noch einmal[1]) und ebenfalls 1676,[2]) ohne daß die Stände und die Stadt außer den üblichen notariellen Protesten dagegen vorgingen. Endlich, als Ernst August auch für den Winter 1677/78 einen sechsmonatigen Viehschatz ohne Zustimmung des Landtages ausschrieb, ermannte sich das Domkapitel dazu, die Stände zu gemeinsamer Beratung zusammenzurufen,[3]) wobei es die Stadt Osnabrück ersuchte, auch die übrigen landtagsfähigen Städte zu diesem „communicationstag" einzuladen.[4]) An sich handelte es sich durchaus um keine ungewöhnliche Maßnahme der Stände, wenn sie ohne Berufung des Landesherrn zusammenkamen, aber in diesem Falle, wo es sich darum handelte, zu den dauernden Uebergriffen des Bischofs Stellung zu nehmen, verbot dieser die ganze Versammlung, bevor sie überhaupt zusammentreten konnte.[5]) Daß den

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 151, 7.

[2]) Stadt-A. O. Landtagsakten 154, II.

[3]) Stadt-A. O. Landtagsakten 154, III.

[4]) Stadt-A. O. Landtagsakten 154, III, 1.

[5]) Die bei Schöttke, a. a. O. 18 f, gegebene Darstellung, daß die Stadt Osnabrück die Initiative zu der eigenmächtigen Versammlung der Stände gegeben hätte, und daß die Stände auch wirklich zusammengetreten wären, ist, wie aus den Akten hervorgeht, irrig.

Stadt-A. O. Landtagsakten 154, III. Protestation der Stadt Osnabrück: „Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Osnabrück geben Euch Notarius in Gegenwart der sonderlich hierzu beruffenen Zeugen, juramenti civici . . . was gestalt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht . . . im anfange negst entwichenen monats novembris lauffenden 1677sten jahrs einen sechs monathlichen Viehschatz ohne consens der hiesigen Stiffts Stende publiziren lassen, wodurch, wie dann auch wegen vieler anwachsender Landsbeschwerden ein hochw. Thumbkapitul bewogen einen communicationstag jüngsthin zu dem Ende zu bestimmen und solches uns gleich der Ritterschaft, nachrichtlich bedeutet, auch begehret,

Ständen damit das freie Versammlungsrecht abgesprochen war, mußten sie sich gefallen lassen. Die Stadt Osnabrück, die sich während der ganzen Angelegenheit sehr mutig benommen hatte, wäre zweifellos noch bestimmter für die Rechte der Stände eingetreten, wenn sie nicht gerade damals wegen der Steuererpressungen Ernst Augusts genügend mit sich selbst beschäftigt gewesen wäre und bei noch schärferem Auftreten gegen den Landesherrn zur Strafe eine Erhöhung der „freiwilligen Geschenke" hätte fürchten müssen. So mußte sich die Stadt wieder mit einem einfachen Proteste gegen das rechtswidrige Verfahren des Bischofs begnügen.

Erst nach fünfjähriger Unterbrechung wurden die Stände zum Jahre 1680 wieder einberufen. Aber ihre Macht war gebrochen, auf die Steuererhebung konnten sie

---

es die übrigen Städten zu denunziren, massen dann geschehen. Als nun dies fürhaben höchstgem. Hochfürstl. Durchl. kund geworden, so ist in dero nahmen die Zusammentrettung der Stände bey vermeidung hoher ungnade an der Geh. Cantzley ernstlich verbotten, ohngeachtet der . . . mündlich u. umbständlich gethanen unterthänigsten remonstration und ansuchung.

Gleich nun die nothdurfft erheischet hat, daß ein jeder Stand bei Ihro hochfürstl. Durchl. absonderlich mit einer gehorsambsten anzeige in Unterthänigkeit eingekommen und die hergebrachte Befugnis dergl. beysammenkünffte der Stände auf der unterrückten observantz u. sogar aus dem Verlauf des abgelegten jahres, da die Stände bei unterschiedlichen konventen deliberation gepflogen u. unter ihren dreien Siegeln einige schreiben an ihre Durchl. abgegeben auch unter dero Handzeichen und Siegel gndst. resolution erhalten, erweißlich vorgestellet, u. dabey angezogen, daß der Herr Vize-presidente Voß ibevohr letz angetretenen feldzuge dem herr D. Wiekmann als Sydico Capituli, nahmens Ihrer Durchl. hinterpracht, daß dieselbe in Gnaden woll erleiden konnten, daß sich die Stände einiger ihrer angelegenheit halber beisammen thun mügten . . . Wollen demnach . . . solemnissime protestirt . . . Bürgermeister und Raht der Stadt Osnabrück. Osnabr. 7. xbr 1677 (L. S.)."

keinen maßgebenden Einfluß mehr gewinnen, wie die vielen Proteste, die die Stadt wegen unbewilligter Schatzung noch erhob, beweisen. [1])

War auch der „novus modus collectandi" entschieden ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Schatzerhebung im Sinne Ernst Augusts, so hatte er doch für ihn, abgesehen davon, daß er durch seine ungeschickte und nur für den Augenblick seiner Einführung berechnete Anlage ein schwerer wirtschaftlicher Hemmschuh für das ganze Land war, zwei Mängel, deren Beseitigung ihm sehr am Herzen lag. Diese ließ sich nur durch den Aufbau des gesamten Steuerwesens auf völlig veränderter Grundlage bewerkstelligen. Gelang es ihm, die Kontrolle der Landstände über die Stiftseinkünfte ganz auszuschalten und den reichen Besitz des Domkapitels und der Ritterschaft und die immer noch starke wirtschaftliche Kraft der Stadt Osnabrück für seine Zwecke heranzuziehen, so mußten ihm erheblich größere Einkünfte winken, als ihm bisher das Stift zu geben vermocht hatte.

Durch Einführung einer allgemeinen Konsumtionsakzise, die in anderen Staaten nach dem Vorbilde der Akzise der Städte schon ihren Einzug gehalten hatte, [2]) wollte der Bischof seinen Zweck erreichen. Den Widerstand der beiden vorsitzenden Stände glaubte er schon überwinden zu können, anders bei der Stadt, wo man die eigene Akzise als „die Seele des gemeinen Wesens" ansah. [3]) Hier mußte er sich auf einen erbitterten Kampf gefaßt machen, weshalb er gegen sie schon lange, bevor er die Vorlage im Landtage

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten, 155; 156, I; 156, II; 158, 5; 159, 10; 160, 3 a.

[2]) So z. B. in der Mark Brandenburg. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 1648—1740. I, 426.

[3]) C. Stüve, Mitt. XI, 103 f.

einbrachte, mit sehr bedenklichen Mitteln vorging. Um jeden Preis suchte er die Geldquellen der Stadt für seine Zwecke dienstbar zu machen. In seinem Aerger über ihre Exemtion tat er einmal den seine autokratischen Herrscheransichten charakterisierenden Ausspruch: „Ich habe eine große Stadt, aber nichts davon!“ [1])

Einige vermeintliche Unzuträglichkeiten in der Akzishebung [2]) nahm Ernst August 1668 zum Anlaß, um der Stadt den rechtlichen Besitz dieser ganzen Einrichtung überhaupt abzusprechen. Einige Gewaltmaßregeln seines Vorgängers, des Kardinals Franz Wilhelm, sollten ihm den Beweis dafür erbringen. Im Jahre 1630 habe dieser die Akzise verboten. Zwar sei der Stadt dann auf ihre Bitten hin wegen der schweren Einquartierung und zur Abtragung ihrer Schuldenlast die Erlaubnis der Akzishebung auf einige Monate unter der genauen Aufsicht des Bischofs wieder erteilt worden, aber nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden habe sie ganz unberechtigterweise bis auf den heutigen Tag die Akzise fortgesetzt. Die Stadt habe also gar kein Recht an der Akzise, die „nur ein blos vom Landesherrn dependirendes Gnadenwerck“ sei, und „würden dahero Ihre Fürstliche Durchlaucht verursachet auf gänzliche abstellunge der accise zu gehen“. [3]) Die Stadt stellte den rücksichtslosen Eingriff Franz Wilhelms in die Rechte der Stadt nicht in Abrede, machte aber geltend, daß sie im Normaljahre und schon lange vorher sich im vollen Besitze der Akzise befunden habe und daher ihr jetziger Besitz dieser Einrich-

[1]) Dieses Wort findet sich in einem vertraulichen Briefe des Großvogtes Rudolf Heinrich v. Ankum an die Stadt Osnabrück. St.-A. O. A. A. 34, 5.

[2]) So z. B. daß die Stadt von den Jesuiten Akzise nahm. St.-A. O. A. A. 34, 3.

[3]) St.-A. O. A. A. 34, 3.

tung zu vollem Recht bestehe. Im übrigen versprach sie sofortige Abstellung der beanstandeten Härten und Unzuträglichkeiten bei der Einnahme der Akzise.[1]) Auf dieses Schreiben blieb Ernst August die Antwort schuldig[2]) und ließ die Stadt stillschweigend bei ihrer Akzise, wenn er diese auch nicht als zu Recht bestehend anerkannte. Formell war also Ernst August in diesem diplomatischen Kampfe der Unterlegene, er wußte sich aber gleichwohl schadlos zu halten: er ließ einfach die Zahlung der Quartiergelder für seine Osnabrücker Garnison einstellen und verwies die Stadt, die auf Vergütung der Quartiergelder drang, auf ihre „zur ohnegebühr angemaßete" Akzise.[3]) Gegen solche Willkürlichkeiten war die Stadt natürlich machtlos.

Einen weit gefährlicheren Vorstoß gegen die städtische Akzise machte Ernst August in den Jahren 1673 und 1674, als er dem Landtage den Plan vorlegte, anstatt des bisherigen Schatzwesens eine allgemeine Verbrauchssteuer, die schon erwähnte Konsumtionsakzise, im Stifte einzuführen. Ursprünglich wollte Ernst August, um jede Unterschlagung und Schmuggelei von vornherein zu unterbinden, alle Stiftseingesessenen, auch die Stände und selbst den Hof der Akzise unterwerfen, womit natürlich die städtische Akzise in sich zusammenfallen mußte. Aber Sonderverhandlungen mit dem Domkapitel hatten das Ergebnis, daß das Kapitel sich energisch gegen jeden Eingriff in sein Steuerprivileg verwahrte.[4]) So sah sich der Bischof gezwungen, schon zu Beginn der Verhandlungen[5]) sein großzügig angelegtes Pro-

[1]) St.-A. O. A. A. 34, 3.

[2]) Ebenda.

[3]) Siehe oben und Stadt-A. O. Militaria 17—18, 2.

[4]) St.-A. O. A. A. 34, 5.

[5]) St.-A. O. A. A. 137, 6.

jetzt bedenklich zu durchlöchern, indem er den Ständen völlige Exemtion zusagte.[1]) Um aber das „acciſewerck" durch dieſe Befreiungen nicht praktiſch unmöglich zu machen und ganz fallen laſſen zu müſſen, wollte er als dritten Stiftsſtand nur die Bürgermeiſter und den regierenden Rat, alſo einen eng geſchloſſenen Perſonenkreis, verſtanden wiſſen.[2]) Dadurch wollte Ernſt Auguſt die ganze Stadt von der Exemtion ausſchließen und ſie in ſein Steuerſyſtem doch noch einfügen. Es gehörte die Stirn einer ſkrupelloſen Herrſchernatur dazu, die Stiftsſtändigkeit der Stadt Osnabrück, die ſie durch Jahrhunderte unangefochten beſeſſen hatte, zur Erreichung eines finanziellen Zweckes kurzerhand beiſeite ſchieben zu wollen. Von hier bis zur völligen Ausſchließung des dritten Standes aus der Landesvertretung wäre nur noch ein Schritt geweſen.

Mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln des diplomatiſchen Kampfes ging die Stadt gegen das Anſinnen des Biſchofs vor. Die Verhandlungen ſelbſt wälzte Ernſt Auguſt zum größten Teile auf den „Geheimen Rat" ab,[3]) da die aus den eben mit Oeſterreich, Holland und Brandenburg geſchloſſenen antifranzöſiſchen Bündnisverträgen[4]) ſich ergebenden Rüſtungen des braunſchweigiſchen Geſamthauſes ihn in Celle feſthielten,[5]) auch mochte ihm eine perſönliche Unterhandlung mit der um den Reſt ihrer Selbſtändigkeit ringenden Stadt unangenehm ſein. Eine rückſichtslos vorgehende Beamtenſchaft eignete ſich beſſer für ſolche Geſchäfte.

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 153, 4; St.-A. O. A. A. 34, 5.

[2]) Stadt-A. O. Landtagsakten 153,4; St.-A. O. A. A. 34, 5; 137, 6.

[3]) St.-A. O. A. A. 34, 5; 137, 6; 137, 7.

[4]) Köcher, a. a. O. II, 332 ff.

[5]) St.-A. O. A. A. 34, 5; 137, 7.

Die Stadt stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, daß die Stadt in ihrer Gesamtheit den dritten Stand des Stiftes darstelle, und wies auf die großen Nachteile hin, die die projektierte Landesakzise ihrem Handel bringen müsse, falls sie ihr unterworfen werde.[1]) Gleichwohl wäre die Stadt mit ihren Vorstellungen nicht durchgedrungen, wenn ihr nicht durch Bestechungen mächtige Freunde im vertrautesten Kreise Ernst Augusts erwachsen wären.[2]) Vornehmlich den Bemühungen des Großvogtes Rudolph Heinrich von Ankum und vor allem des Marschalls Christoph von Hammerstein, der durch seine Gemahlin getrieben wurde, war es zu verdanken, daß Ernst August von seiner Forderung Abstand nahm,[3]) zumal er an dem ganzen Werke wegen der Exemtion der Stände, die er ja bei Beginn der Verhandlung schon hatte zugestehen müssen, nur noch halbes Interesse haben mochte. Damit wurde der Stadt ihre Akzise und ihr Steuerprivileg auch weiterhin belassen und die ganze Konsumtionsakzise, die solche Ausnahmen praktisch nicht zuließ, fiel in sich zusammen.[4])

Trotz dieses Mißerfolges kam Ernst August später doch wieder auf seinen alten Plan zurück. Im Frühjahr 1687 legte er den Ständen das Projekt der Konsumtionsakzise in seiner ursprünglichen Fassung, daß also sich auch die Stände der Akzise unterwerfen sollten, wieder vor. Er begründete seinen Vorschlag damit, daß die von ihm in Calen-

---

[1]) St.-A. O. A. A. 34, 5; 137, 6.

[2]) St.-A. O. A. A. 34, 5.

[3]) Ebenda.

[4]) Die bei Schöttke, a. a. O. 17 vertretene Ansicht, daß das Projekt daran gescheitert sei, daß die beiden vorsitzenden Stände sich auf ihre vollständige Exemtion versteift hätten, ist mir unerfindlich, da ja die ganze Verhandlung überhaupt auf der Grundlage der Exemtion der Stände geführt wurde.

berg und Grubenhagen eingeführte Akzise sich vorzüglich bewährt habe. Auch sei er selbst, der Herzog, sogar dort der Akzise unterworfen, weshalb sich die Stände nichts vergeben würden, wenn sie seinem Beispiele folgten und zum allgemeinen Wohle des Landes ihre Exemtion aufgäben. Die Stände jedoch blieben fest und legten in einer ausführlichen Denkschrift die Nachteile dar, die die Einführung der Konsumtionsakzise im Stifte Osnabrück für dessen Wirtschaftsleben, das auf anderer Grundlage als auf der der herzoglichen Erbländer aufgebaut sei, mit sich bringen müsse. Auch dem späteren Drängen Ernst Augusts gaben sie nicht nach, vielmehr traten sie am 9. Dezember für die Erörterung eines modus rectificationis des bisherigen Schatzes ein.[1]) Aber Landesherr und Stände waren zu sehr miteinander verfallen, als daß irgend welche positive Arbeit hätte geleistet werden können. Es blieb alles beim Alten.

Der Vorstoß von 1687 war der letzte, den Ernst August während seiner Regierungszeit gegen die Akzise und die finanzielle Selbständigkeit der Stadt Osnabrück unternahm. Dreimal hatte sich die Stadt auf diesem Gebiete siegreich behauptet und ihre alten Steuereinrichtungen neu gefestigt. Man könnte annehmen, daß Ernst August die Rechte der Stadt nicht weiter angetastet habe. Aber der Bischof hatte nur den finanziellen Vorteil im Auge und gab den Kampf nicht eher auf, als bis er seinen Zweck erreicht hatte, nämlich sich eine neue Geldquelle zu eröffnen. Konnte er dies nicht

[1]) St.-A. O. A. A. 34, 6; 137,6; Stadt.-A. O. Landtagsakten 160, 5; 160, 12. Die Berücksichtigung der Tatsache, daß die Stände selbst auf eine Schatzberichtigung drangen, würde das Verhalten der Stände in einem wesentlich anderen Lichte habe erscheinen lassen, als es in der Darstellung bei Bär, a. a. O. 57, und Schöttke, a. a. O. 15, der Fall ist.

auf dem Wege der Gesetzgebung durchsetzen, so versuchte er es eben auf illegalem Wege, auf dem er, gestützt auf seine Macht, immer zum Ziele gelangt war.

Hatte schon der Streit von 1668 der Stadt die Entziehung der Quartiergelder gekostet, so zog die Ablehnung des „accise Wercks" in den Jahren 1674 und 1687 noch weit empfindlichere Folgen nach sich. In Form von „freiwilligen Geschenken" erhob Ernst August Kontributionen von der Stadt, die aber nicht etwa in die Stiftskasse flossen, um dem ganzen Lande zugute zu kommen, sondern diese Beträge wurden ausschließlich für sein welfischen Interessen dienendes Heer verwandt.[1]) Im Jahre 1676 wurden erstmalig 5000 Taler erhoben,[2]) die anstandslos von der Stadt gezahlt wurden, zumal man ja, wenn auch in Verbindung mit den beiden anderen Ständen, gelegentlich freiwillig zu den allgemeinen Landeslasten beisteuerte. Die Stadt erhielt einen Revers von Ernst August ausgestellt, in dem er der Stadt versicherte, daß die Zahlung des Betrages den Privilegien der Stadt keineswegs zum Präjudiz gereichen sollte.[3]) Im folgenden Jahre jedoch wiederholte sich die

[1]) St.-A. O. L. A. A. 17, 4; A. A. A. 29, 22; 29, 26.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[3]) Ebenda. „Ernst Augusts . . . demnach unß Bürgermeister und Raht unser Stadt Osnabrück bey diesen beschwerlichen Läufften auß unterthänigster affektion einen gehorsambsten freywilligen Beytrag von fünftausendt Thalern gehorsambst angebotten, daß wir solch unterthänigstes oblatum mit genädigstem Gefallen auffgenommen, und Crafft dieses versichern, daß sothane unterthänigste anzeige ihrer gehorsambste devotion ihnen an ihren hergebrachten privilegijs, Freyheiten, Rechtes und Gerechtigkeiten im geringsten nicht praejudiziren, sondern sie gleich andern Unsers Stiffts Ständen, bey allen denselben ruhig und volkömplich verpleiben, und von unß dabey eröffentlich geschützet und gehandhabet werden soll. Uhrkundlich. Osnabr. d. 4. Juny A—o 1676. Ernst Augusts." (copia).

Forderung in derselben Höhe. Vergebens wurde die Stadt beim Bischof in einem eingehenden memoriale vorstellig, indem sie auf ihre „possessorische freyheit" hinwies und die zerrütteten Zustände in der Stadt allerdings wohl übertrieben schwarz ausmalte. Der Beitrag wurde gezahlt, und die Stadt erhielt dafür einen ähnlich lautenden Revers wie im Vorjahre. [1]) Trotz aller gegenteiligen schriftlichen Versicherungen brachte man System in das ganze Verfahren und suchte der Stadt klar zu machen, daß es ihre Pflicht sei, diese Zahlungen zu leisten. „Ihrer fürstl. Durchl. hätte sonderlich gefallen, daß sie 2 Jahre ihre Schuldigkeit besorgt, würden sie also weiter solche thun müssen . . .", eröffnete der Geheime Rat Derenthal den Bürgermeistern, als die Stadt 1678 wiederum zu einem Beitrag herangezogen werden sollte. In diesem Jahre und 1679 verlangte der Bischof zwar auch je 5000 Taler. Der Stadt aber gelang es, jedesmal auf 3000 Taler abzuhandeln. [2])

Die höchst ungesunde Wirkung dieser außerordentlichen Ausgaben auf den Stadthaushalt, der an sich schon um diese Zeit mit einem jährlichen Fehlbetrag von über 2000 Talern abschloß, [3]) trat sehr bald in die Erscheinung. In den beiden ersten Jahren war es der Stadt noch möglich gewesen, der Forderung des Bischofs voll zu entsprechen; jetzt mußte sie in zähen Verhandlungen eine Milderung zu erlangen suchen und konnte dazu noch nicht einmal die heruntergesetzten Beträge auf einmal bezahlen, sondern mußte sie in langfristigen Raten abtragen. [4]) Als die Stadt die Zah-

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[2]) St.-A. O. L.-A. A. 17, 4.

[3]) Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. S. 204.

[4]) St.-A. O. L.-A. A. 17, 4.

lungstermine auch dieser kleinen Beträge zeitweise nicht mehr einhalten konnte, drohte die Regierung, die Einnahmen aus der Akzise mit Beschlag belegen zu wollen. [1])

Trotzdem man mehr oder weniger mit einer regelmäßigen Neuforderung des Bischofs zu rechnen hatte, geschah doch die Aufbringung der Gelder in der Stadt vollkommen systemlos, was allerdings bei der Armut derjenigen Bewohner, die die Lasten zu tragen hatten und deren Beiträge nur klein und höchst schwankend waren, nicht zu verwundern ist. Denn ein großer Teil der wohlhabenden Einwohner der Stadt brauchte nicht zu zahlen: der reiche Klerus und die nicht geistlichen Bewohner der Domsfreiheit waren exemt, außerdem konnten die Ratsmitglieder und diejenigen, die schon einmal ein Stadtamt bekleidet hatten, nicht zu den allgemeinen Stadtlasten herangezogen werden. [2]) Teils wurden die Gelder durch außerordentliche Stadtschatzungen aufgebracht, teils nahm man Anleihen auf, [3]) die die nicht unbeträchtliche Schuld der Stadt noch erhöhten, [4]) ja man griff sogar religiöse Stiftungen an, um den Bischof zu befriedigen. [5])

---

[1]) St.-A. O. L.-A. A. 17, 4.

[2]) Stübe, a. a. O. Mitt. VIII, 184.

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 22; L.-A. A. 17, 4.

[4]) Die Schuld, die die Stadt im dreißigjährigen Kriege hatte auf sich nehmen müssen, hatte sich nach dem Kriege etwas vermindert Unter der Regierung Ernst Augusts begann sie wieder zu steigen und betrug zwischen 1675 und 1685 etwa 70 000 Taler. Näheres bei Sunder, a. a. O. 181.

St.-A. O. L.-A. 17, 4. Belege für die bei Friderici Stübe a. a. O. III, 287 und bei Schöttke, a. a. O. 54 f. gemachten Angaben, daß die Forderungen Ernst Augusts teilweise aus Privatmitteln gedeckt wurden, haben sich nicht gefunden. Eine solche Opferwilligkeit ist auch kaum anzunehmen, wenn man den bisweilen recht kraß hervorstechenden Eigennutz der Ratsherren

Die Verlegung der Residenz Ernst Augusts von Osnabrück nach Hannover und die damit verbundene vermehrte Inanspruchnahme des Bischofs durch Regierungsgeschäfte ließen die Forderungen an die Stadt einige Zeit ruhen. Erst im Juli 1682 nahm er die Verhandlungen wieder auf, indem er wiederum 5000 Taler verlangte.[1]) Der Stadt gelang es zwar nicht, diesen Betrag zu ermäßigen, aber sie wußte durch Klagen und geschickte Verhandlungen die Angelegenheit solange hinzuziehen, daß erst volle 15 Monate später die letzte Rate abgetragen war.[2]) Mühsam mußte der geringe Betrag durch Anleihen und Steuern aufgebracht werden.[3])

Mochte nun Ernst August ein Einsehen mit der Armut der Stadt haben, oder mochte ihm die Lust an Verhandlungen vergangen sein, die erst nach Monaten ein recht winziges Ergebnis zeitigten, jedenfalls verschonte er in den folgenden Jahren die Stadt mit seinen Kontributionen. Das abermalige Scheitern seines Versuches jedoch, im Stifte die Konsumtionsakzise einzuführen, ließ das alte Verfahren wieder aufleben. Der auf 144 000 Taler erhöhte Landschatz genügte ihm noch nicht,[4]) die Stadt sollte noch mit 10 000 Talern beisteuern.[5]) Die Stadt griff wieder zu ihrem alten Mittel, die Verhandlungen zu verschleppen, und erbot sich schließlich, 3000 Taler zu zahlen.[6]) End-

und Ratsverwandten in Betracht zieht. Näheres bei Stüve a. a. O. Mitt. VIII, 184. Außerdem ist der in diesem Zusammenhange bei Friderici-Stüve und Schöttke verzeichnete „Rest" von 2000 Talern nie gezahlt worden.

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22; 29, 26.
[3]) Ebenda.
[4]) St.-A. O. A. A. 34, 6.
[5]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[6]) Ebenda.

lich einigte man sich auf 5000 Taler. Der Bischof verlangte die Abtragung in drei Raten: 2000 Taler gegen Ende des Jahres 1689, 1500 Ostern und ebensoviel im Juni 1690. [1]) Die Termine konnte oder wollte die Stadt aber nicht einhalten. Als im November 1690 die letzte Rate noch nicht gezahlt war, verlangte Ernst August in einem kategorischen Schreiben, daß die Zahlung des Restes binnen 14 Tagen zu erfolgen hätte, widrigenfalls durch militärische Exekution die Summe beigetrieben würde. [2]) In dieser Not sandte die Stadt eigens den Dr. Bruning nach Hannover, um eine längere Zahlungsfrist zu erbitten, die auch gewährt wurde. [3]) Am 4. Januar 1691 endlich wurden die letzten 1500 Taler bezahlt. [4]) Durch „Erpressung" von den Bürgern und durch Schuldenmachen hatte die Stadt die 5000 Taler zusammengebracht. [5])

Damit schließt dieses in der Osnabrücker Geschichte so häßliche Kapitel. Der passive Widerstand der Stadt hatte es erreicht, daß Ernst August seine auf keinem rechtlichen Anspruch fußenden Forderungen nicht wieder erneuerte. Fortan beließ er die Stadt dabei, daß sie, wie bisher, die Quartiergelder [6]) auf sich nahm, die sie auch ohne Widerspruch trug, um neuen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Im Vergleich zu dem verhältnismäßig hohen Staatshaushalt Ernst Augusts war es nur ein geringer Betrag, den der Bischof innerhalb 14 Jahren von der Stadt erhielt. Es

---

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[2]) ebenda.

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 26.

[4]) St.-A. G. A. A. 29, 22.

[5]) St.-A. O. A. A. 29, 26.

[6]) Dieselben betrugen etwa 1500 Taler jährlich: St.-A. O. A. A. 29, 22.

waren 26000 Taler, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

4.	Juni	1676	5000.— Taler
15.	Juni	1677	5000.— „
24.	Juni (?)	1678	1500.— „
12.	Nov. (?)	1678	1500.— „
24.	August (?)	1679	2000.— „
29.	September (?)	1679	1000.— „
19.	Januar	1683	2000.— „
31.	Juli	1683	1000.— „
27.	Oktober	1683	2000.— „
27.	(?) Februar	1690	2000.— „
5.	August	1690	1500.— „
4.	Januar	1691	1500.— „
			26000.— Taler

Zum großen Teile hatte Ernst August sein Vorhaben, sich eine neue Geldquelle zu erschließen, doch durchgesetzt. Freilich war es ihm nicht gelungen, die Stände in seinen Steuerbereich einzubeziehen; aber dadurch, daß er die Stadt willkürlich mit Geldauflagen belegte, erhielt er Beträge, die im Verein mit den Quartiergeldern durchschnittlich ungefähr die Einnahmehöhe der gesamten indirekten Besteuerung der Stadt ausmachten,[1]) so daß diese von ihrer mühsam behaupteten Exemtion kaum noch Vorteil hatte. Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse der Stadt vermochten den durch diese außerordentlichen Lasten verursachten Abgang nicht wieder wett zu machen. Die Folge davon war, daß sich die Schulden der Stadt nicht unbeträchtlich erhöhten.[2]) Immerhin war ihre Lage noch erträglicher,

[1]) Dieselbe betrug in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts rund 4000 Taler jährlich. Vgl. Sunder, a. a. O. 139 ff., 148.

[2]) Vgl. Sunder, a. a. O. 181.

als wenn sie in das geplante Aussaugungssystem Ernst Augusts eingefügt worden wäre, das ihren an sich schon stark zurückgegangenen Handel vernichtet hätte.

III. Die Wirtschaftsnöte der Stadt.

Neben der Betonung des Rechtsstandpunktes, daß die Stadt gar nicht zu Zahlungen an den Bischof verpflichtet sei, hatte der Rat von Anfang an die Armut der Stadt als Faktor in den Kampf um die cona gratuita eingestellt. Wenn auch die Klagen über ihre gänzliche Mittellosigkeit vielfach aufgebauscht erscheinen, so kann man sich doch nicht der Tatsache verschließen, daß das einst blühende Handels- und Erwerbsleben der Stadt stark zurückgegangen war. In dieser Hinsicht teilte Osnabrück sein Los mit vielen andern deutschen Gemeinwesen damaliger Zeit.

Seitdem der um die Wende des 16. Jahrhunderts emporblühende Ueberseehandel die hierbei zunächst beteiligten Nationen emporkommen ließ, ging es mit dem deutschen Handel immer mehr bergab. Hinzu kam noch die Beengung des Gesichtskreises der städtischen Bürgerschaften. Gewöhnt an die politischen Verhältnisse der kleinen Territorien, in denen sie lebten, verschloß sie sich einer weitschauenden Politik, die wegen der immer drohender werdenden Ueberflügelung durch das handeltreibende Ausland erforderlich gewesen wäre. Noch die Verhandlungen der Hanse von 1668 und 1669 zeigen deutlich ihre gänzliche Unfähigkeit, sich in die neuen Verhältnisse hineinzuleben.[1] In der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege konnte nur mühsam der deutsche Kaufmann und Handwerker die abgerissenen Fäden wieder anknüpfen. Die Mittel dazu waren gering und ließen nur ein eng gestecktes Ziel zu, wodurch

[1] Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 156 f.

das Spießbürgertum noch gefördert wurde. Dieses alles und der harte Zunftzwang ließ in dem deutschen Bürger der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr das Streben nach dem Großen und Hohen emporkommen. Auch politisch machtlos wurde er in die zweite und dritte Linie hereingedrängt. Besonders schwer hatte die Leinenweberei und Tuchmacherei unter dem Kriege gelitten. Hatten vorher das Linnen und Wollaken Westfalens und anderer deutscher Gegenden nicht nur den inländischen Markt beherrscht, so sah man sich jetzt vollständig von der Konkurrenz der Holländer und Engländer überflügelt. [1])

Besonders das starke Zurückgehen des Leinenhandels, des Lebensnervs der Stadt Osnabrück, verursachte ihre langsame Verarmung. Hand in Hand damit ging die zunehmende Arbeitslosigkeit der werktätigen Bevölkerung. Viele Familien wurden dadurch der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit überantwortet, wenn sie in der Stadt blieben, [2]) andere wanderten überhaupt aus und suchten im „Auslande" oder auf den umliegenden Dörfern ihren Er-

[1]) Erdmannsdörffer, a. a. O. I, 115, 120 f.

[2]) 1677 klagt die Stadt: „. . . . sintemahl der gemeinen armen Leute so viel seyn, daß, da man hiebe vor alle Mondtage in der armen Kirchen zwischen 20 und 30 Rthlr. hat ausgetheilet, man itzo wochentlich mit 50. Rthlr. nicht zureichen kan, zu welchem Ende alle Sonn- und Festtage in den Kirchen die Becken ausgesetzet und monatlich collectirt wird, auch allmählich ein- und ander Capital auß dringender Noht angegriffen werden muß zuschweigen der vielen Haußarmen /: welche ihrer hart drückenden armuth zwar öffentlich nicht bekennig, jedoch der Beysteuer am meisten bedürftig seyn /: auch deren Armen, welche ihren Unterhalt haben in unterschiedlichen particulir Hospitalien und Armen Häußern, worinnen sobald einige stelle vacant wird, sich die competenten bey 20, ja 30, auch von Handwerkern und sölchen personen, ümb Gottes Willen flehentlich anmelden . . ." St.-O. O. A. A. 29,22.

werb. Neben der offenen oder versteckten Bevorzugung des Landes vor der Stadt von Seiten Ernst Augusts, bezw. seiner Regierung trug gerade auch diese immer mehr um sich greifende Stadtflucht der Bevölkerung wesentlich dazu bei, das wirtschaftliche Uebergewicht der Stadt über das Land zu schwächen. Zahlreiche Häuser in der Stadt standen leer und harrten vergeblich eines Käufers, auch die Häuser der reichen Kaufherren am Markte blieben von diesem Schicksale nicht verschont.[1] Um dem Uebel zu steuern, suchte man seit 1688 sogar verabschiedete Soldaten gegen ein geringes Bürgergeld an die Stadt zu fesseln.[2] Aber besonderen Erfolg scheint man mit dieser Maßnahme nicht gehabt zu haben. Jedenfalls hatte die Stadt noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch unter einem ständigen Bevölkerungsrückgange zu leiden.[3]

Nicht einmal der nach französischem Muster eingerichtete Hof, der, von Schloß Iburg nach Osnabrück verlegt, sich anderthalb Jahrzehnte in der Stadt aufhielt, besserte die gewerblichen Verhältnisse. Die Handwerker, die Ernst August vorfand, verstanden sich wohl auf schlichte, bürgerliche Arbeit, vermochten aber den gesteigerten Ansprüchen des Hofes nicht zu genügen. Mit scheelen Blicken mußten die Aemter es deshalb sehen, daß Ernst August von auswärts eigene Hofhandwerker, -krämer, -künstler usw. heranzog, die zwar in der Stadt wohnten, auch teilweise das Bürgerrecht erwarben,[4] im übrigen aber in die städtischen Zünfte nicht aufgenommen wurden, sondern nur für den Hof arbeiten durften. Die in ihrer Standesehre gekränkten Aemter beaufsichtigten fortan ständig diese besonders bevor-

[1] St.-A O. A. A. 29, 22.
[2] Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 166.
[3] Ebenda 166; 206 ff.
[4] Stadt-O. O. Publica 21, 15.

zugten Gewerbetreibenden, um irgend welche Arbeiten dieser für die Bürgerschaft auszuschließen. Kamen solche Fälle dennoch vor, und das war wegen der besseren Bedienung durch die Fremden sehr häufig der Fall,[1]) so schritt das betr. Amt sofort zur Konfiskation von fertiggestellten Sachen, Rohstoffen, Haushaltsgegenständen und dergleichen und erging sich in Klagen an den Magistrat über Verletzung seiner Rechte und „Entziehung der Nahrung", der dann seinerseits dieselben an den Bischof weitergab. Die Exekution der Aemter benutzten die kleinen Handwerker im Verein mit dem Pöbel dazu, um durch Mißhandlungen und Erpressungen an den Hofhandwerkern ihrem verhaltenen Ingrimm Luft zu machen. Auch die auf dem Lande wohnenden Handwerker, die für den Hof und andere Bewohner der Stadt lieferten, waren vor solchen Ueberfällen keineswegs sicher.[2])

Anderseits machten die Hofhandwerker, deren Rechte natürlich vom Bischof der Stadt gegenüber kräftig betont wurden, erbittert über die ständigen Ungelegenheiten, die ihnen bereitet wurden, dem Magistrate allerhand Schwierigkeiten, indem sie sich weigerten, ihre Gesellen zur städtischen Freifahne zu senden, Akzise und Steuern zu zahlen usw.[3]) Diese häßlichen Zustände im zweiten Jahrzehnt der Regierung Ernst Augusts zeigen, wie tief das einst blühende Handwerk Osnabrücks gesunken war. Man dachte nicht daran, mit deren Fremden und deren Erzeugnissen in Wettbewerb zu treten, sondern schikanierte lieber mit kleinlichen

---

[1]) Stadt-A. O. Publica 21, 14; St.-A. O. A. A. 34, 4; St.-A. O. L.-A. A. 17,4.

[2]) St.-A. O. A. A. 33,4; Stadt-Archiv Osnabrück, Publica 21,14.

[3]) Stadt-A. O, Publica 21, 15.

Auslegungen überlebter Zunftbestimmungen die „Eindringlinge".

Die günstige Gelegenheit, um mit Hilfe des Hofes neue auswärtige Verbindungen anzuknüpfen und im Innern Handel und Gewerbe neu zu beleben, wußte die Stadt nicht auszunutzen. Daß 1680 die Residenz nach Hannover verlegt wurde, hat man wirtschaftlich in Osnabrück kaum gemerkt. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß die gänzliche Interesselosigkeit und Verachtung Ernst Augusts für das heimische Handwerk ein schweres Hemmnis war für die gedeihliche Entwicklung des Gewerbes der nach anderer Richtung hin vom Bischof schwer bedrückten Stadt.

Diese mißlichen Wirtschaftsverhältnisse übten ihre Rückwirkung wieder auf die städtischen Finanzen aus, die durch die Geldforderungen Ernst Augusts aufs neue in Verwirrung gebracht wurden, nachdem sie sich im ersten Jahrzehnt nach dem großen Kriege wieder etwas zu festigen schienen. Auf jede Weise suchte der Rat die Schuldenlast der Stadt abzutragen. Die Armenstiftungen wurden hierzu herangezogen,[1]) und durch vermehrte Ausprägung von Kupfermünze suchte man den Stadthaushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Schon 1664 mußte der Bischof gegen dieses bedenkliche Aushilfsmittel einschreiten,[2]) das schon früher zum Schaden von Handel und Wandel besonders während der schwedischen Besetzung in weitgehendem Maße in Anspruch genommen worden war.[3]) Aus Sparsamkeitsrücksichten und zur Verschleierung von Neuausmünzungen arbeitete man mit alten Stempeln weiter, eine Un-

[1]) Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 184.

[2]) Stadt-A. O. Publica 21,3.

[3]) 1633 allein münzte man für über 6700 Taler Kupfergeld. Vgl. hierzu Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens, 112.

sitte, die auch in andern westfälischen Städten im Schwunge war.[1]) Das Recht, Gold und Silbermünzen zu prägen, besaß die Stadt nicht. Mit ihren dahingehenden Bestrebungen konnte sie auf dem Friedenskongreß nicht durchdringen;[2]) auch in der capitulatio perpetua wurde ihr dieses Recht nicht zugestanden.[3])

Der Leinewandhandel der Stadt besaß in der schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestehenden[4]) Legge seinen vornehmsten Rückhalt. Dieser Anstalt mußten die im Stifte hergestellten Leinenwaren eingeliefert werden und wurden hier mit einem Garantiestempel versehen, der allmählich in der Handelswelt unbedingte Geltung erlangte. Erst die so gestempelten Leinenballen wurden zum Verkaufe freigegeben. Vielfach wurden sie dann gleich an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft.[5]) Auch die umliegenden Gebiete verschlossen sich diesen Vorteilen nicht und lieferten ihre Leinewand der Osnabrücker Legge ein, wodurch diese über ihre lokale Bedeutung weit hinauswuchs. Noch Bischof Franz Wilhelm hatte 1650 die Stadt zwar ihres Garn- und Leinewandhandels versichert,[6]) aber nach dem dreißigjährigen Kriege geriet die Legge in Verfall, besonders seitdem die Landesherren der angrenzenden Territorien Ausfuhrverbote für Leinewand erließen und eigene Leggeanstalten errichteten, wie z. B. 1669 der Große Kurfürst für

---

[1]) So z. B. in Wiedenbrück und anderen Städten; Näheres bei Weingärtner a. a. O. S. 134; 232; 258 ff.; 286 ff.

[2]) Meiern, a. a. O. VI, 442 f.; 449.

[3]) Freckmann, a. a. O. Mitt. XXXI, 181.

[4]) Stüve, Topographische Bemerkungen über die Stadt Osnabrück, Mitt. IV, S. 347.

[5]) Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück II, 255.

[6]) Freckmann, a. a. O. 182.

die Grafschaft Ravensberg.[1]) Minden und Tecklenburg schlossen sich an.[2]) Osnabrück bat daraufhin die Regierung, durch Verhandlungen mit den in Frage kommenden Fürsten Abhülfe zu schaffen.[3]) Ob dahingehende diplomatische Schritte seitens der Osnabrücker Regierung überhaupt unternommen sind oder erfolglos waren, geht aus den Akten nicht hervor. Jedenfalls war nach Jahrzehnten der Zustand noch der alte.[4]) Sogar im eigenen Lande machten sich Loslösungsbestrebungen von der Osnabrücker Legge geltend, wenn auch erfolglos, wie z. B. in Melle.[5]) Anderseits jedoch konnte die Stadt von der Regierung ihr Handelsmonopol für den Bereich des Stiftes nicht bestätigt erhalten, wie sie es erstrebte,[6]) im Gegenteil, der Geheime Rat trat für einen vollständig freien Leinewandhandel ein.[7]) Weshalb die Osnabrücker Beamtenschaft im Gegensatz zur Zentralregierung in Hannover und zum Bischof, der mehrfach energisch, aber trotzdem erfolglos, Gutachten zu der von der Stadt verlangten „restablirung des Linnenhandels" einforderte,[8]) sich auf diesen dem Lande und der Stadt sehr schädlichen Standpunkt stellte, ist unklar. Das Aufkäuferunwesen im Stifte nahm unter dem ganz offenkundigen Schutze der Regierungsbeamten[9]) immer umfangreichere Formen an, so daß Bestechungen von seiten der fremden Kaufleute, die in Osnabrück das auf der Legge

---

[1]) St.-A. O. A. A. 34,5.
[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[3]) St.-A. O. A. A. 34,5.
[4]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[5]) Stadt-A. O. Publica 21, 8.
[6]) Stadt-A. O. Militaria 17—18, 24.
[7]) Stadt-A. O. Landtagsakten 159, 2.
[8]) St.-A. O. A. A. 29, 26; Stadt.-A. O. Landtagsakten 169, 15.
[9]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

gezeichnete Leinen ungleich teurer bezahlen mußten, nicht ausgeschlossen erscheinen.

Die sich fast jährlich wiederholenden Klagen der Stadt an den Bischof blieben erfolglos. Der Leinwandhandel zog sich immer mehr auf das Land, wodurch auch, abgesehen von der Einbuße, die die Stadt in ihrer Gesamtheit dadurch erlitt, die Osnabrücker Kaufleute vielfach durch Geldverluste geschädigt wurden. Um nämlich den Handel an die Stadt zu fesseln, leisteten sie den durch die hohe Steuerlast hart bedrückten Bauern häufiger Barvorschüsse auf Leinen, das dann nie zur Ablieferung gelangte, sondern vor den fremden Händlern aufgekauft wurde,[1]) sodaß die einheimische Kaufmannschaft „daß ihrige auf diesen Fall mit dem rücken ansehen, und dazu herwieder nicht gelangen konnte."

Es muß Wunder nehmen, daß trotz aller dieser widerstrebenden Momente, mit denen auch ein Zerfall des städtischen Kreditwesens Hand in Hand ging,[2]) sich gleichwohl in gewissem Umfange das Osnabrücker Leggezeichen auf dem Weltmarkte zu behaupten vermochte, wie die englische Zollrolle von 1697 beweist, die das Osnabrücker Leinen mit 40 % höherem Zoll belegte, als das eigene Leinen.[3]) Auch in der Folgezeit erwies sich die Legge, die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts noch einmal einen namhaften Aufschwung erlebte, durchaus als lebensfähig, bis sie erst, freilich modifiziert, nach über 500jährigem Bestehen zu Beginn unseres Jahrhunderts aufgehoben wurde, gegenstandslos geworden durch die moderne Industrie.

Als Ausfluß der Stiftsständigkeit der Stadt Osna-

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 159, 2; St.-A. O. A. A. 29, 22.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[3]) Stüve, Der Handel von Osnabrück, Mitt. VI, 104 f.

brück genossen ihre Bürger mit kleinen Einschränkungen [1]) auch Zollfreiheit innerhalb des Stiftes und brauchten auf den Jahrmärkten kein „Stettegeld" zu zahlen. Die Stellung Ernst Augusts zu diesem Privileg der Stadt war korrekt, [2]) wie er überhaupt bei Fragen dieser Art ihre Rechte im allgemeinen nicht antastete. Sein Interesse ging eben hauptsächlich nur dahin, Osnabrück militär- und steuerpolitisch in die Hand zu bekommen. Hatte nun in diesem Punkte die Stadt auch nichts von ihrem Landesherrn und dem Geheimen Rat zu befürchten, so machten ihr an manchen Orten die unteren Verwaltungsbeamten dafür umso mehr Schwierigkeiten. Insbesondere glaubten die Vögte sich das dauernd gespannte Verhältnis zwischen Bischof und Stadt zunutze machen zu können, um aus recht eigennützigen Beweggründen von den Osnabrücker Kaufleuten und den auf dem Lande umherziehenden Händlern Zoll- und Stettegeld zu erpressen, oder im Weigerungsfalle die Ware ganz oder teilweise zu beschlagnahmen, wobei Gewalttätigkeiten und Roheiten nicht selten waren. [3]) Unter dem Einfluß dieser wachsenden Bewegung begannen auch schon diejenigen kleineren Städte des Bistums, die einen gewissen Anteil an den Zollgefällen hatten, gegen die Zollfreiheit der Stadt vorzugehen. [4])

In zahlreichen Eingaben an den Bischof bat die Stadt um Abhülfe und stellte sich auf ihren Rechtsstandpunkt, der auf dem ihr und den Ständen im Jahre 1388 erteilten

---

[1]) So unterlag z. B. das Vieh, das ausgeführt werden sollte, oder innerhalb des Stiftes verhandelt wurde, einer Zollabgabe, nur das nach der Stadt Osnabrück eingeführte Vieh war zollfrei. St.-A. O. A. A. 138, 1.

[2]) St.-A. O. A. A. 138, 1.

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 22; 29, 27; 30, 18; 138, 1.

[4]) St.-A. O. A. A. 137, 4.

Privileg Bischof Dietrichs von Horne (1376—1402) fußte.[1]) Aber trotz aller Beweise seitens der Stadt stiegen gleichwohl bei dem Geheimen Rate Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Zollfreiheit und die Befreiung vom Stettegelde auf, da sich die Uebergriffe der Vögte und damit die Klagen der Stadt mehrten. Durch ein allgemeines Rundschreiben suchte man regierungsseitig sich Klarheit über diese strittige Frage zu verschaffen.[2]) Das Ergebnis der Umfrage bestätigte in allen Punkten die Angaben der Stadt. Nirgendwo im Stifte brauchten die Osnabrücker Kaufleute und

---

[1]) St.-A. O. A. A. 30, 18. Daß Schöttke, a. a. O. 59, dieses Privileg in das Jahr 1338 verlegt, ist wohl nur auf einen Druckfehler zurückzuführen. Uebrigens hatte schon vorher, 1365, der Stiftsverweser des für weltliche Geschäfte unfähigen Johann II. Houth (1349—66), Dietrich von der Mark, der Osnabrücker Bürgerschaft die Befreiung vom Zolle zu Vörden zugesichert. Urk. gedr. Friederici-Stüve, a. a. O. I, 282 f.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 27. „An alle rentmeistere hiesigen Stiffts Osnabrück Excepto Reckenberg d. 14. decembr. 1683. A. G. F. Wan an Ihr Dchl. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Bürgermeister und Raht hiesiger Statt Oßnabrück wegen dasjen, daß Ihre Burgere und Handelsleuthe auf den Märcketen und Kirchmessen in Euern anvertrauten Amte ohngewohnliches Stettegelld geben sollen, suplicando et intercedendo gelangen lassen, solches führen die Copehlichen Anschlüsse mit mehrerm nach sich: Gleich man nun nicht eigentlich weiß, wie es deßfals alters hero damit gehalten worden und wie es mit sothaner praetendirender freyheit bewandnusse habe, und Sie bürgere in solchen fällen in hiesigem Stifft vor andern Außheimschen von dem stette gelde Befreyet gewesen, man auch deßfals nicht gerne sehen möchte, daß wieder angebene althergebrachte privilegia und gerechtigkeiten, wan solche von altershero hetten, beschweret werden möchten; Alß will man über eines und anders Euern außführlichen Bericht, umb ferner darunter zu verordnen, förderjambst gewertig, und man . . . . . GHD."

Händler Abgaben zu zahlen.[1]) Es scheint daraufhin ein energischer Befehl an die Vögte ergangen zu sein, ihre Uebergriffe gegen die Osnabrücker Bürger einzustellen, da seit dieser Zeit ein merkliches Abflauen der Klagen der Stadt über diesen Punkt festgestellt werden kann. Im letzten Jahrfünft der Regierung Ernst Augusts hören sie überhaupt ganz auf, ein Beweis, daß die alte ständische Gerechtigkeit der vollständigen Exemtion von Abgaben sich für die Stadt aufs neue gefestigt hatte. Der Kampf war leicht gewesen, dafür der Preis aber auch gering. Denn, abgesehen von ihrer prinzipiellen Bedeutung, bot die Befreiung von Stettegeld und Zoll doch nur unbedeutende Vorteile für den Osnabrücker Kaufmann und Händler; das beständige Sinken der kommerziellen Bedeutung der Stadt konnte hierdurch nicht aufgehalten werden.

Der Handel Osnabrücks bewegte sich nur noch in kleinen Geschäften. Allgemeine Geldknappheit, Verfall des Kredits und mangelnde Kaufkraft des Volkes waren schuld daran. Der einzelne Kaufmann konnte nicht mehr daran denken, große Warenabschlüsse zu machen. Die Folge davon war, daß das Handelsgut, insbesondere auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der angrenzenden Gebiete, der Niederlande und Ostfrieslands,[2]) die früher in Osnabrück einen dankbaren Markt gefunden hatten, jetzt andere Absatzgebiete aufsuchten. Dadurch wurde die Lebensmittelversorgung der Stadt, deren Bedarf durch die vielköpfige Einquartierung um ein Bedeutendes gestiegen war, sehr erschwert, besonders

[1]) Ebenda. Nur das Kirchspiel Buer machte eine Ausnahme. Hier mußte eine Abgabe von 3 Pfennigen bezahlt werden. Ob es sich hier aber um eine Abgabe in dem fraglichen Sinne handelt, erscheint bei dem gänzlich isolierten Vorkommen des Falles doch recht zweifelhaft.

[2]) St.-A. O. A. A. 29, 23.

wenn noch Mißernten im eigenen Lande hinzutraten.[1]) Zur Zeit der schlimmsten Wirren des dreißigjährigen Krieges war das Getreide billiger gewesen als unter der Regierung Ernst Augusts.[2]) Ueberspannung der Finanzkraft, Vernachlässigung und feindselige Behandlung ihrer wirtschaftlichen Nöte hatten diese Zustände gefördert. Regierungsseitig suchte man erfolglos durch äußerliche Mittel, wie z. B. durch Ausfuhrverbote,[3]) Abhülfe zu schaffen, anstatt mit durchgreifenden Maßnahmen den Handel auf eine neue Grundlage zu stellen.

Nicht nur auf den unteren Bevölkerungsschichten lastete der Druck des Nahrungsmittelmangels, sondern sogar am Hofe machte sich die Stagnation von Handel und Wandel bemerkbar. So schreibt die Herzogin Sophie am 14. Dezember 1675: „. . . . . Ich liebe Osnabrück von ganzem Herzen, aber man lebt hier sehr teuer . . . . . .“[4]) Im Verein mit dem Bischof suchte die Stadt den Kornverbrauch des Landes einerseits nach Möglichkeit herabzumindern, dadurch daß sie der Herstellung von Kornbranntwein entgegenwirkte,[5]) anderseits nahm sie die Beschaffung der für Osnabrück erforderlichen Getreidemengen jahrelang selbst in die Hand, da sich der Handel hierzu außer stande fühlte. Es wurde zu diesem Zwecke ein eigener Ausschuß gebildet, der in Ver-

[1]) Wie z. B. 1662, 1675, 1693, 1698 und andere Jahre. St.-A. O. Rep. 1. Msc. 244 b.

[2]) Nach der Korntaxe des Domkapitels; ebenda.

[3]) St.-A. O. A. A. 29, 22; Stadt-A. O. Landtagsakten 169, 15.

[4]) Forst, a. a. O. Mitt. XIV, 376.

[5]) Stadt-A. O. Landtagsakten 169, 15: „Gravamina Civitat. 3. x—br. 1696 . . . . 3. daß dasjenige, was vorerst wegen des so hochschädlichen Kornbranntweinbrennens im Landrat beliebet, fördersambst zum effect gebracht werden möge, damit der daher am Holtz und Korn immer weiter einreißender Thewrung und anderen Unwesen in etwa vorgebeuget werde . . . . .“

bindung mit auswärtigen Kommissionären Korn aufkaufen mußte, besonders in den welfischen Landen, weil hier wegen der engen verwandtschaftlichen Beziehungen der Landesherren mit Ernst August am ersten Erleichterungen aller Art zu erwarten waren.[1]) Die „rocken-Kommission" bildete sich allmählich zu einer Art Wohlfahrtseinrichtung aus, da man trotz des billigen Erwerbs in den calenbergischen Landen[2]) das Getreide noch unter Einkaufspreis wieder abgeben mußte, so daß man in wenigen Jahren einen Verlust von über 5000 Talern zu buchen hatte.[3])

Der damalige Ernährungsausschuß mag für den Augenblick unter dem Zwange der Not viel Gutes gewirkt haben, aber die übrigen Maßnahmen, die die Stadt traf, um die Lebensbedingungen zu erleichtern, schlugen fehl. Insbesondere konnte sie durch ihre Marktverordnungen von 1866 und 1670[4]) keine Verhältnisse herbeiführen, die den Anforderungen der Bevölkerung und vor allem des Hofes genügten. Das führte zu einem Eingreifen des Bischofs, der nach umständlichen Verhandlungen mit der Stadt 1673 eine eingehende Marktordnung erließ.[5]) Es ist bezeichnend, daß man sich in den vorangehenden Verhandlungen, wie auch in der Verordnung selbst nur mit rein formalen Dingen beschäftigte, wie mit der Anweisung der Plätze für die Verkaufsstände, mit der Marktpolizei und dergleichen, aber irgendwelche Maßnahmen, daß vom Lande aus der Markt auch regelmäßig mit guten und billigen Lebensmitteln beschickt wurde, finden sich nicht. Schon im folgenden Jahre mußte der Bischof seine Marktordnung erneuern, weil wie-

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 22.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) St.-A. O. A. A. 29, 23.
[5]) Ebenda.

herum Mißstände eingerissen waren.[1]) Aber gefruchtet haben seine Bemühungen nichts, da eben die Verhältnisse, auf denen das alte Marktwesen sich aufgebaut hatte, von Grund aus verändert waren und die Beamtenschaft den Verordnungen ihres eigenen Landesherrn dadurch entgegenarbeitete, daß sie den Verkehr des Landes der exemten Stadt geflissentlich zu entziehen suchte.[2])

IV. Das Gerichtswesen der Stadt.

Durch die capitulatio perpetua und durch die Bestimmungen verschiedener Konkordate zwischen Ernst August und der Stadt waren die Gerichtsverhältnisse in der Stadt Osnabrück im allgemeinen festgelegt. Die Geistlichkeit auf den Immunitäten, das bischöfliche Militär, die fürstlichen Bedienten und die Stadt Osnabrück hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit. Solange sich der Hof in Osnabrück aufhielt, wurden Reibungen zwischen den einzelnen Gerichten fast ganz vermieden, da Ernst August sich keinen Vorteil davon versprach, wenn er an der bestehenden Ordnung rüttelte, und am allerwenigsten, wenn dadurch die Jurisdiktionsrechte der Stadt beschnitten wurden. Ebenso wie auf wirtschaftlichem Gebiete befolgte er auch hier eine Politik vorsichtiger Zurückhaltung. Sobald er aber sein calenbergisches Erbe angetreten hatte und damit die Regierung in die Hände seiner Beamtenschaft gelangte, setzte eine ununterbrochene Kette von Streitigkeiten zwischen den städtischen Gerichten und der Land- und Justizkanzlei ein, die hervorgerufen wurden durch das Bestreben der letzteren, ihre Zuständigkeit zu erweitern. In Hannover blieb Ernst August zwar auch bei seinem Programm der Mäßigung, gab aber

[1]) St.-A. O. A. A. 29, 23.

[2]) Stüve, a. a. O. Mitt. VI, 88.

seiner Regierung auf deren bisweilen mehr oder weniger einseitig gefärbte [1]) Berichte hin doch vielfach Recht, wodurch dieser der Rücken wohl gestärkt wurde, die strittigen Punkte aber keineswegs damit fortfielen.

Die Jurisdiktionsrechte der Stadt waren sehr ausgedehnt. Die Strafgerichtsbarkeit übte sie vollkommen selbständig ohne irgend eine Appellation an ein landesherrliches Gericht aus, nur mit der Einschränkung, daß bei der Vollstreckung von Todesurteilen der fürstliche Obergograf zugegen sein mußte. In Sachen der Zivilgerichtsbarkeit konnte über den Rat der Altstadt hinaus noch an die Land- und Justizkanzlei appelliert werden. [2])

Um sich der Eingriffe der Land- und Justizkanzlei in ihre Jurisdiktion zu erwehren, verklagte die Stadt 1688 die Räte beim Kaiser. Sie wurden von diesen daraufhin zur Verantwortung vor den Reichshofrat geladen. [3]) Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit schweigen die Akten. Jedenfalls trat eine Besserung der Verhältnisse in den folgenden Jahren nicht ein. Im Gegenteil, in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts nahmen die Geheimen Räte sogar unzufriedene Elemente der Bürgerschaft gegen die Erkenntnisse des Stadtgerichts in Schutz und suchten eine Art konkurrierende Gerichtsbarkeit einzurichten. Die Stadt legte dem Bischof und dem Landtage diese unhaltbaren Zustände vor, „wodurch dero (d. h. des Magistrats) autorität nicht wenig gekränket, und bey etlichen bürgern die Verwegenheit und Ungehorsam zunimmt" (1696). [4]) Ernst August sagte auch sofortige Abhülfe zu, [5]) aber die an selbständiges

[1]) St.-A. O. L.-A. A. 21, 1; 215, 8.
[2]) Klöntrup, a. a. O. III, 42 ff., 185; Bär, a. a. O. 38, 65 ff.
[3]) St.-A. O. A. A. 30, 13.
[4]) Stadt-A. O. Landtagsakten 169, 15.
[5]) Ebenda.

Handeln gewöhnten Räte kümmerten sich nicht um die Aufforderung Ernst Augusts, „daß der Magistrat dero Stadt Osnabrug in prima instantia und sonsten wieder das Herkommen nicht beschweret werden solle".[1] Auf die erneute Klage der Stadt hin,[2] forderte er unterm 22. November 1697 energisch den Bericht der schuldigen Räte ein, die das der Stadt zustehende Recht der ersten Instanz verletzt hatten.[3] Aber der schon bald darauf erfolgte Tod des Bischofs (28. Jan. 1698)[4] ließ die Angelegenheit nicht mehr zum Austrag kommen.

Die Konkordate über die Einnahme landesherrlicher Truppen[5] und über die Hofhaltung[6] vom 5. November 1665, ferner die Abmachungen über die Jurisdiktion beim Marktvergehen[7] vom 2. September 1673 schlossen sich dem in der Stadt Osnabrück geltenden Rechte an, wonach in Strafgerichtssachen das forum domicilii zuständig war.[8] Gleichwohl suchten das Militär[9] wie auch der Geheime Rat[10] bei ihnen günstig gelegenen Fällen das forum delicti commissi zur Geltung zu bringen, was bei einer Anwesenheit Ernst Augusts in Osnabrück nicht möglich gewesen

---

[1]) Stadt-A. O. Landtagsakten 169, 15.

[2]) Stadt-A. O. Landtagsakten 170, 10.

[3]) Stadt-A. O. Landtagsakten 170, 7.

[4]) Sandhoff, Antistitum Osnabrugensis Ecclesiae res gestae II 238; Grote, Osnabrück'sche Geld- und Münzgeschichte 56. Der bei Stüve, Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück 407, Friederici-Stüve, a. a. O. III 290 und Schöttke, a. a. O. 60 angesetzte Todestag (2. Februar 1698) ist irrig.

[5]) Cod. Const. I 1458 ff.

[6]) Stadt-A. O. Publica 22, 13.

[7]) St.-A. O. A. A. 29, 23.

[8]) St.-A. O. A. A. 32, 1; 32, 2.

[9]) St.-A. O. A. A. 29, 22.

[10]) St.-A. O. A. A. 32, 1.

wäre.[1]) Mit großer Schärfe wurde dieser Streit 1695 geführt, wo ein Osnabrücker Bürger einen Ausländer auf stiftischem Gebiete ausgeraubt hatte. Die Land- und Justizkanzlei forderte von der Stadt die Auslieferung des Verbrechers, den diese in Gewahrsam hatte. Aber die Stadt blieb fest. Auf den Bericht der Räte hin wurde der Fall in Hannover einer eingehenden Beratung unterzogen und zu Gunsten der Stadt entschieden.[2]) Damit war die Rechtslage vorläufig gelöst. In den letzten Tagen der Regierung Ernst Augusts scheint der Geheime Rat einen neuen Vorstoß dieser Art gegen die Strafgerichtsbarkeit der Stadt geplant

---

[1]) Wie peinlich dieser in Gerichtssachen die Hoheitsrechte der Stadt berücksichtigte, zeigt folgender Revers: „Demnach Ihrer Fürstl. Durchl. . . . . Unterthanen Einer Nahmens Jobst Hengelsbruch, auß dem Kirspel Borgloh vor etzlichen Tagen an Eines oßnabruckischen Bürgers Sohne im Borgloher Berge eine grobe und straffbare that verübet, indeme er berührten Knaben tödtlich verwundet, alß daß ahn dessen Leben annoch gezweiffelt werde, dahero Ihro Fürstl. Durchl. entschlossen wieder den Thäter die Justiz schleunig zu ergehen, und zu solchem Ende auß bewegenden Uhrsachen denselben anhero in Ihre Stadt durch einige Schützen zu hafft führen zu lassen. Gestalt denn auch mit Bürgermeistern und Raht deswegen geredet worden, und dieselbe jedoch mit vorbehalt Ihrer Gerechtsame auß Ihnen bedeutenden Ursachen, damit unterthänigst zufrieden gewesen.

So wirdt Nahmens mehr höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Ihnen Bürgermeistern und Raht ihrer Stadt Osnabrück dieser Schein dahin ertheilet, daß sothane herführunge obgenandten Mißthäters und incarceration hierselbst Ihnen Bürgermeister, Raht und gemeiner Stadt Oßnabrück in deren gerechtsam zu keinem praejuditz und abbruch gereichen noch gemahlen zu einiger schädlicher Folge gezogen werden solle. Urkundt hierunter gesetzten Fürstl. Insiegels. Geschehen Oßnabrück den 30. Decembris Anno 1665. Georg Heinrich Derenthal. (L. S.). St.-A. O. A. A. 29, 22.

[2]) St.-A. O. A. A. 32, 1; 32, 2.

zu haben,[1]) kam aber damit wegen der nun folgenden Sedisvakanzzeit, die die welfische Herrschaft beseitigte, nicht mehr zum Abschluß.

Das jus conducendi et arrestandi bei Fremden in Zivil- und Schuldforderungssachen, dessen „observantz" sie behauptete, konnte die Stadt auch keineswegs unangefochten ausüben. Bei Marktvergehen war ihr vertragsmäßig nur konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den fürstlichen Gerichten zugestanden.[2]) Anfänglich auf gütlichem Wege (1680),[3]) in den späteren Jahren mit den rücksichtslosesten Mitteln, wie Androhung von Geldbußen und gewaltsamer Befreiung beschlagnahmten Eigentums der Schuldner durch Militärkommandos,[4]) suchte die Kanzlei die Jurisdiktion über die in der Stadt sich aufhaltenden Fremden an sich zu reißen. Sie hielt es nicht einmal für notwendig, die Stadt von der Ausstellung von Geleitsbriefen für Schuldner Osnabrücker Bürger in Kenntnis zu setzen, was wieder zu neuen Streitigkeiten führte.[5]) Die Haltung des Bischofs war schwankend und teilnahmlos,[6]) was die Stadt umso mehr veranlaßte, auf ihrem althergebrachten Rechte zu bestehen. Eine endgültige Regelung dieser Frage kam weder unter der Regierung Ernst Augusts, noch in der Folgezeit[7]) zustande.

Nur in einer Frage wurde unter beiderseitigen zähen Verhandlungen eine dauernde Klarstellung erzielt, nämlich in der Frage, ob sich die Jurisdiktion des Bischofs über seine in der Stadt wohnenden Bedienten auch auf deren Ange-

---

[1]) St.-A. O. A. A. 30, 9.
[2]) St.-A. O. A. A. 29, 23.
[3]) Stadt-A. O. Publica 21, 3.
[4]) St.-A. O. L.-A. A. 215, 8.
[5]) Ebenda.
[6]) Ebenda.
[7]) Klöntrup, a. a. O. III, 44 f.

hörige und Dienerschaft beziehe oder nicht. Die schon erwähnten Konkordate hatten hierüber keine Entscheidung getroffen. In den ersten Jahrzehnten der Regierung Ernst Augusts scheint die Stadt die Jurisdiktion über die Angehörigen und die Dienerschaft der bischöflichen Beamten unter Billigung der Kanzlei ausgeübt zu haben, indem der Rat letztere über den Gang der Untersuchung und über die gefällten Urteile in Kenntnis setzte. Noch 1681 konnte er die Frau des Kanzleiboten wegen Hehlerei verhaften und in friedlicher Zusammenarbeit mit der Kanzlei das Urteil feststellen.[1]) Aber seit der Verlegung der Residenz von Osnabrück nach Hannover spitzte sich das Verhältnis zwischen dem Geheimen Rat und der Stadt bedenklich zu. Die Entwicklung der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts führte zu einer tiefgehenden, für Land und Stadt unheilvollen Entfremdung der beiden Behörden, zu der sich noch seit Einsetzung des Grafen von Platen zum Statthalter des Stiftes (1691) eine ausgesprochene Mißachtung des Magistrats von seiten der bischöflichen Regierung gesellte.[2]) In Verbindung mit ihrem allgemeinen Kampfe gegen die Gerichtsbarkeit der Stadt bestritten daher die Räte dem Magistrat seine Zuständigkeit für die Angehörigen und die Dienerschaft der fürstlichen Bedienten.[3]) Als 1688 das Stadtgericht den Diener des Kanzleisekretärs wegen eines Vergehens in eine Geldstrafe genommen hatte, protestierte der Geheime Rat dagegen und beschwerte sich beim Bischof.[4]) Erst ein volles Jahr später entschied dieser nach mancherlei Schwankungen die Frage zu Gunsten der Osnabrücker Regierung.[5])

---

[1]) Stadt-A. O. Publica 21, 3.
[2]) Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 196.
[3]) St.-A. O. L. A. A. 213
[4]) Ebenda.
[5]) Cod. Const. I 705 ff.

Zeitlich mit diesem Streit fällt auch zusammen die vom Geheimen Rat durchgesetzte Ausschließung des Stadtsekretärs vom landesherrlichen Obergogericht über die vier Stadtkirchspiele, bei welchem dieser nach alter Sitte das Protokoll zu führen hatte. [1])

Das Bestreben der Regierung ging also dahin, die Jurisdiktion der Stadt, die ihre Zuständigkeit im Laufe der Zeit erweitert hatte, auf Vergehen und Streitigkeiten zu beschränken, an der nur städtische Bürger beteiligt waren. Ihr Ziel hat sie nur zum Teil erreicht. Am Schluß der Regierung Ernst Augusts stand die eigene Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück ungeschwächt da.

Die geistliche Jurisdiktion, die durch ein eigenes Stadtkonsistorium wahrgenommen wurde,[2]) ließ man unberührt. Allerdings mußte die Stadt es geschehen lassen, daß die Jesuiten entgegen den Bestimmungen der capitulatio perpetua und ungeachtet aller Proteste des Rates[3]) sich nach und nach in der Stadt wieder niederließen und sogar ein förmliches Kollegium errichteten,[4]) was nur unter dem Schutze Ernst Augusts möglich war, der den Ordensklerus entschieden gegen die Unduldsamkeit der Stadt verteidigte.[5])

Schluß.

Die Entwicklung, die die Stadt Osnabrück unter Ernst August I. genommen hatte, war im großen und ganzen sehr ungünstig gewesen. Die capitulatio perpetua hatte ihr

---

[1]) St.-A. O. L.-A. A. 21, 1; 213. Cod. Const. I 705 f.

[2]) Klöntrup, a. a. O. III, 41.

[3]) So z. B. Stadt-A. O. Militaria 17—18, 24; St.-A. O. A. A. 34, 3.

[4]) Stüve, a. a. O. Mitt. VIII, 190.

[5]) Beckschäfer, Geschichte des Dominikanerklosters zum hl. Kreuz in Osnabrück. Mitt. XXXVII, 54 f.

die alten Privilegien zurückgegeben. Ihr Bestreben ging jetzt dahin, auf dieser Grundlage sich weiter zu entwickeln und den Rückschlag, den der dreißigjährige Krieg gebracht hatte, wieder wett zu machen. Gute Anfänge dazu waren unter dem Rest der Regierung Franz Wilhelms gemacht. Freilich schwer genug wurde der Stadt das Werk innerer Kräftigung, da die Mittel hierzu beschränkt waren und anderseits die Bürgerschaft nicht Weitblick genug besaß, um zu erkennen, daß die Stadt ohne durchgreifende Veränderungen im Innern sich in der neuen Umwelt nicht mehr durchzusetzen vermochte.

Durch zähes Festhalten an den altgewohnten Einrichtungen und Methoden suchte die Stadt ihre alte Bedeutung wieder zu gewinnen. Religiöse Unduldsamkeit und beständiger Kampf gegen den Landesherrn in den letzten Jahrzehnten hatten Mißtrauen gegen alle Neuerungen und trotzigen Starrsinn großgezogen, dem sich noch eine gewisse Verbitterung der Bevölkerung zugesellte, da trotz aller Bemühungen die kommerzielle Bedeutung weiter sank. Unter der Regierung Ernst Augusts hoffte der Rat die alte streng konservative Selbständigkeitspolitik weiterführen zu können. Nun mußte die Stadt aber sehen, daß sich der Bischof die schwersten Eingriffe in ihre Sonderstellung erlaubte. Ernst August durchbrach oder umging die Privilegien der Stadt, aber nur da, wo er direkten eigenen Vorteil sich davon versprach. Wo er aber seinen Vorteil sah, da scheute er nicht davor zurück, die städtischen Privilegien bei Seite zu schieben. Seine Macht dazu zu benutzen, Osnabrück aus der wirtschaftlichen Stagnation herauszureißen, in die es geraten war, daran hatte er kein Interesse. Im Gegenteil, er ließ es an Fürsorge für die Stadt in allem fehlen, weil eine Kräftigung Osnabrücks seinen Zielen unbequem werden konnte. Das Verhältnis des Bischofs zur Stadt war also

nur einseitig. Sich selbst im Rahmen ihrer historischen Ueberlieferung zu helfen, war für die Stadt jetzt auch nicht mehr möglich, da die schweren Fesseln, die ihr durch das politische System Ernst Augusts auferlegt wurden, freiheitliche Regungen irgend welcher Art nicht duldeten.

Die Eingriffe in die Selbständigkeit Osnabrücks, die in einem geistlichen Gebiete nur provisorischen Charakter tragen konnten, da wegen des Fehlens einer Dynastie mit jedem Regierungswechsel auch ein Systemwechsel — letzterer noch verstärkt seit Einführung der Alternative — verbunden war, konnten gleichwohl die Kraft der Bürgerschaft nicht brechen, wohl beugen. Die Folge davon war, daß die Stadt sofort nach dem Tode Ernst Augusts in alter Entschlossenheit und Stärke wieder auf dem Kampfplatz erschien, um sich erfolgreich der Uebergriffe des sede vacante regierenden Domkapitels und des einige Monate später gewählten Bischofs Karl Joseph von Lothringen (1698—1715) zu erwehren.

Blieb also die politische Entrechtung Osnabrücks durch Ernst August vorläufig mehr oder weniger eine Episode in der Geschichte der Stadt, so war der wirtschaftliche Rückschlag, den sie unter seiner Regierung erlitten hatte, zu stark gewesen, als daß seine Folgen sich auch gleich nach seinem Ableben hätten beseitigen lassen. Noch über zwei Menschenalter hindurch hatte Osnabrück schwer um seine wirtschaftliche Stellung zu ringen, bis es im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine namhafte Nachblüte erlebte, die aber durch die Fremdherrschaft einen jähen Abschluß fand. Erst die große europäische Neuordnung von 1815 legte den Grund zu der Entwicklung, der die Stadt Osnabrück ihre jetzige Bedeutung verdankt.

Goldfunde von Westerkappeln.

Von Dr. Knoke.

Im November 1920 wurde bei Ausschachtung des Bodens auf dem Grundstücke des Zimmermeisters Hoge in Westerkappeln etwas südwestlich dieses Ortes ein Tongefäß mit mehr als 50 römischen Goldsoludi, sowie dem Bruchstück eines fingerdicken Goldringes und einem goldenen Fingerringe gefunden.

Die vortrefflich erhaltenen Goldmünzen stammen sämtlich aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. und gehören den Kaisern Constantin II. (337—340), Constantius (337—361), Constans (337—350), Magnentius (350—353), Decentius (351 bis 353), Valentinianus I. (364—375) und Valens (366 bis 378) an.

Das Gefäß, in dem die Gegenstände lagen, hatte angeblich die Gestalt eines Kugeltopfes mit hohem Kragen. Leider wurde es beim Ausgraben zertrümmert, und die Scherben konnten nicht wieder aufgefunden werden.

Der dickere Ring war von massivem Golde und hatte eine ovale Gestalt, weswegen er auch von den Findern als Henkel bezeichnet wurde. Er war in einer Länge von 3 cm noch erhalten. Die kantigen Verzierungen schmückten nur die Außenseite, während das Innere glatt war.

Der Fingerring war mit 3 Kapseln verziert, in denen sich grüne Glaspasten befunden hatten. Jedoch war von diesen nur noch die mittlere erhalten.

Da die benachbarten Museen sich außer Stande erklärten, die Fundgegenstände anzukaufen, so sind sie leider in Privathände gelangt. Der größte Teil der Münzen wanderte nach München, andere wurden nach Bielefeld verkauft, einige auch an Arbeiter verschenkt. Ueber den Verbleib der Ringe konnte nichts erfahren werden.

Ein Fund Osnabrücker Kupfermünzen.

Am 24. Mai 1921 wurde in Badbergen bei Anlage einer Grube an der Seitentür eines Hauses ein Tontopf gefunden, bei dessen Zertrümmerung mehrere hundert Osnabrücker Kupfermünzen zum Vorschein kamen, und zwar abgesehen von einigen städtischen 9-Pfennigstücken ausschließlich 12-Pfennigstücke des Domkapitels und der Stadt. Die Münzen verteilen sich folgendermaßen

I. Das Domkapitel Osnabrück.

1.	12 Pfennig von 1606; 2 Varianten . . .	9 Stück

II. Die Stadt Osnabrück.

2.	12 Pfennig von 1570; 2 Varianten . . .	2 Stück
3.	12 Pfennig von 1599; 13 Varianten . . .	140 Stück
4.	12 Pfennig von 1615; 8 Varianten . . .	93 Stück
5.	12 Pfennig von 1623; 29 Varianten . . .	403 Stück
6.	12 Pfennig von 1633; 7 Varianten . . .	56 Stück
7.	9 Pfennig von 1625;	6 Stück
	zusammen	709 Stück

Die Münzen werden im Herbst 1635 im Verfolg der Kämpfe, die um diese Zeit zwischen dem kaiserlichen General Lautersheim und dem schwedischen General Knyphausen in der Badberger Gegend stattfanden, in die Erde gekommen sein. (Näheres über den Fund s. m. Art. in den „Blättern für Münzfreunde", 1922, Nr. 2, Verlag: C. G. Thieme, Dresden-A. 9.)

Kennepohl.

Zur Gründungsurkunde der Kirche Engter.

(Osnabr. Urkundenbuch II Nr. 241.)

Von W. Fisse-Niewedde.

In dieser Urkunde vom Jahre 1229 erteilt Bischof Conrad I. von Osnabrück die Erlaubnis zum Bau einer

Kapelle in der Engter Mark, die damals noch zum Kirchspiel Bramsche gehörte, und trifft ferner Bestimmungen über die zu errichtende Pfarre und den Geistlichen. Verhältnismäßig bald wird die weitere Entwicklung dann zur Bildung der selbständigen Kirchengemeinde Engter geführt haben, die deshalb in der genannten Urkunde von jeher ihre Gründungsurkunde gesehen hat.

Der Wortlaut ist 1840 von Sudendorf „ex copia Johannis Davidis Cruse pastoris Engtereusis circa 1686" zuerst veröffentlicht worden.[1]) In den Urkunden zu Mösers Osnabrückischer Geschichte[2]) findet sich ein Auszug, von Stüve nach Sudendorf hergestellt. Im Osnabr. Urkundenbuche gibt dann Philippi den Text ebenfalls nach dem Druck bei Sudendorf; die Crusesche Abschrift selbst hat ihm nicht vorgelegen, die er nach seiner Bemerkung: „Die Siegelzeichnung *gab* die Umschrift usw." für verschollen zu halten scheint. Sie findet sich indessen noch im Pfarrarchiv zu Engter vor, und ihre Vergleichung ergibt, daß bei Sudendorf und folglich auch in den späteren Drucken *ein Passus fehlt, der hiermit nachgetragen* sei.

Nach „vos saepius festo nativitatis Domini divinis caruisse" folgen noch die Worte „*quosdam etiam ex vobis inconfessos decessisse*", in denen also (vgl. Text) ein periculum animarum besonders hervorgehoben wird. Sie bilden in Cruses Niederschrift eine Zeile für sich, und daß Sudendorf sie beim Abschreiben versehentlich ausgelassen hat, ist durch die Gleichheit des Zeilenschlusses in den Wörtern caruisse .... decessisse verschuldet worden. — Zu berichtigen bliebe noch, daß der Schluß der Siegelumschrift bei Cruse „Osnab. epc" lautet.

[1]) Sudendorf, Beiträge z. Gesch. d. L. Osn. Osnabr. 1840, S. 58.

[2]) Möser, Werke (Abeken) Osnabr. 1843. Band 8. Nr. 286.

Die Abschrift findet man in einem 1651 von Cruses Vater und Amtsvorgänger begonnenen Lagerbuch; mit einem besonderen Titelblatt werden darin „anno reparatae per Christum salutis MDCLXXXX“ Johann David Cruses Eintragungen eröffnet, und nach sehr wenig Text auf den ersten Seiten folgt alsbald die Urkunde von 1229, sodaß die Entstehung dieser Abschrift statt „circa 1686“ mit Bestimmtheit in das Jahr 1690 gesetzt werden kann. Daß Cruses Vorlage das Original selbst gewesen ist, steht bei der genauen Wiedergabe der Siegelumschrift wohl außer Zweifel. Wie alle Akten und Kirchenbücher in Engter wird es der Brand des Pfarrhauses am 16. März 1720 vernichtet haben. Das Lagerbuch mit der Abschrift ist diesem Schicksal entgangen, weil es nicht im Pfarrhause, sondern „bei denen Rahtleuten verwahrlich vorhanden war“. Während der ältere Cruse[1]) darin vorwiegend Verschreibungen und dgl. einträgt, die für die Rechte und Einkünfte der Stelle von Wichtigkeit sind, hat der Sohn auch sorgfältige Abschriften von älteren Urkunden geliefert, die nur noch historische Bedeutung hatten, ein verdienstvolles Vorgehen, für das wir heutigen „parrochiani in Enketer marck“ wie auch die Forschung ihm Dank wissen müssen. Denn ohne das würde der Wortlaut dieser Urkunde uns nicht mehr überliefert sein. —

Leider ist Cruse auch Urheber einer in Engter fest eingewurzelten, irrigen Meinung geworden, die vielleicht von dieser Stelle aus wirksam bekämpft werden kann. In einer Vorbemerkung zu unserer Urkunde sagt Cruse, die Kirche sei 1229 von Conrad von Rietberg, dem 33. Bischof von Osnabrück, gegründet, und seine Nachfolger im Pfarramt

[1]) Joh. Cruse, Pastor in Engter 1650—89, sein Sohn Joh. Dav. Cruse 1689—1724.

Engter haben es gläubig hingenommen und weiterverkündet. Gleichwohl ein Irrtum Cruses! — einesteils entschuldbar. Denn den zu Cruses Zeit vorhandenen älteren Darstellungen der Osnabrücker Bistumsgeschichte haftet der wunderliche Fehler an, daß sie den Namen Conrads I., der 1227—39 regierte, völlig unterschlagen[1]) und die Ereignisse dieser Jahre kurzerhand dem Engelbert zuschreiben, der 1224—26 vor Conrad und ein zweites Mal nach dessen Tode 1239—50 Bischof von Osnabrück gewesen ist. Infolgedessen begegnet uns in diesen Geschichtswerken tatsächlich der Name Conrad zum ersten Male bei Conrad von Rietberg, den sie als den 33. Bischof aufführen,[2]) der aber, was Cruse nicht beachtet, erst Jahrzehnte später, nämlich 1268—97 (als Conrad II.) regiert hat und deshalb hier nicht in betracht kommen kann. Der Bischof unserer Urkunde von 1229, den die Kirche in Engter als ihren Gründer verehrt, hieß Conrad von Veltberg!

[1]) Vgl. Osnabr. Geschichts-Quellen I. S. XIII. S. 70 Anm. 2.

[2]) Vgl. Reimchronik. (Osnabr. Gesch.-Quellen I. S. 11.) Dsgl. Ertmans Chronik (Osnabr. Gesch.-Quellen I. S. 82.)

Bücherschau.

Justus Möser, Gesellschaft und Staat. Eine Auswahl aus seinen Schriften. Herausgegeben und eingeleitet von Prof. Dr. K. Brandi. Drei Masken-Verlag, München 1921.

Die groß angelegte Sammlung „Der deutsche Staatsgedanke" hat in ihrer ersten Reihe: „Führer und Denker" den ersten einer Einzelpersönlichkeit zugewiesenen Band unserem größten Landsmann gewidmet. Prof. Dr. Brandi hat diese Auswahl in Mösers scher Treue der Osnabrücker Heimat zugeeignet. Sie muß ihm von Herzen dankbar sein für die schöne Gabe. Dem einleitenden Lebensbild liegt die Festrede zu Mösers 200. Geburtstag zu Grunde. Dem damaligen Hörer wird das gedruckte Wort die Weihestimmung jenes Festtages erneuern, er wird sich der Abweichungen und Erweiterungen freuen, die der neue Zweck veranlaßt hat; jeder Leser wird die in knappste Form gedrängte Fülle bewundern und zu seiner Ueberraschung erfahren, wie auf so oft schon durchforschtem Gebiet noch so manche hübsche Einzelheit zu entdecken war. Einleitung und Auswahl sind ein Ganzes, die eine aus der anderen erwachsen. Ich kenne keinen Aufsatz über Möser, der ihn so anschaulich in die geistigen Strömungen seiner Zeit hineinstellt, und keine Auswahl seiner Schriften, die so wie diese nach der Zeitfolge geordnet sein Werden und seine unerschöpfliche Vielseitigkeit verdeutlicht, wenn auch, dem Zweck der Sammlung entsprechend, Gesellschaft und Staat im Vordergrunde stehen.

Schirmeyer.

J. Rhotert: 1) Ferdinand von Kerssenbrock, Dompropst und Statthalter im alten Hochstift Osnabrück (in Bd. 77 der Ztschr. f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens S. 190 ff.)

2) **Derselbe.** Die Dompröpste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels. Osnabrück 1920.

Die erste Schrift beginnt mit einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der Familie von Kerssenbrock und geht dann mit wenigen Worten auf die kirchliche und staatliche Laufbahn v. Kerssenbrocks ein. Um so eingehender dagegen werden das gesellschaft-

liche Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse v. Kerssenbrocks geschildert, sowie die Vorgänge bei seiner Erwählung zum Dompropst. Dem Verfasser stand hier eine wichtige Quelle zur Verfügung, nämlich das von Ferdinand von Kerssenbrock selbst verfaßte Tagebuch, das sich leider nur über die Zeit von 1717 bis 1722 erstreckt. Verf. geht dann näher auf Kerssenbrocks Testament und seinen Nachlaß ein, unter dem sich eine wertvolle Sammlung bedeutender deutscher, holländischer, flämischer und italienischer Meister des 15., 16. und 17. Jahrhunderts befand.

M. E. hätten zwecks Schilderung des Charakters und der Verdienste von Ks., sowie hinsichtlich der Beurteilung, die er gefunden hat, einige Angaben aus den Mitteilungen (VIII, 203, X 210 f., XXXI, 27 ff. u. XXXIV, 281) herangezogen werden können.

In der zweiten Schrift bringt der Verf. in ungezwungener Weise Nachrichten über alle möglichen Angelegenheiten im Stifte Osnabrück, bei denen Pröpste und Dechanten als Zeugen oder in irgend einer andern Weise beteiligt waren: Angelegenheiten der Klöster, Einteilung in Pfarreien, Altarstiftungen, Lehns- und Gerichtsangelegenheiten usw., darunter auch Vorgänge, die wichtig für die Geschichte der Pröpste und des Kapitels sind, wie Eide der Pröpste und Erlasse von Statuten für das Kapitel.

Den Stoff gliedert er recht geschickt in 2 Hauptabschnitte. Der erste unbezeichnete betrifft die Zeit vor der Reformation, der zweite ist betitelt „Die neuere Zeit". Der erste Abschnitt beginnt mit einer kurzen Schilderung der Entstehung der Würden des Propstes und des Dechanten. Den zweiten zerlegt Verf., um den geschichtlichen Hintergrund zu kennzeichnen, von dem sich die Tätigkeit der Pröpste und Dechanten abhebt, in 3 Perioden: die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege (1518—1618), vom Beginn des Dreißigjährigen Krieges bis Ende des 17. Jahrhunderts und des 18. Jahrhunderts bis zur Auflösung des Kapitels.

Der Abschnitt, der die Zeit vor der Reformation behandelt, ist der inhaltreichste; das erklärt sich vielleicht daraus, weil dem Herrn Verfasser hier ein sehr reichhaltiges Quellenmaterial in dem Osnabrücker Urkundenbuche und in den Regesten des Fürstentums und Domkapitels Osnabrück des hiesigen Staatsarchivs zu Gebote stand.

Bei der großen Fülle des Stoffes der Abhandlung ist es nicht zu verwundern, wenn sich einige Druckfehler oder Irrtümer eingeschlichen haben. Das Johannesstift (S. 7) wurde bereits 1011 gegründet, Ladbergen, Wersen usw. (S. 9) lagen in der Osnabrücker Diözese. Dietrich v. Horne (S. 9) hat 1377 seinen Eid als Bischof abgelegt, nicht als Propst. **Schultz.**

H. Rothert. Aus der Vergangenheit des Osnabrücker Landes. Aufsätze. Versenbrück 1921.

2) **Derselbe.** Hans Sögeln. Aus der Vergangenheit eines Osnabrück'schen Edelsitzes. Versenbrück 1920.

In dem 1. Heft bringt Verfasser drei kleinere Aufsätze, unter denen derjenige über die geschichtliche Entwicklung des Heuerlingswesens der wertvollste ist und wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung wohl das weiteste Interesse unter den Landwirten beanspruchen wird. Die Arbeit ist in einzelnen Teilen eine Ergänzung zu der umfassender angelegten Untersuchung des † Dr. Wrasmann über denselben Gegenstand (vgl. Bd. 42 und 44 dieser Zeitschrift) und wird manchem auch in ihrer gedrängteren Fassung über viele agrarpolitische und soziale Gesichtspunkte willkommenen Aufschluß geben. In der ländlichen Bevölkerung bilden die Heuerlinge seit jeher die zahlreichste Klasse und besitzen daher auch jetzt noch für die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Osnabrücker Landes ganz besondere Bedeutung. Es ist nicht ohne Anreiz, die Rothertsche und Wrasmannsche Arbeit miteinander zu vergleichen.

Der 2. Aufsatz behandelt die Geschichte des Ritterhauses Lage und ist gleichsam eine Weiterführung der Sudendorf'schen Arbeit, die indes über das Jahr 1400 nicht hinausgeht. (Vgl. Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück). Wer indessen sich eingehender mit Lage beschäftigen will, muß die in der Ztschr. Niedersachsen 1909 und 1921 veröffentlichte Studie des hiesigen Professors Dr. Bödige mitheranziehen. Während R. sich in der Hauptsache auf das rein Historische beschränkt, hat B. dem Hause Lage auch in kunstgeschichtlicher Beziehung einige Beachtung geschenkt.

Aus dem 3. Aufsatz über die Grenzhändel Quakenbrücks aus der Zeit bis 1600 erhellt, daß die Quakenbrücker Einwohner damals ein streitlustiges Völkchen waren, das sich seiner Rechte

zu wehren wußte, aber dabei zuweilen auch über das Ziel hinausschoß. Wer sich für die Quakenbrücker Lokalgeschichte interessiert, wird die kleine anspruchslose Arbeit mit Vergnügen lesen.

Von allgemeinerer Bedeutung und auch wertvoller ist, was R. an der Hand eines reichen historischen Materials über die Geschichte des Edelsitzes Sögeln beibringt. Aus seinen Ausführungen erhalten wir ein eindrucksvolles Bild über den Auf- und Abstieg eines alten Osnabrücker Familiensitzes, dessen Anfänge bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, wo es uns als bischöfliches Tafelgut zuerst begegnet. Genauere Nachrichten setzen mit 1323 ein, mit welchem Jahre als Besitzer Sögelns ein Heinrich von Braken erscheint. Von da ab fließen die Nachrichten reicher, und wir sehen nun, wie im Laufe der Jahrhunderte der Edelsitz denen von Ledebur, Knehem, Lange usw. zufällt, bis er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an die jetzigen Besitzer v. Rappard gelangte. Neben dem historischen Ueberblick läuft eine lesenswerte Schilderung der inneren Zustände und der Lage der eigenbehörigen Bauern unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich im 18. Jahrhundert durch die Teilung der Sögeler Mark als des wirtschaftlichen Rückhalts des Gutes und der bäuerlichen Betriebe herausgebildet haben.

Daß Verf. neben seiner landrätlichen Amtstätigkeit noch so viel Interesse und Arbeitsfreudigkeit für die Geschichte seines Kreises erübrigen kann, verdient unter den heutigen Verhältnissen doppelte Anerkennung. **Fink.**

W. Thimme. Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde Iburgs. (S. A. a. d. Zschr. der Gesellschaft für niedersächs. Kirch.-Gesch. 1916).

Aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums der evangelischen Schloßkirche in Iburg hat der als Pfarrer daselbst tätige Verf. eine lesenswerte, wenn auch kurze Zusammenstellung einiger besonders bemerkenswerter Vorgänge aus der Geschichte jener Schloßgemeinde gegeben, die wir wohl für das 17. und 18. Jahrhundert als ein typisches Bild und Beispiel für die Verworrenheit der kirchlichen Verhältnisse konfessionell gemischter Gemeinden gelten lassen dürfen als Folge jener unglückseligen Bestimmung von 1648, wonach abwechselnd ein evangelischer und katho-

lischer Bischof das Bistum Osnabrück leiten sollte. Der historische Werdegang der Gemeinde und Schloßkirche ist leider zu Gunsten der Darstellung der mannigfachen Reibereien zwischen den beiden Konfessionen etwas zu kurz gekommen. **Fink.**

F. Knickenberg. Die Regelung der Erbfolge auf den Hannoverschen Bauernhöfen nach dem Höferechte. Osnabrück 1920.

Mit dieser Broschüre beabsichtigt Kn., den Hofbesitzern eine gemeinverständliche Anleitung zur Ordnung ihres ehelichen Güterstandes und der Erbfolge auf ihrem Hofe zu geben. Die Bestimmungen des Anerbenrechts werden einzeln durchgesprochen und kurz erläutert. Der Abschnitt I betrifft Güterstand und Erbfolgeordnung bei den nach dem 1. Jan. 1900 geschlossenen Ehen durch Eintragung des Hofes in die Höferolle und Gütergemeinschaft. Abschnitt II befaßt sich mit der Bestimmung über Güterstand und Erbfolgeordnung in 2. Ehe, Abschnitt III mit der Erbteilung nach dem Höfegesetz, Abschnitt IV handelt über Erbfolgeordnung alter Eheleute und Abschnitt V endlich gibt Eheleuten mit alten Gütergemeinschaften, d. h. solchen, die vor 1900 geheiratet haben, wertvolle Fingerzeige in bezug auf ihre Gütergemeinschaft und auf die Eintragung oder Nichteintragung ihres Hofes in die Höferolle. Ein nützlicher Führer und Ratgeber in Fragen des Güterrechts auf dem Lande. **Fink.**

F. Molly. Die Reform des Armenwesens in Stadt und Stift Osnabrück in der Zeit der französischen Herrschaft 1806—1813. Dissert. Münster 1919.

Der staatlichen Armenversorgungseinrichtung begegnen wir am frühesten in Frankreich, wo sie bis in die Zeiten Franz I. und Ludwigs XIV zurückreicht, während die Armenfürsorge anderwärts im großen und ganzen der Kirche vorbehalten war, bis jene allmählich unter dem mehr und mehr zunehmenden Bettelunfug an die weltliche Gemeinde und weltliche Korporationen überzugehen begann. Dieser Umschwung vollzieht sich nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der Reformation, die mit ihren neuen Grundsätzen eine Reihe von deutschen Städten veranlaßte, die Reorganisation des Armenwesens selbst in die Hand zu nehmen. So auch Osnabrück, wo die Anfänge der Geschichte des Armenwesens sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen lassen und

wo der wohlhabendere Teil der Bürgerschaft, wie die zahlreichen Stiftungen erkennen lassen, stets regen Opfersinn und warmes Verständnis für die Armen und Kranken gezeigt hat, besonders nach Einführung der Reformation. Als im Jahre 1810 alle jene mildtätigen Stiftungen zusammengelegt wurden, wurden deren fast 60 gezählt, ungerechnet diejenigen, die schon vorher wieder eingegangen waren. Das Ueberhandnehmen der Bettelei hatte um 1800 zu einer Reform des Armenwesens geradezu gedrängt, die nach schwierigen Verhandlungen schließlich 1810 zur Errichtung einer allgemeinen Armenanstalt führte, mit Angliederung eines Arbeits- und Krankenhauses zur Aufnahme und Beherbergung kranker Handwerker, für die es damals eigentliche Krankenhäuser noch nicht gab. Das ganze Versorgungsinstitut wurde in dem evangelischen Waisenhof an der Gr. Gildewart untergebracht. Die französische Verwaltung hat das Verdienst, diese Bestrebungen einer strafferen Zentralisation des Armenwesens in Osnabrück nachdrücklichst gefördert zu haben. Auch nach dem Uebergang Osnabrücks 1814 an Hannover — Verf. spricht auf S. 66 von einer Rückgabe der Stadt und des Bistums Osnabrück an Preußen 1815!! — hat das mit so viel Mühe und Kämpfen ins Leben gerufene Armeninstitut seine segensreiche Tätigkeit entfalten können und zwar bis in die heutige Zeit, dank der altbewährten Hilfsbereitschaft der Bürgerschaft zur Linderung von Not und Elend. **Fink.**

A. Mielke. Die Stammbäume der Venner Vollerben, Halberben und Erbkötter. Osnabrück 1919.

Soweit mir bekannt ist, wird hier im Osnabrückschen zum ersten Mal der Versuch gemacht, an der Hand der Kirchenbücher die Stammbäume bäuerlicher Familien zusammenzustellen, eine Arbeit, deren sich der Verf. mit großem Fleiß und vieler Mühe unterzogen hat. Sein frühzeitiger Tod 1917 hinderte ihn leider an der Vollendung seines Planes, die Stammbäume fast sämtlicher Familien seiner Gesamtpfarre Venne, die aus den Gemeinden Vorwalde, Niewedde und Broxten besteht, aufzuzeichnen, und so ist nur der bereits abgeschlossene Teil über die Venner Voll- und Halberben und Erbkötter zum Druck gelangt. Die Nachrichten setzen mit dem ältesten Kirchenbuch von 1630 ein und reichen nach mancherlei Lücken in der Reihe der Kirchen-

bücher von 1690 ab ununterbrochen bis in die Neuzeit, bis zum 12. Juni 1919. Maßgebend für die Auswahl und Reihenfolge der Stammbäume war der Auszug aus dem auf Gut Borgwedde aufbewahrten Höltingsprotokoll von 1721, und alle damals die betreffenden Höfe besitzenden Familien sind nach ihrem damaligen Rang angeführt. Die jeweiligen Besitzer sind durch römische Zahlen und Fettdruck hervorgehoben, ebenso die Familiennamen ihrer Frauen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, selbstredend unter Angabe der Geburts-, Heirats- und Todesdaten. Der Herausgeber dieses Büchleins, Wilh. Meyer zum Vorwalde, hat den Inhalt desselben nach Möglichkeit aus Urkunden und Büchern und durch persönliche Erkundigungen ergänzt. Vielleicht unterzieht er sich der weiteren Mühe, uns auch den übrigen Teil der Mielkeschen Sammlung im Druck vorzulegen. **Fink.**

L. Hoffmeyer. Geschichte der evangelischen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Osnabrück. Osnabrück 1920.

Wiederum eine erfreuliche Arbeit des durch seine bewährten lokalgeschichtlichen Studien und Arbeiten weit über die Grenzen unserer alten Hasestadt wohl bekannten Verfassers. Diesmal bewegen sich seine Studien auf beruflichem Gebiet, indem sie an die von dem Mittelschullehrer Böhr in Bd. 20 dieser Zeitschrift veröffentlichte Arbeit über das evangelische Volksschulwesen der Stadt Osnabrück anknüpfen und in etwas erweiterter Form von 1600 ab bis zur Gegenwart fortführen. Aehnlich wie heute waren es auch in früheren Zeiten entweder Schwierigkeiten wegen der Lokalitäten oder Finanzsorgen über die Aufbringung der Geldmittel, die der Entwicklung des Schulwesens hinderlich waren. Immerhin erfreute sich Osnabrück in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zweier Kirchspielschulen (seit ca. 1600), der Waisenhofschule im Tecklenburger Hof an der Gr. Gildewart (seit 1641) und einer Garnisonschule (aus der Zeit des siebenjährigen Krieges); ihr Heim fand letztere schließlich in dem als Zuchthaus dienenden ehemaligen Augustinerkloster am Neumarkt. Lag das Schulwesen bis Ende des 18. Jahrhunderts hauptsächlich in den Händen der Kirche, so verbleibt ihr von 1814 ab nur noch das Recht, den gesamten Unterricht der Volksschule zu beaufsichtigen, und sie wird 1872 auch darin nur noch auf den Religionsunterricht beschränkt. Die Einführung der hannoverschen Verordnung über die Organisation des Magistrats 1814 sprach nämlich diesem das Recht der

Wahl und Anstellung der Lehrer zu; allerdings fielen ihm 1833 auch die Schullasten zu. Selbst der Laie wird mit Interesse lesen, was H. über den Schulbetrieb, die Lehrer und die Verwaltung im besonderen bringt und welche Wandlungen das Osnabrücker Schulwesen seit 1600 bis zur Gegenwart durchgemacht hat. Dankbar begrüßen wir auch diese mit der bekannten Sorgfalt angefertigte Arbeit, die uns einen wertvollen Beitrag liefert zur Geschichte der Bildungsmöglichkeiten und Bildungsbestrebungen, die hier in Osnabrück, wie uns H. zeigt, stets im Vordergrund des allgemeinen Interesses gestanden haben. **Fink.**

Georg Sello. Die territoriale Entwickelung des Herzogtums Oldenburg. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. Veröffentlichung der Historischen Kommission für die Provinz Hannover pp. Göttingen 1917.

Eine historische Topographie des Herzogtums Oldenburg ist auch für die Geschichte des Osnabrücker Landes ein unentbehrliches Hilfsmittel, dessen Vernachlässigung zu unklaren Auffassungen führen mußte. Welche Territorialverhältnisse, welche Schlösser, Burgen, Gerichte, Stiftskirchen, Klöster, Straßen in der Nachbarschaft unseres Gebietes zu verschiedenen Zeiten vorhanden waren, das ist auch für dieses wesentlich. Die sorgfältige Beachtung dieser Nachbarbeziehungen des Osnabrücker Landes erscheint aber besonders hinsichtlich der jetzt Oldenburgischen Gebiete erforderlich, da diese zum großen Teil einst zur Osnabrücker Diözese gehörten und dadurch lange in kirchlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen mit unserem Lande blieben.

Diese Darstellung der historischen Topographie des Herzogtums Oldenburg durch S. weicht beträchtlich von den sonstigen Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens ab. Diese behandeln entweder nur ein ganz beschränktes Gebiet mit minutiöser Feinarbeit, oder sie verwerten ein einzelnes historisches Hilfsmittel (alte Karten). Sellos Arbeit zeichnet sich vor ihnen durch Weite des Zieles aus, die sie nicht allein für den engen Kreis einer kleinen Landschaft oder einzelner topographischer Fachmänner, sondern für alle historischen Arbeiten der Niedersächsisch-Friesischen Gebiete westlich der Weser bedeutsam macht. Es ist hier nicht allein ein Gebiet von beträchtlicher Ausdehnung zur Darstellung gebracht, sondern es ist auch nach allen Momenten behandelt, die topographischen Charakters sind. Die übrigen histo-

risch-topographischen Arbeiten, nicht allein Niedersachsens, beschränken sich fast allein auf die Feststellung der Grenzlinien. S. bietet darüber hinaus auch den Inhalt der umgrenzten Gebiete, Schlösser, Burgen, Amtssitze, Städte und Flecken, Höfe, Zölle, Richtstätten, Archidiakonate, Stifter, Klöster, Land- und Wasserstraßen, alte Meeresgrenzen u. a.

Diese Ausweitung des Zieles bedeutet einen entscheidenden Fortschritt über die bisherigen Arbeiten zur historischen Topographie hinaus. Solche Arbeit kann freilich nicht von einem Anfänger bewältigt werden. Wenn sie in so erfreulicher Form vor uns liegt, so verdanken wir das neben der besonderen Befähigung des Verfassers seiner langjährigen Tätigkeit an der Spitze des Oldenburger Landesarchivs. Das Buch und sein Atlas stellen ein Muster einer historisch-topographischen Arbeit dar, aber ein nicht leicht nachzumachendes.

Der Atlas führt auf 12 Karten, deren jede die Zustände eines Zeitraumes zur Darstellung bringt, von frühgeschichtlichen Zeiten bis ins 19. Jahrhundert. Die Karten sind äußerlich keineswegs blendend; die Farben haben nichts einschmeichelndes und sind ziemlich derb aufgetragen, und alle Zeichen sind reichlich groß. Dieser Schönheitsmangel gewährleistet immerhin das wichtigere Erfordernis der Deutlichkeit. Der äußerst reiche Inhalt der Karten wird auch zunächst den Benutzer verwirren. Erst allmählich wird er mit all den verschiedenen Zeichen vertraut, und dann gelangt er zu immer wachsender Bewunderung der Fülle von Aufklärungen, die diese Karten gewähren.

Besonders geistvoll ist die erste, den frühgeschichtlichen Zuständen gewidmete Karte, die mit den Gau- und Stammesgrenzen zugleich die Wallburgen, die Heerstraßen, die Bohlwege, die Römerfunde, die megalithischen Steingräber, die alten Forstgebiete, die Grenzmoore und die erst im Mittelalter besiedelten jungen Marschgebiete zur Darstellung bringt. Daß dieser Karteninhalt zum Teil stark hypothetisch ist, ist selbstverständlich. Wer die Karte mit Kritik benutzt, wird gerade aus ihr wertvolle Belehrung schöpfen.

Kritische Benutzung ist gegenüber einem solchen Werke überhaupt selbstverständliche Voraussetzung. Eine Arbeit mit so weitgedehntem Ziele kann nicht mit der Feinheit im Einzelnen ausgearbeitet sein, wie eine bescheidenere Arbeit; sie kann nicht alles,

was zweifelhaft ist, näher erörtern. Der Textband bringt nähere Begründungen für den Karteninhalt, bei seinem handlichen Umfang aber nicht erschöpfend. So wird man hinsichtlich der uns Osnabrücker besonders angehenden verzwickten Rechtsverhältnisse in den zwischen Osnabrück und dem Niederstift Münster strittigen Kirchspielen Damme und Neuenkirchen hier vergeblich eine nähere Ausführung suchen. Es wäre Torheit, hieraus einen Vorwurf zu machen. Wir haben vielmehr alle Ursache, dem Verf. dankbar zu sein, daß er uns sein umfangreiches Wissen mitteilt, ohne erst das Erscheinen von Spezialarbeiten über alle berührten Punkte abzuwarten. **Martiny.**

H. Eickhoff. Der Kreis Wiedenbrück in Vergangenheit und Gegenwart. Hrsg. vom Kreise Wiedenbrück 1921. Gr. 8. 138 S. Mit 56 Abbildungen und den Bildern der früheren Landräte sowie des Bildhauers Zumbusch, des Schriftstellers Temme und des Verfassers.

Das Buch steht weit über den andern Kreisbeschreibungen, die ich kenne. Der Abschnitt über die Geschichte des Kreises bis zum J. 1815 ist jedem, der sich mit der Geschichte des Stifts Osnabrück beschäftigt, zu empfehlen. In Betracht kommen das Osnabrücksche Amt Reckenberg, die Grafschaft Rheda, die Klöster Herzebrok und Clarholz. Auch die kurze Uebersicht über die niederdeutsche Sprache der Gegend und die mitgeteilten Volksüberlieferungen, z. T. von dem im Kriege gefallenen R. Dopheide, werden willkommen sein.

Von den „südengrischen Dialektwörtern" ist „fülle" (Schöpflöffel) auch münsterisch. Feverten (Bickbeeren) ist Entstellung aus dem engrischen bever (bai-beer, dunkelrote Beere).

Bei der ersten Nennung der Siedelungen wäre eine einfache Namenerklärung den Lesern gewiß willkommen gewesen. Der „Stellbrink (S. 67) erinnert an den Stalbrink bei Iburg, der 1534 ein Hinrichteplatz war (von stal, Gerüst). Preuß erklärt freilich einen Stellgrund „vom Aufstellen der Jagdtücher".

Die Nachrichten über die Tier- und Pflanzenwelt (Geh. Rat Uffeln) hätte man gern vollständiger gehabt.

Die Verwandlung der Landschaft nördlich der Ems durch die Urbarmachung in den letzten 30 Jahren ist einzig in ihrer Art.

S. 72 wird erwähnt, daß nach Elise Polko bei dem bekannten Tenge auf Schloß Holte um 1840 Proudhon, Karl Marx, Otto Lüning und Karl Grube verkehrten.

Was das Osnabrückische Amt Reckenberg betrifft, so ist ersichtlich, daß Sinithi in dem Bannforst von 965 die Gegend zwischen Halle und Wiedenbrück—Langenberg ist. Bis zu diesen Orten ging die alte Heide. Wenn wirklich im Kreise alle alten Bauerhöfe für sich liegen (S. 18), so würde daraus folgen, daß zu Beginn unserer Zeitrechnung, als die Nachbargegenden schon mit Dörfern besät waren, diese Senne so ziemlich leer war.

H. Jellinghaus.

Niebergische Stammtafel nebst Erläuterungen. 145 S. 2. Auflage. Görlitz 1917. Von Dr. med. Nieberg in Ankum.

Die Geschichte eines Beamtengeschlechtes, das in zwei Zweigen durch drei Jahrhunderte im Fürstbistum Osnabrück blühte. Nach einigen Kapiteln über Herkunft, Stiftungen und Familien gleichen Namens werden im fünften Kapitel die Daten über 148 Angehörige des Geschlechtes von dem Domchoral Johann (1620—53) angegeben. Vier Stammtafeln der Familie Nieberg, einige Tafeln mit Wappen und Abbildungen des Besitzes sind beigegeben. Die Arbeit ist eine Musterleistung gründlicher Familienforschung unter sorgfältigster Benutzung der Quellen, die auch über andere Gebiete Licht verbreiten. Dr. **Rhotert.**

Benno II., Bischof von Osnabrück, als Architekt. Von Ilse Hindenberg. Mit 9 Tafeln in Lichtdruck. Straßburg, J. H. Ed. Heitz. 1921.

Mit einzelnen Beispielen der baulichen Tätigkeit Bennos von Osnabrück, dieses volkstümlichsten „Baumeisters des deutschen Mittelalters", hatten sich schon verschiedene Forscher auseinandergesetzt — zuletzt Paul Frankl in seiner überlegenen „Baukunst des Mittelalters" (S. 85 ff.), deren Fortsetzung die Fachwelt mit Spannung erwartet. Nun hat eine Jüngerin der Kunstgeschichte mit seltener Eindringlichkeit in das spröde Gebiet der Baugeschichte in einer Doktorarbeit von auffallend wissenschaftlicher Reife sich bemüht, die baukünstlerische Persönlichkeit Bennos im ganzen Umfange seiner Bautätigkeit klarzustellen. In der wissenschaftlich gereinigten vita Bennonis des Abtes Norbert finden sich aber

nur bei einigen Bauten unanfechtbare Belege über Bennos bauliche Tätigkeit, nämlich in Goslar, bei Anlage der Harzburgen, beim Gertrudenkloster in Osnabrück, in Iburg bei der bischöflichen Burg und der Klosterkirche, endlich am Dom in Speyer. Bei der Ungenauigkeit mittelalterlicher Schriftsteller in Fragen der Baukunst beschränken sich außerdem die Angaben der vita auf ziemlich allgemein gehaltene Sätze, die mehrfache Deutungen zulassen. Wie die Verfasserin zugibt, können sie nur als äußere Anhaltspunkte dienen und sind in feste Verbindung zu bringen mit der zeitlichen Festsetzung des Aufenthalts Bennos an den in Betracht kommenden Orten und mit stilkritischen Untersuchungen über die zu dieser Zeit von Bennos Anwesenheit errichteten Bauten. Bei aller Anerkennung der Sorgfalt dieser schwierigen Untersuchungen, die eine genaue Bekanntschaft mit der zeitgenössischen Baugeschichte und ihren Hauptdenkmälern voraussetzen, wird man doch nicht umhin können, das Ergebnis als geschichtlich ungenau, im besten Falle als geschichtlich möglich zu bezeichnen. Und so können diese fesselnd geschriebenen Ergebnisse über die Stellung Bennos und seiner baukünstlerischen Auffassung besonders im Kirchenbau beim Vergleich mit den übrigen Bauten seiner Zeit angesichts der geringen Reste, die ganz sicher auf seine Hand zurückgehen, mehr psychologisch als sachlich befriedigen.

Es würde an dieser Stelle zu weit in das Spezialfach des Architekturforschers hinein führen, bei allen Bauten, welche die Verfasserin Benno zuschreibt, eine abweichende Meinung — noch dazu ohne begleitende Zeichnungen — eingehend zu begründen, auch handelt es sich dabei vielfach nicht um Wichtiges. In den Hauptsachen erscheinen ihre Annahmen durchaus einleuchtend und wahrscheinlich. Zu den Abbildungen der Goslarer und Hildesheimer Bauten hätten die neueren schönen Aufnahmezeichnungen Hölschers (Zeitschrift f. Bauwesen 1916, Tafelband Bl. 11) benutzt werden müssen, welche das Aufeinanderfolgen der Bauzeiten ganz klar machen. Falsch ist die Bemerkung (S. 92), die Hirsauer Bauschule bevorzuge den geraden Chorschluß, wie er in Westfalen (z. B. beim Dom Osnabrück) üblich wurde, der Abschluß mit Mittel- und Querschiffsabsiden ist vielmehr eins der Hauptmerkmale Hirsaus (St. Aurelius 1059). Der gerade Chorschluß bei der Hildesheimer Moritzkirche, der Klosterkirche in Iburg und der auf dem Gertrudenberge ist eben ein sicherer Beweis der Unabhängigkeit Bennos

von Hirsau, die auch die Verfasserin im übrigen klar erkennt (S. 98). Die attische Basis mit Eckknollen bei einem norddeutschen Bau wie der Harzburg schon in das Jahr 1069 zu versetzen (S. 101), ist nicht angängig, nachdem diese Form, auch in Süddeutschland (Dom in Konstanz vielleicht vor 1089) erst später sicher zeitlich festzulegen ist. Man wird die ungegliederte Eckknolle in unserer Osnabrücker Gegend schwerlich vor 1100, die in Blattform reicher ausgebildete — wie in Iburg und im Osnabrücker Dome — kaum vor 1130 anzusetzen haben. Ganz vergessen ist das Gertrudenkloster bei Osnabrück, auch das Inventarwerk läßt den noch gut erhaltenen Kreuzgang daselbst fort, der auf Benno weist. In Iburg ist die Burganlage nur flüchtig behandelt, von der man Benno den unteren Teil des Achteckturmes und die Burgmauer am Abhange der Südseite (Klotzbahn) zuschreiben darf (s. a. Holtmeyer in der „Denkmalpflege" 1910 S. 40). Ob der nordöstliche Querschiffsflügel der Iburger Klosterkirche noch unter Bennos Leitung oder erst nach seinem Tode — 1088 — gebaut wurde, bleibe dahingestellt. Die Eckblätter der Basen lassen eher das letztere vermuten. Dagegen wird man im erhaltenen — nicht behandelten — Klosterflügel der Nordseite (heute landrätl. Stall) nach der sorgfältigen Quaderbehandlung mit Sicherheit Bennos eigenste Schöpfung sehen dürfen.

Diese rein sachlichen Bedenken sollen den Genuß an der schönen Arbeit nicht trüben, sondern zunächst auf die Schwierigkeiten genauer zeitlicher Feststellungen einzelner Bauformen im 11. Jahrhundert hinweisen. Es ist bezeichnend, daß ein so gründlicher Kenner wie Frankl die Unsicherheit auf diesem Gebiete immer wieder betonen muß. „Bauschulen zu schreiben, ist eben im 11. Jahrh. für Deutschland ein unsicheres Unternehmen" (Frankl S. 87). Um so schwieriger bleibt dieses bei Benno, dem Abkömmling einer schwäbisch-oberrheinischen Schule, der seine Bautätigkeit in so vielen verschiedenen Landesteilen Norddeutschlands ausübte. Ilse Hindenberg hat in ihren geistvollen Untersuchungen einen sehr wertvollen Beitrag zur genaueren Erkenntnis der baulichen Werke Bennos gegeben, der im Osnabrücker Lande ganz besonders freudig begrüßt werden wird. **Wilh. Jänecke.**

Sitzungsberichte.

Die Berichterstattung umfaßt die zwei letzten Vereinsjahre. Am 24. Oktober 1920 gab der schon sobald darauf uns durch den Tod entrissene Prof. Dr. Brunk an dem Volkslied „Napoleon du Schustergeselle" einen fesselnden Einblick in Werden und Wandlung historischer Volkslieder.

Am 15. November hielt Herr Hermann Frommeyer-Fürstenau den Vortrag „Bauernhof und Rittergut im Osnabrücker Nordlande", der in seinem hübschen, in der Bücherschau des vorliegenden Bandes angezeigten Buche „Das Osnabrücker Nordland in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern" gedruckt ist.

Der Vereinsabend vom 6. Dezember war dem Gedächtnis von Justus Mösers 200sten Geburtstag gewidmet. Geheimrat Dr. Knoke gab ein umfassendes Gesamtbild seiner Persönlichkeit, seiner schriftstellerischen und staatsmännischen Bedeutung.

Die letzte Wintersitzung am 31. 1. 21 war zugleich Generalversammlung. Der erste und zweite Vorsitzende wurden wiedergewählt, an Stelle des verstorbenen Schriftführers Prof. Dr. Brunk, dem der Vorsitzende einen herzlichen Nachruf widmete, wurde Archivrat Dr. Fink, an Stelle des auf seinen Wunsch ausscheidenden Schatzmeisters Landgerichtsrat Dr. Stüve Ingenieur Wilh. Dierks gewählt.

Reg.- und Baurat Dr. ing. u. phil. Jänecke-Schleswig sprach über die Iburger Fleckenskirche und über die Burg Schevendorf. Nachstehend können nur die wichtigsten Ergebnisse zusammengestellt werden. (Vgl. Osn. Ztg. 5. 2. u. 8. 2. 21 u. Iburger Kreisbl. 22. 10., 19. u. 26. 11. 21.) Vorab behandelte der Redner den Grabstein des Bischofs Gottschalk († 1119) in der Schloßkirche, einen der bemerkenswertesten Grabsteine der Frühzeit mit unverkennbaren Zügen des Strebens nach Porträtähnlichkeit, das Relief am Westgiebel der Schloßkirche, das als Teil des alten Portals, als Antependium und als Kanzelstück gedeutet ist, und den Balken im Rittersaal, den er abweichend von früherer Ansicht als romanisch anspricht.

Die Ueberlieferung gibt als Gründungsjahr der Fleckenskirche 1226 an; Maurus Rost erwähnt sie zu 1255 als Iburger

Pfarrkirche. Wahrscheinlich war sie einschiffig mit flacher Holzdecke. Erhalten sind von ihr zwei Fenster an der Nordseite und das Fenster in der Oberwand der Chors. Nach Maurus Bericht wurde die Kirche um 1310 wesentlich vergrößert, d. h. nach Süden zu erbreitert. Aus dieser Zeit stammen die gotischen Formen, die wir heute sehen. Vermutlich zog sich dieser Umbau durch das ganze 14. Jahrhundert hin, denn nur durch eine so lange Bauzeit mit wechselnden Bauabsichten erklären sich die auffallenden Abweichungen von der Regelmäßigkeit, das Nichtübereinstimmen der Fenster- und Gewölbeachsen, die unregelmäßige Stellung der Rundpfeiler, die ungenau angesetzten Strebepfeiler und dergl. Schon Mithoff bemerkt, daß das Innere bei der geringen Höhe und der ansehnlichen Pfeilerstärke älter aussehe als es ist. Der Pfeiler der romanischen Zeit ist in rechtwinkligen Absätzen gegliedert wie im Osnabrücker Dom und der alten Wallenhorster Kirche. Der gemauerte Rundpfeiler tritt gewissermaßen als Umbildung der antiken Säule in Westfalen erst seit dem 14. Jahrhundert wieder auf, z. B. bei der Marien-, Katharinen- und Dominikanerkirche in Osnabrück, der Sylvesterkirche in Quakenbrück, St. Lamberti in Münster. Ein weiteres Kennzeichen des 14. Jahrhunderts ist die Ausführung der Gewölbe in Laerschen Bruchsteinen; erst Ende des 15. Jahrhunderts greift man zu Ziegelsteinen. Wahrscheinlich hatte die Kirche früher einen Westturm statt des jetzigen Dachreiters; wohl um 1771, als der neue Hochaltar, die Chorschranken und andere Rokokoausstattungen beschafft wurden, rückte man das alte gotische Portal aus der Mitte nach Süden, damit es den Emporenaufgang nicht störe. Eine radikale Verputzung von 1908 hat das äußere malerische Ansehen vernichtet.

Von den Ausstattungsstücken ist der mit hübschem Rankenfriese gezierte romanische Taufstein aus der ält. Bauzeit das wertvollste. Statt der ältesten Form des geraden Zylinders (wie z. B. in Bramsche um 1097) treffen wir hier schon die des nach unten verjüngten Zylinders. Die schönen gotischen Chorstühle des 15. Jahrhunderts sind leider 1897 in das Provinzial-Museum nach Hannover und das Museum in Osnabrück gewandert. Aber noch sind drei hervorragende Sandstein-Epitaphien in der reichen Arbeit des 17. Jahrhunderts vorhanden. Der etwas verstümmelte des Grafen Johannes Gildemeister von 1617 zeigt noch die ursprüngliche geschickte farbige Bemalung, die beiden anderen des fürst-

lichen Rentmeisters (Philipp Sigismunds) Rudolf Volkenburg von 1613 und seiner Schwägerin Benedikta von 1623 sind um 1890 leider mit häßlicher brauner Oelfarbe überstrichen. Das große „S" an der Seite des letzteren deutet auf den Bildhauer Adam Steinbelt (Stenelt) aus Osnabrück, der für Philipp Sigismund (1591—1623) die Figuren am Jagdhause Freudental, die Wappen im Rittersaale und an der Mühle und viel Verschwundenes geschaffen hat. In der Nähe der Dach-Wendeltreppe liegen noch blau-weiße rautenförmige Platten Franz Wilhelms (1625—61), bekanntlich eines bayerischen Prinzen, 1869 aus dem Rittersaal hierher verlegt.

Die Iburger Fleckenskirche übertrifft ihre berühmtere Schwester, die Klostenkirche, an geschichtlicher Unversehrtheit. Als ältestes kleines Kirchlein der gotischen Zeit spielt sie für die Baugeschichte des Osnabrücker Landes dieselbe wichtige Rolle für die Zeit um 1300, wie die kleine Wallenhorster Kirche für die um 1200.

In seinem zweiten Vortrage über die Burg Scheventorf behandelte der Vortragende zunächst die wechselnden Besitzverhältnisse Scheventorfs, das Iburgsches Klosterlehen wurde. 300 Jahre waren die Hakes ansässig. 1662 wurde es an Georg v. Hammerstein verkauft, der es 1664 mit dem bischöflichen Gesmold vertauschte. Seit der Säkularisation ist es Domäne. Scheventorf ist eine ausgesprochene Wasserburg, die nur am Niederrhein und in Westfalen als besonderer Typus ausgebildet ist, sonst nur eine Spielart der Bergburg ist. (Wie auch Iburg, dessen Namen der Vortragende mit Jostes Y = Wasser deutet, während Jellinghaus in ihm die Eibe vermutet.) In ihrer ältesten Gestalt scheint die Burg nur aus einem starken Wohnraum über der jetzigen Küche bestanden zu haben, den „Steinwerken" der Stadt Osnabrück ähnlich, in mehreren Geschossen gebaut. Daran schloß sich die einem viereckigen Hof umschließende hohe Burgmauer. Der heutige Zustand stammt in den Umfassungswänden in der Hauptsache aus der Zeit um 1522. Ein mächtiger Eisenpfosten, der den eichenen Unterzug trägt, auf dem die Deckenbalken ruhen, und die Langsteine am Herde reichen noch in das 16. Jahrhundert, ferner steinerne Ueberreste der 1877 abgebrochenen Aborterker, die Fensternischen mit Steinsitzen in der Vorratskammer, zweifellos auch die hofseitige Fachwerkmauer des Zwischenbaues mit der altertümlichen Konstruktion der Kopfbänder und gekreuzten krummen Stre-

ben. Damit ist dieser Bau von 1552 als der älteste bekannte Fachwerkbau des Osnabrücker Landes festgestellt, denn das bekannte Kolonatshaus in Wiek bei Tecklenburg ist von 1555, das Haus Johannisstraße 95 in Osnabrück von 1559.

Beim Haupthause reicht der spätgotische Teil im Aeußern nur bis zum erhaltenen „Kaffgesimse". Besondere Beachtung verdient der auf drei Steinsäulen ruhende Fachwerkbau in der Ecke am Gefangenenturme, heute Taubenhaus. In den oberen Füllbrettern steht die Jahreszahl 1578, offensichtlich ist dieser Bau aber erst später von einer anderen Stelle (Pfarrhaus, Mühle?) hierhergesetzt. Aus der bischöflichen Zeit — also nach 1664 — stammt der heute mit Gips und Kalk verschmierte Sandsteinsockel am Kopfende des älteren Schweinestalles mit dem Wappen des Bistums Osnabrück, dem Rade auf der einen und dem bayerischen Löwen auf der anderen Seite (im Stalle). Auch die beiden übrigen Seiten tragen Wappen des Bischofs Franz Wilhelm. Von ihm stammt auch der große steinerne Löwe mit verdoppeltem Kreuz im Wappen auf der Hofmauer am Eingange. Beide Stücke sind alte, seit 1718 vermißte Werke des u. a. am Oldenburger Rathause arbeitenden Bildhauers Christian Gröne (s. Jänecke, Baugeschichte des Schlosses Iburg S. 31 und 35 und Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs IV S. 7). Auch andere auffallende Stücke wie der Steintisch im Hofe und die schöne Haupttreppe in der Diele sind wohl vom Schlosse Iburg nach Scheventorf geschafft.

Mit den größeren Abmessungen und reicheren architektonischen Formen alt-westfälischer Wasserburgen des 17. Jahrhunderts kann sich das kleine Scheventorf, zumal im heutigen verstümmelten Zustande freilich nicht messen. Dafür entschädigt es durch den feinen malerischen Reiz seiner stillen Winkel und die Farbenpracht der Bilder aus einer überreich bewegten geschichtlichen Vergangenheit, die bis in die ältesten Zeiten des Iburger Landes hinaufgeht.

Am 11. August tagte der Verein in Iburg. Eine unerwartet große Teilnehmerzahl fand sich im Gasthof Gersemann zusammen, Scharen von Iburger Sommergästen schlossen sich an. Sachkundige Führung wurde mit wissenschaftlichen Vorträgen über Einzelfragen verbunden. Die Klosterkirche und ihre Kunstschätze wurden von Herrn Kaplan Kirchner-Iburg sachverständig gedeutet; eine ausgestellte Photographie brachte schmerzlich zum Bewußtsein, was die „Renovierung" der 90er Jahre verwüstet hat. In der

ansprechend erneuerten Schloßkapelle gab Archivrat Dr. Fink eine Geschichte dieses Raumes, die zu einem Spiegelbild der kirchenrechtlichen Verhältnisse unseres Landes wurde. Im Rittersaal führte Geheimrat Dr. Knoke die Teilnehmer zurück in die frühgeschichtliche Zeit, bewies, daß die Barenauer Münzen Fundstücke aus der Varusschlacht nicht sein könnten und hob die Beziehungen Iburgs zu seiner Auffassung an der Varusschlacht hervor. Zum Schluß gab Prof. Dr. Schirmeyer auf Grund einer Handschrift des 17. Jahrhunderts in der Bibliothek des Carolinums und einiger erhaltener Ueberreste in der Dienstwohnung des Landrats einen Ueberblick über eine Reihenfolge von 35 Glasgemälden des ehemaligen Klosterumgangs aus dem Jahre 1674 und würdigte sie in ihrer Bedeutung für den Geist und die Wirksamkeit des Benediktiner-Ordens. Der erste und letzte Vortrag werden voraussichtlich im nächsten Bande der Mitteilungen gedruckt. Die Tagung war ein voller Erfolg in dem Bestreben, den Verein außerhalb der Stadt Osnabrück festeren Fuß fassen zu lassen.

Am 30. November behandelte Kaplan Kirchner-Iburg „Die Säkularisation des Klosters Iburg". Es befand sich, wie schon der Klosterneubau und die 1765 erfolgte durchgreifende Ausschmückung der Kirche beweisen, in günstiger Wirtschaftslage. Es besaß reichen Landbesitz. Obgleich die Verpachtung zu einem sehr geringen Preis geschah, nämlich der Scheffel in Größe von 60 Quadratruten zu 1—2 Reichstalern je nach Güte des Bodens, so brachte sie jährlich 1837 Rt. auf. Eine große Anzahl Ländereien, Gärten und Wiesen hatte das Kloster selbst in Gebrauch, so 7 teils heute noch erhaltene Gärten, 3 Wiesen, die durchschnittlich jährlich 30 Fuder Heu einbrachten, und 6 Aecker. Dazu kamen die jährlichen Abgaben an Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen, die sehr bedeutend gewesen sein müssen, denn am 2. Dezember 1802 waren noch rückständig 111 Malter Roggen zu 1475 Rt., 72 Malter Gerste zu 721 Rt., 137 Malter Hafer zu 1096 Rt., 8 Malter Buchweizen zu 86 Rt. Außer diesen Einnahmen hatte das Kloster noch hohe Einkünfte an Zinsen und Zehnten. So waren am 16. November 1802 noch über 220 Zehnt- und Zinspflichtige vorhanden, die der Kellnerei des Klosters für das genannte Jahr noch 2439 Rt. schuldeten. Die Gesamteinnahmen des Klosters haben jährlich zirka 15 000 Rt. betragen. So darf man es wohl als wohlhabend bezeichnen, wenn auch die Behauptung des P. Freye, daß es das

reichste Stift Westfalens gewesen sei, wohl mehr mönchischer Eitelkeit entsprang.

Am 13. November 1802 erhielt der Konvent die Aufforderung, keine Novizen mehr aufzunehmen und ein genaues Vermögensverzeichnis binnen 14 Tagen einzureichen. Am 11. Febr. 1803 gab der mit der Säkularisation beauftragte Kommerzrat Heise aus Osnabrück die Erklärung ab, daß nach 2 Tagen das klösterliche Leben aufhören müsse. Abt, Prior und Kellner wurde die Wohnung bis Ostern gelassen, dem Abt eine Pension von 1000 Reichstalern, den übrigen Mönchen von 250 Rtl. zugesichert, die am 27. April für den Prior auf 400 und die übrigen Patres vom 50sten Lebensjahre an auf 300 Rtl. erhöht wurde. Jeder durfte die Möbel seines Zimmers, soweit sie Privateigentum waren, mitnehmen außer dem Abt und erhielt 4 Pistolen Reisegeld. Jedem stand frei zu gehen, wohin er wollte, bis auf die Patres Breitenwaldt und Buß, welche angewiesen wurden, als Kooperatoren an der Fleckenskirche zu Iburg zu bleiben. Von den 25 männlichen und weiblichen Angestellten und Dienstboten des Klosters — Laienbrüder waren nicht vorhanden — wurde nur der hochbetagte Koch und Kirchendiener, der Exjesuit Bernard Baalmann mit einer jährlichen Rente von 30 Rtl. bedacht mit der gleichzeitigen Verpflichtung, sich des kranken Pater Budden anzunehmen.

Der Gottesdienst in der Klosterkirche wurde noch bis Ostern fortgesetzt, dann aber eingestellt. Die Kirche wurde geschlossen und als Pulverdepot, Magazin, Hühnerstall u. a. benutzt. Nach längeren Verhandlungen wurde sie 1807 der katholischen Gemeinde provisorisch wieder zur Verfügung gestellt und am 12. April desselben Jahres wieder in Benutzung genommen. Im Jahre 1836 wurde sie endgültig der Gemeinde als Eigentum überwiesen. Die Kirchengeräte und die Paramente überwies die Kommission dem bischöfl. Generalvikariate zu Osnabrück, jedoch wurden einzelne silberne Gegenstände, so z. B. das große Waschgeschirr, die Altarleuchter, die Chorlampe u. a. später wieder zurückgefordert. Durch Zirkular forderte der Weihbischof von Gruben die einzelnen Pfarrer des Fürstbistums auf, sich bei Bedarf an Paramenten und Kirchengeräten bei ihm zu melden. Auf dringendes Bitten des Fleckenspfarrers Plazidus Freye sind auf diese Weise einige Kirchengeräte und von den Meßgewändern das Gewand Bennos und das einst von der Fürstin Sophia angefertigte und geschenkte rot-

sammte, welches noch heute an hohen Festen gebraucht wird, der Kirche zu Iburg erhalten geblieben.

Bereits am 18. April und den folgenden Tagen wurde das Mobiliar in Iburg meistbietend versteigert. Auch forderte die Kommission die rückständigen Pächte und Gefälle mit äußerster Strenge von den teilweise armen Leuten ein, obgleich alle rückständigen Gelder nach dem klaren Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses den vormaligen Besitzern gehörten. Als dann wenige Wochen später die Franzosen sich näherten, — ihr Einzug erfolgte am 17. Juni, — floh die Königlich Britannische und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Säkularisationskommission mit mehr als 20 000 Rtl. aus dem Eigentum der Abtei Iburg über die Grenze.

So ward die Stiftung Bischofs Benno, nachdem sie 723 Jahre bestanden hatte, ein Opfer der Fürstenhabsucht.

In der Generalversammlung am 2. Januar 1922 wurde der letztjährige Vorstand wiedergewählt, der Vereinsbeitrag auf 25 Mk. erhöht. Der folgende Vortrag des Dr. med vom Bruch über „Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück" gab nach einer Einführung in die Gliederung der Stände und die Entstehung der Rittergüter im Anschluß an prächtige Lichtbilder eine solche Fülle familiengeschichtlichen und baugeschichtlichen Stoffes, daß eine andeutende Inhaltsangabe unmöglich ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Drucklegung des fertig vorliegenden Werkes des Vortragenden über den Gegenstand trotz der Ungunst der Zeiten bald ermöglicht werden könnte.

Die Versammlung vom 20. Februar beschloß, dem durch einen Unfall verhinderten Vorsitzenden Geheimrat Dr. Knoke schriftlich ihren Glückwunsch auszusprechen zur soeben erschienenen Neubearbeitung seines Hauptwerkes „Die Kriegszüge des Germanikus in Deutschland". In den Hauptvortrag über „Das letzte Jahrzehnt des Osnabrücker Landtages" teilten sich Domkapitular Dr. Rhotert und Direktor Dr. Jellinghaus. Ersterer gab einen einleitenden Ueberblick über die Landtage seit Franz Wilhelm, die Gegenstände, vor allem Militär- und Steuersachen, die er behandelte, die Orte, an denen er tagte, und die Fortsetzung, die er in hannoverscher Zeit und bis in die Gegenwart fand.

1819 stellte der Prinzregent Georg von Hannover zugleich mit der Ständeversammlung in Hannover, der jetzt die Mitwirkung

zur allgemeinen Landesgesetzgebung zufiel, die Osnabrücker Stände wieder her, indem diesen auch die Kreise Lingen, Meppen, Hümmling und Bentheim angegliedert wurden. Die Vertretung des nunmehr ausgeschiedenen Domkapitels wurde dem freien bäuerlichen Grundbesitze übertragen. 18 Wahlkreise wurden gebildet, die je einen Abgeordneten und einen Stellvertreter wählten, welche mit den 18 Deputierten der Ritterschaft und den 15 Mitgliedern der Städtekurie den neuen Landtag bildeten. Den Vorsitz führt der Erblanddrost von Bar zu Barenaue als Präsident der Ritterschaft. Für die inneren Angelegenheiten jeder Kurie wird ein eigener Landschaftsrat gewählt, für die Ritterkurie zwei. Ein Ausschuß, der zweimal im Jahre zusammen tritt, erledigt die laufenden Angelegenheiten. Die Ritterschaft versammelte sich am 3. Mai im Kapitelssaale des Domes.

Darauf berichtete Dr. Jellinghaus an der Hand der Protokolle über die Verhandlungsgegenstände seit 1792, Aufschwörungen, Prüfungen von Stammbäumen, Verschiebungen von Landtagsfähigkeiten Unterstützungsgesuche, Freitische in Göttingen usw., jedes für sich nicht viel bedeutend, als Ganzes für die Zustände der Zeit von Wert.

In einem zweiten Vortrag gab Dr. Jellinghaus eine etymologische Deutung der Osnabrücker Bergnamen. Drucklegung ist zu erhoffen; hier nur ein paar Beispiele von allgemeinerer Bedeutung: Osning. Die Form Osnegge vom Jahre 783, verbunden mit dem „inter Suntal et Asnig" im Leben Meinwerks von Paderborn könnte dazu verleiten, im zweiten Teil die Bergegge zu sehen. Sonst aber heißt das Gebirge stets Osning, Osninc. Das doppel g von 783 wird daher wohl das in Urkunden zuweilen erscheinende griechische γγ im Sinne von ng sein und das ing das bekannte ing in Bergnamen. Vom 14. Jahrhundert an erscheint die Form Oesling; im Jagdprotokoll von 1408 in den Oeslingen, in den Oesele; zuletzt in einem brandenburgischen Schatzregister von 1684 auf dem Osseling. Der erste Teil des Wortes wird aus = Oehr, Schlinge sein. Dafür spricht auch das Asnig im Leben Meinwerks, das oft germanisch an in altwestf. Weise als a schreibt. Der Name ist von der Senne aus gegeben, von wo aus die Bergkette in Schlingen, Oehren verläuft. Ravensberg. Das Siegel des 14. Jahrhunderts zeigt einen Raben, der auf einem Hügel sitzt. Das Volk nennt den Berg Râweske Brink = Hügel des Ravo, während der Vogel râve heißt. Die Erwähnung einer

Ravensburg in der Gründungsurkunde Freckenhorsts wird sich auf unseren Berg beziehen, da das Kloster später hier begütert war. Es scheint in der ersten Frankenzeit ein fränkischer Graf Rabeno auf der Burg gesessen zu haben, vielleicht in Beziehung zu der Pfalz in Dissen. Andere Ravensberge sind wohl sämtlich Rabenberge.

Der Name Wiehengebirge entstand erst um 1840. 1836 schreibt jemand: Das Gebirge wird hie und da auch „Wihe" genannt. Wedigenstein, Widegenbergen dort in der Nähe der Margaretenkapelle werden im 13. Jahrhundert genannt. Daß das Gebirge früher Süntel hieß, geht aus einer Urkunde von 1306 hervor:

inter oppidum Lutbeke et castrum Bernaue (Barenau), sive supra montem, qui Suntel dicitur vel infra vel inter dictum oppidum Lutbeke ac castrum Lewenbroke (Lembruch). Suntal ist am besten von swinth = steil und ala, al = ganz abzuleiten. (Von der Ebene aus gesehen.)

In der letzten Sitzung vom 21. März sprach Landrat Rothert-Versenbrück über „Quakenbrück im dreißigjährigen Kriege", konnte aber nur den ersten Teil des umfangreichen Stoffs erledigen. Die Arbeit wird in den Mitteilungen erscheinen. Auf die vielfach sehr eingehenden und anregenden Besprechungen der Vorträge in den einzelnen Sitzungen kann aus Raummangel nicht eingegangen werden. **Schirmeyer.**

Auszug aus der Vereinsrechnung für 1921.

1. Einnahme.

Titel	I	— —	— —
„	II	Aus Erinnerungen	4.—
„	III	Rückständige Beiträge 1920 . . .	365.—
„	IV	Beiträge der Kreise u. Städte 1921	695.—
„	V	Beiträge der Mitglieder	4632.—
„	VI	Beiträge des Landesdirektoriums .	600.—
„	VII	Aus verkauften Büchern	1521.20
„	VIII	Zinsen von Kapitalien 2c. . . .	689.—
„	IX	Portoerstattung	2.15
„	X	Sonstiges	4481.45
			12989.80

2. Ausgabe.

Titel	I	— —	—.—
„	II	Druckkosten	7965.70
„	III	An Buchhandlungen für Bücher .	238.35
„	IV	Bekanntmachungen	596.75
„	V	Buchbinderkosten	356.95
„	VI	Bibliotheksverwaltung	250.—
„	VII	Für Botendienste	180.—
„	VIII	Für Schreibhilfe	25.—
„	IX	Porto, Schreibmaterialien, Formulare	644.97
„	X	Versendungskosten des 43. Bandes	178.20
„	XI	Schriftstellerische Arbeiten . . .	—.—
„	XII	Sonstiges	341.67
			10777.59

Abschluß.

Die Einnahme hat betragen . . .	ℳ	12989.80
Die Ausgabe dagegen	„	10777.59
Mithin Ueberschuß	ℳ	2212.21

Nach den Belegen geprüft und richtig befunden.

Osnabrück, 6. April 1922.

gez. Hoffmeyer.

Register.

Alfhausen, Vogtei, Erntedienste. 35. — Heuerlingshaushalt. 42. — Heuerlingsstatistik. 54.
— Ort, Legge in. 11.
v. Ankum, Rud. Heinr., Großvogt. 190.
Ankum, Vogtei, Heuerlingsstatistik. 54.
— Kirchspiel, Wollakenweberei in. 14.
— Ort, politische Bewegung von 1848 in. 102. — Torfarbeiter in. 23.
St. Annen, Gödingsspruch von 1770 zu. 40.
Kl. Aschen, Bauerschaft, politische Bewegung von 1848 in. 103. 105.

Badbergen, Münzenfund. 221.
— Kirchspiel, Heuerlingswesen. 54. 90.
— Hausindustrie. 12.
Barmen, Garnhandel. 16.
Beckum, Kreis. 19.
Berge, Vogtei, Heuerlingswesen. 43. 45. 54.
— Kirchspiel, Wollakenweberei zu. 13. 14.
— Vogt zu. 14. 21. 42.
Bersenbrück, Amt und Kreis, Hollandsgängerei. 21. — Bevölkerungsziffer. 18. — Heuerlingswesen. 39. 40. 54. 115. — Wanderarbeiter. 124.
Bippen, Kirchspiel, Wollakenweberei zu. 14.
Bohmte, Aufhebung der ungemessenen Dienste. 110.
Borgloh, Heuerlingsfamilien in. 54.
Bramsche, Kirchspiel, Statistik. 30.
— Legge in. 11. 12. — Auswanderung. 86.
Braunschweig-Lüneburg, Herzöge Ernst August. 160 ff. — Friedrich August 162. — Georg Wilhelm. 160. 165.
Buer, Kirchspiel, Handelsabgabe in. 207.
Buschermühle, Dietrich und Tochter Anna Maria. 33 34.

Clever Friede von 1666. 170.
Czermend, Kolonie. 86.

v. Degenfeld, Regiment. 171.
Diepholz, als Garnison. 171.
Dissen, Heuerleute in. 54. 56. — Pfalz in. 246.
— Kirchspiel, Heuerleute. 56. — Politische Bewegung von 1848 in. 103. 105.
Dyckhoff, Kanzleidirektor. 58. 59.

Elberfeld. 16.
England, Kohleneinfuhr. 21. — Industrie. 13. 16.
Engter, Kirche und Pfarrhaus. 221 bis 223.
— Kirchspiel, Statistik 30. — Politische Bewegung von 1848. 107. 109.
Epe, Horsthof bei. 32.
Essen, Legge in. 12.

Freudenthal, Jagdhaus. 240.
Freye, Plazidus, Pfarrer. 243.
Friedrichshof, Kolonie. 2.
Fürstenau, Amt, Heuerlinge. 39. 48. — Hollandsgänger. 22. - Statistik. 3. 18. — Wanderarbeiter. 124.
— Vogtei, Garn- und Leinwandhandel. 13. — Hollandsgänger. 22.
— Stadt. 53 164.
Funke, Pastor. 22. 36. 49. 95.

Gaste, Heuerlingswesen. 111.
Gehrde, Vogtei, Heuerlingswesen 54.
Gildemeister, Johann, Gograf. 239.
Glandorf, Heuerlingswesen. 54.
Glane, Heuerlingswesen. 54. 111. — Politische Bewegung von 1848. 106.
Gohmann, Kolon. 33.
Goos, Philipp und Ehefrau Anna Marie. 33.
Gröne, Christian, Bildhauer. 241.
Grönenberg, Amt, Statistik. 3. 4. 19. 53.

Hagen, Heuerleute in. 54. — Politische Bewegung von 1848. 106.
v. Hammerstein, Christoph. 190. — Georg Christoph. 165.
— Gesmold, Georg. 240.
— Lorten (1811). 23.
Hellern, Bauerschaft, Heuerlinge. 111.
Hilter, Kirchspiel, Heuerleute. 54. 56. — Das Jahr 1848. 103. 105.
Höxter. 171.
Holland. 11. 14. 15.
Horsthof bei Epe. 32.
Hunteburg, Amt, Heuerleute. 14. — Kopfsteuer. 51. — Statistik. 23.

Jacobi, Amtmann. 95.
Iburg, Flecken, Legge in. 11. 12. — Fleckenskirche. 239. — Pfarrer s. Freye. — Gograf s. Gildemeister; Volkenburg.
— Kloster. 242 f.
— Amt und Kreis, Heuerlinge. 54. 111 ff. — Statistik. 3. 4 19. — Segeltuchherstellung. 20. — Hollandsgänger. 21 f. — Trauscheinerteilung. 74.

Knyphausen, General. 221.

Laer, Heuerlinge zu. 54. 56. — Legge. 11. — Das Jahr 1848. 103.
Langen, Bauerschaft, das Jahr 1848. 104.
Lautersheim, kaiserlicher General. 221.
Ledebur, Hofbesitzer. 95.
Lebenburg, Armensachen zu. 70.
v. Lütken, Landdrost. 109.

v. d. Mark, Dietrich. 207,1.
Meiermann, Kolon. 33 ff.
Melle, Kreis und Vogtei, Hollandsgänger. 21. — Steuern. 51. — Amtmann s. Stühle.
— Stadt, Steuerwesen. 53. — Legge. 11. 12.
Menslage, Vogtei und Kirchspiel, Heuerlinge. 54. 90. — Garnhandel. 13. — Pastor s. Funke.
Merzen. 54.
Gr. Mimmelage. 87.
Münster, Bischof Christoph Bernhard v. Galen. 165. 171.

Neuenkirchen bei Melle, Heuerlingswesen. 52. 56. — Legge. 11.
Nolle, Bauerschaft, das Jahr 1848. 105.

Ober-Ems-Departement. 15.
Oesede, Kirchspiel, Heuerlinge 54. — Das Jahr 1848. 105.
v. Ohr, Stadtkommandant in Osnabrück. 176.
Ohrbeck, Bauerschaft, Heuerlinge. 111.
Oldendorf bei Melle, das Jahr 1848. 108.
Osnabrück, Bistum, die Bischöfe: Conrad I. v. Veltberg. 221. 224. — Conrad II. v. Rietberg. 223. — Dietrich v. d. Mark. 207. — Franz Wilhelm v. Wartenberg. 158. f. 161. — Johann II., Hoet. 208. Note.
— Fürstentum, Heuerlingswesen. 1. 144. — Leinwandhandel und -Industrie. 11. 12. — Hausindustrie 19. — Militär. 52. — Hollandsgänger. 21. — Landdrost s. v. Lütken. — Statthalter s. v. Platen.
— Amt, Statistik. 1. 3. 4. 18. 53. — Hollandsgänger. 21.
— Stadt, Reichsunmittelbarkeit. 159. ius praesidii. 164 ff. — Steuerprivileg. 181 ff. — Accise. 186 ff. Gerichtswesen. 211 ff. — Wirtschaftliches. 10. 15 ff. 198 ff. — Legge. 10 ff. 18. — Das Jahr 1848. 102. — Kupfermünzen. 221. — Stockhaus am Neumarkt. 173. — Bürgermeister s. Schepeler; Vette. — Stadtkommandanten s. v. Ohr; v. Uffeln.
Osning, Namensdeutung. 245.
Osterkappeln, Kirchspiel, Feuerstätten. 2. — Legge. 12.

v. Platen, Graf Franz Ernst, Statthalter. 175. 216.

Quakenbrück, Stadt. 53.

Raveno, fränkischer Graf. 246.
Ravensberg, Namensdeutung. 245.
Reckenberg, Amt. 2. 13.
Riemsloh, Kirchspiel. 2.
de Ruyter, Dr., Amtsphysikus. 27.

Schepeler, Gerh., Bürgermeister. 239.
Scheventorf, Baugeschichte der Burg. 239.
Schinkel, Bauerschaft, das Jahr 1848. 110.
Schwagstorf, Heuerlinge in. 54.
Seling, Kaplan. 20.
Steinbelt (Stenelt), Adam, Osnabrücker Bildhauer. 240.
Stühle, Amtmann. 58.

Thiene. Kolonen zu, s. Buschermühle — Gohmann — Goos — Meiermann.

v. Uffeln, Stadtkommandant in Osnabrück. 173.

Venne, Kirchspiel, Feuerstätten. 2.
Vette, Dr., Bürgermeister in Osnabrück. 167.
Vörden, Amt, Statistik. 3. 18. 29. — Hausindustrie. 11. — Wanderarbeiter. 22.
— Flecken, Statistik. 30.
Volkenburg,Ograf. 240.

Wedemeyer, Amtsassessor. 87. 91.
Wellingholzhausen, Kirchspiel, Heuerleute. 9. 52 56.
Westerkappeln, Goldfunde bei. 220.
Wiedenbrück, Stiftsfestung. 164.
Wiehengebirge. Namensdeutung. 246.
Windthorst, Rentmeister. 13.
Wittlage-Hunteburg, Amt, Trauscheinerteilung. 74.
Wittlage, Amt und Kreis, Statistik. 3. 4. 19. — Hollandsgänger. 21. — Personensteuer. 51. — Rentmeister s. Windthorst.

Zurhorst, Joseph. 35.

Inhalt.

	Seite
Satzungen des Vereins	IV
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek .	V
I. Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück. Teil II. Von Adolf Wrasmann	1
II. Die Stadt Osnabrück und Bischof Ernst August I. (1662—1698). Von Karl Kennepohl . .	155
III. Goldfunde von Osterkappeln. Von Dr. Knoke	220
IV. Ein Fund Osnabrücker Kupfermünzen. Von Kennepohl	221
V. Zur Gründungsurkunde der Kirche Engter. Von W. Fisse-Niewedde	221
Bücherschau	225
Sitzungsberichte. Von Schirmeyer . . .	238
Auszug aus der Vereinsrechnung für 1921	247
Register	249